

**Die völkerrechtliche Bewertung des militärischen Konflikts  
zwischen Aserbaidshan und Armenien um Berg-Karabach und  
das Krisenmanagement durch die  
Vereinten Nationen und die Europäische Union  
im Rahmen der ESVP und der OSZE**

**Aydan Bashlinskaya**



**Meiner Großmutter Ziber Bashlinskaya gewidmet**

## **Danksagung**

Diese Arbeit wurde im Juni 2007 im Rahmen meiner Dissertation „Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU aufgrund des Vertrages von Nizza und des Verfassungsvertrages/Reformvertrages und ihr Rechtsverhältnis zu den Vereinten Nationen und zu regionalen Sicherheitsorganisationen“ im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Bremen verfasst. Rechtsmaterialien konnte bis Juni 2007 berücksichtigt werden. Für die Betreuung der Arbeit gebührt mein herzlicher Dank Prof. Dr. Hagen Lichtenberg. Danken möchte ich ebenso meinen Eltern, die mich stets und unermüdet während der Anfertigung der Arbeit unterstützt haben. Für die sprachlichen Korrekturen der Arbeit gebührt mein herzlicher Dank Prof. Dr. Josef Falke, Petar Hundeshagen und Kai Miederer.

## **Gliederung**

<b>I.</b>	<b>Hintergrund des Konflikts.....</b>	<b>12</b>
1.	<b>Berg-Karabach als Teil des ersten Nord-Aserbaidschanischen Staates des Kaukasischen Albanien.....</b>	<b>12</b>
2.	<b>Berg-Karabach als Teil von Aserbaidschan im Mittelalter.....</b>	<b>14</b>
3.	<b>Umsiedlung von Armeniern nach Aserbaidschan (XIX.-XX. Jh.).....</b>	<b>16</b>
4.	<b>Armenische Gebietsansprüche gegenüber Aserbaidschan, Georgien und der Türkei.....</b>	<b>18</b>
5.	<b>Berg-Karabach als Bestandteil von Aserbaidschan in neuerer Zeit.....</b>	<b>19</b>
6.	<b>Deportation von Aserbaidschanern aus Armenien und Berg-Karabach (1948 - 1953).....</b>	<b>19</b>
7.	<b>Anfang des Krieges.....</b>	<b>20</b>
1)	<b>Armenischer Terrorismus.....</b>	<b>20</b>
2)	<b>Armenischer Angriffskrieg. Der Genozid von Chodschali (25.-26. Februar 1992).....</b>	<b>21</b>
3)	<b>Flüchtlinge.....</b>	<b>22</b>
4)	<b>Militärischer Beistand Russlands an Armenien im Krieg.....</b>	<b>23</b>
5)	<b>Kriegsfolgen.....</b>	<b>25</b>
8.	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>26</b>
<b>II.</b>	<b>Völkerrechtliche Lage.....</b>	<b>27</b>
1.	<b>Völkerrechtlicher Anspruch Aserbaidschans auf Berg-Karabach. Verfassungsrechtliche Lage und Recht der UdSSR.....</b>	<b>27</b>
2.	<b>Völkerrechtliche Qualifizierung des Konflikts. Konfliktparteien.....</b>	<b>33</b>
3.	<b>Kein Selbstbefreiungskrieg.....</b>	<b>39</b>
4.	<b>Militärische Besetzung von Berg-Karabach und der sieben Nachbargebiete. Annexion von Berg-Karabach.....</b>	<b>40</b>
5.	<b>Beurteilung der armenischen Angriffshandlung nach geltendem Völkerrecht.....</b>	<b>41</b>

1) Verstoß gegen das völkergewohnheitsrechtliche Aggressionsverbot und das Gewaltverbot der UN-Charta.....	41
2) Verstoß gegen das völkergewohnheitsrechtliche Prinzip der territorialen Integrität der Staaten.....	42
3) Verstoß gegen das völkergewohnheitsrechtliche Prinzip der Unverletzlichkeit der Grenzen.....	42
4) Verstoß gegen das völkergewohnheitsrechtliche Interventionsverbot.....	42
5) Verstoß gegen das völkergewohnheitsrechtliche Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten und der Souveränität innewohnende Rechte.....	42
6) Verstoß gegen das völkergewohnheitsrechtliche Prinzip der Staatenkooperation.....	42
7) Verstoß gegen das völkergewohnheitsrechtliche Prinzip der friedlichen Streitbeilegung.....	43
8) Verstoß gegen das völkergewohnheitsrechtliche Prinzip der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.....	43
9) Verstoß gegen pacta sunt servanda.....	43
10) Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht Aserbaidischans.....	44
a. Gesamtvolk.....	44
b. Aserbaidischansische Minderheit von Berg-Karabach.....	44
11) Völkerrechtliche Qualifizierung des militärischen Beistands Russlands.....	45
6. Folgen der militärischen Besetzung und Annexion.....	45
7. Effektivitätsdoktrin und das De-facto-Regime von Berg-Karabach.....	48
8. Selbstbestimmungsrecht von Armeniern in Berg-Karabach?.....	51
1) Selbstbestimmungsrecht versus territoriale Integrität der Staaten....	51
2) Inhalt des Selbstbestimmungsrechts.....	56
3) Äußeres Selbstbestimmungsrecht.....	57
a. Fall der Kolonialgebiete.....	57
b. Spätere Staatenpraxis.....	58

4) Inneres Selbstbestimmungsrecht.....	60
a. Inneres Selbstbestimmungsrecht des Staatsvolkes.....	60
b. Inneres Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenschutz.....	60
c. Völkerrechtlicher Minderheitenschutz.....	60
d. Inneres Selbstbestimmungsrecht der armenischen Minderheit....	62
5) Sonderfall der Sezession.....	65
a. Umstrittene völkerrechtliche Zulässigkeit.....	65
b. Staatenpraxis zur Sezession.....	67
c. Zwischenergebnis.....	71
d. Frage der Sezession der armenischen Minderheit von Berg-Karabach.....	72
i. Keine Verletzung der Menschenrechte und keine Bedrohung der Existenz der armenischen Minderheit von Berg-Karabach.....	72
a) Staatsrechtliche Ebene.....	72
b) Wirtschaftliche Ebene.....	75
c) Sozial-kulturelle Ebene.....	76
d) Zwischenergebnis.....	77
ii. Unzulässigkeit der Sezession der armenischen Minderheit von Berg-Karabach.....	78
6) Uti possidetis juris.....	80
9. Zusammenfassung.....	81
III. Bisherige Maßnahmen der VN, der OSZE, der EU und des Europarats.....	84
1. Europarat.....	84
1) Parlamentarische Versammlung des Europarates.....	84

2) Ministerkomitee des Europarates.....	86
2. Die Vereinten Nationen.....	87
1) Inhalt und Qualifizierung der SR-Resolutionen.....	87
2) UN-Generalversammlung.....	88
3. Die OSZE.....	88
4. Die EU.....	89
5. Die NATO.....	91
6. Die WEU.....	92
7. Andere internationale Organisationen.....	92
1) Die GUS.....	92
2) Die Organisation Islamischer Konferenz.....	93
8. Offizielle Stellungnahmen von Staaten.....	95
9. Zusammenfassung.....	96
<b>IV. Künftiges Krisenmanagement der VN und der EU im Rahmen der ESVP und der OSZE im Konflikt.....</b>	<b>97</b>
1. Problemaufriss.....	97
2. Konzept des Konfliktmanagements um Berg-Karabach.....	100
3. Die Vereinten Nationen.....	100
1) UN-Sicherheitsrat.....	100
2) UN-Generalversammlung.....	101
a. Friedliches Krisenmanagements.....	101
b. Militärisches Krisenmanagement.....	102



4. Europarat.....	102
5. Künftiges Krisenmanagement der EU und der OSZE in Berg-Karabach.....	102
1) Die OSZE.....	102
2) Ziele und Interessen der EU beim Krisenmanagement im Berg-Karabach-Konflikt.....	103
3) Nicht militärisches Krisenmanagement.....	107
a. Waffenembargo.....	107
b. Beendigung der Militär aggression Armeniens.....	107
c. Situation in den besetzten Gebieten.....	108
d. Eigenständige Wirtschaftssanktionen der EU.....	108
e. Wirtschaftssanktionen des SR.....	108
f. Friedliche Austragung des Streits im Rahmen der ESVP der EU.....	108
4) Militärisches Krisenmanagement der EU im Rahmen der ESVP und der OSZE.....	114
a. Die VN, die ESVP und die OSZE: Friedensschaffung.....	114
b. Friedenerhaltung in Berg-Karabach und anderen besetzten Gebieten von Aserbaidschan.....	115
i. Allgemeines.....	115
ii. Dauerhafte Präsenz der Friedenserhaltungskräfte für die Sicherung der Latschin- und Mehri-Korridore.....	117
iii. Dauerhafte Präsenz der friedenserhaltenden Kräfte in Berg-Karabach.....	118
c. Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage in Berg-Karabach.....	118
d. Humanitäre Aufgaben.....	120
e. Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung.....	120
f. Aufgaben der Konfliktverhütung.....	121
g. Zusammenfassung.....	122
V. Selbstverteidigungsrecht von Aserbaidschan.....	124
VI. Zusammenfassende Bewertung.....	125
VII. Rechtspolitische Vorschläge zur Lösung des Konflikts um Berg-Karabach. Die ESVP und der Konflikt um Berg-Karabach.....	129
Literaturverzeichnis.....	130

## **Abkürzungsverzeichnis**

AJIL	American Journal of International Law
AU	African Union
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv für Völkerrecht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
CCPR	Covenant on Civil and Political Rights
CRS	Congressional Research Service Reports
CSCE	Conference on Security and Cooperation in Europe
ed.	editor, edition
EG	Europäische Gemeinschaften
EGV	Vertrag über die Europäischen Gemeinschaften
EP	Europäische Parlament
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
ER	Europäischer Rat
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuR	Europarecht
E+Z	Entwicklung und Zusammenarbeit
FFM	Fact Finding Mission
FS	Festschrift
GA	General Assembly
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GUAM	Georgia, Ukraine, Azerbaijan, Moldavia, (Bezeichnung für eine regionale internationale Organisation)
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GV	Generalversammlung
Hrsg.	Herausgeber
ICJ	International Court of Justice
IDP	Internally Displaced Person
IGH	Internationaler Gerichtshof
IJIL	Indian Journal of International Law
ILR	International Law Reports
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
Jh.	Jahrhundert
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
MFA	Ministry of Foreign Relations
NATO	North Atlantic Treaty Organisation

n. Chr.	nach Christus
NK	Nagorno-Karabach
NKAO	Nagorno-Karabach Autonomiegebiet
OAU	Organisation of African States
OIK	Organisation Islamischer Konferenz
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PLO	Palestine Liberation Organisation
RdC	Recueil des Cours de l'Academie der Droit International
SC	Security Council
SR	Sicherheitsrat
SdN	Société des Nations
UdSSR	Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken
UN	United Nations
UNCIO	United Nations Conference on International Organization
UNHCR	Office of the United Nations High Commissioner for Refugees
USA	United States of America
VN	Vereinte Nationen
VSBM	Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen
v. Chr.	vor Christus
WEU	Westeuropäische Union
ZK der KP	Zentralkomitee der Kommunistischen Partei

## **Einführung**

Die vorliegende Arbeit hat die völkerrechtliche Qualifizierung des Konflikts um Berg-Karabach sowie das Konzept des Krisenmanagements durch die EU im Rahmen der ESVP, die UN und die OSZE zum Gegenstand. Die völkerrechtliche Darstellung des armenisch-aserbaid-schanischen Konflikts ist bislang in der deutschen Rechtsliteratur nur teilweise erfolgt, weshalb eine umfassende völkerrechtliche Untersuchung des Konflikts notwendig erscheint. Anschließend werden die rechtspolitischen Vorschläge zum internationalen Krisenmanagement im Konflikt durch die Einbeziehung der UN, der OSZE und der EU im Rahmen der ESVP dargelegt.

Zuerst werden der historische Hintergrund des Konflikts analysiert und die Ursachen des Konflikts aus historischer Perspektive dargestellt. Weiter wird das Recht der UdSSR in Bezug auf den Status des Autonomgebiets von Berg-Karabach untersucht und damit die Frage beantwortet, ob die Unabhängigkeitserklärung der Berg-Karabach-Armenier im Einklang mit dem Verfassungsrecht der UdSSR stand. Weiterhin werden die Parteien und die Art des Konflikts sowie die Verstöße gegen das geltende Völkerrecht, als Folge der Angriffshandlung, qualifiziert und demzufolge der status quo der militärischen Besetzung, der Annexion und des de-facto Regimes, unter Einbeziehung des Völkergewohnheitsrechts und der Effektivitätsdoktrin, rechtlich bewertet. Ferner wird auf das Wesen des Selbstbestimmungsrechts eingegangen und die Frage beantwortet, ob bzw. inwieweit der armenischen Minderheit von Berg-Karabach das Recht auf Selbstbestimmung zustehen könnte. Anschließend werden die bisherigen nicht-militärischen Krisenmanagementhandlungen der internationalen Organisationen im Konflikt untersucht und rechtspolitische sowie praxisorientierte Vorschläge zu Lösung des Konflikts erarbeitet.

## I. Hintergrund des Konflikts

### 1. Berg-Karabach als Teil des ersten Nord-Aserbaidshanischen Staates des Kaukasischen Albanien

Zu allererst ist ein historischer Überblick<sup>1</sup> über die geographische sowie ethnische Zugehörigkeit des Gebietes von Berg-Karabach notwendig. Darüber hinaus müssen schwerpunktmäßig die historischen Fakten im Zusammenhang mit dem Konflikt dargestellt werden. Diese Informationen sollen zur Qualifizierung des Konflikts und zu den Vorschlägen bezüglich der Konfliktlösung beitragen.

Im Jahre 2.000-1.000 v. Chr. bewohnten das Gebiet von Nord-Aserbaidshan Völkerstämme, die 1.000 v. Chr. als kaukasische Albaner<sup>2</sup> bekannt wurden. Noch davor wurden Albaner und andere vor-kaspische Stämme als Kaspier bekannt.<sup>3</sup> Der Albanische Stammesbund ist Ende 2.000 / Anfang 1.000 v. Chr. aus dem Generationsstammesbund hervorgegangen. Der Staat des Kaukasischen Albanien<sup>4</sup> (III. Jh. v. Chr. – VIII. Jh. n. Chr.) vereinigte 26 Stämme<sup>5</sup> mit unterschiedlichen Sprachen in Nord-Aserbaidshan, die zu den Autochthonen in Nord-Aserbaidshan, d.h. der Urbevölkerung, die aus dem Gebiet stammt, gehören.<sup>6</sup> Anthropologische Untersuchungen beweisen, dass die Mehrzahl der heutigen Aserbaidshaner zum gleichen physischen Typus wie die Einwohner des alten Kaukasischen Albanien gehören und damit von ihnen abstammen. Damit gehören Aserbaidshaner ethnisch zu den transkaukasischen Völkern – Albaner, Meder, Kaspier etc.<sup>7</sup>

Die albanischen Stämme besiedelten das Gebiet um den Fluss Arax und das Talisch-Gebirge im Süden bis zu den nord-östlichen Grenzen des Haupt-Kaukasus-Gebirgskamms im Norden. Strabon weist darauf hin, dass die Albaner „zwischen Iberien und dem Kaspischen Meer“ lebten. Ptolomeus berichtet, dass das Kaukasische Albanien „im Norden an Sarmatien, im Westen an Iberien (...), im Süden an Großarmenien“ grenzte.<sup>8</sup> Im Südwesten besiedelten die albanischen Stämme das Gebiet zwischen den Flüssen Kura und Arax. So berichtet Strabon<sup>9</sup> vom Fluss Kura, der durch das Kaukasische Albanien fließt. Damit gehörten zum Kaukasischen Albanien die Gebiete sowohl des linken als auch des rechten Ufers des Flusses Kura. Im Südwesten schloss das Kaukasische Albanien die Gebiete zwischen den Flüssen Kura und

<sup>1</sup> Zur historischen Information über Aserbaidshan und die Wurzeln des armenisch-aserbaidshanischen Konflikts siehe unter: [http://www.geocities.com/fanthim\\_2000/imfa-bulletin.html](http://www.geocities.com/fanthim_2000/imfa-bulletin.html).

<sup>2</sup> Sie werden weiter auch als Albaner oder aserbaidshanische Albaner bezeichnet.

<sup>3</sup> Aliyew, S. 146; Magomedov, S. 22.

<sup>4</sup> Der Staat wird weiter auch als das Albanien oder das aserbaidshanische Albanien bezeichnet.

<sup>5</sup> Darunter Albaner, Kaspier, Utier (Udiner), Geler, Legen, Diduren (Didoren), Gargaren, Linder (Lulupeen), Silver, Sodier, Zavdeen, Gardmanen, Eren, Tschilpen (Silver), Lpiner (Lupeneen) und andere. Magomedov, S. 2 f.; Aliyew, S. 146 ff.

<sup>6</sup> Magomedow, S. 18 ff.; Aliyew, S. 141 ff.

<sup>7</sup> Brockhaus Enzyklopädie, Bd. II, S. 177. Alekperov, in: Zerkalo Nr. 98 vom 22. Mai 2004. Nach den anthropologischen Untersuchungen gehört der physische Typ der modernen Aserbaidshaner zu zwei europäischen anthropologischen Typen: zu dem Kaukasischen und dem Mittelmeer-Typ. Aliyev, S. 60 ff.; vgl. auch Wikipedia, unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Aserbaidshaner>; siehe dazu Mamedowa, (Ursachen und Folgen des Karabach-Problems: Eine historische Untersuchung, in: Stanbach/Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S. 110 ff.) „(...) die in der Karabach-Frage anhand der Theorie der Kontinuität des antiken Albanien und seiner später christianisierten Bevölkerung auf dem Territorium weiter Teile des heutigen Aserbaidshans (einschließlich von Berg-Karabach) bis in die Neuzeit argumentiert, dass die kaukasischen Albaner, (die nichts mit den Albanern in Südeuropa zu tun haben), als ethnisches Substrat der Bevölkerung Aserbaidshans zu betrachten seien.“ Stanbach/Koppler, Anmerkung der Herausgeber, S. 127.

<sup>8</sup> Aliyew, S. 141.

<sup>9</sup> Aliyew, S. 142.

Arax,<sup>10</sup> einschließlich des östlichen Teils der Geytschay-See und Karabach<sup>11</sup> (Orchistena oder Arzach (albanisch)<sup>12</sup>) ein. Die weiteren südwestlichen Gebiete, einschließlich Sängesur und Nachitschevan, gehörten im Laufe der Zeit sowohl Albanien als auch Atropatena<sup>13</sup> an. Damit wurde Karabach ursprünglich von albanischen Stämmen besiedelt und formte eine der wichtigsten Provinzen des antiken aserbajdschanischen Staates des Kaukasischen Albanien.<sup>14</sup>

Die Bevölkerung des Kaukasischen Albanien übte die christlich-orthodoxe Religion aus; ihre Sprachen gehörten zur nordöstlichen Gruppe der kaukasischen Sprachen.<sup>15</sup> Die Sprache und die Kultur des Kaukasischen Albanien weisen darauf hin, dass die kaukasischen Albaner nichts mit den heutigen Albanern und Albanien auf dem Balkan gemeinsam hatten.<sup>16</sup>

Im Gegensatz zu den aserbajdschanischen Albanern sind Armenier in Transkaukasien und in Karabach keine Autochthonen, worauf die Analyse der armenischen Sprache<sup>17</sup> und des armenischen Zahnkiefersystems hinweist. Die alt-armenische Sprache ist nicht verwandt mit der Sprache der Autochthonen des armenischen Hochlands und ist folglich in dieses Gebiet mit ihren Trägern eingewandert.<sup>18</sup> Die Armenologen stellten fest, dass Armenier aus phrygischen Stämmen hervorgingen, „die ursprünglich auf dem Balkan lebten, und später, von der Wanderung der Kimmerer mobilisiert, im VIII. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung in Kleinasien erschienen und weiter nach Osten bis zum Euphrat zogen“.<sup>19</sup> Damit sind die Armenier ein nach Transkaukasien und Berg-Karabach eingewandertes Volk.<sup>20</sup>

Im Gegensatz dazu sind die aserbajdschanischen Albaner aus dem Ende 2.000 / Anfang 1.000 v. Chr. entstandenen albanischen Stammesbund hervorgegangen, also einem Volk, das im Kaukasus „geboren“ war und aus dem Kaukasus stammt. Die albanische Stämme waren Autochthone im Kura-Arax-Gebiet, also dem heutigen Karabach. Darauf weisen, nach den archäologischen Angaben, die hier zu diesem Zeitpunkt entstandenen kultur-ethnischen Ein-

<sup>10</sup> So berichten auch Movses Chorenatsi und Moisey Kalankatuatsi, dass die Grenze Albanien durch den Fluss Arax lief. Asadow, (Philosophie des Revanchismus oder Armenische Blutgier), S. 116.

<sup>11</sup> Das historische Karabach bestand aus Nieder-Karabach (Teil von Milskaja-Steppe) und einem Teil des heutigen Berg-Karabach. Letzterer formt den organischen Teil einer Einheit – das historische Karabach, dessen beide Teile (Berg-Karabach und Nieder-Karabach) im Laufe der Geschichte immer miteinander ungetrennt verknüpft waren. Aliyew (Berg-Karabach: Geschichte, Fakten, Ereignisse), S. 3; Mamedowa, Ursachen und Folgen des Karabach-Problems: Eine historische Untersuchung, in: Stanbach/Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S. 110/111.

<sup>12</sup> Vgl. Mamedowa, Ursachen und Folgen des Karabach-Problems: Eine historische Untersuchung, in: Stanbach/Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S. 110/110.

<sup>13</sup> Der süd-aserbajdschanische Staat (VI. Jh. v. Chr. – III. Jh. n. Chr.) auf dem Gebiet des heutigen Iran.

<sup>14</sup> Mamedowa, Ursachen und Folgen des Karabach-Problems: Eine historische Untersuchung, in: Stanbach/ Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S.110/110; Aliyev, S. 141 ff.; Bunijatov/Yusifow, S. 152 ff.; Mamedowa, (Politische Geschichte und Historische Geographie des Kaukasischen Albanien (III. Jh. v.Chr. – VIII. Jh. n. Chr.)), S. 116 ff.

<sup>15</sup> Alekperov, in: Zerkalo Nr. 98 vom 22. Mai 2004. Diese Religion wurde im I. Jh. von Saint-Eliseus nach Albanien gebracht. Religion in Azerbaijan, unter: <http://www.travel-images.com/az-reli.html>. Mamedowa, Ursachen und Folgen des Karabach-Problems: Eine historische Untersuchung, in: Stanbach/Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S. 110/111.

<sup>16</sup> Alekperov, in: Zerkalo Nr. 98 vom 22. Mai 2004; Mamedowa, Ursachen und Folgen des Karabach-Problems: Eine historische Untersuchung, in: Stanbach/Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, Anmerkung der Herausgeber, S. 110/127.

<sup>17</sup> Aliyew, S. 143.

<sup>18</sup> Tsertisivadze, S. 33.

<sup>19</sup> Mamedowa, Ursachen und Folgen des Karabach-Problems: Eine historische Untersuchung, in: Stanbach/ Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S. 110/114.

<sup>20</sup> Mamedowa, Ursachen und Folgen des Karabach-Problems: Eine historische Untersuchung, in: Stanbach/ Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S. 110/114; vgl. Aliyew, S. 143.

heiten und alte Schriften des Kaukasischen Albanien, das zu der nord-westlichen Kaukasischen Sprachgruppe gehört, hin.<sup>21</sup>

Die Grenzen des albanischen Staates wurden Ende des II. / Anfang des I. Jh., in den Zeiten der armenischen Eroberungskriege,<sup>22</sup> angegriffen, weshalb das Gebiet von Karabach (Arzach) für kurze Zeiten vom Albanien getrennt sein konnte.<sup>23</sup>

Damit gehörte Karabach sowohl ethnographisch und ethnolinguistisch als auch geographisch zum antiken aserbajdschanischen Staat des Kaukasischen Albanien. Ethnographisch besiedelten Karabach albanische Stämme, die zu den Autochthonen im Kaukasischen Albanien zählen. Ethnolinguistisch gehörte die albanische Sprache zur nord-kaukasischen Sprachgruppe. Schließlich gehörte Karabach auch geographisch zum antiken aserbajdschanischen Staat des Kaukasischen Albanien. Das Albanien und Karabach sind damit die Urheimat der Aserbajdschaner. Diese Gebiete können somit, historisch gesehen, nicht von den später eingewanderten Armeniern beansprucht werden.

## 2. Berg-Karabach als Teil von Aserbajdschan im Mittelalter

Das Reich des Kaukasischen Albanien fiel im VIII. Jh. nach der arabischen Eroberung von Transkaukasien. In dieser Zeit wurden zahlreiche Versuche unternommen, das Gebiet von Karabach zu armenisieren und zu gregorisieren.<sup>24</sup> Als Reaktion darauf waren im Jahre 886 das Albanische Reich und die albanische Kirche wieder entstanden. Ende der 80 Jahre des IX. Jh. wurde das ethnisch albanische Arzach-Chatschen-Fürstentum in Karabach, das nach Orbeli einen „Teil des antiken Albanien“ formte, gegründet. Später fiel es und entstand im XII.-XIII. Jh. wieder.<sup>25</sup> Die Albaner und das albanische ethnische Selbstbewusstsein waren noch bis zum XIX. Jh. existent.<sup>26, 27</sup> Im Jahre 1836 hatte die armenische Kirche von Edschmiadsin die Anordnung der russischen Regierung über die Auflösung der selbständigen albanischen Kirche und des albanischen Patriarchats sowie ihrer Unterstellung der armenisch-gregorianischen Kirche erreicht. Später, 1909-1910, wurden von der armenischen Kirche mit Erlaubnis des Heiligen Synods Russlands die Archive der Albanischen Kirche vernichtet und die Spuren der albanischen Literatur ausgelöscht. Dasselbe geschah (und geschieht immer noch) mit den albanischen, christlichen Kulturdenkmälern. Von diesem Zeitpunkt an begann die Armenisie-

<sup>21</sup> Aliyew, S. 143 f.

<sup>22</sup> Dies waren die Angriffskriege des armenischen Zaren Tigran II., So berichtet Manadjan und Mamedowa: „Vom 2. Jahrhundert v.u.Z. bis zum 1. Jahrhundert u.Z. (unter Artasches I. und Tigran II.) wurden die Grenzen des armenischen Staates ausgedehnt. Besiegt vom römischen Feldherrn Pompeius verlor Tigran II. alle zuvor eroberten Gebiete. Ihm blieb nur noch das eigentliche Armenien, d.h. das armenische Hochland, erhalten“. Manadjan, S. 27, 47 f.; Mamedowa, Politische Geschichte und Historische Geographie des Kaukasischen Albanien (III. Jh. v. Chr. – VIII. Jh. n. Chr.), S. 118-120; Mamedowa, Ursachen und Folgen des Karabach-Problems: Eine historische Untersuchung, in: Stanbach/Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S. 110/115.

<sup>23</sup> Magomedow, S. 25; Aliyew, S. 142.

<sup>24</sup> Demzufolge kam es zum Erscheinen der armenischen Bevölkerung in Berg-Karabach.

<sup>25</sup> Orbeli: Gasan Dzalal-knjaz' Chacenski, in: Izbrannye trudy, S. 146. Mamedowa, Ursachen und Folgen des Karabach-Problems: Eine historische Untersuchung, in: Stanbach/Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S. 110/112.

<sup>26</sup> Aliyew, S. 156 ff.

<sup>27</sup> So berichtet Mamedowa vom Herrscher dieses Fürstentums Hassan-Dschalal (1215-1261), der ein Nachfahre der albanischen Michranidendynastie war. „Diese Abstammung wird von detaillierten genealogischen Quellen bezeugt. Es ergibt sich eine direkte Verbindung des ersten Herrschers über das Königreich von Chatschen mit den albanischen Michraniden und damit Herrschaftskontinuität über eine große Zeitspanne vom 11. bis zum 15. Jahrhundert“. Ursachen und Folgen des Karabach-Problems: Eine historische Untersuchung, in: Stanbach/Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S. 110/112 f.

rung der lokalen albanischen Bevölkerung von Karabach.<sup>28</sup>

Im Laufe der Geschichte gehörte das Gebiet von Karabach (wie auch Sängesur und Nachitschevan)<sup>29</sup> immer zu den aserbajdschanischen Gebieten. Nach dem Fall des unabhängigen albanischen Staates (III.-VIII. Jh. n. Chr.) formte Karabach (Arzach) einen Bestandteil unterschiedlicher aserbajdschanischer Staaten, die geographisch und politisch Aserbajdschan darstellten. Während der arabischen Periode (ab VIII. Jh.) formte Karabach einen Teil der nord-aserbajdschanischen Provinz Arran.<sup>30</sup> Später wurde Arran, einschließlich von Karabach, Bestandteil der aserbajdschanischen feudalen Staaten – im X. Jh. von Sadschids, in XI.-XII. Jh. von Salarids – in der Zeit des Bestehens des Seldschuken-Reichs (XI.-XII. Jh.), und im XII.-XIII. Jh. von Scheddadids<sup>31</sup> – im aserbajdschanischen Staat von Atabek-Ildenids (XII.-XIII. Jh.).<sup>32</sup> In der Zeit der mongolischen Hülägü-Dynastie formte Karabach als nord-aserbajdschanisches Gebiet einen Teil des Dschelairiden-Staates (zweite Hälfte des XIII. – Anfang XV. Jh.). Im XV. Jh. war Karabach Bestandteil der nord-aserbajdschanischen Stammesföderation des „Schwarzen Hammels“.<sup>33</sup> Vom XVI. bis XVII. Jh. war Karabach als Karabachische Beglerbegschaft<sup>34</sup> ein Teil des aserbajdschanischen Safawiden-Staates. Vom VI.-VII. Jahrhundert herrschte die Familie Ziad-oglu aus der Kadscharen-Dynastie über Karabach-Berglerbegschaft.<sup>35, 36</sup>

1725 wurde Karabach an das Osmanenreich angegliedert. Erst 1747 ist das unabhängige Karabachische Fürstentum (aserb. Chanligi (Khanate)) entstanden.<sup>37</sup> Am 14. Mai 1805 wurde der „Vertrag zwischen dem Khan von Karabach und dem Russischen Imperator über den Übergang vom Fürstentum Karabach zu Russland“ geschlossen.<sup>38</sup> Nach den Verträgen von Gülüstan (1913) und Turkmantschai (1928) wurde Aserbajdschan zwischen Iran und Russland geteilt. Nord-Aserbajdschan, einschließlich der aserbajdschanischen Fürstentümer von Karabach, Erivan und Nachitschevan, fiel an Russland, Süd-Aserbajdschan an Iran. Karabach mit anderen nord-aserbajdschanischen Gebieten formte die sog. Kaspische Oblast (Gebiet). Aus den aserbajdschanischen Fürstentümern Nachitschevan und Jerewan (heute in Armenien gelegen) wurde 1934 von der Zaristischen Macht auf dem Territorium Aserbajdschans zum

---

<sup>28</sup> Mamedowa, Ursachen und Folgen des Karabach-Problems: Eine historische Untersuchung, in: Stanbach/ Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S. 110/120.

<sup>29</sup> In den folgenden Erläuterungen werden zusammen mit dem Gebiet von Berg-Karabach auch die Gebiete von Nachitschewan und Sanghesur berücksichtigt.

<sup>30</sup> Während der arabischen Eroberung wurde das kaukasische Albanien als Provinz (Vilayat) Arran umbenannt.

<sup>31</sup> Sarifi, S. 30-89.

<sup>32</sup> Vgl. Siehe dazu Bunijatov, Der Staat von Atabeks von Aserbajdschan.

<sup>33</sup> In Süd-Aserbajdschan existierte damals die Stammesföderation des „Weißen Hammels“.

<sup>34</sup> Die Teilung des Safawidenstaates in die Beglyarbekschaften (territoriale Einheiten) wurde von den Safawiden-Herrschern vorgenommen. Yunisov, S. 22 f. So gab es Schirwan, Karabach (oder Gandscha), Tschuhursaad (oder Jerewan) und Aserbajdschan (oder Tabris) Beglyarbekschaften. Mamedowa, Ursachen und Folgen des Karabach-Problems: Eine historische Untersuchung, in: Stanbach/Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S. 110/111; siehe dazu Efendiyew, Aserbajdschanischer Staat von Sefewids im XVI. Jh.

<sup>35</sup> Yunusov, S. 22 ff.; Aliyew, S. 188 ff.

<sup>36</sup> Mamedowa, Ursachen und Folgen des Karabach-Problems: Eine historische Untersuchung, in: Stanbach/ Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S.110/111.

<sup>37</sup> Yunisov, S. 22 ff. Darüber hinaus gab es Erivanische, Nachitschevanische und andere aserbajdschanische Fürstentümer (az. Chanligi).

<sup>38</sup> Text unter: <http://www.geocitites.com/Vienna/7124/treaty-intro.html>.



ersten Mal in der Geschichte armenisches Gebiet (die sog. Armenische Oblast) geschaffen,<sup>39</sup> obwohl die hier wohnenden Armenier im Vergleich zu den ethnischen Aserbajdschanern eine Minderheit<sup>40</sup> bildeten.<sup>41</sup> Das Ziel war, die Armenier in diesem Gebiet einzusiedeln, um die notwendige Kontrolle in Aserbajdschan zu erhalten, da Aserbajdschan damals Arena des Kampfes zwischen Russland, Persien und dem Osmanischen Reich war. Die Einsiedlung der treuen Armenier<sup>42</sup> nach Aserbajdschan, die auf russischer Seite gegen Perser und Osmanen kämpften, sollte die russische Position in Aserbajdschan stärken und den Puffer gegen das Osmanische Reich bilden.<sup>43, 44</sup>

Das Gebiet von Karabach, wie auch andere aserbajdschanische Gebiete von Nachitschewan, Erivan und Sängesur waren damit immer von ethnischen Aserbajdschanern besiedelt. Auch geographisch war Karabach zu keinem Zeitpunkt armenisches Gebiet, sondern ursprünglich der ungetrennte Teil aserbajdschanischer Staaten. Teile des heutigen Armeniens – Erivan und Sängesur – sind ehemalige aserbajdschanische Fürstentümer, die ursprünglich von ethnischen Aserbajdschanern besiedelt waren.

### 3. Umsiedlung von Armeniern nach Aserbajdschan (XIX.-XX. Jh.)

Das Problem von Karabach hat seine Wurzeln in der Mitte des XVIII. Jh., als die russischen zaristischen Mächte massive Umsiedlungen<sup>45</sup> von Armeniern in die aserbajdschanischen Gebiete, unter Vertreibung der ethnischen aserbajdschanischen Bevölkerung, begannen.<sup>46</sup> Nach den Friedensverträgen von „Gülüstan“ (1913) und „Türkmentschai“ (1928), welche die Spaltung des aserbajdschanischen Volkes, die Abtrennung der historischen Territorien sowie die Besetzung und Annexion Aserbajdschans durch das zaristische Russland legitimierten, erfolgten massenhafte Übersiedlungen zehntausender Armenier nach Aserbajdschan.<sup>47</sup>

Insgesamt verläuft die Übersiedlung der Armenier nach Aserbajdschan, insbesondere nach

<sup>39</sup> 1849 wurde die „Armeyanskaya Oblast“ abgeschafft und die Gouvernements Jerewan, Nachitschewan mit dem Kreis Ordubad, Jelisawetpol und Baku gegründet. Mamedowa, Ursachen und Folgen des Karabach-Problems: Eine historische Untersuchung, in: Stanbach/Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S. 110/120.

<sup>40</sup> So berichtet Bournutian: „Stellten vor den russischen Eroberungen die Armenier etwa 20 % der Gesamtbevölkerung in Ostarmenien und die Muslime etwa 80 %; nach der russischen Annexion wanderten etwa 57.000 Armenier aus Persien und dem Osmanischen Reich ein. Schon 1832 machten die Armenier daher 50 % oder die Hälfte der Bevölkerung aus“. Bournutian, The Ethnic Composition and the Socio-Economic Condition of Eastern Armenia in the First Half of the Nineteenth Century, in: Suny (ed.), Transcaucasia. Nationalism and Social Change. S. 76/79; siehe dazu auch Glinka, Beschreibung der Übersiedlung von aserbajdschanischen Armeniern in die Grenzen Russlands.

<sup>41</sup> Swietochowski, Der Streit um Berg-Karabach. Geographie, ethnische Gliederung und Kolonialismus, in: Stanbach, Uwe/Koppler, Andreas (Hrsg.) Krisenherd Kaukasus, S. 161/161. Über den Genozid am Aserbajdschanischen Volk, S. 67 ff.

<sup>42</sup> Den Armeniern wurde von Russland ein eigener Staat versprochen. Deshalb leisteten sie den russischen Mächten Beistand.

<sup>43</sup> Tschernyawski, S. 11; McCartney/ McCarthy, S. 33 ff.

<sup>44</sup> Dadurch konnte Russland auch die armenische Bevölkerung in der Türkei auf seine Seite ziehen und eine Stütze in Kleinasien erhalten. Mamedowa, Ursachen und Folgen des Karabach-Problems: Eine historische Untersuchung, in: Stanbach/Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S. 110/120.

<sup>45</sup> Dabei ging es, entgegen Luchterhandt, nicht um die Rückwanderung von Armeniern, sondern um ihre Ersteinwanderung bzw. Immigration. Luchterhandt, in: AVR 1993, 30/39.

<sup>46</sup> So die Umsiedlung von Armeniern nach Tiflis, in die Hafenstädte am Schwarzen und Kaspischen Meer – Baku, Astrachan, Batumi – sowie nach Nord Nachitschewan, vorgenommen von Katharina II. Mouradian, Die armenische Nationalbewegung im Ostarmenischen und Russischen Reich bis zum Ersten Weltkrieg, in: Stanbach/Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S. 80/83.

<sup>47</sup> Über den Genozid am Aserbajdschanischen Volk. Das Dekret des Präsidenten der Aserbajdschanischen Republik, in: Über den Genozid am Aserbajdschanischen Volk, S. 67/67.

Karabach, und die Vertreibung von Aserbajdschanern aus ihren Gebieten folgendermaßen: 1790, 1854-1856 und 1877-1878 verlassen Aserbajdschaner die transkaukasischen Fürstentümer, in welche Armenier übersiedelt werden; 1878-1914, 1905-1907, 1915-1918 und 1918-1920 findet die weitere Migration der aserbajdschanischer Bevölkerung aus Jerewan, Sängesur und Nachitschevan statt.<sup>48</sup> So führt Muradian aus: „Lebten im Jahre 1827 in der Provinz Jerewan kaum 20.000 Armenier, so waren es am Ende des Jahrhunderts schon 700.000. Die muslimische Bevölkerung dagegen verlagerte sich in Richtung des Osmanischen Reiches (...)“.<sup>49</sup>

Nach dem Türkmantschai-Vertrag wurden (zwischen 1828 und 1832) 40.000-50.000 Armenier aus Iran und 90.000 aus der Türkei<sup>50</sup> von den siegreichen russischen Mächten<sup>51</sup> in die aserbajdschanischen Gebiete von Karabach,<sup>52</sup> Nachitschevan, Erivan sowie Sängesur und später nach Baku umgesiedelt.<sup>53</sup> Insgesamt betrug die Zahl der Umgesiedelten, zusammen mit den inoffiziell Umgesiedelten, mehr als 200.000 Menschen.<sup>54</sup> Die lokale aserbajdschanische Bevölkerung wurde massenhaft vertrieben.<sup>55</sup> Zwischen 1828 und 1830 wurden 130.000 Armenier in den Kaukasus umgesiedelt,<sup>56</sup> zwischen 1828 und 1900 waren es 560.000.<sup>57</sup>

Im Jahr 1823 betrug die armenische Bevölkerung in Karabach 1.600 (8,4 %).<sup>58</sup> Die aserbajdschanische Bevölkerung belief sich auf 18.400 (91,6 %) von 20.000 Familien. Bis 1832 hat die armenische Bevölkerung bis auf 34,8 % zugenommen. Die aserbajdschanische fiel auf 65,2 %.<sup>59</sup> Im Jahr 1917 gehörten in Karabach schon 302.366 (57 %) von 534.387 Menschen zur aserbajdschanischen und 170.000 (36 %) zur armenischen Bevölkerung.<sup>60</sup> In Jerewan (heutiges Armenien) nahm die armenische Bevölkerung von 20 % vor der russischen Eroberung auf 46 % nach der russischen Eroberung (1834-1835) zu,<sup>61</sup> wobei 30 % der aserbajdschanischen Bevölkerung vertrieben wurde.<sup>62</sup> Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass bis 1828 80 % von Jerewan aserbajdschanisch waren.<sup>63</sup> In Nachitschevan gab es vor der russi-

<sup>48</sup> McCartney/McCartney, S. 149; siehe auch Mouradian, Die armenische Nationalbewegung im Ostarmenischen und Russischen Reich bis zum Ersten Weltkrieg, in: Stanbach/Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S. 80/81.

<sup>49</sup> Mouradian, Die armenische Nationalbewegung im Ostarmenischen und Russischen Reich bis zum Ersten Weltkrieg, in: Stanbach/Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S. 80/81.

<sup>50</sup> Siehe Neiman, S. 24.

<sup>51</sup> Russland gewann die Kriege mit der Türkei und Persien.

<sup>52</sup> Zur Umsiedlung von Armeniern nach Berg-Karabach, siehe: Glinka, Beschreibung der Umsiedlung von iranischen Armenier nach Russland, S. 48; auch McCartney/McCartney, S. 33 ff.; auch Abdullayev, S. 16.

<sup>53</sup> Zur Unzufriedenheit der lokalen Bevölkerung der Gebiete aufgrund der EinSiedlung der Armenier siehe, Griboyedov, S. 387; Weliyew/Muradaliyewa/Tagiyewa/Aliyew/Schukurow, S. 13.

<sup>54</sup> Schavrov, S. 59; Yunusov, S. 32; Aliyew (Berg-Karabach: Geschichte, Fakten, Ereignisse), S. 77.

<sup>55</sup> McCartney/McCartney, S. 33 ff. Die eingesiedelten Armenier erreichten 1836, dass das albanische christliche Patriarchat von den russischen Mächten vernichtet wurde und ihr Eigentum an die armenische Kirche abgegeben wurde. Einige Jahre später wurde mit der Armenisierung der lokalen albanischen Bevölkerung begonnen. Tschernyawski, S. 12.

<sup>56</sup> Mamedowa, Ursachen und Folgen des Karabach-Problems: Eine historische Untersuchung, in: Stanbach/ Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S. 110/120.

<sup>57</sup> McCarthy, S. 85-94.

<sup>58</sup> Bennigsen/Wimbush, S. 5.

<sup>59</sup> Weliyew/Muradaliyewa/Tagiyewa/Aliyew/Schukurow, S. 14.

<sup>60</sup> Yunusov, S. 34.

<sup>61</sup> Weliyew/Muradaliyewa/Tagiyewa/Aliyew/Schukurow, S. 14.

<sup>62</sup> McCartney/ McCartney, S. 34 f.

<sup>63</sup> Asadow/Budagov, S. 56 ff.

schen Eroberung 434 armenische Familien, nach der Eroberung waren es 2.551.<sup>64</sup>

Nach der Umsiedlung der Armenier und der gleichzeitigen Vertreibung der Aserbajdschaner aus einigen Gebieten (1831-1931) gehörten immer noch 2.000 von 2.310 Siedlungen in Jerewan, Gandscha und Tiflis Gouvernements den Aserbajdschanern,<sup>65</sup> wobei die armenische Bevölkerung 1828-1830 und 1915-1918 aus der Türkei und Persien dorthin übersiedelt wurde. Mehr als 70 % der armenischen Siedlungen in Aserbajdschan wurden von Übersiedlern aus den Jahren 1828-1829 bevölkert.<sup>66</sup> 1886 waren von 326 Siedlungen in Sängesur 154 aserbajdschanisch (45,7 %) und nur 81 (24,8 %) armenisch, wobei 1897 im Landkreis Sängesur von 142.000 Einwohnern 71.200 (50,1 %) aserbajdschanisch und 63.600 (44,8 %) armenisch waren. 1920 waren von 99.000 Einwohnern im Landkreis Jerewan 62.600 (66 %) aserbajdschanisch und 36.400 (34 %) armenisch. 1916 verblieben im Landkreis Jerewan 72.200, im Landkreis Sängesur – 119.500, im Landkreis Bayasid – 50.700 und im Landkreis Sürmali – 45.000 Aserbajdschaner.<sup>67</sup>

Diese russische Politik der Umsiedlung von Armeniern nach Nord-Aserbajdschan und der Vertreibung von einheimischen Aserbajdschanern dauerte damit das gesamte XIX. und einen Teil des XX. Jh.<sup>68</sup> Insgesamt wurden von 1820 bis 1920 600.000-700.000 Armenier in den Kaukasus umgesiedelt. 2.000.000 Muslime, darunter Aserbajdschaner, mussten den Kaukasus, damals zu Russland gehörig, verlassen.<sup>69</sup> Von 1.300.000 Armenier, die 1911 im Transkaukasus lebten, gehörten 1.000.000 nicht zu den lokalen Einwohnern.<sup>70, 71</sup> Da die eingesiedelten Armenier das Land beanspruchten und die lokale Bevölkerung benachteiligt wurde, kam es mehrmals zu von Armeniern provozierten militärischen Auseinandersetzungen,<sup>72</sup> von denen die umfangreichsten in den Jahren 1905-1907 und 1918-1920 stattfanden.

Somit waren Karabach und andere aserbajdschanische Gebiete, von denen einige heute zu Armenien gehören, vor der russischen Eroberung von Aserbajdschanern besiedelt.<sup>73</sup> Die armenische Bevölkerung wurde in diese Gebiete im XIX. und XX. Jh. massenhaft umgesiedelt und die einheimische aserbajdschanische Bevölkerung wurde teilweise vertrieben. Eines der Gebiete massenhafter Übersiedlung bzw. Einzugs von Armeniern war Berg-Karabach, ein ursprünglich von Aserbajdschanern besiedeltes Gebiet, in dem die armenischen Einwohner zu keinem Zeitpunkt eine bedeutende Zahl bildeten.<sup>74</sup> Nach der Übersiedlung nahm die armenische Bevölkerung von Karabach drastisch zu.

---

<sup>64</sup> Welijew/Muradaliyewa/Tagiyewa/Aliyew/Schukurow, S. 14.

<sup>65</sup> Asadow/Budagov, S. 56; auch Krokodyan, S. 162.

<sup>66</sup> Asadow/Budagov, S. 56 f.; Schawrow, S. 63 f.

<sup>67</sup> Asadow/Budagov, S. 57.

<sup>68</sup> Welijew/Muradaliyewa/Tagiyewa/Aliyew/Schukurow, S. 14.

<sup>69</sup> McCartney, in: Azerbaijan Newspaper, Nr. 1 vom 4 Januar 1992. Asadow/Budagov, S. 58; siehe auch McCartney/ McCartney, S. 33 ff.; Mouradian, Die armenische Nationalbewegung im Ostarmenischen und Russischen Reich bis zum Ersten Weltkrieg, in: Stanbach/Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S. 80/81.

<sup>70</sup> Welijew/Muradaliyewa/Tagiyewa/Aliyew/Schukurow, S. 13; Schawrow, S. 59, 63 f.

<sup>71</sup> Die nach dem Ende des ersten Weltkrieges bleibende Bevölkerung Armeniens betrug 1,5 Mio. Menschen: 795.000 Armenier, 575.000 Aserbajdschaner und 140.000 andere Nationalitäten. Mamedowa, Ursachen und Folgen des Karabach-Problems: Eine historische Untersuchung, in: Stanbach/Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S.110/123.

<sup>72</sup> Welijew/Muradaliyewa/Tagiyewa/Aliyew/Schukurow, S. 14.

<sup>73</sup> Asadow/Budagov, S. 56 f.

<sup>74</sup> Vgl. Aliyew, (Berg-Karabach: Geschichte, Fakten, Ereignisse), S. 78.

#### 4. Armenische Gebietsansprüche gegenüber Aserbaidtschan, Georgien und der Türkei

In den Jahren 1918-1920 traten die territorialen Ansprüche Armeniens gegen Aserbaidtschan (gegen die ureigenen aserbaidtschanischen Gebiete von Nachitschevan, Karabach und Sängesur) und gegen Georgien (gegen das Gebiet von Dschewachetien) in den Vordergrund. Die Idee dabei war die Schaffung von Großarmenien. In diesem Zeitraum begann Armenien zwecks der Eroberung der beanspruchter Gebiete den Krieg mit Aserbaidtschan.<sup>75</sup> So fiel im Sommer 1918 Andranik mit der armenischen Armee in Sängesur ein und forderte von der Bevölkerung, sich seiner Macht zu unterstellen oder ihre Wohngebiete zu verlassen. Besonders grausam waren die Kämpfe in Karabach.<sup>76</sup>

#### 5. Berg-Karabach als Bestandteil von Aserbaidtschan in neuerer Zeit

Am 28. Mai 1918 wurde die Aserbaidtschanische Demokratische Republik mit Bestandteilen von Karabach, Sängesur und Nachitschevan gegründet.<sup>77</sup> Die Friedenskonferenz von Paris im Januar 1919 erkannte das Recht von Aserbaidtschan auf Berg-Karabach an.<sup>78</sup> Darauf fing Armenien im März 1920 den Krieg in Karabach an.<sup>79</sup> 1920 erließ der Oberste Rat der Alliierten einvernehmlich einen Beschluss über die de facto Anerkennung der Unabhängigkeit von Aserbaidtschan, Armenien und Georgien. Nach der Eroberung der ersten Aserbaidtschanischen Demokratischen Republik durch die Rote Armee wurde Aserbaidtschan an die UdSSR angeschlossen. Die sowjetischen Mächte gliederten die aserbaidtschanischen Sängesur und Jerewan der Armenischen SSR an. Aus dem aserbaidtschanischen Berg-Karabach wurde

<sup>75</sup> Vgl. Tschernyawski, S. 13.

<sup>76</sup> Mamedowa, Ursachen und Folgen des Karabach-Problems: Eine historische Untersuchung, in: Stanbach/ Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S. 110/123 f.

<sup>77</sup> „Im Mai 1918, als der Transkaukasische Sejm zerfiel und sich die Aserbaidtschanische und die Georgische Demokratische Republik bildeten, wurde eine armenische bürgerliche unabhängige Republik ausgerufen. Sie verfügte jedoch weder über ein Staatsterritorium noch über eine Hauptstadt, sondern wurde in Tiflis ausgerufen. Die Aserbaidtschanische Demokratische Republik trat am 29. Mai 1918 die Stadt Jerewan an die Armenische Republik ab, die später zu ihrer Hauptstadt wurde. Das Territorium der Armenischen Republik beschränkte sich praktisch auf die Bezirke Jerewan und Edschmiadsin mit 400.000 Einwohnern. (...) Die Entente übertrug der Armenischen Republik die Provinz Kars und die Bezirke des Gouvernements Jerewan“. Mamedowa, Ursachen und Folgen des Karabach-Problems: Eine historische Untersuchung, in: Stanbach/ Koppler (Hrsg.), Krisenherd Kaukasus, S. 110/123; vgl. auch State Archives of the Azerbaijan Republic 2003; vgl. Abushev: „The clashes between the Armenians and Azeris in the Caucasus urged the Azerbaijani government in 1918 to concede Yerevan province to the Armenian Republic in order to put an end to the dissatisfactions of the “Dashnaksutyun”, the Armenian ultra nationalist organisation, which had stimulated the clashes.“ Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/5.

<sup>78</sup> Nagorno-Karabakh, Soviet Era, siehe in: Wikipedia, unter: <http://en.wikipedia.org/wiki/Nagorno-Karabakh>; siehe auch Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Azerbaijan, Legal Aspects of the Nagorny Karabakh Conflict; unter: [http://www.mfa.gov.az/eng/armenian\\_aggresion/legal/index.shtml](http://www.mfa.gov.az/eng/armenian_aggresion/legal/index.shtml), (MFA); Report of the Representative of the Secretary-General on Internally Displaced Persons Mr. Francis Deng entitled “Profiles in displacement: Azerbaijan” (E/CN.4/1999/79/Add.1), S. 7-8. “Following the entry of the British forces into Baku in 1918, general V. Thomson, who represented the Allied Powers, recognized Nagorny Karabakh together with the neighbouring Sängesur uyezd under the administration of Azerbaijan. He confirmed the appointment by the Government of Azerbaijan of Khosrov Sultanov as a Governor of the Karabakh General-Governorship, of which these two regions were part. In 1919 the Armenian Assembly of Nagorny Karabakh recognized officially the authority of Azerbaijan. In 1918-1920 the Republic of Azerbaijan had diplomatic relations with a number of states. Agreements on the principles of mutual relations were signed with some of them; sixteen states established their missions in Baku.” MFA, ebenda, Bagirli, in: Qanun 02 (130), 2005, S. 47/47; Yunusov, S. 46; Ismaylow/Gasanow/Gaffarow, S. 51.

<sup>79</sup> Yunusov, S. 47.

widerrechtlich ein Autonomgebiet in der Aserbaidsschianischen SSR geschaffen.<sup>80</sup> Dagegen wurden keine Autonomien für die von Aserbaidsschianern besiedelten Gebiete in Armenien gewährt.<sup>81</sup>

## **6. Deportation von Aserbaidsschianern aus Armenien und Berg-Karabach (1948-1953)**

Von 1948 bis 1953 wurde es aufgrund des Beschlusses 4083 des Ministerrates der UdSSR „Über die Übersiedlung der Kolchosbauer aserbaidsschianischer Nation und anderer aserbaidsschianischer Bevölkerung aus der Armenischen SSR in die Kura-Araks-Ebene der Aserbaidsschianischen SSR“ vom 23. Dezember 1947 und aufgrund der Durchführungsverordnung zu diesem vom 10. März 1948<sup>82</sup> unternommen, 100.000 Aserbaidsschianer aus der Armenischen SSR umzusiedeln.<sup>83</sup> Diese Deportation von Aserbaidsschianern aus der Armenischen SSR war von den nationalistischen armenischen Regierungskreisen angeregt worden, um Armenien von Aserbaidsschianern zu „befreien“ und damit eine mono-nationale Republik zu schaffen. Insgesamt wurden im Zeitraum von 1948-1953 150.000 Aserbaidsschianer aus ihren historischen Gebieten in Armenien nach Aserbaidsschian deportiert, waren gezwungen ihr Land zu verlassen oder wurden auf andere Art und Weise aus Armenien vertrieben.<sup>84</sup> Kein einziger Aserbaidsschianer durfte nach Berg-Karabach einreisen. Jeder Dritte der Deportierten ist infolge des neuen Klimas, des Mangels an Wohnhäusern, an Hunger und Krankheiten gestorben.<sup>85</sup> Das sowjetische Regime verwirklichte damit die anti-aserbaidsschianische Politik zugunsten der nationalistisch gebildeten Regierungskreise Armeniens.

In diesem Zeitrahmen fingen auch die Diskriminierungen der aserbaidsschianischen Bevölkerung von Armenien an. So wurde die Ausbildung in der Muttersprache verhindert, aserbaidsschianische Hochschulen und Fakultäten sowie aserbaidsschianische Presseorgane (auch Zeitungen, Zeitschriften und andere Literatur) und Theater geschlossen. Das führte im Zeitraum von 1950-1980 zur Immigration der aserbaidsschianischen Bevölkerung aus Armenien nach Aserbaidsschian. Ab 1960 wurden Aserbaidsschianer in höheren Verwaltungspositionen in den zu 70-90 % von Aserbaidsschianern besiedelten Regionen aus ihren Beschäftigungen entlassen. Ab 1935 wurden insgesamt 15.000 geographische Namen aserbaidsschianischer Herkunft in Nachitschevan, Sängesur und Karabach sowie auf den Landkarten geändert bzw. umbenannt.<sup>86</sup> 1940 nahm in Jerewan die Bewegung „Karabach“ ihre Tätigkeit auf, deren Ziel es war, das Gebiet von Berg-Karabach von Aserbaidsschian abzuspalten.<sup>87</sup>

<sup>80</sup> Entscheidung des Plenums des Kaukasischen Bureaus vom 5. Juni 1921. Die legale Verankerung des Status von Berg-Karabach als Autonomiegebiet in der Aserbaidsschianischen SSR erfolgte am 7. Juli 1923 nach dem Dekret des Aserbaidsschianischen ZIK über die Schaffung eines Autonomgebiets Nagorno-Karabach.

<sup>81</sup> Vgl. Trepetin, Rechtsstaat beginnt mit der Achtung des Gesetzes, in: Schukurow, I. Konflikt in Berg-Karabach, Sammlung der Aufsätze, S. 108/112.

<sup>82</sup> Dazu Resolution des Präsidenten der Aserbaidsschianischen Republik vom 18. Dezember 1997 „Über die massive Deportation von Aserbaidsschianern aus ihren historisch-ethnischen Gebieten in der Armenischen SSR 1948-1953“.

<sup>83</sup> So sollten 1948 10.000, 1949 40.000 und 1950 50.000 Aserbaidsschianer deportiert werden. Aliyew/Budagov, S. 83 ff.

<sup>84</sup> Yunusov, S. 56 ff.; Asadow/Budagow, S. 83 ff.

<sup>85</sup> Asadow/Budagow, S. 83 ff.

<sup>86</sup> Der große Teil der unbenannten Macro-, Mezo- und Microtoponimen sind auf den Karten des XIX.-XX. Jahrhunderts, in der geographischen Literatur und staatlichen Dokumenten unterschiedlicher Staaten geblieben. Aliyew/Budagov, S. 16.

<sup>87</sup> Über den Genozid am Aserbaidsschianischen Volk. Das Dekret des Präsidenten der Aserbaidsschianischen Republik, in: Über den Genozid am Aserbaidsschianischen Volk, S. 67 ff.; Asadow/Budagow, S. 83 ff.

## 7. Anfang des Krieges

### 1) Armenischer Terrorismus

In der Zeit zwischen 1984 und 1994 fanden zahlreiche Terrorakte gegen aserbajdschanische Staatsbürger statt, die von armenischen Terrororganisationen durchgeführt wurden.<sup>88</sup> Dabei wurden Autos angegriffen, einzelne Staatsmänner und Bedienstete in Berg-Karabach getötet, Fernsehstationen, Theater, Ausstellungen, Busse, Züge, Seeschleusen, Brücken, Helikopter und Straßenbahnen gesprengt. Es gab weiter Angriffe gegen die friedliche aserbajdschanische Bevölkerung in Berg-Karabach und Armenien mit tödlichen Folgen. Am 20. November 1991 wurde der Helikopter MI-8 mit aserbajdschanischen Staatsmännern und Beobachtern aus Russland und Kasachstan an Bord von armenischen Terroristen abgeschossen.<sup>89</sup> Von 1984 bis 1994 wurden 100 terroristische Akte in Aserbajdschan durch Armenier durchgeführt; 20 Terrorakte konnten verhindert werden; 200 Personen wurden getötet und 1.800 verletzt.<sup>90</sup> Unter den armenischen terroristischen Gruppierungen wurden u.a. Dashnaksutsun, ASALA und ASTA bekannt.<sup>91</sup>

### 2) Armenischer Angriffskrieg. Der Genozid von Chodschali (25.-26. Februar 1992)

Die Chronologie der Militär aggression ist die folgende: Zu Beginn wurden Angriffe bewaffneter Gruppen aus Armenien auf aserbajdschanische Siedlungen in Armenien und in Berg-Karabach bekannt (1987-1988).<sup>92</sup> Demnach erfolgte die Lieferung von Waffen aus Armenien nach Berg-Karabach durch den Latschin-Korridor, mit denen armenische Regierungskreise bewaffnete Truppen in Berg-Karabach gebildet und unterstützt haben. Anschließend ließ Armenien die eigene reguläre Armee für die gemeinsame Kriegsführung nach Berg-Karabach einmarschieren (Herbst 1991).<sup>93</sup> Das gesamte Militär stand danach unter einem Militärkommando aus Jerewan.<sup>94</sup> Seit 1991 wurde das Territorium Aserbajdschans vom Staatsgebiet Armeniens aus beschossen.<sup>95</sup> Zeitgleich mit dem Angriff auf Berg-Karabach und die Nachbargebiete erfolgte ein Angriff auf Nachitschevan, der aus geographischen Gründen im vorliegenden Konflikt nur von Armenien durchgeführt werden konnte.<sup>96</sup> Schließlich kam es zu

<sup>88</sup> Siehe dazu UN SC CTC Reports, Aserbajdschan.

<sup>89</sup> Asadow/Mamedow, S. 138 ff.; Yunusov, S. 84.

<sup>90</sup> Zwischen 1984 und 1994 wurden terroristische Akte gegen Regierungsbeamte und hoch gestellte Militärbeamte in Berg-Karabach durchgeführt. Es fanden weiter Terrorakte gegen 6 Busse, 14 zivile Hubschrauber, eine Fähre, 2 Terrorattacken in Baku-Metro sowie viele terroristische Akte gegen unterschiedliche Transportmittel und Brücken statt. Yunusov, S. 84 f.

<sup>91</sup> Vgl. UN SC CTC Reports, Aserbajdschan.

<sup>92</sup> Abdullayev, S. 72 ff. Der Autor vertritt die Meinung, die Angriffe wären im Auftrag der Regierung Armeniens durchgeführt worden.

<sup>93</sup> Cornell, Undeclared War: The Nagorny Karabakh War Reconsidered, unter: [http://www.pcr.uu.se/publications/cornell\\_pub/main\\_doc.pdf](http://www.pcr.uu.se/publications/cornell_pub/main_doc.pdf); Helsinki Human Rights Watch Report, ebenda, Background of the Conflict, Armenia as a party to the Conflict, Appendix a. International Law.

<sup>94</sup> Darauf weisen die Karten und Befehle aus dem Verteidigungsministerium Armeniens, die während des Krieges von der aserbajdschanischen Seite in Besitz genommen wurden, hin. Auch wurde der Verteidigungsminister von Berg-Karabach 1993 zum Verteidigungsminister Armeniens ernannt. Helsinki Human Rights Watch Report, Points of View, Republic of Azerbaijan, siehe unter: [http://www.geocities.com/fanthom\\_2000/hrw-azerbaijan/hrw-azerbaijan.html?200627](http://www.geocities.com/fanthom_2000/hrw-azerbaijan/hrw-azerbaijan.html?200627)

<sup>95</sup> Vgl. dazu Nachweise über "cross border shelling" in Qasach, Akstafa und Tovus Regionen Aserbajdschans und in Karki, Noyembrian, Ijevan und Tavusch Regionen Armeniens, Helsinki Human Rights Watch Report, Appendix A: International Law, s.o.

<sup>96</sup> Die Türkei war kurz davor, gemäß dem Vertrag von Kars gegen Armenien zu intervenieren, um die territoriale Unversehrtheit Nachitschewans wiederherzustellen. Die Interventionsgefahr der Türkei und der Druck der USA zwang Armenien aus Nachitschewan abzuziehen und den Waffenstillstand mit der Nachit-

den „full scale military operations“ zwischen Militäreinheiten von Aserbaidtschan und Armenien.<sup>97, 98</sup>

Am 25.-26. Februar 1992 fand der Genozid von Chodschali statt. Das Massaker wurde von der armenischen Armee zusammen mit der 366. Motorschützendivision Russlands (darunter 20 Panzern, 34 Schützenpanzerwagen und 20 PDM)<sup>99</sup> durchgeführt. Die aserbaidtschanische Siedlung von Chodschali wurde völlig vernichtet, 613 Menschen der friedlichen Bevölkerung darunter 63 Kleinkinder und 106 Frauen grauhaft ermordet, 487 Menschen zu Invaliden gemacht oder gefangen genommen. Insgesamt wurden 1.275 Einwohner der Siedlung – vor allem Ältere, Frauen und Kinder – zu Opfern der Folterungen und Ermordungen.<sup>100</sup> Damit begingen Armenien und Russland eine der größten Verletzungen des Kriegsrechts im Karabach-Krieg.

### 3) Flüchtlinge

1988-1989 kam es zu großen Flüchtlingsströmen durch die gemeinsame Grenze der beiden Republiken in beide Richtungen. Aserbaidtschanische Siedlungen in Armenien wurden evakuiert und umbenannt; die armenische Bevölkerung in Aserbaidtschan, hauptsächlich in Baku, Gandscha und Sumgait, war gezwungen auszureisen.<sup>101</sup>

1987-1988 kam es zu einer Welle aserbaidtschanischer Flüchtlinge aus Armenien in Höhe von 250.000-300.000 Menschen, vorwiegend aus den landwirtschaftlichen Gebieten von Gafan und Mehri.<sup>102, 103</sup> Diese waren Frauen, Kinder, Ältere, Invaliden, Kranke, die ihre Häuser und sonstiges Eigentum verlassen haben und durch Schneeberge nach Aserbaidtschan gelaufen sind; viele sind unterwegs gestorben – in den Bergen erfroren<sup>104</sup> oder wurden getötet.<sup>105</sup> Aus den zurzeit besetzten Gebieten in Aserbaidtschan ergibt sich die Gesamtzahl von 660.000-800.000 Internationally Displaced Persons (IDPs) (einschließlich von 100.000 IDPs aus den

---

schewanischen Autonomen Republik im Jahre 1992 abzuschließen. vgl. Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/9. Siehe auch Bericht von Atkinson, aufgrund dessen die Entschließung 1460 des Europarates verabschiedet wurde; auch Dikbas, S. 83.

<sup>97</sup> Bericht von Atkinson, ebenda; Helsinki Human Rights Watch Report, ebenda.

<sup>98</sup> Vgl. SC Resolution 884, Adjusted timetable of urgent Steps to implement Security Council resolutions 822 (1993) und 853 (1993) S/26522, Definition of the area of conflict: A. All territory east of Armenia, south of the Georgian frontier and the southern bank of the Koura River and the Mingechaur Reservoir and north of the northern bank of the Arax River, excluding the territory east of 48 longitude; B. A strip of land having a width of about 5 kilometres on each side along the border between Armenia and the Azeri province of Nahitchewan; C. A strip of land having a width of about 20 kilometres on the Armenian side of the remaining international border between Armenia and Azerbaijan; D. Airfields, wherever located, under the control of the parties to the conflict at which combat or other aircraft used for military purposes can be based; List of Airfields: u.a. Flughäfen in Armenien: Sisian, Jerewan (Yuzhnii) 4007NO4427E, Goris, Vardenis, Qafan.

<sup>99</sup> Abdullayew, S. 84 f.

<sup>100</sup> „Offizielle Erklärung der Nationalversammlung der Republik Aserbaidtschan in Bezug auf den Gedenktag für den an den Aserbaidtschanern verübten Genozid“, in: Über den Genozid am Aserbaidtschanischen Volk, S. 74/78; Tsertisivadse, S. 113 ff.; Tschernyavski, S. 74.

<sup>101</sup> Cornell, ebenda.

<sup>102</sup> Vgl. Bagirov, Myths Related to the Nagorno-Karabakh Conflict, unter: [http://azer.com/aiweb/categories/magazine/61\\_folder/61\\_articles/61\\_mediawatch.html](http://azer.com/aiweb/categories/magazine/61_folder/61_articles/61_mediawatch.html).

<sup>103</sup> General Assembly, 59 Session, Agenda Item 163, The Situation in the occupied territories of Azerbaijan, A/59/586, Results of Armenian Aggression; vgl. auch Cornell, Undeclared War: The Nagorny Karabakh War Reconsidered, unter: [http://www.pcr.uu.se/publications/cornell\\_pub/main\\_doc.pdf](http://www.pcr.uu.se/publications/cornell_pub/main_doc.pdf). siehe auch Cornell, The Conflict in Nagorno-Karabakh: Dynamics and Resolution Prospects, S. 439.

<sup>104</sup> Yunusov, S. 72.

<sup>105</sup> Aliyev/Budagov, S. 13; Yunusov, S. 68.

Gebieten entlang der Grenze mit Armenien und der Besetzungslinie). Damit liegt die Gesamtzahl der aserbaidschanischen Flüchtlinge und IDPs zwischen 1.010.000 und 1.200.000 Menschen.<sup>106</sup> Sie wohnen bisher in Flüchtlingslagern in verschiedenen Gebieten Aserbaidschans, größtenteils in den Vororten von Baku und in Sumghait.

Die Gesamtzahl der armenischen Flüchtlinge und IDP beträgt 413.000 Menschen.<sup>107</sup> Der Großteil der armenischen Flüchtlinge kam allerdings aus den industriellen Großstädten Aserbaidschans – Baku, Gandscha und Sumgait, aus denen sie nicht nur nach Armenien, sondern großteils nach Russland<sup>108</sup> ausgereist sind und zum Teil ihr Eigentum behalten und sogar ihre Häuser bzw. Wohnungen verkaufen und umtauschen konnten.<sup>109</sup>

#### 4) Militärischer Beistand Russlands an Armenien im Krieg

Die Siege Armeniens im Verlauf des Berg-Karabach-Krieges waren vor allem auf die große militärische Unterstützung Russlands zurückzuführen.<sup>110, 111, 112</sup> So haben russische Militäreinheiten aktiv in den Militäroperationen in Berg-Karabach zusammen mit der armenischen Armee mitgewirkt.<sup>113, 114</sup> An Militärhandlungen haben die aus der Bundesrepublik Deutschland hinzugezogenen zwei russischen Motorschützendivisionen, die 7. russische Armee während

---

<sup>106</sup> General Assembly, 59 Session, Agenda Item 163, The Situation in the occupied territories of Azerbaijan, A/59/586. Results of armenian Aggression, Cornell, Undelcared War: The Nagorny Karabakh War Reconsidered, unter: [http://www.pcr.uu.se/publications/cornell\\_pub/main\\_doc.pdf](http://www.pcr.uu.se/publications/cornell_pub/main_doc.pdf).

<sup>107</sup> 335.000 armenische Flüchtlinge aus Aserbaidschan und 78.000 IDPs aus den Zonen an der Grenze mit Aserbaidschan (1994), „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“, Europe Report N°167, International Crisis Group, Working to Prevent Conflict Worldwide, unter: <http://www.crisisgroup.org/home/index.cfm?l=1&id=3740>.

<sup>108</sup> So war der Großteil armenischer Flüchtlinge aus Aserbaidschan nach unterschiedlichen Orten Russlands ausgereist und ist dort geblieben. Asadow/Budagow, S. 106.

<sup>109</sup> Asadow/Budagow, S. 106.

<sup>110</sup> Die Unterstützung von Armenien erfolgte deshalb, weil die beiden anderen Transkaukasischen Republiken Aserbaidschan und Georgien den Unabhängigkeitskurs unter Bruch aller Beziehungen mit Russland gesteuert und den Beitritt in die GUS verweigert haben. Tsertisivadze, S. 110. Dagegen war der alte russische Verbündete Armenien zu Russland loyal, da es Russland immer für seine territorialen Ansprüche gegenüber den Grenzstaaten nutzte, vgl. auch Freitag-Wirminghaus, in: Orient 34, 2/1993, S. 245/252 ff.: „Objektiv gesehen ist Russland das einzige Land, das vom Kriegszustand profitiert, da Frieden in der Region den Einfluss der Türkei stärken würde. (...) Die Renaissance des alten nationalistischen Denkens produziert die alten geopolitischen Konstellationen: Armenien als Keil Russlands in die islamische Welt (...)“.

<sup>111</sup> Dies erfolgte aus imperialistischen Gründen, um den ökonomischen und politischen Einfluss Russlands in Aserbaidschan beizubehalten. Als sich die nationalistische Regierung von Abulfaz Elcibey weigerte, der GUS beizutreten, unterstützten russische Truppen Armenien im Krieg mit Aserbaidschan. Dies führte zum Rücktritt der aserbaidschanischen Regierung und Aserbaidschan musste der GUS beitreten. Russland besteht noch immer auf der Einfuhr der Truppen nach Aserbaidschan, da Aserbaidschan – so Russland – nicht fähig sei, die GUS-Grenze mit Iran zu kontrollieren. Cornell, ebenda; Appendix B. Points of View, Republic of Azerbaijan.

<sup>112</sup> Nachweis bei Helsinki Human Rights Watch, Immediate Background of the Conflict, February 1988-March 1993, Violations of the Rules of War, April 1993-February 1994, The Republic of Armenia as a Party of the Conflict, unter: [http://www.geocities.com/fanthom\\_2000/hrw-azerbaijan/hrw-azerbaijan.html?200627](http://www.geocities.com/fanthom_2000/hrw-azerbaijan/hrw-azerbaijan.html?200627).

<sup>113</sup> „(...) From this point onwards, Armenian militants started taking control of Nagorny-Karabakh. As their apprising grew, the militants were supported by regular armed forces of the Republic of Armenia – a fact which Armenia still denies inspite of evidence of the contrary – and, what is more, by Russian “volunteers” (in some cases complete armed units with full equipment). The fact that most “volunteers” were regular soldiers of the Soviet armed forces indicates to which extent they were actually volunteers“. Cornell, ebenda.

<sup>114</sup> So wurden Tausende Sowjetische Truppen schon 1990, nach der Verkündung des Ausnahmezustandes im NKAO, nach Berg-Karabach geschickt. Cornell, ebenda.



der Eroberung von Kelbadschar,<sup>115</sup> die 366. Motorschützendivision während der Eroberung von Schuscha,<sup>116</sup> die 366. Motorschützendivision, darunter 20 Panzer, 34 Schützenpanzerwagen und 20 PDM, während der Eroberung von Chodschali<sup>117</sup> teilgenommen.<sup>118</sup> Russisches Militär und russische Soldaten waren ebenso aktiv am eigentlichen Massaker von Chodschali<sup>119</sup> beteiligt. Die Soldaten der russischen Armee waren weiter auch in den armenischen Militäreinheiten von Berg-Karabach tätig.<sup>120</sup>

Von Januar 1993 bis Dezember 1996, wurden von Russland an Armenien illegal und unbezahlt Kriegsausrüstung, Waffen und Munition mit einem Wert von insgesamt \$ 1 Billion übergeben. Dies schloss strategic-tactical rocket launchers P-17 (8 Einheiten), anti-aircraft „Krug“ weapons (26 Einheiten), T-72 tanks (80 Einheiten), machine guns (300 Einheiten), automatic weapons (76.000 Einheiten), pistols (ungezählt), shells (1.000.000 Einheiten), cartridges (220.000.000 Einheiten), armed infantry vehicles (45 Einheiten), „Grad“ rocket launchers (20 Einheiten),<sup>121</sup> T-52 (84 Einheiten), PDM2 – (50 Einheiten), operative-tactic rocket complexes R-17 (SCUD-B) mit 32 beigefügten Raketen, „Zenith“ rocket complexes „KRKG“ (27 Einheiten mit 349 beigefügten Raketen), Raketen für den „Zenith“ complex „OSA“ (40 Einheiten) ein. Ab Dezember 1998 wurden 10 Kampfflugzeugen des Typs MIG-29 und S-300 „Zenith“ Raketenkomplexe nach Armenien geliefert.<sup>122</sup> Inoffiziell wurden bis zum Jahre 2000 Rüstungsgüter im Wert von \$ 2 Billionen nach Armenien geliefert.<sup>123</sup> Ein Teil davon wurde nach Berg-Karabach gebracht.<sup>124</sup> 1997 hat Russland Waffen im Gesamtwert von \$ 1 Billion an Armenien verkauft und ein Abkommen über gegenseitige militärische Hilfe geschlossen.<sup>125</sup> Die russischen Militärlieferungen wurden unter Verletzung des KSE-Abkommens<sup>126</sup>, der UN-Sicherheitsratsresolutionen, von Beschlüssen der OSZE und unter Missachtung der Rolle der Russischen Föderation als Vermittler im Konflikt durchgeführt.<sup>127</sup> Darüber hinaus sind russische Militäreinheiten auf dem russischen Militärstützpunkt 102 in Armenien

---

<sup>115</sup> Abdullayew, S. 93.

<sup>116</sup> Abdullayew, S. 90.

<sup>117</sup> Abdullayew, S. 84 f.

<sup>118</sup> Quellen berichten auch vom Engagement der 127. Roten Armee, basiert in Gyumri, Armenien. Helsinki Human Rights Watch Report, Armenia as a Party to the Conflict, ebenda.

<sup>119</sup> Abdullayew, S. 86; Helsinki Human Rights Watch Report, Immediate Background of the Conflict.

<sup>120</sup> Azadlig Gazeti 1993, 23. Oktober, Interview von Poprugin. Die Tatsache der Teilnahme der 366. Motorschützendivision an den militärischen Operationen in Berg-Karabach auf armenischer Seite gegen Aserbaidschan wurde von mehreren Beobachtern fixiert. Tschernyavski, S. 74; auch siehe die Forderung des Präsidenten der Aserbaidschanschen Republik Ayaz Mualibov in Bezug auf den Abzug der 366. Motorschützendivision aus Berg-Karabach, während des Summits der GUS-Staaten, Bakinski Rabotschii 1992, 15. Februar; Tschernyavskii, S. 73.

<sup>121</sup> Tsertisivadze, S. 110 f.

<sup>122</sup> Aliyew/Budagov, Zeichnung „Rocket Danger in Armenia and Caucasus“. Nicht dazu gezähltes und nicht registriertes technische Ausrüstung und Munition (Kampfpanzer (316 Einheiten), PDM (324 Einheiten) und Artillerie (322 Einheiten) ist in den besetzten aserbaidschanschen Gebieten stationiert.

<sup>123</sup> Der Fakt der jahrelangen geheimen und illegalen Aufrüstung der armenischen Armee durch Russland wurde in der internationalen Presse (auch in der deutschen – Frankfurter Rundschau (Dietmar Osterman), Frankfurter Allgemeine Zeitung sowie im Deutschen Rundfunk) anerkannt, Deutsche Presse über Aufrüstung Armeniens durch Russland, Azerbaijan Gazeti 1997, 10 April.

<sup>124</sup> Deutsche Presse über Aufrüstung Armeniens durch Russland, Aserbaidschan Gazeti, 1997, 10 April.

<sup>125</sup> Malek, in: Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Bericht 11.

<sup>126</sup> Text in: AA, 20 Jahre KSZE, S. 269-392 (ohne Protokolle und Erklärungen), Bulletin, Nr. 138/1989, S. 1425-1472 (einschließlich Protokolle und Erklärungen); EA 1990, D 607-654; Fastenrath, F. 3 (einschließlich Protokolle und Erklärungen), auch BGBl. 1991 II, 1154.

stationiert worden.<sup>128, 129</sup>

Das zurzeit in Berg-Karabach stationierte Militär (Artillerie (322 Einheiten)<sup>130</sup>, 40.000 Soldaten, Panzer T-72/T-55 (316 Einheiten), BMP-½, BTR 70/80 (324 Einheiten), ACV (324 Einheiten)<sup>131</sup>) befindet sich unter dem gemeinsamen Kommando mit den armenischen Streitkräften, wie es sich aus den Militäroperationen herauskristallisiert hat. Damit besitzt Armenien ein Drittel mehr Militär als die offizielle Quote, die im „OSZE-Übereinkommen über die Annahme von Abkommen über Konventionelle Streitkräfte in Europa“<sup>132</sup> festgelegt wurde, zulässt.<sup>133</sup>

Zwar hat auch Aserbaidshan als Nachlass sowjetisches Militär bekommen, jedoch befindet sich der vorwiegende Anteil des ex-sowjetischen bzw. russischen Militärs immer noch auf armenischer Seite.<sup>134</sup> Darauf weisen auch die offiziellen militärischen Kooperationsabkommen zwischen Armenien und Russland hin.

## 5) Kriegsfolgen

Infolge des armenischen Angriffskrieges mit militärischem Beistand Russlands wurden die folgenden Gebiete von Aserbaidshan besetzt: Berg-Karabach, Kelbadschar (2. April 1993), Fizuli (23. August 1993), Gubadli (31. August 1993), Jabrayil (23. August 1993), Latchin (18. Mai 1992), Zangilan (29. Oktober 1993) und Agdam (23. Juli 1993). Damit sind zurzeit das Gebiet von Berg-Karabach und sieben Nachbarregionen besetzt. Am 12. Mai 1994 wurde die Vereinbarung über den Waffenstillstand zwischen Aserbaidshan und Armenien geschlossen,

<sup>127</sup> Es wurden mehr als 20 Abkommen über die Kooperation im Militärbereich zwischen Armenien und Russland abgeschlossen. (Erklärung des Außenministeriums vom 29. Januar 1999, Azerbaijan Gazeti 1999, 30 Januar) Darüber hinaus wurden russische Militäreinheiten aus Georgien ausquartiert und nach Armenien transportiert. Matirosyan/Mir Ismail, Armenia and Azerbaijan Differ over Russia Base Pullout, unter: <http://www.eurasianet.org/departments/insight/articles/eav062805.shtml>. „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.), Fn. 7.

<sup>128</sup> Vom 15.-16. Dezember 1998 wurden konkrete Verhandlungen über die Stärkung des Militärstützpunktes (Schaffung der neuen Luftstreitkräfteabteilung, Stärkung des Systems der PVO etc.) und die Lieferungen neuer Waffen (MIG-29 und C-300 Zenith Raketenkomplex) auf dem Militärstützpunkt durchgeführt. Erklärung des Außenministeriums vom 29. Januar 1999, Azerbaijan Gazeti 1999, 30. Januar.

<sup>129</sup> Schließlich wurden die in Georgien stationierten Militäreinheiten nach Armenien verlagert. Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/18.

<sup>130</sup> Data from the London Institute of strategic Research, The military Balance 2002-2003, S. 64 ff. Nachweis in: Eywasow, S. 127.

<sup>131</sup> General Assembly, 59 Session, Agenda Item 163, The Situation in the occupied territories of Azerbaijan, A/59/586. Results of Armenian Aggression.

<sup>132</sup> Agreement on Adaptation of the Treaty on Conventional Armed Forces in Europe, CFE, Doc/1/99, November 1999, S. 20, unter: [http://www.dod.mil/acq/acic/treaties/acfe/osce\\_acfe.pdf](http://www.dod.mil/acq/acic/treaties/acfe/osce_acfe.pdf).

<sup>133</sup> Eywasow, S. 126 f.

<sup>134</sup> Vgl. Dazu Helsinki Human Rights Watch Report (s.o.), Russian Weaponry, Sources of Arms, and Limits on New Acquisition: “In an August 1992 interview, Vagan Shirkhanian, a military advisor to the Armenian president, commented that, “the supply of weapons will last for years, thank God, the former USSR produced so many” (...) In March 1992, Armenian irregulars killed two Russian soldiers and took hostage another in a raid for weapons on a military base in Artik, Armenia. When the Russian 366th Motor Rifle Regiment based in Stepanakert was pulled out in the spring of 1992, it left all of its weapons to the Karabakh Armenians. (...) In a May 17, 1994 Moscow press conference, Russian Defence Minister Pavel Grachev stated that both CIS and non-CIS states were supplying arms in the conflict. During the height of the Azerbaijani offensive that began in December 1993, individuals from the Russian Ministry of Defence reportedly regularly called Karabakh authorities to inquire about the military situation and weapons needs, and sent large weapon shipments through the Lachin corridor. A Western diplomat active in the OSCE Minsk Group talks told Human Rights Watch/Helsinki that at peak periods roughly forty Russian transport planes landed at Erwin’s airport daily. The Karabakh Armenians have managed to capture large numbers of tanks and armed personnel carriers from the Azerbaijani army in battle, so-called “trofei”, or trophies (...)”.

die allerdings öfters, besonders in letzter Zeit, auf armenischer Seite der Waffenstillstandlinie gebrochen wird. Infolge des Krieges befindet sich 20 % des aserbaidischen Staatsgebietes unter militärischer Besetzung, sind 20.000 Menschen gestorben, wurden über 20.000 Menschen verwundet, über 50.000 Menschen invalidisiert, über 4.000 Menschen als Geisel genommen, 4.866 Menschen als vermisst gemeldet (oder sind in Gefangenschaft geraten), über 6.000 industrielle und landwirtschaftliche Betriebe, 693 Schulen, 855 Kindergärten, 695 Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen zerstört, 890 Siedlungen (darunter Städte und Dörfer), 150.000 Häuser, 7.000 öffentliche Gebäude, 927 Bibliotheken, 44 Mausoleen, 9 Moscheen, 9 historische Orte, 464 historische Monumente und Museen, 40.000 Museumsexponate, 800 km Autobahnen, 160 Brücken, 2.300 km Wasserrohrleitungen, 2.000 km Gaspipelines, 15.000 km Stromleitung, 1.000.000 ha Ackerbaugebiete, 280.000 ha Wald sowie 1.200 km Bewässerungsanlagen vernichtet.<sup>135</sup>

Zwar wurden die Verletzungen des Kriegesrechts auf beiden Seiten begangen, jedoch wurden die meisten groben Verletzungen, wie wahlloser Beschuss, Zerstörung von Zivilobjekten, Geiselnahmen, Plünderung und Verbrennung der Häuser von Zivilisten, Vertreibung von Zivilbevölkerung unter wahllosem und gezieltem Artilleriebeschuss, Gefangennahme von zivilen Kämpfern, Misshandlungen und massenhafte Morde an Kriegsgefangenen und anderen Inhaftierten, im Zuge der Eroberung von Berg-Karabach auf armenischer Seite begangen; in deren Folge sind viele Zivilisten gestorben.<sup>136, 137</sup>

## 8. Zusammenfassung

Das Gebiet von Karabach gehörte sowohl ethnographisch und ethnolinguistisch als auch geographisch zum alten aserbaidischen Staat des Kaukasischen Albanien. Auch im Mittelalter bildete Berg-Karabach einen Bestandteil unterschiedlicher aserbaidischer Staaten. Im XVIII. Jh. kam es zu einer massenhaften Umsiedlung von Armeniern nach Aserbaidisch, darunter Berg-Karabach, nach der die Armenier eine bedeutende Zahl auf aserbaidischem Gebiet bildeten. In neuerer Zeit gehörte Berg-Karabach weiterhin zu Aserbaidisch.

<sup>135</sup> General Assembly, 59 Session, Agenda Item 163, The Situation in the occupied territories of Azerbaijan, A/59/586, Results of Armenian Aggression. Siehe auch Restoration of human rights in the Azerbaijan Lands Occupied by Armenia, European Council, Doc. 9599.

<sup>136</sup> Helsinki Human Rights Watch Report (s.o.), Immediate Background to the Conflict and Violation of the rules of war, April 1993 – February 1994: "During 1993, the vast majority of violations of the rules of war, such as indiscriminate fire, the destruction of civilian objects, the taking of hostages, and looting, were the direct result of Karabakh Armenian offensives - often supported by forces from the Republic of Armenia. These offensives resulted in the capture of all Azeri-populated provinces surrounding Nagorno-Karabakh on the east, west, and south and the expulsion of the civilian Azeri population". "The Republic of Armenia's violations of the rules of war for the period the report covers include grave breaches of the Geneva Conventions: holding hostages; and likely killing of prisoners of war. Armenian forces are also alleged to have taken hostages". Siehe auch Summary of the report: "Because 1993 witnessed unrelenting Karabakh Armenian offensives against the Azerbaijani provinces surrounding Nagorno-Karabakh, the vast majority of the violations during this period were the direct result of these offensive actions. The Azeri civilian population was expelled from all areas captured by Karabakh Armenian forces, Azeri civilians caught by advancing Karabakh Armenian forces during their offensives of 1993 were taken hostage and many Azeris were killed by indiscriminate fire as they attempted to escape. Wide-scale looting and destruction of civilian property accompanied these actions. Some instances of looting and pillaging, such as in Agdam, an Azeri city of some 50.000 that fell to Karabakh Armenian forces in July 1993, were organized and planned by the authorities of Nagorno-Karabakh."

<sup>137</sup> Helsinki Human Rights Watch Report (s.o.), Prisoners of war: "A simple formula usually dictates hostage-taking: whichever side is advancing will take hostage the enemy's civilian population that is too sick, too old, or unwilling or unable to escape. While hostage-taking was about equal on both sides in 1992, in 1993 and 1994 Karabakh Armenians seized the overwhelming number of hostages due to the simple fact that they advanced into civilian areas populated by Azeris."

Diese Zugehörigkeit wurde auch von der Pariser Friedenskonferenz bestätigt. 1918-1920 haben sich die Gebietansprüche Armeniens auf aserbaidische Gebiete, darunter Berg-Karabach, in Form von Militärangriffen zugespitzt. Danach, 1948-1953, folgte die Deportation Zehntausender Aserbaidischer aus der Armenischen SSR. Zu den Anfängen des Karabach-Krieges gehörten die in den Jahren 1984-1994 stattgefundenen armenischen terroristischen Akte gegen Aserbaidischer. Ab 1987-1988 begannen vereinzelte armenische Angriffe auf die Einwohner aserbaidischer Herkunft in Armenien und Berg-Karabach; der eigentliche Angriffskrieg Armeniens begann im Herbst 1991 und wurde mit massiver Unterstützung der Russischen Armee geführt.

## II. Völkerrechtliche Lage

### 1. Völkerrechtlicher Anspruch Aserbaidshans auf Berg-Karabach. Verfassungsrechtliche Lage und Recht der UdSSR

Voraussetzung für den völkerrechtlichen Anspruch von Aserbaidshans auf Berg-Karabach ist, dass Berg-Karabach zum einen vor der Gründung der UdSSR Bestandteil von Aserbaidshans war und zum anderen nach der Auflösung der Sowjetunion Teil Aserbaidshans geblieben ist.  
<sup>138</sup>

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges wurde Berg-Karabach von der Pariser Friedenskonferenz Aserbaidshans zuerkannt.<sup>139, 140, 141</sup> In diesen Grenzen wurde Aserbaidshans nach der russischen Annexion und der Gründung der Sowjetunion zur Sowjetrepublik Aserbaidshans.<sup>142</sup> Auch nach dem Vertrag von Moskau,<sup>143</sup> zwischen dem sowjetischen Russland und der Türkei sowie nach dem Vertrag von Kars (13. Oktober 1921) zwischen Aserbaidshans, Armenien, Georgien und der Türkei<sup>144</sup> wurde der Verbleib als integraler Bestandteil des sowjetischen Aserbaidshans anerkannt.<sup>145, 146</sup> Die Zugehörigkeit von Berg-Karabach zu Aser-

<sup>138</sup> Vgl. dazu Luchterhardt, zitiert in Wikipedia, Bergkarabach, unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bergkarabach>.

<sup>139</sup> Nagorno-Karabakh, Soviet Era, siehe in Wikipedia, unter: <http://en.wikipedia.org/wiki/Nagorno-Karabakh>; siehe auch MFA, ebenda; Report of the Representative of the Secretary-General on Internally Displaced Persons Mr. Francis Deng entitled "Profiles in displacement: Azerbaijan" (E/CN.4/1999/79/Add.1), S. 7-8.

<sup>140</sup> "Following the entry of the British forces into Baku in 1918, general V. Thomson, who represented the Allied Powers, recognized Nagorny Karabakh together with the neighbouring Sängesur uyezd under the administration of Azerbaijan. He confirmed the appointment by the Government of Azerbaijan of Khosrov Sultanov as a Governor of the Karabakh General-Governorship, of which these two regions were part. In 1919 the Armenian Assembly of Nagorny Karabakh recognized officially the authority of Azerbaijan. In 1918-1920 the Republic of Azerbaijan had diplomatic relations with a number of states. Agreements on the principles of mutual relations were signed with some of them; sixteen states established their missions in Baku." MFA, ebenda.

<sup>141</sup> Dagegen wurden weder Aserbaidshans noch Armenien als unabhängige Staaten vom Völkerbund anerkannt. MFA, s.o.; auch Avakian, Nagorno-Karabakh, Legal Aspects, unter: [http://www.armeniaforeignministry.com/fr/nk/legalaspects/legalaspect\\_text.pdf](http://www.armeniaforeignministry.com/fr/nk/legalaspects/legalaspect_text.pdf).

<sup>142</sup> Vgl. Report of the Representative of the Secretary-General on Internally Displaced Persons Mr. Francis Deng entitled "Profiles in displacement: Azerbaijan" (E/CN.4/1999/79/Add.1), S. 7-8, unter: <http://www.unhcr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/c4b0fea3859395d78025675a0035e2b3?Opendocument>.

<sup>143</sup> So lautet Art. 3 des am 16. März 1921 zwischen der kemalistischen Türkei und Sowjetrussland geschlossenen Vertrages: „Das Gebiet von Nachitschewan in den Grenzen, die in der Anlage I (c) dieses Vertrages festgelegt werden, bildet ein autonomes Territorium unter dem Protektorat Aserbaidshans unter der Bedingung, dass Aserbaidshans dieses Protektorat nicht einem dritten Staat überträgt.“. CGIA Arm SSR, f. 114, op. 1, d. 45, 1.13.

<sup>144</sup> Siehe dazu Vertrag von Kars, in: Wikipedia, unter: [http://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag\\_von\\_Kars](http://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag_von_Kars).

<sup>145</sup> Die beiden Abkommen haben verhindert, dass das aserbaidshansische Nachitschewan von den Sowjets an Armenien übergeben wurde. Bagirov, Myths Related to the Nagorno-Karabakh Conflict, Myth # 3, unter: [http://azer.com/aiweb/categories/magazine/61\\_folder/61\\_articles/61\\_mediawatch.html](http://azer.com/aiweb/categories/magazine/61_folder/61_articles/61_mediawatch.html).

<sup>146</sup> Entgegen Avakian ist festzuhalten, dass die Zugehörigkeit von Nachitschewan zu Aserbaidshans und andere Grenzen zwischen den Transkaukasischen Republiken sich nachwievor nach den Verträgen von Moskau und Kars richten. (Vgl. Bagirli, s.o.) Denn die Auflösung der UdSSR berührt aufgrund der Staatennachfolge der Republiken des sowjetischen Russlands und der UdSSR nicht die Gültigkeit der zwischen dem sowjetischen Russland, den sowjetischen Republiken und der Türkei im Jahre 1921 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge. Dagegen siehe Avakian, Nagorno-Karabach, Legal Aspects, unter: [http://www.armeniaforeignministry.com/fr/nk/legalaspects/legalaspect\\_text.pdf](http://www.armeniaforeignministry.com/fr/nk/legalaspects/legalaspect_text.pdf). So führt auch Shaw zutreffend aus: „Where an existing state comes to an end as an international person and is replaced by two or more other states, it is accepted that political treaties will not continue but that territorially grounded treaties will

bajdschan wurde implizit durch die Verträge von Moskau, Kars und die Verfassung der Transkaukasischen Republik anerkannt.<sup>147</sup> Dagegen wurde das vormalige aserbajdschanische Sängesur<sup>148</sup> Armenien untergeordnet.<sup>149, 150</sup> Allerdings wurde Berg-Karabach von den Sowjets zwar als ureigenes aserbajdschanisches Gebiet anerkannt,<sup>151</sup> jedoch zu einem Autonomem Gebiet innerhalb der Aserbajdschanischen SSR erklärt, obwohl derartige Autonome Gebiete weder für die armenischen Minderheiten in den anderen sowjetischen Republiken noch für die wesentliche aserbajdschanische Minderheit in Armenien geschaffen wurden.<sup>152</sup>

Damit konnte Aserbajdschan die russische Annexion<sup>153</sup> für ungültig erklären und seine Selbstbestimmung in den ursprünglichen Grenzen, einschließlich von Berg-Karabach, wieder bestätigen. Dies geschah nach der Erklärung der Wiederherstellung der staatlichen Souveränität am 30. August 1991. Klärungsbedürftig ist allerdings, ob Berg-Karabach auch nach sowjetischem Recht Bestandteil von Aserbajdschan geblieben war.

Am 15. Juni 1988 hatte der Oberste Sowjet der Armenischen SSR vom Obersten Sowjet der Aserbajdschanischen Republik den Übergang des NKAO<sup>154</sup> in die Armenische SSR gefordert.<sup>155</sup> Dieser lehnte die Forderung ab. Anschließend fasste der Oblast Sowjet des NKAO am 12. Juli 1988 den Beschluss über den Übergang in die Armenische SSR, der vom Obersten Sowjet der Aserbajdschanischen Republik für ungültig erklärt wurde, da er die Verfassung der Aserbajdschanischen SSR<sup>156</sup> und die Verfassung der UdSSR verletzte. Der Anspruch des

---

continue to attach to the territories in question now subject to new sovereign arrangements.“ S. 884. Im Libya/Chad Fall führt der IGH aus: „once agreed, the boundary stands, for any other approach would vitiate the fundamental principle of the stability of boundaries, the importance of which has been repeatedly emphasised by the Court“, ICJ, Reports, 1994, (6) 37. Zutreffend führt auch Waldock in seinem “Report on Succession of States and Governments in Respect of Treaties” aus: “the weight both of opinion and practice seems, indeed, to be unanimous on the point (...) [and] State practice in favour of the continuance in force of boundaries established by treaty appears to be such as to justify the conclusion that a general rule of international law exists to that effect”. Shaw, S. 871 f.

<sup>147</sup> So enthielten weder die Verträge von Moskau und Kars noch die Verfassung von Transkaukasien Hinweise auf Berg-Karabach, weil es als aserbajdschanisches Gebiet galt. MFA, ebenda.

<sup>148</sup> Bei der Gründung der UdSSR 1920 wurden die aserbajdschanischen Gebiete Dilidschan und Götscha an die Armenische SSR angeschlossen. 1929 wurden einige aserbajdschanische Siedlungen von Nachitschewan getrennt und der Armenischen SSR zugeeignet. Schließlich wurden 1969 weitere aserbajdschanische Gebiete Armenien übergeben. Mamedova, s.o., S. 127.

<sup>149</sup> Report of the Representative of the Secretary-General on Internally Displaced Persons Mr. Francis Deng entitled “Profiles in displacement: Azerbaijan” (E/CN4/1999/79/Add.1), S. 7-8; vgl. Auch Bagirov, s.o., (Myth 3).

<sup>150</sup> Damit verkleinerte sich das Gebiet von Aserbajdschan: “After the Soviets took over Azerbaijan in 1920, Azerbaijan began losing territory to Armenia [see the map of the Azerbaijan Democratic Republic (ADR) on page 30]. Azerbaijan's territory was reduced from 114,000 sq km during ADR (1918-1920) to its present size of 86,600 sq km, which is actually even less now if you subtract the territory occupied by Armenians”. Bagirov, ebenda.

<sup>151</sup> Vgl. Tschernyavski, S. 14.

<sup>152</sup> Vgl. Trepetin, Rechtsstaat beginnt mit der Achtung des Gesetzes, in: Schukurov, I. Konflikt in Berg-Karabach, Sammlung der Aufsätze, S. 108/112.

<sup>153</sup> Zur völkerrechtlichen Beurteilung einer Annexion siehe unter II. 5.

<sup>154</sup> Nagorno-Karabach Autonomes Gebiet.

<sup>155</sup> Dies erfolgte nach dem Beschluss des Oblast Sowjets der Volksdeputierten des NKAO über die Zuwendung zu den Obersten Sowjets der Armenischen und der Aserbajdschanischen SSR bezüglich des Übergangs des NKAO in die Armenische SSR.

<sup>156</sup> Art. 70 (Das Territorium der Aserbajdschanischen SSR darf nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung geändert werden); Art. 78 (Der Aserbajdschanischen SSR gehören die Autonome Sowjetrepublik Nachitschewan und das Autonome Gebiet von Berg-Karabach (NKAO) an); Art. 114 (Nur der Oberste Sowjet der Aserbajdschanischen SSR ist befugt über die Grenzen von Berg-Karabach zu entscheiden). Verletzt wurde auch Art. 42 des Gesetzes der Aserbajdschanischen SSR über das NKAO,

NKAO stützte sich auf Art. 70 UdSSR-Verfassung<sup>157</sup> und wurde aufgrund von Art. 72 und Art. 78 UdSSR-Verfassung vom Obersten Sowjet von Aserbaidsschan abgelehnt. Denn gemäß Art. 72 UdSSR-Verfassung hatten nur die Republiken das theoretische Recht zur Sezession von der UdSSR, die Autonomen Republiken und die Autonomen Gebiete dagegen nicht. Auch durfte gemäß Art. 78 UdSSR-Verfassung das Territorium einer Sowjetrepublik nicht ohne ihr Einverständnis geändert werden.<sup>158</sup>

Im Beschluss des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 18. Juli 1988<sup>159</sup> zu den Entscheidungen der Obersten Sowjets der Armenischen und der Aserbaidsschanischen SSR über die Frage von Nagorno-Karabach, beschloss das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR, nach der Prüfung des Ersuchens des Obersten Sowjets der Armenischen SSR vom 15. Juli 1988 über den Übergang des NKAO in die Armenische SSR und der Entscheidung des Obersten Sowjets der Aserbaidsschanischen SSR vom 17. Juni 1988 über die Unzulässigkeit der Übergabe des NKAO zu der Armenischen SSR, die Unzulässigkeit der Änderung der Grenzen und der aufgrund der Verfassung aufgestellten national-territorialen Gliederung (Teilung) der Aserbaidsschanischen und Armenischen SSR. Diese Entscheidung stützt das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR auf Art. 78 UdSSR-Verfassung<sup>160</sup>, nach der das Territorium einer Sowjetrepublik nicht ohne ihr Einverständnis geändert werden darf.<sup>161</sup> Damit hatten die Beschlüsse Armeniens keine Rechtswirkung und Berg-Karabach blieb als Autonomes Gebiet in Aserbaidsschan.<sup>162</sup>

Am 01.12.1989 fasste der Oberste Sowjet der Armenischen SSR den weiteren, bis heute gülti-

---

welcher die Unzulässigkeit der Annahme von Beschlüssen durch die Deputierten des NKAO statuiert, wenn die letzten die von der Gesetzgebung der UdSSR und der Aserbaidsschanischen SSR festgelegten Befugnisse der Deputierten überschreiten, und dem Obersten Sowjet der Aserbaidsschanischen SSR die Möglichkeit der Aufhebung von der Verfassung widersprechenden Beschlüssen des NKAO gab. Darüber hinaus wurde Art. 146 UdSSR-Verfassung (analog Art. 138 der Verfassung der Aserbaidsschanischen SSR und Art. 10 des NKAO-Gesetzes) verletzt, nach dem die lokalen Sowjets der Volksdeputierten, alle Fragen lokaler Bedeutung nicht nur im Interesse der Bürger des Sowjets, sondern im Interesse der Gesamtunion entscheiden.

<sup>157</sup> Art. 70 UdSSR-Verfassung: „Die UdSSR ist ein einheitlicher, multinationaler Unionsstaat, der auf der Basis des Prinzips des sozialistischen Föderalismus und auf der Basis der freien Selbstbestimmung der Völker und der freiwilligen Vereinigung gleichberechtigter Sowjetischer Sozialistischer Republiken gebildet ist.“ Das Selbstbestimmungsrecht der Völker bezieht sich damit wörtlich auf die Selbstbestimmung der letzten in den Grenzen der Sowjetrepubliken und der Sowjetunion und nicht auf die Selbstbestimmung der nationalen Minderheiten in den Sowjetrepubliken. Ein solches Recht hätte weiter zum Auseinanderfallen aller Sowjetrepubliken aufgrund der dort vorhandenen wesentlichen nationalen Minderheiten der anderen Republiken führen können. Nach sowjetischem Recht haben damit sowohl Armenier als auch Aserbaidsschaner ihr Selbstbestimmungsrecht in den Grenzen der Sowjetrepubliken ausgeübt und damit verbraucht. Vgl. Trepetin, Der Rechtsstaat beginnt mit der Achtung des Gesetzes, in: Schukurov, Konflikt in Berg-Karabach, Sammlung der Aufsätze, S. 108/111 f.

<sup>158</sup> Vgl. Cornell, s.o.

<sup>159</sup> Siehe unter: <http://www.c-r.org/our-work/accord/nagorny-karabakh/keytexts2.php>.

<sup>160</sup> Der analoge Artikel war Art. 70 der Verfassung der Aserbaidsschanischen SSR.

<sup>161</sup> Beschluss des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 18. Juli 1988 bezüglich der Entscheidungen des Obersten Sowjets der Armenischen und der Aserbaidsschanischen SSR über die Frage von Nagorno-Karabach. In: Bakinskii Rabochii (Baku Arbeiter, Zeitung) vom 20. Juli 1988; auch in: Abasow/Achmedow/Wesirrow/Gadschijew/Ismailow/Mamedow/Namasowa/Rsayew/Salayew, Schwarzer Januar, Sammlung der Dokumente und Materialien, S. 27 f.

<sup>162</sup> Vgl. Cornell, ebenda.

gen<sup>163</sup> Beschluss über den Übergang des NKAO in die Armenische SSR.<sup>164</sup> Dieser verletzte die UdSSR-Verfassung<sup>165</sup> und die Verfassung von Aserbaidschan<sup>166, 167</sup> indem er die unilaterale und illegale Annexion des Teilterritoriums einer Sowjetrepublik durch eine andere manifestierte und die Schaffung einer verfassungswidrigen Einheit in einer Unionsrepublik bezweckte.<sup>168</sup>

In dem Beschluss des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 10. Januar 1990 zur Nichtübereinstimmung der Rechtsakte über Nagorno-Karabach, die vom Obersten Sowjet der Armenischen SSR am 01.12.1989 und am 09.01.1990 angenommen wurden, mit der UdSSR-Verfassung<sup>169</sup>, wurde die Annahme des Beschlusses des Obersten Sowjets der Armenischen SSR vom 1. Dezember 1989 „Über die Vereinigung der Armenischen SSR und Nagorno-Karabach“ ohne das Einverständnis der Aserbaidschanischen SSR als Verstoß gegen Art. 78 der UdSSR-Verfassung angesehen. Der von der Armenischen SSR angenommene Beschluss „Über den Beschluss des Obersten Sowjets der UdSSR vom 28. November 1989 „Über die Maßnahmen für die Normalisierung der Lage im NKAO“ wurde ebenso als verfassungswidrig angesehen. Weiterhin enthält der Beschluss des Obersten Sowjets der UdSSR das folgende Zitat: „die Tatsache der Annahme vom Obersten Sowjet der Armenischen SSR mit dem unzuständigen (inkompetenten) Organ – dem Nationalen Rat von Nagorno-Karabach – der gemeinsamen Beschlüsse und der Anerkennung der Versammlung der bevollmächtigten Vertreter von Nagorno-Karabach und dem von ihm geschaffenen Nationalen Rat als einzige rechtmäßige Macht in dem Autonomen Gebiet widersprechen den Artikeln 2, 78, 86, 87 und 145 der UdSSR-Verfassung“. Durch den am 9. Januar 1990 vom Obersten Sowjet der Armenischen SSR angenommenen Beschluss „Über die Aufnahme des Planes der sozialen und ökonomischen Entwicklung des NKAO für 1990 in den staatlichen Plan der ökonomischen und sozialen Entwicklung der Armenischen SSR für 1990“ wurden die souveränen Rechte der Aserbaidschanischen SSR verletzt. Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR beschließt aufgrund der Art. 73, 76 und 173 der UdSSR-Verfassung, dass alle erwähnten Beschlüsse des Obersten Sowjets der Armenischen SSR der UdSSR-Verfassung widersprechen und deshalb gemäß Art. 74 UdSSR-Verfassung nicht ihre Wirkung auf dem Territorium der Republik entfalten können. Dem Präsidium des Oberen Sowjets der Armenischen Republik

---

<sup>163</sup> Dieser Beschluss wurde nicht denoniert und bleibt im Einklang mit den Völkerrechtsprinzipien in Kraft. (Cornell, ebenda.) In dem Beschluss wurde das Präsidium des Obersten Sowjets der Armenischen SSR, der Ministersowjet der Armenischen SSR und das Präsidium des Nationalen Sowjets von Berg-Karabach instruiert, alle Maßnahmen aus der Resolution zu ergreifen, um die praktische Verschmelzung der politischen, ökonomischen und kulturellen Strukturen der Armenischen SSR und Berg-Karabachs zu einem einheitlichen nationalen und politischen System zu verwirklichen. MFA, Annex to the letter dated 16. March 2004 from the Permanent Representative of Azerbaijan to the United Nations addressed to the Secretary-General and the President of the Security Council, A/59/66-S/2004/219, Legal aspects of the conflict in and around the Nagorny Karabakh region of the Republic of Azerbaijan, unter: [http://www.mfa.gov.az/eng/armenian\\_aggression/legal/legals.pdf](http://www.mfa.gov.az/eng/armenian_aggression/legal/legals.pdf).

<sup>164</sup> Siehe unter: <http://www.c-r.org/our-work/accord/nagorny-karabakh/keytexts3.php>.

<sup>165</sup> Art. 78 UdSSR-Verfassung, s.o.

<sup>166</sup> Verfassung der Aserbaidschanischen SSR: Art. 70 (das Territorium der Aserbaidschanischen SSR darf nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung geändert werden); Art. 78 (Der Aserbaidschanischen SSR gehören die Autonome Sowjetrepublik Nachitschewan und das Autonome Gebiet von Berg-Karabach (NKAO) an, Art. 114 (nur der Oberste Sowjet der Aserbaidschanischen SSR ist befugt über die Grenzen von Berg-Karabach zu entscheiden); siehe Bergkarabach, in: Wikipedia, unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bergkarabach>.

<sup>167</sup> Vgl. Cornell, s.o.

<sup>168</sup> MFA s.o.

<sup>169</sup> „Pravda“, Kremlin, 10. Januar 1990.



wurde aufgrund des Artikel 119 Punkt 5 UdSSR-Verfassung vorgeschlagen, diese Akte in Einklang mit der UdSSR-Verfassung zu bringen.<sup>170</sup>

Zu klären ist, welche Wirkung dem Beschluss des Nationalen Sowjets des NKAO vom 2. September 1991 über die unabhängige Republik Berg-Karabach und der Volksabstimmung darüber vom 10. Dezember 1991 im UdSSR-Recht zuzumessen ist. Zuerst einmal handelt es sich beim Nationalen Sowjet des NKAO um ein inkompetentes Organ<sup>171</sup>, wie dies der Oberste Sowjets der UdSSR in seinem Beschluss festgestellt hat.<sup>172</sup> Allerdings ist auf das Gesetz der UdSSR vom 3. April 1990 „Über das Verfahren der Entscheidung von Fragen, die mit dem Austritt einer Unionsrepublik verbunden sind“<sup>173</sup>, näher einzugehen. Danach konnten die Autonomen Gebiete und Republiken auf dem Wege der Volksabstimmung für den Verbleib in der UdSSR, für den Austritt innerhalb der Republik oder für die Bestimmung ihres staatsrechtlichen Status entscheiden. Aufgrund dieses Gesetzes hatte der Nationale Sowjet von Berg-Karabach am 2. September 1991 erklärt, als Unionsrepublik im Staatsverband der UdSSR zu verbleiben. Dies wurde durch die Volksabstimmung in Berg-Karabach am 10. Dezember 1991 bestätigt.<sup>174</sup> Zuerst ist auf die Rechtmäßigkeit des Gesetzes einzugehen. So spezifizierte die UdSSR-Verfassung die Voraussetzungen für die mögliche Sezession von der Union für die Republiken. Sie enthielt allerdings keinerlei Bestimmungen über eine Möglichkeit der Sezession der Autonomen Gebiete, die sie, wenn es erforderlich wäre, enthalten hätte. Aus diesem Grund widerspricht das Gesetz den ausschließlichen Sezessionsvoraussetzungen der UdSSR-Verfassung.

Aber auch wenn sich die Frage der Rechtmäßigkeit des Gesetzes nicht stellen würde, ist der Beschluss über die Unabhängigkeit deshalb ungültig, weil er zum einen von einem inkompetenten Organ und zum anderen entgegen dem Gesetz, welches nur eine Volksabstimmung vorsieht,<sup>175</sup> angenommen wurde. Die darauf folgende Volksabstimmung in Berg-Karabach ist aus zwei Gründen ungültig. Zum einen ist Aserbaidschan auf das Sezessionsverfahren gemäß Art. 72 UdSSR-Verfassung nicht eingegangen und hat damit dieses Recht auf Sezession nicht in Anspruch genommen,<sup>176</sup> was im übrigen auch gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1990 gewesen wäre.<sup>177</sup> Voraussetzung für den Austritt aus der UdSSR war gemäß dem

---

<sup>170</sup> Beschluss des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR über die Nichtübereinstimmung der Akten über Nagorno-Karabach, die vom Obersten Sowjet der Armenischen SSR am 1. Dezember 1989 und 9. Januar 1990 angenommen wurden, mit der Verfassung der UdSSR, in: Abasow/Achmedow/Wesirov/Gadschijew/ Ismailow/Mamedow/Namasowa/Rsayew/Salayew, Schwarzer Januar, Sammlung der Dokumente und Materialien, S. 34 ff.; auch in: „Pravda“, Kremlin, 11. Januar 1990.

<sup>171</sup> Die Befugnis dieses Sowjets zur Annahme der Entscheidungen war bereits am 30. September 1990 abgelaufen. Darüber hinaus nahm an der Abstimmung der Vertreter des Bezirks Schaumjan teil, der nicht zum NKAO gehört.

<sup>172</sup> S.o.

<sup>173</sup> The law of the USSR of April 3, 1990 (Register of the Congress of the People's Deputies of USSR and Supreme Soviet of USSR. 1990, issue Nr. 1, S. 252, siehe auch unter: <http://www.c-r.org/our-work/accord/nagorny-karabakh/keytexts5.php>.

<sup>174</sup> Bergkarabach, in: Wikipedia, unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bergkarabach>; Luchterhandt, Republik Armenien, Karabach und Europa – endlose Frustrationen?, unter: <http://www.deutsch-armenische-gesellschaft.de/dag/vorr.htm>.

<sup>175</sup> Außer einer Volksabstimmung sieht das Gesetz keine Entscheidungen irgenwelcher Instanzen vor.

<sup>176</sup> Dieses Gesetz und die darin enthaltene Sezessionsprozedur wurde von keiner der Republiken der ehemaligen UdSSR in Anspruch genommen. Die Unabhängigkeit der Sowjetrepubliken erfolgte im Wege der Verabschiedung der Unabhängigkeitserklärungen und des folgenden Zusammenbruchs der UdSSR nach dem „Belovej Übereinkommen“. Vgl. MFA, ebenda.; vgl. auch Bagirli, in: Qanun 02 (130), 2005, S. 47/48.

<sup>177</sup> Dieses Gesetz und die darin enthaltene Sezessionsprozedur wurde von keiner der Republiken der ehemaligen UdSSR in Anspruch genommen. Die Unabhängigkeit der Sowjetrepubliken erfolgte im Wege

Gesetz die Entscheidung der Unionsrepublik, die auf dem in einem Referendum geäußerten Willen des Volkes der Republik basierte. Damit war die Voraussetzung für den Austritt die Durchführung einer Volksabstimmung in der betreffenden Republik.<sup>178</sup> Danach musste der Sezessionsbeschluss der Republik gemäß Art. 72 UdSSR-Verfassung vom Obersten Sowjet der UdSSR bestätigt werden. Nur unter diesen Voraussetzungen wäre das Sezessionsverfahren eingehalten worden.<sup>179</sup> Eine Volksabstimmung zum Austritt aus der UdSSR hat es in Aserbaidschan nicht gegeben.<sup>180</sup> Die Deklaration über die Wiederherstellung der Staatlichen Unabhängigkeit von Aserbaidschan vom 30. August 1991<sup>181</sup> kann nicht die Volksabstimmung ersetzen und entfaltet damit im UdSSR-Recht keine Rechtswirkungen.<sup>182</sup> Sie konnte damit nicht als Bestätigung der Sezession vom Obersten Sowjet gemäß Art. 72 UdSSR-Verfassung angesehen werden.

Aus diesen Gründen konnte auch die armenische Minderheit das Gesetz über die Sezession nicht in Anspruch nehmen.<sup>183</sup> Denn nur, wenn die Aserbaidschanische SSR aufgrund der Volksabstimmung für den Austritt aus der Union entschieden hätte, hätte auch das Autonome Gebiet des NKAO auf dem Wege der eigenen Volksabstimmung seine Entscheidung im Einklang mit dem Gesetz fällen können.<sup>184</sup> Des Weiteren ist die Volksabstimmung in Berg-Karabach unter Ausschließung der Karabach-Aseries (nach der erfolgten ethnischen Säuberung der Aserbaidschaner in Berg-Karabach) unternommen worden und kann damit nicht als rechtmäßig angesehen werden.<sup>185</sup>

Darüber hinaus ist der Durchführung des Referendums durch die Unionsrepublik, der Überwachung der Rechtmäßigkeit des Referendums vom 10. Dezember 1991 und der Billigung von deren Entscheidung durch die UdSSR nicht stattgegeben worden.<sup>186</sup> Die UdSSR wurde

---

der Verabschiedung der Unabhängigkeitserklärungen und des folgenden Zusammenbruchs der UdSSR nach dem Belovej. vgl. MFA, ebenda; vgl. auch Bagirli, in: Qanun 02 (130), 2005, S. 47/48.

<sup>178</sup> Vgl. MFA, ebenda; Bagirli, in: Qanun 02 (130), 2005, S. 47/48.

<sup>179</sup> Vgl. MFA, ebenda.

<sup>180</sup> Das Unionsreferendum vom 17. März 1991 über die Erhaltung der Sowjetunion in Form einer „Erneuten“ Föderation kann nicht als solches gesehen werden, denn zum einen ging es nicht um die Frage des Austritts von Aserbaidschan aus der UdSSR (sondern um die Erhaltung der Sowjetunion in Form einer „erneuerten“ Föderation) und zum anderen wurde im Referendum in Aserbaidschan für den Erhalt der Union gestimmt.

<sup>181</sup> Dies war auch keine Austrittserklärung aus der Union, denn sie wurde nicht aufgrund bzw. mit dem Hinweis auf das Gesetz vom 3. April 1990 angenommen. Die Annahme dieser Deklaration stellt damit keine Einleitung des Verfahrens für den Austritt aus der UdSSR dar. Damit wurden die notwendigen Prozedurerfordernisse für den Austritt aus der UdSSR nach UdSSR-Recht nicht eingehalten. Die Deklaration ist völkerrechtlich als Wiederherstellung der Souveränität der Aserbaidschansichen Demokratischen Republik von 1918 (vgl. MFA, ebenda; Bagirli, in: Qanun 02 (130), 2005, S. 47/48)) und damit als Wiederausübung bzw. Bestätigung des Selbstbestimmungsrechts Aserbaidschans anzusehen.

<sup>182</sup> Vgl. MFA, ebenda; auch Bagirli, in: Qanun 02 (130), 2005, S. 47/48.

<sup>183</sup> MFA: „The purpose of this Law was to regulate mutual relations within the framework of the USSR by establishing a specific procedure to be followed by Union republics in the event of their secession from the USSR. A decision by a Union republic to secede had to be based on the will of the people of the Republic freely expressed through a referendum, subject to authorization by the Supreme Soviet of the Union Republic, Ministry of Foreign Relations.“ Ebenda.

<sup>184</sup> Vgl. MFA: “Only if Azerbaijan had attempted to secede from the USSR during its existence and had complied with the Act “On the procedure for dealing with matters arising from the secession of a Union Republic from the USSR”, would the Nagorny Karabakh Autonomous Region have had the right to conduct a separate referendum to determine where it stood on the three possibilities: remaining within the USSR, seceding together with Azerbaijan, or raising the issue of its legal national status.“ Ebenda; vgl. auch Bagirli, in: Qanun 02 (130), 2005, S. 47/48.

<sup>185</sup> Vgl. Berg-Karabach, in: Wikipedia, unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bergkarabach>.

nämlich am 8. Dezember 1991 nach dem Belowesch-Abkommen<sup>187</sup> als völkerrechtliches Subjekt aufgelöst<sup>188</sup> und stattdessen die GUS gegründet.<sup>189</sup> Die Volksabstimmung vom 10. Dezember 1991 wurde damit durchgeführt, als die Sowjetunion nicht mehr existierte und ist damit nach UdSSR-Recht als nicht erfolgt zu betrachten.<sup>190</sup> Die Ergebnisse des Referendums wurden auch international nicht anerkannt, nicht einmal von Armenien.<sup>191</sup> Die formale Erklärung der Unabhängigkeit am 6. Januar 1992 aufgrund des Referendums ist damit ebenso ungültig.

Der Beschluss über die Unabhängigkeit von Berg-Karabach vom 2. September 1991 ist nach UdSSR-Recht aus erwähnten Gründen ungültig.<sup>192</sup> Die Sezession von Berg-Karabach ist damit nach UdSSR-Recht nicht erfolgt. Die Unabhängigkeit von Aserbaidschan unter Einschluss von Berg-Karabach erfolgte daher infolge des De-facto-Zusammenbruchs der Sowjetunion und der Wiederausübung bzw. Bestätigung des Selbstbestimmungsrechts. Aserbaidschan wurde innerhalb der administrativen Grenzen der Sowjetunion, d.h. einschließlich Berg-Karabachs, von der internationalen Staatengemeinschaft (OSZE<sup>193</sup>, UN<sup>194</sup>)<sup>195</sup> inklusive Armeniens<sup>196</sup> anerkannt.<sup>197</sup>

<sup>186</sup> So gab es keine Reaktion seitens der Volksdeputierten der UdSSR in Bezug auf die Entscheidung über die Unabhängigkeit des NKAO. Denn die UdSSR existierte nicht mehr und konnte die Rechtmäßigkeit der Volksabstimmung in Berg-Karabach nicht mehr anerkennen. Siehe in: Wikipedia, Bergkarabach, unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bergkarabach>.

<sup>187</sup> Durch Russland, die Ukraine und Weissrussland. Gemeinschaft unabhängiger Staates, in: Wikipedia, unter: [http://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinschaft\\_unabh%C3%A4ngiger\\_Staaten](http://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinschaft_unabh%C3%A4ngiger_Staaten).

<sup>188</sup> Vgl. MFA, s.o.

<sup>189</sup> Zwar war nach der UdSSR-Verfassung die Prozedur und damit die Möglichkeit der Auflösung der Sowjetunion nicht vorgesehen, allerdings haben sich alle Sowjetrepubliken, außer Kasachstan, schon vor dem 8. Dezember 1991 für unabhängig von der UdSSR erklärt (Kasachstan folgte am 16. Dezember 1991) und ihre Selbstbestimmung im Einklang mit dem Völkerrecht ausgeübt bzw. bestätigt. Damit war die UdSSR untergegangen. Am 21. Dezember 1991 fand dann die formelle Bestätigung der Auflösung der UdSSR durch die 11 ex-Sowjetrepubliken mittels einer Deklaration statt. Am 25. Dezember ist Gorbatschow zurückgetreten und am 26. Dezember hat der Oberste Sowjet seine Befugnisse niedergelegt. Am gleichen Tag haben die USA die neuen Republiken als souveräne Staaten anerkannt. Auflösung der UdSSR, in: Wikipedia, unter: [http://de.wikipedia.org/wiki/Aufl%C3%B6sung\\_der\\_UdSSR](http://de.wikipedia.org/wiki/Aufl%C3%B6sung_der_UdSSR).

<sup>190</sup> Dagegen Furman/Griffin/Goebel/Jnaigian/Lorentz/Lantz/Scharf/Williams, The Nagorno Karabakh Crisis: A Blueprint for Resolution, A Memorandum Prepared by the Public International Law and Policy Group, unter: <http://www.armeniaforeignministry.com/fr/nk/blueprint.html>.

<sup>191</sup> Vgl. Helsinki Human Rights Watch Report (s.o.), Appendix A: International Law, unter: [http://www.geocities.com/fanthom\\_2000/hrw-azerbaijan/hrw-azerbaijan.html?200627](http://www.geocities.com/fanthom_2000/hrw-azerbaijan/hrw-azerbaijan.html?200627), vgl. auch Bergkarabach, in: Wikipedia, unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bergkarabach>.

<sup>192</sup> So enthielt Absatz 2 des Beschlusses des Obersten Sowjets der UdSSR vom 3. April 1990 bezüglich der Anwendung des Gesetzes "Über das Verfahren der Entscheidung von Fragen, die mit dem Austritt einer Unionsrepublik verbunden sind" die folgende Vorschrift: "(...) any actions connected with the raising of the issue of the secession of a Union Republic from the USSR that run counter to the Act of the USSR 'On the procedure for dealing with matters arising from the secession of a Union Republic from the USSR', whether taken before or after its entry into force, shall be without legal effect for both the USSR and the Union Republics".

<sup>193</sup> Vgl. Freitag-Wirringhaus, in: Orient 34, 2/1993, S. 245/246.

<sup>194</sup> Vgl. S/RES/ 822 (1993), S/RES/853 (1993), S/RES/874 (1993) und S/RES/884 (1993): „Nagorny Karabakh region of Azerbaijan Republic“.

<sup>195</sup> Vgl. dazu Bericht von Atkinson: „(...) The borders of Azerbaijan were internationally recognised at the time of the country being recognised as independent state in 1991. The territory of Azerbaijan included the Nagorno-Karabakh region. (...)“.

<sup>196</sup> Vgl. Freitag-Wirringhaus, der vorträgt, dass Armenien „mit dem Beitritt zur KSZE theoretisch die Integrität der Grenzen Aserbaidschans anerkannt“ hat, in: Orient 34, 2/1993, S. 245/245.

<sup>197</sup> Vgl. Helsinki Human Rights Watch Report (s.o.), Appendix A: International Law, unter: [http://www.geocities.com/fanthom\\_2000/hrw-azerbaijan/hrw-azerbaijan.html?200627](http://www.geocities.com/fanthom_2000/hrw-azerbaijan/hrw-azerbaijan.html?200627), vgl. auch

## 2. Völkerrechtliche Qualifizierung des Konflikts. Konfliktparteien

Klärungsbedürftig ist, wer die Parteien des Konfliktes in Berg-Karabach sind. Es könnte ein Konflikt zwischen Aserbaidschan und Armenien, zwischen Aserbaidschan und Berg-Karabach und schließlich zwischen Aserbaidschan einerseits und Berg-Karabach und Armenien andererseits sein.

Klärungsbedürftig ist weiter, wie der Konflikt in Berg-Karabach zu qualifizieren ist. Art. 3 der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 unterscheidet zwischen internationalen<sup>198</sup> und internen bewaffneten Konflikten, also denen zwischen zwei oder mehr souveränen Staaten und denen innerhalb der Grenzen eines souveränen Staates.

Die Tatsache der armenischen Militärintervention (Militäraggression) in Aserbaidschan ist international bewiesen. So sind detaillierte Informationen über die militärische Intervention Armeniens in Aserbaidschan u.a. dem Bericht von Helsinki Human Rights Watch – Sieben Jahre des Konflikts in Aserbaidschan<sup>199</sup>, dem Bericht von Atkinson für die Parlamentarische Versammlung des Europarats<sup>200</sup>, dem Statement des UN-Generalsekretärs Boutros Ghali<sup>201</sup> sowie der SR-Resolution 884<sup>202</sup> zu entnehmen.<sup>203</sup> Auch in der Charta für ein Neues Europa wird festgestellt: „Armenia violates the territorial integrity of Azerbaijan by sending armed forces into Nagorny Karabakh. Such use of force is illegal unless authorized by the U.N. Security Council”.<sup>204</sup> Die Intervention armenischer Streitkräfte in Aserbaidschan wurde in den Schlussfolgerungen von Human Rights Watch Helsinki folgendermaßen bewertet: „As a matter of law, Armenian troops involvement in Azerbaijan makes Armenia party to the conflict and makes the war an international armed conflict, as between the government of Armenia

---

Bergkarabach, in: Wikipedia, unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bergkarabach>.

<sup>198</sup> International armed conflict: “Any difference arising between two States and leading to the intervention of members of the armed forces is an armed conflict within the meaning of Article 2, even if one of the Parties denies the existence of a state of war. It makes no difference how long the conflict lasts, how much slaughter takes place. The respect is due to the human person is not measured by the numbers of victims”. International Committee of the Red Cross, Commentary on IV Geneva Convention (Geneva: International Committee of the Red Cross, 1958), S. 20-21.

<sup>199</sup> Helsinki Human Rights Watch Report (s.o.), The Republic of Armenia as a Party to the Conflict; Appendix A - International Law. Auch Nachweise in: Background of the Conflict and Summary of the Conflict, s.o.

<sup>200</sup> So Bericht von Atkinson: (...) According to the information given to me, Armenians from Armenia had participated in the armed fighting over the Nagorno-Karabakh region besides local Armenians from within Azerbaijan. Today, Armenia has soldiers stationed in the Nagorno-Karabakh region and the surrounding districts, people in the region have passports of Armenia, and the Armenian government transfers large budgetary resources to this area.“(...) During the armed conflict, the United Nations Security Council passed Resolutions 822 (1993), 853 (1993), 874 (1993) and 884 (1993) (see Appendix III). These Resolutions called upon Armenia and Azerbaijan to restore peace, protect civilians and liberate the territories occupied in the course of the conflict. *The latter applied in particular to Armenia.* (...)”.

<sup>201</sup> Helsinki Human Rights Watch Report (s.o.), The Republic of Armenia as a Party to the Conflict. “After that offensive, U.N. Secretary-General Boutros Ghali stated that the level of heavy weaponry involved on the Karabakh Armenian side pointed towards Armenian army involvement”.

<sup>202</sup> Vgl. die Aufforderung des SR zum Rückzug der besetzenden Kräfte im Einklang mit dem Adjusted timetable of urgent Steps to implement SC Resolution 882 (1993) and 853 (1993) (S/26522, Appendix), der den Rückzug der Streitkräfte Armeniens aus den besetzten Gebieten Aserbaidschans zurück in eigene Grenzen fordert.

<sup>203</sup> Allerdings: “Obwohl die armenische Politik und die armenische Gesellschaft ganz im Zeichen des Krieges stehen, beharrt die armenische Regierung auch angesichts der militärischen Überlegenheit auf ihrer Stellungnahme, dass armenische Truppen im Konflikt nicht beteiligt sind”. Freitag-Wirminghaus, S. 245/245.

<sup>204</sup> Conference on the Security and Cooperation in Europe, Charter of Paris for a New Europe, Paris 1990, zitiert in: Helsinki Human Rights Watch Report, s.o.

and Azerbaijan”<sup>205, 206</sup>

In den Resolutionen 822 (1993), 853 (1993), 874 (1993) und 884 (1993) äußert der UN-Sicherheitsrat seine ernsthaften Bedenken aufgrund der Verschlechterung der Beziehungen zwischen der Republik Armenien und der Republik Aserbaidschan und ist ernsthaft besorgt, dass ein Andauern des Konfliktes in der Region von Berg-Karabach der Aserbaidschanischen Republik und die Anspannungen zwischen der Republik Aserbaidschan und der Republik Armenien zur Gefährdung des Friedens und der Sicherheit innerhalb der Region führen können. Er bestätigt die Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen sowie die Unzulässigkeit der Gewaltanwendung für den Erwerb des Gebiets und verlangt schließlich den umgehenden, kompletten, bedingungslosen und unilateralen Rückzug aller besetzenden Kräfte aus den besetzten Gebieten Aserbaidschans (u.a. Kelbajar, Agdam, Zanghelan, Stadt von Goradiz).

Alle vier Resolutionen sprechen von den besetzten Gebieten („occupied territories“) und besetzenden Kräften („occupying forces“). Unter einer „military occupation“<sup>207</sup> wird die militärische Besetzung und Befehlsgewalt eines Gebietes oder eines Staates durch einen anderen Staat, ohne dass dadurch die Besatzungsmacht völkerrechtlich zur legalen Exekutive wird, verstanden.<sup>208</sup> Die militärische Besetzung erfolgt damit von einem Staat in einem anderen Staat. Aus den Resolutionen ist hiermit herzuleiten, dass der angreifende Staat Armenien ist, da nur Armenien die besetzende Konfliktpartei im Sinne eines Staates sein kann. Die Resolutionen richten sich somit an Armenien.

Unter besetzten Gebieten (occupied territories) werden im Völkerrecht diejenigen Gebiete eines Staates verstanden, die von einem anderen Staat aufgrund eines Kapitulationsvertrages, eines unilateralen Gewaltaktes<sup>209</sup> oder eines multilateralen Abkommens übernommen und verwaltet werden.<sup>210</sup> Daraus, dass es in Berg-Karabach weder einen Kapitulationsvertrag noch ein multilaterales Abkommen gegeben hat, ist zu schließen, dass die Gebiete aufgrund eines unilateralen Gewaltaktes eines anderen Staates erworben wurden. Ein einseitiger staatlicher Gewaltakt konnte im Konflikt nur durch den armenischen Staat ausgeübt worden sein, womit aus den Resolutionen herzuleiten ist, dass die aserbaidschanischen Gebiete aufgrund eines unilateralen Gewaltaktes des armenischen Staates übernommen wurden. Armenien ist damit in den Resolutionen die angreifende und besetzende Konfliktpartei. An Armenien sind daher die Resolutionen gerichtet.

---

<sup>205</sup> Helsinki Human Rights Watch Report (s.o.), Appendix B. Points of View, Republic of Azerbaijan; Cornell, s.o.

<sup>206</sup> Zwar unterscheidet der Helsinki Human Rights Watch Bericht zwischen armenischen regulären Streitkräften aus Armenien sowie den Nagorno-Karabach Streitkräften. Er subsumiert aber unter den letzteren nicht nur die eigentlichen Karabach Soldaten sondern auch die Anteile von Freiwilligen und Soldaten aus der Regulären Armee Armeniens, weshalb ihre angebliche Unabhängigkeit von Jerewan zweifelhaft erscheint. (siehe Begriffsdefinitionen im Summary of the Report). Deshalb ist auf eine gemeinsame militärische Leitung und ein gemeinsames Militärkommando von beiden Streitkräften zu schließen. Es gibt auch materielle Beweise, die bestätigen, dass alle militärischen Operationen in Berg-Karabach aus Jerewan geleitet wurden. Demnach befanden sich alle Streitkräfte unter einem Militärkommando von Jerewan, woraus resultiert, dass es nur eine einzige armenische Konfliktpartei gibt.

<sup>207</sup> Vgl. dazu Osmanczyk, S. 650.

<sup>208</sup> Besetzung, in: Wikipedia, siehe unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Besetzung>.

<sup>209</sup> Vgl. das Haager Abkommen betreffend die Gesetze des Landkrieges vom 18.10.1907: Art. 2. „Die Bestimmungen (...) des vorliegenden Abkommens finden zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegsführenden sämtlich Vertragsparteien sind.“ Art. 42: (Begriff der Besetzung): „Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet. Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann“.

<sup>210</sup> Osmanczyk, S. 650.

Weiterhin spricht die Resolution 884 von unilateralem Rückzug der besetzenden Kräfte (occupying forces) aus den besetzten Gebieten Aserbaidschans. Da unter der besetzenden Seite ein Angreiferstaat zu verstehen ist und die Resolution einen unilateralen bzw. einseitigen Rückzug fordert, wird man den Schluss ziehen, dass Armenien die einzige Konfliktpartei gegenüber Aserbaidschan ist. Schließlich sprechen alle vier Resolutionen von der Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen und der Unzulässigkeit der Gewaltanwendung für den Gebietserwerb, was auch darauf hinweist, dass ein zwischenstaatlicher Konflikt zwischen Aserbaidschan und Armenien vorliegt.

Die SR-Resolution 884 enthält weiter im Punkt 4 die Aufforderung zum Rückzug der besetzenden Kräfte aus Aserbaidschan im Einklang mit dem „adjusted timetable of urgent steps to implement SC Resolution 882 (1993), and 853 (1993) (S/26522, Appendix), der den Rückzug der Streitkräfte Armeniens aus den besetzten Gebieten Aserbaidschans zurück in ihre Grenzen fordert. Damit erkennt der SR noch einmal die Militärangriff Armeniens in Aserbaidschan an.

Schließlich sollte zwar gemäß dem „adjusted timetable“ (SR-Resolution 884) der Rückzug der besetzenden Mächte nur aus acht besetzten Nachbarregionen von Aserbaidschan erfolgen.<sup>211</sup> Da allerdings in den Resolutionen die territoriale Integrität von Aserbaidschan bestätigt wird, müssen die besetzenden Kräfte auch aus Berg-Karabach abgezogen werden.

Zwar erwähnen die Resolution 822 und das „adjusted timetable“ der Resolution 884 gleichzeitig die lokalen armenischen Streitkräfte sowie die Resolution 853 die Einflussnahme von Armenien auf die Armenier von Berg-Karabach zwecks der Erfüllung der SR-Resolutionen, allerdings sind diese Streitkräfte in den Resolutionen als Bestandteil der staatlichen Streitkräfte und der Konfliktpartei von Armenien zu verstehen. Die Praxis des UN-SR bezüglich der Feststellung des Vorliegens einer Angriffshandlung und der Anerkennung des Aggressorstaates ist extrem begrenzt, da er diese Feststellung weitgehend meidet.<sup>212</sup> Deshalb wird in den Resolutionen nicht direkt von Armenien als Aggressorstaat<sup>213</sup> und auch nicht vom Akt der Aggression seitens Armeniens gesprochen, sondern Bezug auf die lokalen armenischen Streitkräfte genommen. Denn ohne diese Bezugnahme hätte man ohne weiteres eindeutig auf die Aggression Armeniens schließen können.<sup>214</sup> Der Sicherheitsrat wäre dann auch zu weiteren

<sup>211</sup> Adjusted timetable of urgent Steps to implement Security Council Resolutions 822 (1993) and 853 (1993) S/26522.

<sup>212</sup> Eine solche Feststellung wurde lediglich in den Fällen des Iraks (1991) und der Nord-Korea (1950) getroffen, Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/12. Meistens wird in den SR-Resolutionen vom Friedensbruch oder von der Friedensbedrohung gesprochen.

<sup>213</sup> Der Akt der Aggression Armeniens gegen Aserbaidschan wurde allerdings während der Debatte zur Annahme der Resolution 884 von Afghanistan klargelegt. Darauf waren auch die Stellungnahmen der anderen teilnehmenden Staaten gerichtet. Dagegen plädierte Russland stets aufgrund seines Eigeninteresses und seiner indirekten Teilnahme im Konflikt zur Annahme des Begriffs lokale armenische Kräfte und damit zur Eliminierung der Feststellung des Aggressorstaates. SC Provisional S/PV. 3313, Provisional Verbatim Record of the 3313 Meeting of the SC, 12. November 1993. Zusammen mit Russland waren auch die USA und Frankreich während der Annahme der Resolution nicht unparteiisch. Die Positionen von Frankreich und den USA waren durch die starke armenische Lobby beeinflusst. So besteht in Frankreich eine wesentliche armenische Minderheit, die politisch sehr aktiv ist. Aber auch in den USA hat die armenische Lobby zur Annahme des mittlerweile eingestellten Freedom's Support Act's 907 a section im Kongress beigetragen, der gegen die Lieferung humanitärer Hilfe an Aserbaidschan gerichtet war und aufgrund von unzutreffenden und von verdrehten Informationen über den Krieg angenommen wurde. Vgl. Cornell, ebenda. Dies ist die einzige Erklärung zur Formulierung der Resolutionen und dem Fehlen weiterer Maßnahmen seitens des SR. So führt auch Schäfer aus, dass angesichts der Lage der SR auch Bruch des Friedens hätte feststellen können. Er beließ die Rechtsgrundlage seiner Äußerungen absichtlich im Ungewissen, um nicht in Konflikt mit Russland wegen ihrer Teilnahme zu geraten. S. 218

<sup>214</sup> D.h. die Nicht-Erwähnung der lokalen Berg-Karabach Kräfte hätte eine solche Schlussziehung erlaubt.

Maßnahmen veranlasst. Dies steht allerdings dem politischen Willen einiger der Sicherheitsratsmitglieder, insbesondere dem Russlands<sup>215</sup>, entgegen.<sup>216</sup> Die Aggressionshandlung Armeniens als einziger armenischer Konfliktpartei ist allerdings den Resolutionen indirekt bzw. konkludent zu entnehmen.<sup>217</sup> Die Resolutionen sind damit an Armenien gerichtet.

Etwas klarer haben sich andere internationale Organisationen geäußert. Dies ist unter Berücksichtigung der Anzahl der an der Beschlussfassung beteiligten Staaten und der Beschlussfassungsverfahren konsequent. Ein Beispiel dafür ist der Europarat. Der Bericht von Berichterstatter Atkinson, aufgrund dessen die Entschließung 1860 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates verabschiedet wurde, stellt fest, dass die Verpflichtung zum Abzug aus den besetzten aserbaidischen Gebieten in erster Linie Armenien betrifft.<sup>218</sup> Die Parlamentarische Versammlung stellte in ihrer Entschließung 1460 die andauernde Besetzung und Kontrolle aserbaidischer Gebiete von Berg-Karabach und der sieben Nachbarregionen durch Armenien<sup>219</sup> unter schwerwiegender Verletzung der Verpflichtungen Armeniens als Mitglied des Europarates, die Verletzung des Verbots der Gewaltanwendung gegen den Nachbarstaat durch Armenien und die de-facto Annexion aserbaidischer Gebiete durch Armenien fest.<sup>220</sup> In der Empfehlung 1960 (2005) wird der Ministerrat von der Parlamentarischen Versammlung aufgerufen, „die Achtung der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen durch Armenien und Aserbaidschan sowie der einschlägigen Beschlüsse des OSZE-Ministerrates zu überwachen und der Versammlung über die Ergebnisse dieser Überwachung Bericht zu erstatten“. Aus dem Report, der Entschließung 1860 und der Empfehlung geht klar hervor, dass Armenien die einzige armenische Konfliktpartei ist. Es wird zwar Bezug auf separatistische Kräfte in Berg-Karabach genommen, sie werden allerdings als Teil der Konfliktpartei Armenien angesehen. Sie werden als solche in den von Armenien besetzten Gebieten bezeichnet und ihre militärische Handlungen seien zusammen mit den Militärhandlungen Armeniens erfolgt.<sup>221</sup>

Bei den separatistischen Kräften geht es um das von Armenien etablierte fiktive separatistische de-facto Regime in dem durch sie besetzten Berg-Karabach zwecks der Loslösung von Aserbaidschan und der Anschließung an Armenien. Denn zum einen ist die Tatsache der

<sup>215</sup> Siehe dazu Cornell, ebenda; Helsinki Human Rights Watch Report; ebenda, u.a. Russian Policy and Peace Negotiations; Diplomatic Responses to the Fighting.

<sup>216</sup> Siehe dazu Helsinki Human Rights Watch Report; ebenda, u.a. Russian Policy and Peace Negotiations; Diplomatic Responses to the Fighting.

<sup>217</sup> Allein die Tatsache, dass die Bevölkerung von Berg-Karabach (145.000) aus zahlenmäßigen Gründen nicht imstande ist, ein 8 Mio. Volk zu besiegen und 20 % des aserbaidischen Territoriums unter militärischer Kontrolle zu halten, weist darauf hin, dass die Bezugnahme auf Berg-Karabach als alleinige besetzende Partei in den Resolutionen nicht möglich ist.

<sup>218</sup> So Bericht von Atkinson: „(...) During the armed conflict, the United Nations Security Council passed Resolutions 822 (1993), 853 (1993), 874 (1993) and 884 (1993) (see Appendix III). These Resolutions called upon Armenia and Azerbaijan to restore peace, protect civilians and liberate the territories occupied in the course of the conflict. *The latter applied in particular to Armenia*. Regrettably, major parts of these Resolutions have not yet been implemented. (...)“. Der etwas unglückliche Ausdruck “in particular“ bedeutet, dass der Abzug auch seitens Aserbaidschans erfolgen soll, und zwar aus einem kleinem Dorf an der Grenze mit Armenien.

<sup>219</sup> So Bericht von Atkinson: “(...) According to the information given to me, Armenians from Armenia had participated in the armed fighting over the Nagorno-Karabakh region besides local Armenians from within Azerbaijan. Today, Armenia has soldiers stationed in the Nagorno-Karabakh region and the surrounding districts, people in the region have passports of Armenia, and the Armenian government transfers large budgetary resources to this area. (...)“.

<sup>220</sup> Näher dazu unter III. 1. 1).

<sup>221</sup> Siehe weiter in der Arbeit, Beschlüsse und Hintergründe der Beschlüsse des Europarates, unter III.

Stationierung der Soldaten aus Armenien in Berg-Karabach sowie ihre Teilnahme an den Kampfhandlungen in Berg-Karabach festgestellt worden, und zum anderen übt Armenien als annektierende Macht seine staatliche Gewalt in Berg-Karabach aus.<sup>222</sup>

Eindeutig und explizit stellt die Organisation Islamischer Konferenz die Militäraggression Armeniens gegen Aserbaidschan, die Besetzung und Annexion der aserbaidischen Gebiete durch Armenien sowie Armenien und Aserbaidschan als einzige Parteien des Militärkonflikts fest.<sup>223</sup> Das Mandat der OSZE Minsk-Gruppe stellt ebenso als Konfliktparteien Armenien und Aserbaidschan und als interessierte Seiten die aserbaidischen und armenischen Gemeinden von Berg-Karabach fest. Auf dem Helsinki-Treffen 1992 wurde weiter beschlossen, dass die Teilnehmer und der Vorsitzende der Minsk-Gruppe feststellen sollen, ob "elected and other representatives of Nagorno-Karabakh will be invited for the participation in the Conference as interested parties".<sup>224</sup> Da allerdings die aserbaidische Gemeinde von Berg-Karabach nicht an den Wahlen in Berg-Karabach teilgenommen hat, kann nicht von den „elected representatives“ von Berg-Karabach gesprochen werden. Daher konnten nur die armenischen und aserbaidischen Gemeinden von Berg-Karabach als „interested parties“ an der Minsk-Konferenz teilnehmen.<sup>225</sup> Auch wenn das Waffenstillstandsabkommen von 1994 durch Armenien, Aserbaidschan und Berg-Karabach unterzeichnet wurde, ist die gemeinsame Militärkontrolle von Berg-Karabach und Armenien sowie die eigentliche Kontrolle und Besetzung Berg-Karabachs durch Armenien zweifelsfrei.

Auf politischer Ebene hat Armenien folgende Annexionsbeschlüsse gefasst, die zurzeit in Kraft sind:

1. Beschluss des Obersten Sowjets der Armenischen SSR vom 2. Dezember 1988 „über die Vereinigung der Armenischen Republik und Nagorno-Karabakh“.<sup>226, 227</sup> Das Territorium von Berg-Karabach wurde im Beschluss als bereits annektiertes Gebiet betrachtet.
2. Beschluss des Obersten Sowjets der Armenischen SSR vom 15. Juni 1988 über den Übergang des NKAO Aserbaidschanischer SSR in die Armenische SSR.<sup>228</sup>
3. Beschluss des Obersten Sowjets der Armenischen SSR vom 1. Dezember 1989 über die Eingliederung von Nagorno-Karabach in Armenien.<sup>229</sup> Alle diese Beschlüsse sind rechtswirksam, da ihre Ungültigkeit beim Übergang der Macht zur neuen Regierung Armeniens,

---

<sup>222</sup> Zu den Annexionsbeschlüssen siehe unter II. 1.

<sup>223</sup> Ausführlicher zur Stellungnahme der Organisation Islamischer Konferenz unter III. 7. 2).

<sup>224</sup> CSCE, First Additional Meeting of the Council, part II, point 9, 24. March 1992, Conclusion, Resume.

<sup>225</sup> Vgl. Position Aserbaidschans, in: "Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace", s.o.

<sup>226</sup> Vedomosti Verxovnogo Soweta Armyanskoi SSR, 1989, Nr. 23, Par. 144.

<sup>227</sup> Bereits im August 1987 hat die Wissenschaftsakademie der Armenischen SSR eine Petition (unterschrieben von Hunderttausenden Armeniern) über den Übergang von Berg-Karabach und Nachitschewan (der letzte bestand nach der Volksabzählung von 1979 zu 97 % aus aserbaidischer Bevölkerung) gefordert. (Tschernyawski, S. 48). Hieraus ist ersichtlich, dass es sich um Gebietsansprüche Armeniens an Aserbaidschan handelt.

<sup>228</sup> Vesti 1988, Nr. 11, S. 2.

<sup>229</sup> Manuschatryan, S. 6.



oder auch später, nicht erklärt wurde.<sup>230, 231</sup> Diese Annexionsbeschlüsse verletzen die territoriale Integrität von Aserbaidschan und machen den territorialen Anspruch Armeniens gegen Aserbaidschan offiziell. Darüber hinaus machen sie rechtlich und offiziell gesehen Armenien zur Konfliktpartei. Schließlich implizieren die Annexionsbeschlüsse die Verantwortlichkeit Armeniens für alle Handlungen von Berg-Karabach.<sup>232</sup>

4. Entscheidung des armenischen Parlaments über die Nichtanerkennung jeglicher normativer (internationaler oder interner) Akte, in denen die Zugehörigkeit von Berg-Karabach zur Aserbaidschanischen Republik fixiert wird, die ebenso zurzeit rechtswirksam ist.<sup>233</sup>
5. Akt des armenischen Parlaments über die Nicht-Anerkennung der territorialen Integrität Aserbaidschans.<sup>234</sup>
6. Während der Souveränitätsverkündung wurde das Territorium von Berg-Karabach unrechtmäßig in die Deklaration über die staatliche Unabhängigkeit von Armenien vom 23. August 1991 eingeschlossen.<sup>235</sup> Die Rechtskraft und Bedeutung dieser Deklaration wird in der Präambel der heutigen Verfassung der Armenischen Republik bestätigt.
7. Armenien hat die Wirtschaft und die administrativen Strukturen des NKAO der Hauptstadt Jerewan unterstellt<sup>236</sup> und finanziert zurzeit 90 % des Budgets von Berg-Karabach (7-9 % des Budgets Armeniens),<sup>237</sup> das damit völlig von Armenien abhängig und de-facto Teil Armeniens ist.<sup>238, 239</sup>
8. Schließlich wurden Armeniern aus Berg-Karabach Pässe der Armenischen SSR ausgestellt und die aserbaidschanischen Dokumente vernichtet. Die Einwohner des NKAO wurden damit unrechtmäßig zu armenischen Staatsangehörigen gemacht.<sup>240, 241</sup>

---

<sup>230</sup> „Ganz im Gegenteil sind die Abgeordneten aus Berg-Karabach noch immer Abgeordnete des Armenischen Parlaments. Darüber hinaus wurde im August 1993 der ehemalige Verteidigungsminister von Berg-Karabach – Serj Sarkisjan zum Verteidigungsminister Armeniens ernannt.“ Cornell, ebenda. Schließlich wurde im März 1998 Robert Kotscharyan – aserbaidschanischer Bürger und Resident von Nagorny-Karabach – zum Präsidenten der Armenischen Republik. Dies sprengt jegliche Rahmen des Völkerrechts. Bagirov, unter: [http://azer.com/aiweb/categories/magazine/61\\_folder/61\\_articles/61\\_mediawatch.html](http://azer.com/aiweb/categories/magazine/61_folder/61_articles/61_mediawatch.html).

<sup>231</sup> Vgl. in: Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace, s.o.

<sup>232</sup> Cornell, ebenda.

<sup>233</sup> Resolution des Obersten Sowjets Armeniens vom 8. Juli 1992. MID GA; vgl. Helsinki Human Rights Watch Report, Appendix A: International Law, unter: [http://www.geocities.com/fanthom\\_2000/hrw-azerbaijan/hrw-azerbaijan.html?200627](http://www.geocities.com/fanthom_2000/hrw-azerbaijan/hrw-azerbaijan.html?200627); vgl. Freitag-Wirringhaus, Aserbaidschan: Die nationalen und internationalen Auswirkungen des Krieges um Berg-Karabach, in: Orient 34, 2/1993, S. 245/245.

<sup>234</sup> Migdalowitz, S. 8-9.

<sup>235</sup> Vedomosti Verchovnogo Sowjeta Armyanskoi SSR, 1991, No. 23, Par. 448, 449.

<sup>236</sup> Kerimow, in: Sammlung der studentischen Aufsätze im Bereich des Internationalen Rechts. Nr. 1/2003, 2003, S. 102.

<sup>237</sup> Helsinki Human Rights Watch Report (s.o.), Appendix A: International Law, ebenda.

<sup>238</sup> Kurbanov, ebenda.

<sup>239</sup> Helsinki Human Rights Watch Report (s.o.), The Republic of Armenia as a Party to the Conflict.

<sup>240</sup> Tsertisivadze, S. 73.

<sup>241</sup> So haben der armenische Präsident und Verteidigungsminister mehrmals betont, dass, gesetzt den Fall, Aserbaidschan würde seine Gebiete mit Militäreinsatz befreien, Armenien militärisch reagieren und damit mit Aserbaidschan Krieg führen würde. (Zerkalo: 15.03.2002). Dies kann eindeutig als eine Gefahr für die territoriale Integrität von Aserbaidschan und als ein klarer Territorialanspruch qualifiziert werden. Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/9. Während der Diskussion der Programme der ökonomischen Entwicklung Armeniens mit Anwesenheit von Präsident Kotscharian und anderer Offiziellen, wurde Berg-Karabach als Region Armeniens bezeichnet sowie ein spezielles Programm geplant. (Zerkalo: 21.06.2003) Daher wird Karabach als administrativer Teil Armeniens bezeichnet. Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/9.

Aus diesen Beschlüssen und Handlungen geht hervor, dass Armenien Aggressor im Konflikt ist und Berg-Karabach zurzeit annektiert.

Weiter ist auf den Begriff der lokalen Kräfte in den SR-Resolutionen und der separatistischen Kräfte in der Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates einzugehen. Diese Kräfte wurden auf dem aserbaidischen Territorium von Armenien gebildet und befanden sich unter gemeinsamer Militärkontrolle mit der regulären Armee Armeniens. Da Berg-Karabach als integrierter Bestandteil Aserbaidischans international anerkannt wurde<sup>242</sup> und die erwähnten SR-Resolutionen sowie die Entschließungen des Europarates die Souveränität und territoriale Integrität von Aserbaidischans mit Bestandteil von Berg-Karabach feststellen,<sup>243</sup> müssen die erwähnten armenischen Kräfte als illegale und unkonstitutionelle militärische Einheiten in Berg-Karabach verstanden werden.

Die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates sowie die Entschließungen des Europarates sind damit an Armenien gerichtet. Die Parteien des Konflikts um Berg-Karabach sind somit Aserbaidischans und Armenien.<sup>244</sup> Dieser Konflikt ist als internationaler bewaffneter Konflikt zu qualifizieren.<sup>245</sup>

### **3. Kein Selbstbefreiungskrieg**

Der Krieg in Berg-Karabach ist deshalb kein Selbstbefreiungskrieg, weil alle Militäroperationen zwischen 1991 und 1994 vom armenischen Staat geleitet wurden. Daher befanden sich die Einheiten der regulären Armee Armeniens und die Einheiten von Berg-Karabach unter einer Leitung aus Jerewan. Zeitgleich mit den Angriffen in Berg-Karabach erfolgte der Angriff auf Nachitschevan, der unter den gegebenen Umständen aus geographischen Gründen nur vom armenischen Staat durchgeführt werden könnte.<sup>246</sup> Da Armenien zuerst militärische Gewalt gegen Aserbaidischans einsetzte, sind die anschließenden kriegerischen Auseinandersetzungen als Selbstverteidigungen Aserbaidischans zu deuten. Der Krieg um Berg-Karabach stellt damit einen Angriffskrieg Armeniens zum Zwecke des Gebietserwerbs dar. Deshalb ist Art. 7 der GV-Aggressionsdefinition nicht einschlägig und es kann nicht von den „Kriegführenden“<sup>247</sup> von Berg-Karabach gesprochen werden. Als solche werden sie weder von Aserbaidischans noch von der internationalen Gemeinschaft anerkannt. Den Berg-Karabach-Armeniern steht daher kein Recht auf Kriegführung zu.

### **4. Militärische Besetzung von Berg-Karabach und der sieben Nachbargebiete. Annexion von Berg-Karabach**

Seit dem Abschluss der Waffenstillstandsvereinbarung im Jahre 1994<sup>248</sup> befinden sich Berg-Karabach und sieben Nachbarregionen von Aserbaidischans unter militärischer Besetzung

<sup>242</sup> Siehe Bericht von Atkinson, ebenda; auch Helsinki Human Rights Watch Report, ebenda.

<sup>243</sup> So der SR der Vereinten Nationen in den Resolutionen 822 (1993), 853 (1993), 874 (1993), 884 (1993), u.a. wörtlich „Nagorny Karabakh district of Azerbaijan Republik“.

<sup>244</sup> Vgl. Freitag-Wirringhaus, in: Orient 34, 2/1993, S. 245/245: „Der ethnische Konflikt zwischen Armeniern und Aserbaidischanern, der 1988 mit der Forderung der armenischen Mehrheit in Berg-Karabach um Anschluss ihres Autonomen Gebietes an Armenien begann, hat sich zu einem offenen Krieg zwischen zwei Staaten und zu einem internationalen Sicherheitsrisiko entwickelt“.

<sup>245</sup> Zum gleichen Ergebnis kommt Cornell, ebenda.

<sup>246</sup> Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/9.

<sup>247</sup> Ipsen, S. 105 ff.

<sup>248</sup> Siehe die Bishkek-Protokolle zum Waffenstillstand vom 5. Mai 1994, unter:  
<http://www.c-r.org/our-work/accord/nagorny-karabakh/keytexts15.php>, auch unter:  
[http://www.nkrusa.org/nk\\_conflict/documents.shtml#two](http://www.nkrusa.org/nk_conflict/documents.shtml#two).

Armeniens. Darüber hinaus wurden diese Gebiete von Armenien annektiert.<sup>249</sup>

So hat Armenien Militärausrüstung nach Berg-Karabach eingeführt<sup>250</sup>, bewaffnete Militäreinheiten in Berg-Karabach gebildet und seine eigenen Streitkräfte zur Beteiligung an den Kampfhandlungen gegen die aserbaidische reguläre Armee einmarschieren lassen.<sup>251</sup> Die aufgestellten Streitkräfte in Berg-Karabach und die Streitkräfte aus Armenien wurden unter ein Militärkommando gestellt. Zurzeit sind in den besetzten Gebieten Streitkräfte aus Armenien und Berg-Karabach stationiert. Auch Polizisten aus Armenien wurden eingesetzt, um die Ordnung aufrechtzuerhalten.<sup>252</sup> Damit befinden sich Berg-Karabach und sieben Nachbargebiete – insgesamt 20 % des aserbaidischen Staatsterritoriums – unter der militärischen Besetzung Armeniens.<sup>253</sup>

Darüber hinaus hat Armenien durch gewaltsame – entgegen dem Willen Aserbaidschans – vollständige und endgültige Inbesitznahme von Berg-Karabach und durch die entsprechenden Annexionsbeschlüsse – die einseitigen parlamentarischen Akte Armeniens<sup>254</sup> – Berg-Karabach annektiert.<sup>255</sup> Faktisch funktionieren Berg-Karabach und Armenien als einheitlicher Staat. Gemäß den jüngsten Berichten bemüht sich Armenien intensiv um die Etablierung des „fait accompli“ durch die Integration von Berg-Karabach in Armenien,<sup>256</sup> mit dem Ziel, dass Berg-Karabach niemals mehr aserbaidisch werden kann.<sup>257</sup>

In der Folgezeit etablierte Armenien ein fiktives und unrechtmäßiges de-facto Regime in Berg-Karabach, das zurzeit die Anerkennung als unabhängiger Staat beansprucht. Diese Etablierung wird allerdings ganz offensichtlich zum Zwecke der Legitimierung der Aggressionsfolgen und zur offiziellen Anschließung des Gebietes an Armenien gemacht.

## **5. Beurteilung der armenischen Angriffshandlung nach geltendem Völkerrecht**

### **1) Verstoß gegen das völkergewohnheitsrechtliche Aggressionsverbot und das Gewaltverbot der UN-Charta<sup>258</sup>**

Armenien hat die existierenden aserbaidischen Grenzen unter Gewaltanwendung ver-

---

<sup>249</sup> Vgl. Abasov/Khachatrian, (Introduction: the Levels of the Karabakh Conflict: From Local to Global Scale), S. 18 ff.

<sup>250</sup> “(...) a considerable flow of arms from mainland Armenia was reported. Observers have noted how planes loaded with military equipment, coming from Beirut, landed in Jerewan and how the materiel was subsequently transported to Karabakh.” Cornell, s.o.; also Cullen, A Reporter at Large, The New Yorker, 15. April 1991.

<sup>251</sup> Cornell (ebenda): „From this point onwards, Armenian militants started taking control of Nagorny-Karabakh. As their apprising grew, the militants were supported by regular armed forces of the Republic of Armenia – a fact which Armenia still denies inspite of evidence of the contrary (...)”. Vgl. auch Helsinki Human Rights Watch Report, s.o.

<sup>252</sup> Human Rights Watch Report (s.o.), Armenia as a party to the Conflict.

<sup>253</sup> Cornell, s.o.; Bericht von Atkinson an den Europarat (siehe III. 1. 1)); Helsinki Human Rights Watch Report, s.o.

<sup>254</sup> Siehe unter II. 2.

<sup>255</sup> Zum Kriterium für die Annexion siehe Delbrück/Wolfrum/ Dahm, S. 355 ff.

<sup>256</sup> Enclave builds a Lifeline Out of Azerbaijan, International Herald Tribune, 20. September 1996, S. 18.

<sup>257</sup> Cornell, ebenda.

<sup>258</sup> Der Grundsatz, dass die Staaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen Prinzipien der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen (Freundschaftsbeziehungsdeklaration); Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt („Schlussakte von Helsinki“, Prinzipienklärung, Prinzip II.

letzt, um den territorialen Disput mit Aserbaidshan zu lösen. Anfänglich organisierte Armenien irreguläre Kräfte und bewaffnete Truppen, um in das Territorium Aserbaidshans einzufallen, dann führte es Waffen und Militär nach Berg-Karabach ein, bildete bewaffnete Truppen in Berg-Karabach und organisierte terroristische Aktivitäten unter Gewaltanwendung in Aserbaidshan. Schließlich führte Armenien die eigene reguläre Armee zur geschlossenen Kriegsführung mit den gebildeten Berg-Karabach Einheiten nach Aserbaidshan. Der Gewaltanwendung folgte die Militärbesetzung von Berg-Karabach und den sieben Nachbarregionen Aserbaidshans sowie die Annexion Berg-Karabachs durch Armenien.

Der militärische Angriff Armeniens, die folgende Besetzung und Annexion von Berg-Karabach und der sieben Nachbargebiete Aserbaidshans stellen eine Militäraggression im Sinne der Art. 1, 2 und 3 a, b, d, g der GV-Resolution 3314 (XXIX) dar. Die anfänglichen Handlungen Armeniens sind als indirekte Aggression im Sinne von Art. 3 Abs. g der GA-Aggressionsresolution einzustufen, die danach in eine offene Militäraggression gemäß Art. 3 a, b und d der GA-Aggressionsresolution mündete.

Der armenische Angriffskrieg verletzte weiter das Gewaltverbot des Art. 2 Abs. 4 UN-Charta und das gewohnheitsrechtliche Prinzip der Enthaltung von Gewaltandrohung und -anwendung.<sup>259</sup> Durch diese Handlung wurde der Weltfrieden und die Internationale Sicherheit gebrochen. Weiterhin wurden Art. 1 Abs. 1, 2, 3, Art. 2 Abs. 1, 2, 3 sowie Art. 33 ff. UN-Charta verletzt.<sup>260</sup>

Somit hat Armenien gegen das Aggressionsverbot und das Gewaltverbot der UN-Charta verstoßen.

---

<sup>259</sup> „Schlussakte von Helsinki“, Prinzip II.

<sup>260</sup> Zu den Verstößen Armeniens gegen das Völkerrecht siehe Conference on the Security and Cooperation in Europe, Charter of Paris for a New Europe, Paris 1990, zitiert in: Helsinki Human Rights Watch Report (s.o.); Cornell, s.o.

## 2) Verstoß gegen das völkergewohnheitsrechtliche Prinzip der territorialen Integrität der Staaten<sup>261</sup>

Durch die Militärangriff Armeniens wurde ein Teiltterritorium Aserbaidschans zum Gegenstand einer militärischen Besetzung und Annexion.<sup>262</sup> Dadurch wurden die territoriale Integrität und die politische Unabhängigkeit Aserbaidschans beeinträchtigt.<sup>263, 264</sup> Somit hat Armenien gegen das Prinzip der territorialen Integrität der Staaten verstoßen.

## 3) Verstoß gegen das völkergewohnheitsrechtliche Prinzip der Unverletzlichkeit der Grenzen<sup>265</sup>

Armenien hat durch seine Militärangriff einen Anschlag auf die Grenzen Aserbaidschans verübt<sup>266</sup> und sich eines Teiltterritoriums von Aserbaidschan bemächtigt. Somit hat Armenien gegen das Prinzip der Unverletzlichkeit der Grenzen verstoßen.

## 4) Verstoß gegen das völkergewohnheitsrechtliche Interventionsverbot<sup>267</sup>

Armenien hat direkt in die inneren Angelegenheiten Aserbaidschans eingegriffen, indem es in Berg-Karabach bewaffnete Einheiten organisierte sowie terroristische Aktivitäten und die subversiven Tätigkeiten bewaffneter Banden in Berg-Karabach zum Zwecke des Umsturzes des konstitutionellen Regimes direkt unterstützte. Anschließend überfiel und besetzte Armenien das Gebiet von Berg-Karabach und die sieben Nachbarregionen sowie annektierte Berg-Karabach. Diese Handlungen stellen eine bewaffnete Intervention gegen Aserbaidschan dar. Somit hat Armenien gegen das Interventionsverbot verstoßen.

## 5) Verstoß gegen das völkergewohnheitsrechtliche Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten und der Souveränität innewohnende Rechte<sup>268</sup>

Die Militärangriff Armeniens in Aserbaidschan hat das Recht Aserbaidschans auf territoriale Integrität sowie auf Freiheit und politische Unabhängigkeit verletzt. Dadurch wurde die Verpflichtung, die Grenzen nur in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, durch friedliche Mittel und durch Vereinbarung zu verändern, verletzt. Somit hat Armenien gegen das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten verstoßen.

## 6) Verstoß gegen das völkergewohnheitsrechtliche Prinzip der Staatenkooperation<sup>269</sup>

Die militärische Aggression Armeniens hat die Verpflichtung der Staaten zur Kooperation

<sup>261</sup> „Schlussakte von Helsinki“, Prinzip IV. Territoriale Integrität von Staaten.

<sup>262</sup> Zum gleichen Ergebnis kommt Cornell, s.o.

<sup>263</sup> Vgl. Cornell, s.o.

<sup>264</sup> Vgl. Freitag-Wirminghaus in Bezug auf Armenien: „Auch die Eroberung des sogenannten humanitären Korridors von Lacin und die jüngsten Gebietseroberungen mit einem zweiten Korridor in der Region Kelbajar widersprechen den KSZE-Prinzipien“. In: Orient 34, 2/1993, S. 245/245.

<sup>265</sup> „Schlussakte von Helsinki“, Prinzip III. Unverletzlichkeit der Grenzen.

<sup>266</sup> Vgl. Cornell, s.o.

<sup>267</sup> „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“, GV-Resolution 2625 (XXV). Der Grundsatz betreffend die Pflicht, im Einklang mit der Charta nicht in Angelegenheiten einzugreifen, die zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören.

<sup>268</sup> „Schlussakte von Helsinki“, Prinzip I. Souveräne Gleichheit, Achtung der Souveränität innewohnenden Rechte.

<sup>269</sup> The duty of States to co-operate with one another in accordance with the Charter; „Schlussakte von Helsinki“, Prinzip IX. Zusammenarbeit zwischen den Staaten.

zum Zwecke der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der universellen Achtung der Menschenrechte, der Entwicklung der freundschaftlichen und gutnachbarlichen Beziehungen untereinander und der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Vertrauens verletzt. Somit hat Armenien gegen das Prinzip der Staatenkooperation verstoßen.

#### **7) Verstoß gegen das völkergewohnheitsrechtliche Prinzip der friedlichen Streitbeilegung<sup>270</sup>**

Die Militäraggression Armeniens hat die Verpflichtung der Staaten zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, so dass der internationale Frieden, die internationale Sicherheit sowie die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, verletzt. Somit hat Armenien gegen das Prinzip der friedlichen Streitbeilegung verstoßen.

#### **8) Verstoß gegen das völkergewohnheitsrechtliche Prinzip der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten<sup>271</sup>**

Die Militäraggression Armeniens verursachte massenhafte Morde und Vertreibungen der aserbaidischen Zivilbevölkerung von Berg-Karabach und der Nachbargebiete (in denen eine homogene aserbaidische Bevölkerung lebte<sup>272</sup>) sowie Flüchtlingsströme aus Armenien und Aserbaidschan. Dabei bestand die Mehrzahl der Flüchtlinge aus Aserbaidschanern aus Armenien und den besetzten aserbaidischen Gebieten.<sup>273</sup> Die Flüchtlingsströme verursachten enormen Schaden innerhalb der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Strukturen Aserbaidschans und zogen eine Flüchtlingskrise innerhalb des Landes nach sich. Die festgestellten massiven Menschenrechtsverletzungen blieben und bleiben auf armenischer Seite unbestraft. Die durch Armenien betriebene Politik der ethnischen Säuberungen und der Gewaltanwendung zum Gebietserwerb wurde von der Internationalen Gemeinschaft nochmals implizit anerkannt.<sup>274</sup> Schließlich wurden und werden die Rechte der vertriebenen aserbaidischen Minderheit aus Berg-Karabach und der aserbaidischen Bevölkerung aus den sieben Nachbarregionen verletzt, da Armenien und das unter armenischer Kontrolle befindliche de-facto Regime in Berg-Karabach ihnen auch weiterhin die Rückkehr in ihre Heimatgebiete verweigern. Somit kam es zu den bereits beschriebenen groben Verletzungen der Menschenrechte und damit zu den Verstößen gegen Art. 2 Nr. 3 UN-Charta, die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, die „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes“, die Genfer und Haager Kriegsrechtsübereinkommen sowie anderen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte.

Damit hat Armenien gegen das Prinzip der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen.

#### **9) Verstoß gegen pacta sunt servanda<sup>275</sup>**

Die militärische Aggression Armeniens gegen Aserbaidschan unter Verletzung der UN-Charta und der schon beschriebenen völkergewohnheitsrechtlichen Prinzipien stellt zudem einen Verstoß gegen das Prinzip der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und

<sup>270</sup> Schlussakte von Helsinki“, Prinzip V. Friedliche Regelung von Streitfällen.

<sup>271</sup> Schlussakte von Helsinki“, Prinzip VII. Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit.

<sup>272</sup> Cornell, s.o.

<sup>273</sup> Siehe „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.); Cornell, ebenda.

<sup>274</sup> Cornell, s.o.

<sup>275</sup> Art. 2 Abs. 2 UN-Charta.

Glauben dar.

## **10) Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrechts Aserbaidshans**

Nach Beendigung der sowjetischen Besetzung der Aserbaidshanischen Demokratischen Republik (1919-1920) hat Aserbaidshans sein Selbstbestimmungsrecht wieder ausgeübt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Grenzen des Staates denen der Sowjetrepublik Aserbaidshans gleich und wurden als solche von allen OSZE-Staaten, einschließlich Armeniens, sowie den VN anerkannt. Damit schloss Aserbaidshans zu diesem Zeitpunkt auch Berg-Karabach ein.<sup>276</sup> Durch die armenische Besetzung und Annexion von Berg-Karabach und die Besetzung der sieben Nachbargebiete wurde Aserbaidshans in seinem Selbstbestimmungsrecht verletzt.<sup>277</sup> Dies betrifft einerseits das gesamte aserbaidshanische Volk und andererseits die aserbaidshanische Minderheit von Berg-Karabach.

### **a. Gesamtvolk**

Da das Selbstbestimmungsrecht des aserbaidshanischen Volkes für das gesamte Staatsgebiet Aserbaidshans gilt, ist es jetzt sowohl in seiner äußeren als auch in seiner inneren Ausprägung verletzt. Das äußere Selbstbestimmungsrecht des aserbaidshanischen Volkes ist dadurch verletzt, dass die staatliche Souveränität Aserbaidshans und damit sein im Zuge der Selbstbestimmung errichteter Status als Staat<sup>278</sup> durch die Besetzung und Annexion von mehr als 20 % seines Territoriums durch Armenien beeinträchtigt ist. Weiter ist die gesamte aserbaidshanische Bevölkerung aus Berg-Karabach und den Nachbargebieten vertrieben worden. Dadurch ist die Freizügigkeit, der Aufenthalt und der Verbleib der Aserbaidshaner in Berg-Karabach zurzeit nicht möglich. Das äußere Selbstbestimmungsrecht ist somit durch die Fremdherrschaft verletzt.

Nach dem äußeren Selbstbestimmungsrecht müsste es dem gesamten aserbaidshanischen Volk zustehen, darüber befinden zu können, ob es seinen Territorialstatus durch Abtretung von Berg-Karabach verändern will.<sup>279</sup> Denn nur so würde das einmal verwirklichte Selbstbestimmungsrecht des aserbaidshanischen Volkes in den Gesamtgrenzen des Landes einschließlich Berg-Karabachs eingehalten werden. Durch die Unmöglichkeit eines derartigen Volksentscheids aufgrund der Gegebenheiten der Besetzung und Annexion des aserbaidshanischen Teilterritорияs kommt es zu einer weiteren Verletzung des äußeren Selbstbestimmungsrechts.

Schließlich führt es auch zu einer Verletzung des inneren Selbstbestimmungsrechts, wenn dem aserbaidshanischen Volk das Recht genommen ist, im Zuge eines Referendums über den internen Status von Berg-Karabach in Aserbaidshans und damit auch über den politischen Status ihres Landes<sup>280</sup> zu entscheiden.

### **b. Aserbaidshanische Minderheit von Berg-Karabach**

Das innere Selbstbestimmungsrecht der aserbaidshanischen Minderheit von Berg-Karabach

<sup>276</sup> Vgl. Freitag-Wirringhaus, in: Orient 34, 2/1993 2, S. 245/245 f.

<sup>277</sup> Vgl. zur Unzulässigkeit der Anerkennung der völkerrechtswidrigen Zustände angesichts des Selbstbestimmungsrechts und des Gewaltverbots, Ipsen, S. 63, Rn. 10.

<sup>278</sup> Siehe Doehring, in: Joseph/Schultz/Castan, The international Convention on Civil and Political Rights, nach Art. 1 Rn. 31.

<sup>279</sup> Auch wenn eine solche Möglichkeit in der Freundschaftsbeziehungsdeklaration nicht vorgesehen ist.

<sup>280</sup> Zum inneren Selbstbestimmungsrecht der Völker siehe Ipsen, S. 426 ff.

wird dadurch verletzt, dass sie aus ihren Heimgebieten vertrieben wurden und daher in ihren Minderheitsrechten beeinträchtigt wurden und werden. So können sie nicht über die lokale Regierung von Berg-Karabach mitentscheiden, da sie weder an den Wahlen teilnehmen noch andere Rechte in Berg-Karabach ausüben können.<sup>281</sup>

## 11) Völkerrechtliche Qualifizierung des militärischen Beistands Russlands

Die Teilnahme von Militäreinheiten der russischen Armee im Krieg um Berg-Karabach auf armenischer Seite<sup>282</sup> gegen die aserbaidzhanische Armee und damit gegen den unabhängigen Staat Aserbaidzhan stellt eine indirekte Militäraggression im Sinne der Art. 3 g der der GV-Aggressionsresolution und zugleich einen bewaffneten Angriff dar. Damit hat auch Russland gegen das Gewaltverbot der UN-Charta verstoßen.

## 6. Folgen der militärischen Besetzung und Annexion

In der Völkerrechtsliteratur besteht ein Konsensus darüber, dass eine Annexion nicht als rechtmäßig anerkannt werden darf.<sup>283</sup> Nach der Stimson-Doktrin, die nach dem US-Außenminister benannt wurde und völkergewohnheitsrechtlichen Status besitzt, können völkerrechtswidrige Gebietsveränderungen auch nicht durch Anerkennung anderer Staaten Rechtmäßigkeit erlangen.<sup>284</sup> Als Grund dafür wird angeführt, dass es zu einer Aushöhlung des Gewaltverbots<sup>285</sup> kommen würde, wenn die vorgenommenen gewaltsamen Gebietsveränderungen als völkerrechtswidrig angesehen würden, der geschaffene Zustand aber im Laufe der Zeit, im Einklang mit dem Effizienzprinzip<sup>286</sup>, als heilbar und damit rechtmäßig gelten würde.<sup>287, 288</sup> Damit implizierte eine solche Anerkennung gewaltsamer Gebietsveränderungen den Völkerrechtsverstoß.<sup>289</sup> Im Einklang mit dem Prinzip *ex injuria ius non oritur* (kein Recht darf

<sup>281</sup> Zum inneren Selbstbestimmungsrecht der Völker siehe Ipsen, S. 426.

<sup>282</sup> Nachweis: Helsinki Human Rights Watch Report, s.o. (Immediate background of the conflict, February 1988 - March 1993, Violations of the Rules of War, April 1993-February 1994).

<sup>283</sup> Dahm/Wolfrum/Delbrück, Band I/1, S. 367 f.; Ipsen, S. 299 ff.; Lagoni, Rainer, Gebietserwerb, in: Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, S. 127/129; Osmanczyk, S. 45, Graf Vitzthum, S. 128, Rn. 110.

<sup>284</sup> Ipsen, S. 302, Rn. 45 ff.; Dahm/Delbrück/Wolfrum, Band I/1, S. 363.

<sup>285</sup> Zur Unzulässigkeit einer Annexion als Konsequenz des Gewaltverbots, Siehe Delbrück/Wolfrum/Dahm, Völkerrecht, Band I/1, 2. Auflage, S. § 55, III, Nr. 2, 3: „(...) Ist jeder Krieg verboten, so muss auch jede Annexion aufgrund eines Krieges als verboten angesehen werden. (...) (in Bezug auf den Briand-Kellogg-Pakt und die UN-Charta). Die Ächtung der Gewalt als Mittel der Politik in den zwischenstaatlichen Beziehungen macht es ausgeschlossen, die Annexion als rechtsgültigen Grund eines Gebietserwerbs anzusehen. Auch mit dem in Art. 2 Ziff 1 ausgesprochenen Grundsatz der „souveränen Gleichheit“ sind Annexionen und zwangsweise Abtretung nicht in Einklang zu bringen. Aus beiden Gesichtspunkten ergibt sich ein völkerrechtliches Verbot der Annexion. Ein Staat, der ein Gebiet zwangsweise annektiert (...) handelt völkerrechtswidrig; Gebietsänderungen, die auf diese Weise herbeigeführt werden, sind unwirksam. Die hier gezogene Schlussfolgerung ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Zum einen stellt das Anxionsverbot eine unmittelbare Konsequenz aus dem Gewaltverbot dar. Da die Staaten nicht über das Recht verfügen, im zwischenstaatlichen Verkehr das Mittel der Gewalt einzusetzen, so kann im Wege der Gewalt auch nicht ein anderes Recht – die Gebietshoheit eines anderen Staates – zerstört werden. (...)“.

<sup>286</sup>        Zum Effektivitätsgrundsatz siehe weiter unter II. 7.

<sup>287</sup> Aus diesem Grunde greift nicht das Prinzip „*ex factis ius oritur*“, nach dem der effektiven Kontrolle eines Staates über ein bestimmtes Gebiet über einen längeren Zeitraum im Völkerrecht Rechnung getragen werden muss. Ipsen, S. 302, Rn. 45 ff.

<sup>288</sup> Delbrück/Wolfrum/Dahm leiten die Stimson-Doktrin rechtsquellenmäßig aus dem völkerrechtlichen Gewaltverbot ab. Die Doktrin stelle ein völkergewohnheitsrechtliches Gebot für die Staatengemeinschaft dar, eine rechtswidrige Unterstützung des Völkerrechtsbruchs zu verweigern. Band I/1, S. 363.

<sup>289</sup> Delbrück/Wolfrum/Dahm, Völkerrecht, Band I/1, S. 360 ff.



durch einen rechtswidrigen Akt geschaffen werden) bestätigt auch die Staatenpraxis größtenteils die Völkerrechtswidrigkeit des durch die gewaltsamen Gebietsveränderung geschaffenen Zustands.<sup>290</sup> Die Meinung bezüglich der Folgen des Erwerbs eines Gebietes unter Verletzung des Gewaltverbots ist im Völkerrecht einheitlich. Veränderungen des Staatsgebiets unter Verletzung des Gewaltverbots bedeuten ipso iure ihre Rechtswidrigkeit.<sup>291</sup> So führt Shaw aus: „(...) conquest, the act of defeating an opponent and occupying all or part of its territory, does not of itself constitute a basis of title to the land. It does give the victor certain rights under international law as regards the territory, the rights of belligerent occupation, but the territory remains the legal possession of the ousted sovereign. Sovereignty as such does not merely pass by conquest to the occupying forces (...). Whatever the circumstances, it is not the successful use of violence that in international law constituted the valid method of acquiring territory (...).<sup>292</sup> Gleichermaßen führt Brownlie aus: „ (...) Illegal occupation cannot of itself terminate statehood. Elsewhere the general question of balancing effectiveness and the principle *ex injuria non oritur jus*<sup>293</sup> is considered. Here it must suffice to point out that, when elements of certain strong norm (*jus cogens*) are involved, it is less likely that recognition and acquiescence will offset the original illegality (...)“.<sup>294</sup> Die Praxis weist darauf hin, dass die gewaltsame Änderung der Staatsgrenzen nicht rechtmäßig ist. So wurde die Besetzung Palästinas durch Israel, von Westsahara durch Marokko und von Ost-Timor durch Indonesien von den VN als unrechtmäßig anerkannt.<sup>295</sup>

In der SR-Resolution 662 (1990) entschied der SR einstimmig, dass die Annexion von Kuwait durch Irak „under any form and whatever pretext has no legal validity and is considered null and void“. Alle Staaten und Institutionen wurden aufgerufen, die Annexion nicht anzuerkennen und sich aller Handlungen zu enthalten, die eine indirekte Anerkennung bedeuten könnten. In der SR-Resolution 242<sup>296</sup> stellt der UN-Sicherheitsrat die „inadmissibility of the acquisition of territory by war“ fest. Die Friendly Relation Declaration enthält folgende Vorschrift: „The territory of a state shall not be the object of acquisition by another state resulting from the threat or use of force. No territorial acquisition resulting from the threat or use of force shall be recognized as legal“.<sup>297, 298</sup> Gemäß Art. 5 Abs. 3 der Aggressionsdefinition darf der Gebietserwerb infolge von Aggression nicht als rechtmäßig anerkannt werden. Gemäß Prinzip IV der „Schlussakte von Helsinki“ darf keine Gebietsbesetzung oder Aneignung als rechtmäßig anerkannt werden.

Die Annexion von Berg-Karabach erfolgte dadurch, dass Armenien die Gebiete unter Verletzung des Gewaltverbots und infolge eines Angriffskrieges unter Ausschaltung der legalen Staatsgewalt von Aserbaidschan vollständig, endgültig und in effektiver Weise in Besitz genommen sowie durch mehrere politische Erklärungen seinen Willen zum Ausdruck gebracht

<sup>290</sup> Ipsen, S. 302, Rn. 45.

<sup>291</sup> Ipsen, S. 299 ff., Rn. 42 ff.

<sup>292</sup> Shaw, S. 422 ff.

<sup>293</sup> Adage Latin. Traduction littérale: „aucune droit ne résulte d'un acte contraire au droit. La violation du droit ne peut faire naître du droit“. Salmon, S. 482.

<sup>294</sup> Brownlie, (Principles of Public International Law), S. 78.

<sup>295</sup> Vgl. Kurbanow, Völkerrecht über Selbstbestimmung und Konflikt in Berg-Karabach (verfasst in Russisch), unter: <http://www.geocities.com/CapitolHill/Senate/5521/self-determination.htm>.

<sup>296</sup> S/RES/242 (1967).

<sup>297</sup> Dieses Prinzip wurde in die Deklaration als Instrument einbezogen, um das Gewaltverbot zu stärken und durchzusetzen sowie militärische Auseinandersetzungen in Grenzstreitigkeiten zu verhindern. Dahm/Wolfrum/Delbrück, Band I/1, S. 361 ff.

<sup>298</sup> Vgl. Shaw, S. 424.

hat, das Gebiet von Berg-Karabach zu annektieren.<sup>299, 300</sup> Dies geschah durch die in mehreren Legislativakten enthaltene Bekundung Armeniens, Berg-Karabach Armenien anzugliedern.<sup>301</sup> Die Nachbargebiete als Sicherheitsgürtel um Berg-Karabach erhalten zwecks der möglichen Aufnahme von Militärhandlungen eine militärische Besetzung. So befinden sich gemäß dem Bericht Atkinsons zurzeit Militäreinheiten Armeniens sowohl in Berg-Karabach als auch in den sieben Nachbarregionen.<sup>302</sup>

Die Anerkennung von Berg-Karabach und der sieben Nachbarregionen als Teil von Armenien oder als unabhängiger Staat kann deshalb nicht erfolgen, weil der UN-Sicherheitsrat in den Resolutionen eine illegale Handlung festgestellt hat. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass der SR vom sofortigen Rückzug der Streitkräfte aus den besetzten Gebieten, der Unverletzlichkeit internationaler Grenzen, der Unzulässigkeit von Gewaltanwendung zum Gebiets-erwerb sowie der territorialen Integrität von Aserbaidschan spricht. Damit wurde die kollektive Nicht-Anerkennung des unrechtmäßigen Zustandes kundgegeben und zugleich die Verpflichtung zur weiteren Nicht-Anerkennung auferlegt.<sup>303</sup> Darüber hinaus stünde eine solche Anerkennung den Verpflichtungen der Staaten aus dem System der kollektiven Sicherheit der VN und anderen multilateralen Konventionen entgegen, welche es verbieten, Handlungen oder Situationen, die diesen Verträgen widersprechen (in diesem Falle die Aggression und Annexion), zu dulden oder zu unterstützen.<sup>304</sup> Die durch die Verletzung des jus cogens entstandene Lage in Berg-Karabach kann damit durch eine Anerkennung nicht legitimiert werden.<sup>305</sup>

Der Erwerb des Gebiets durch Gebietsersitzung in Berg-Karabach scheidet deshalb aus, weil er zum einen nicht unter Verstoß gegen das jus cogens erfolgen kann und zum anderen, weil keine Voraussetzungen für eine rechtswirksame Ersitzung vorliegen: Ein Staat müsste das Gebiet seit geraumer Zeit und ohne wesentliche Unterbrechung besitzen und damit seine Hoheitsgewalt dort effektiv ausgeübt haben; der besitzende Staat müsste seinen Besitz offen zeigen, wodurch er seinen Willen zu dauernder Herrschaft erklärt; schließlich müsste die Hoheitsgewalt unangefochten ausgeübt werden. Keine dieser Voraussetzungen ist im Falle von Berg-Karabach und der Nachbarregionen erfüllt. So kam es infolge des Angriffskrieges, unter Verstoß gegen das als jus cogens einzustufende Gewaltverbot, zu besagter Besetzung, wobei diese „erst“ sechzehn Jahre existent ist. Armenien hat in Berg-Karabach ein fiktives de-facto Regime etabliert, um nicht als Aggressor zu gelten.<sup>306</sup> Aserbaidschan hat die Gebietsverluste

---

<sup>299</sup> Voraussetzungen der Annexion: Ipsen, S. 299 ff., Delbrück/Wolfrum/Dahm, Band I/1, S. 355 ff.

<sup>300</sup> Dabei wurde auf die Annexionen sowohl ausdrücklich als auch konkludent hingewiesen; vgl. zu den Formen der Annexionen Ipsen, S. 300 Rn. 41.

<sup>301</sup> Siehe unter II. 1.

<sup>302</sup> Bericht von Atkinson, s.o.

<sup>303</sup> Im Gutachten über die Folgen der fortgesetzten völkerrechtswidrigen Anwesenheit Südafrikas in Namibia hat der IGH ausgeführt, dass die UN-Mitgliedstaaten aufgrund der SR-Resolution 278 verpflichtet seien, sich der Anerkennung der südafrikanischen Gebietshoheit über Namibia zu enthalten. *Namibia v. Südafrika*, ICJ Reports 1971, (55) 58. Ipsen, S. 303, Fn. 167.

<sup>304</sup> Zu den Voraussetzungen der Nicht-Anerkennung: Brownlie (*Principles of Public International Law*), S. 95.

<sup>305</sup> Vgl. Delbrück/Wolfrum/Dahm: „Dagegen, dass der durch eine Annexion geschaffene rechtswidrige Zustand durch Anerkennung der Staatengemeinschaft heilbar ist, spricht, dass ein unter Verstoß gegen ius cogens entstandener Zustand, selbst durch einen völkerrechtlichen Vertrag nicht ohne weiteres legitimiert werden könnte (vgl. Art. 52 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge)“. Band I/1, S. 361.

<sup>306</sup> Vgl. Freitag-Willinghaus: „Mit dem Eintritt in die KSZE hat Armenien die territoriale Integrität Aserbaidschans anerkannt, was weder mit den Absichten der Karabach-Armenier noch mit den allgemeinen

mehrmals angefochten und die VN mit der Angelegenheit befasst. Schließlich hat die internationale Gemeinschaft die Besetzung, die auch auf ihren starken Widerstand gestoßen ist, mehrmals als rechtswidrig bezeichnet.<sup>307</sup>

Da Armenien Aserbaidschan unter Verletzung des jus cogens Gewaltverbots angegriffen hat, sind die Besetzung und die Annexion von Berg-Karabach und der sieben Nachbargebiete völkerrechtswidrig. Diese Gebiete sind weder als Teil von Armenien noch als unabhängiger Staat anerkannt, da die Anerkennung aus vorher ausgeführten Gründen einen Völkerrechtsverstoß bedeuten würde.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 der Aggressionsdefinition ist „a war of aggression a crime against international peace. Aggression gives rise to international responsibility“. Damit tragen Armenien für den direkten Militärangriff auf Aserbaidschan und Russland für die indirekte Aggression völkerrechtliche Verantwortlichkeit. Darüber hinaus werden sie für alle von der militärischen Besetzung und Annexion hervorgehenden Schäden völkerrechtlich verantwortlich gemacht werden müssen.<sup>308</sup> Dies schließt die völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Armenien für die Einleitung eines Angriffkrieges und für den Verstoß gegen den Grundsatz pacta sunt servanda (Nicht-Erfüllung von SR-Resolutionen) ein. Weiterhin ist Armenien politisch verantwortlich für die Missachtung der Empfehlungen des Europarates und der Empfehlungen anderer internationaler Organisationen, wie z.B. der EU, OIK, OSZE etc.

## 7. Effektivitätsdoktrin und das De-facto-Regime von Berg-Karabach

Zu klären ist, ob die Effizienzdoktrin im Falle von Berg-Karabach angewendet werden könnte, woraus folgen würde, dass das etablierte Regime in Berg-Karabach als rechtmäßiges De-facto-Regime, als unabhängiger Staat oder als anderes Völkerrechtssubjekt (auch partielles) völkerrechtliche Geltung erlangen könnte.

Unter der Effektivitätsdoktrin (oder Effizienzdoktrin) versteht man das völkerrechtliche Prin-

---

armenischen Interessen, sprich Vereinigung mit Berg-Karabach, zu vereinbaren ist. Ausweg aus diesem Dilemma ist die Abkehr von der Vereinigungspolitik hin zur Strategie der Schaffung einer unabhängigen armenischen Republik Berg-Karabach unter der Begründung des Rechts auf Selbstbestimmung und Autonomie. Sollte dieses Konzept der Etablierung eines zweiten armenischen Staates samt einem dazugehörigen verbundenen Korridor Erfolg haben, wäre das Ziel einer späteren Vereinigung dadurch nicht aufgehoben. Paradoxerweise kommt der Regierung in Jeriwan hierbei der Gegensatz zur Opposition und zur Führung von Berg-Karabach zugute. International bleibt man unantastbar, wenn man Verletzungen des internationalen Rechtes oder die Behinderung der Friedensgespräche mit Hinweis auf die eigene Einflusslosigkeit begründen kann. Das soll nicht heißen, dass Meinungsverschiedenheiten zwischen der armenischen und der Karabach-Führung nicht existieren, sie lassen sich aber gut instrumentalisieren. So wird die selbsternannte Republik Karabach nicht anerkannt, gleichzeitig aber betont, dass sie auf dem Weg zu einem unabhängigen Staat sei. Das Gesetz über die „Wiedervereinigung“ wird aufgehoben, die Grenzen Aserbaidschans werden anerkannt, doch entscheidet das Parlament mit der Mehrheit der Nationalisten, Karabach nicht als Teil Aserbaidschans anzuerkennen. Die Verantwortung für die Eroberung armenischer Einheiten wird weitergegeben mit dem Hinweis, dass nur „Selbstverteidigungskräfte“ aus Karabach beteiligt seien. Auch der in den Friedensgesprächen unter Beteiligung der USA, Russlands und der Türkei vereinbarte Rückzug aus der eroberten Region von Kelbadschar erfolgt nicht bzw. wird verzögert, da er von der Führung Karabachs – wie auch grundsätzlich die Beteiligung der Türkei an Verhandlungen – abgelehnt wird. Eine aus dem letztgenannten Friedensgesprächen aufbauende neue Initiative der Minsker Gruppe musste unter dem Druck Ter-Petrosjans von der Führung Karabachs widerstrebend akzeptiert werden, trotzdem setzen die Selbstverteidigungskräfte unter Ausnutzung der innenpolitischen Krise in Aserbaidschan ihre Eroberungsoffensive auf aserbaidshanischem Territorium fort.“ In: Orient 34, 2/1993, S. 245/253 f.

<sup>307</sup> Die Voraussetzungen des Gebietserwerbs: Dahm/Woflrum/Delbrück. S. 367 f.; Shaw, S. 426 ff.; Ipsen, S. 306 ff., Rn. 58 f.; dazu Botswana v. Namibia, ICJ Reports 1999, (1045) 1101 ff.

<sup>308</sup> Auf die völkerrechtliche Verantwortlichkeit wird nicht näher eingegangen werden. Es ist allerdings festzuhalten, dass Armenien auch für die Handlungen des Berg-Karabach de-facto Regimes verantwortlich gehalten wird, da es das Gebiet annektiert hat.

zip, nach dem die eigentliche Existenz oder Nicht-Existenz einer bestimmten faktischen Situation, die zum einen effektiv ist und zum anderen vom Völkerrecht vorgesehen ist, ipso facto Rechtskonsequenzen nach sich ziehen oder als notwendige Voraussetzung für ihr Eintreten dienen kann.<sup>309</sup> Bei der Effizienz eines Staates geht es zum einen um die faktische Unabhängigkeit der Staatsgewalt und zum anderen um die Fähigkeit ihrer regelmäßigen Durchsetzung auf dem gesamten Staatsgebiet unter dem Gesichtspunkt der Dauerhaftigkeit.<sup>310</sup> Damit geht es um das Verhältnis von Recht und Wirklichkeit und dabei insbesondere darum, inwieweit sich das Recht durch die Wirklichkeit bestimmen lassen darf, ohne dass man ihm sein Wesen als Norm und seine Funktion als Normierung der Wirklichkeit aberkennt.<sup>311</sup> Diese Frage ist auch dann relevant, wenn es um die Effizienz eines etablierten Regimes und um den Anspruch auf seine völkerrechtliche Geltung als De-facto-Regime, als unabhängiger Staat oder als anderes Völkerrechtssubjekt (auch partielles) geht.

Als erstes ist darauf hinzuweisen, dass die Effektivität der staatlichen Existenz nicht ausreicht, um den betreffenden Staat automatisch in die Völkergemeinschaft aufzunehmen und ihm damit einen Völkerrechtsstatus zu verleihen. Denn anders wäre ja die völkerrechtliche Anerkennung überflüssig.<sup>312</sup> Darüber hinaus schafft die faktische Existenz eines Staates und seiner Gesetzgebung per se keinen Anspruch auf Anerkennung. Gleichmaßen erzeugt die Durchsetzung eines De-facto-Regimes und seiner Gesetzgebung allein keine völkerrechtliche Geltung und auch keinen Anspruch auf seine Anerkennung.<sup>313</sup> Damit scheidet ohne Anerkennung (de jure oder de facto) die völkerrechtliche Qualifikation eines etablierten Regimes als de facto Regime, als Staat oder als partielles oder sonstiges Völkerrechtssubjekt. Ebenso erlangen die Regierung und ihre Gesetzgebung in diesem Gebilde erst nach Anerkennung ihre völkerrechtliche Relevanz.<sup>314, 315</sup>

Die wichtigste Einschränkung erfährt der Effektivitätsgrundsatzes durch das Prinzip der Völkerrechtsmäßigkeit. Danach kann kein faktischer Zustand zur Geltung kommen oder anerkannt werden, wenn er unter Verletzung des Völkerrechts – insbesondere durch die Verletzung des Gewaltverbots (jus cogens) oder Annexion – zustande gekommen ist und daher völkerrechtswidrig ist („ex iniuria ius non oritur“).<sup>316</sup> Dabei ist unter Völkerrechtsverletzung auch die Verletzung der territorialen Integrität (anerkannte Grenzen eines Staates) und Souveränität

<sup>309</sup> Osmanczyk, S. 254; Cassese, (International Law) S. 12 f.

<sup>310</sup> Rotter, Staat, in: Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, S. 380/381.

<sup>311</sup> Krüger, Effektivität, in: Strupp/Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, S. 410/410.

<sup>312</sup> Entgegen siehe Ipsen, S. 267, Rn. 25 ff. Gegen die Ausführungen von Ipsen ist einzuwenden, dass die Rechtmäßigkeit und Anerkennung in allen Fällen zu den konstitutiven Merkmalen der Entstehung des Staates gehören. Darauf weist die Praxis der Staaten (die ältere – so z.B. der Fall Rhodesien, dessen Regime zwar lange eine effektive und unabhängige Herrschaftsgewalt ausgeübt hat, allerdings die Grundsätze der Rechtsgleichheit und Selbstbestimmung missachtete und daher keine Anerkennung als Staat erlangte. (Ipsen, S. 266, Rn. 24) und die neuere – so z.B. die Anerkennungspraxis der EG, siehe in Ipsen S. 268 ff., Rn. 30 ff.). Daher ist der konstitutiven Theorie der Staatenentstehung zu folgen. Ebenso gehört die Anerkennung und Rechtmäßigkeit zu den konstitutiven Elementen des Effektivitätsgrundsatzes. Allein die Effizienz der Staatsexistenz (oder aber auch der Effizienz eines de facto Regimes) reicht also für die Entstehung eines Staates (für die Entstehung des rechtmäßigen de facto Regimes) nicht aus. Vielmehr müssen sie rechtmäßig zustande gekommen sein und von der Staatengemeinschaft anerkannt werden. vgl. Krüger, Effektivität, in: Strupp/Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, S. 410/410 ff.

<sup>313</sup> Krüger, Effektivität, in: Strupp/Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, S. 410/410 ff. Dagegen Ipsen, S. 197, Rn. 15.

<sup>314</sup> Vgl. Krüger, Effektivität, in: Strupp/Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, S. 410/410 ff.

<sup>315</sup> Insoweit gilt das von Avakian (s.o.) angeführte Kriterium für die Qualifizierung von Berg-Karabach als unabhängigen Staat nicht, da das notwendige Kriterium der Anerkennung fehlt.

<sup>316</sup> Ipsen, S. 63, Rn. 10 ff., S. 276, Rn. 48; Doehring, S. 52, Rn. 114.

eines Staates zu verstehen.

Damit ist die Effizienzdoktrin insoweit rechtlich relevant, als es das Völkerrecht erlaubt.<sup>317</sup> In der zwischenstaatlichen Streitigkeit um das Gebiet kommt die Effektivitätsdoktrin nicht zur Anwendung, soweit der besetzende Staat keinen rechtlichen Anspruch auf das Land hat.<sup>318</sup> Darüber hinaus ist der verletzte Staat in bestimmten Fällen berechtigt, Gewalt zur Beseitigung des unrechtmäßig etablierten effektiven Zustandes und zur Wiederherstellung der vorherigen durch das Recht geschützten Effektivität einzusetzen.<sup>319</sup> Dritte Staaten sind auch gehindert, die Effektivität, die sich infolge der Verletzung des Völkerrechts (insbesondere des *jus cogens*) etabliert hat, anzuerkennen, wenn eine solche Aktion die Rechte des Staates, welcher der unrechtmäßigen Effektivität in seinem Gebiet ausgesetzt ist, verletzen würde.<sup>320</sup>

So führt Brownlie aus, dass „die widerrechtliche Besetzung per se die Staatlichkeit nicht beenden kann. Anderwärts muss die allgemeine Frage der Balancierung von Effektivitätsgrundsatz und Prinzip *ex inuria non oritur jus* berücksichtigt werden. Hier muss darauf hingewiesen werden, dass wenn Elemente der bestimmten starken Normen (*jus cogens*) einbezogen sind, es wenig wahrscheinlich ist, dass Anerkennung und Duldung die ursprüngliche Illegalität ersetzen werden. Diese Fragen werden diskutiert, wenn die Identität und Kontinuität der Staaten in Frage kommen. Ein Aspekt von *jus cogens* – das Prinzip der Selbstbestimmung – kann die Verleihung eines höheren Status an bestimmte Typen bewaffneter Gruppen oder Exil-Regierungen eher rechtfertigen als normalerweise der Fall wäre.“<sup>321</sup>

Auch die neuere Anerkennungspraxis der EG stellt fest, dass keine Gebilde, die Ergebnis von Aggressionen sind, anerkannt werden können. Als Voraussetzung für die Anerkennung werden u.a. eingesetzt die Achtung der Bestimmungen der UN-Charta und der Verpflichtungen aus der „Schlussakte von Helsinki“ und der Charta von Paris sowie die Achtung der Unverletzlichkeit aller Grenzen, die nur auf friedlichem Wege und einvernehmlich geändert werden dürfen.<sup>322</sup> Keine dieser Voraussetzungen ist im Falle von Berg-Karabach erfüllt.

Die Anwendung der Effizienzdoktrin im Falle von Berg-Karabach scheitert deshalb, weil das jetzige Regime<sup>323</sup> unter Verletzung des *jus cogens* Gewaltverbots, der territorialen Integrität und Unversehrtheit der Grenzen sowie der Souveränität Aserbaidschans und seines Selbstbestimmungsrechts<sup>324, 325</sup> seitens Armeniens zustande gekommen ist.<sup>326</sup> Infolge des Angriffskrieges Armeniens auf Aserbaidschan wurde das Gebiet von Berg-Karabach und der sieben Nach-

<sup>317</sup> Doehring, Effectiveness, in: Bernhardt, Encyclopedia of Public International Law, S. 43/44: „Effectiveness alone as a consequence of a mere factual event does not create rights“. Shaw, “(…) However, the significance in law of state activities or effectivities will depend upon the existence or not of a legal title to the territory. Where there is such a valid title, effectivities are merely confirmatory, where there is not and the effectivities are in contradiction to the title, the latter will be preferred.”

<sup>318</sup> «Dans le cas ou le fait ne correspond pas au droit, ou le territoire objet du differend est administre effectivement par un Etat autre que celui qui possede le titre juridique, il ya a lieu de preferer le titulaire du titre», Salmon, S. 412.

<sup>319</sup> Doehring, Effectiveness, in: Bernhardt, Encyclopedia of Public International Law, S. 43/44.

<sup>320</sup> Vgl. Doehring, Effectiveness, in: Bernhardt, Encyclopedia of Public International Law, S. 44/47.

<sup>321</sup> Brownlie (Principles of Public International Law), S. 78.

<sup>322</sup> Richtlinien für die Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und in der Sowjetunion, Brüssel, 16. Dezember 1991, EA 47 (1992), D. 120. Ipsen, S. 268 ff., Rn. 32 ff.

<sup>323</sup> Dieses wird vom Europarat als separatistisches, also unrechtmäßiges Regime bezeichnet. Separatismus ist dabei eher ein politischer Begriff, der allerdings als Ausdruck einer Verurteilung oder Ablehnung genutzt wird. Siehe 1460.

<sup>324</sup> Vgl. Reschetow, “Pravo na samoopredelenie i otdelenie” (The right to self-determination and secession), Moscow Journal of International Law, No. 1, 1994, S. 9/9.

<sup>325</sup> Siehe im Einzelnen unter II. 5.

barregionen von Armenien militärisch besetzt, wobei Berg-Karabach zwischenzeitlich von Armenien annektiert worden ist. Das jetzige Regime existiert lediglich als Schirm, um Armenien nicht als Aggressor gelten zu lassen.<sup>327</sup> Aus diesem Grunde kann es nicht zur völkerrechtlichen Geltung bzw. Anerkennung (de jure oder de facto) von Berg-Karabach als rechtmäßiges De-facto-Regime, als Staat (i.a. rechtmäßige Regierungsgewalt mit rechtmäßiger Gesetzgebung) oder als ein anderes Völkerrechtssubjekt kommen.

Aus diesen Gründen kann es ebenso nicht zur völkerrechtlichen Geltung bzw. Anerkennung der partiellen Völkerrechtssubjektivität von Berg-Karabach erstens im Sinne der Kriegsführenden<sup>328</sup> und zweitens im Sinne der partiellen Völkerrechtssubjektivität aus humanitären Gründen kommen, die dazu dienen sollte, die vorhandene Bevölkerung von Berg-Karabach nicht ohne jeglichen Schutz seitens der internationalen Gemeinschaft zu lassen.<sup>329</sup> Dafür hat Armenien allerdings die Vorschriften des Haager Abkommens<sup>330</sup> über die Ausübung militärische Gewalt in den besetzten Gebieten zu achten.

Schließlich würde eine Anerkennung der Völkerrechtssubjektivität Berg-Karabachs beim Bestehen des Herrschaftsanspruchs Aserbaidschans eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Aserbaidschans bedeuten.<sup>331</sup>

Die internationale Gemeinschaft und Armenien selbst erkennen weder de jure noch de-facto<sup>332</sup> ein rechtmäßiges De-facto-Regime, einen unabhängigen Staat (i.a. Regierung mit ihrer Gesetzgebung), oder eine partielle oder sonstige Völkerrechtssubjektivität von Berg-Karabach an. Durch eine derartige Nicht-Anerkennung wird ein Beitrag zur Verhinderung der völkerrechtswidrigen Bildung eines Staates oder eines sonstigen Völkerrechtssubjektes geleistet.<sup>333</sup>

Damit sind die Völkerrechtswidrigkeit des etablierten Regimes in Berg-Karabach sowie die Unzulässigkeit und Ermangelung seiner Anerkennung festgestellt worden, während die Völkerrechtskonformität und Anerkennung für die Anwendung des Effizienzgrundsatzes konstitutiv sind.<sup>334</sup> Die Effizienzdoktrin ist daher im Falle von Berg-Karabach nicht anwendbar. Das existierende Regime in Berg-Karabach ist als illegitimes De-facto-Regime<sup>335</sup> auf dem von Armenien besetzten Gebiet zu qualifizieren.

## 8. Selbstbestimmungsrecht von Armeniern in Berg-Karabach?

Klärungsbedürftig ist, ob die armenische Minderheit von Berg-Karabach das Recht auf Selbstbestimmung im Einklang mit dem Völkerrecht<sup>336</sup> beanspruchen könnte. Zu prüfen sind

<sup>326</sup> Insoweit sind die Ausführungen von Furman/Griffin/Goebel/Jnaigian/Lantz/Scharf/Williams in "The Nagorno-Karabakh Crisis: A Blueprint for Resolution" zur Anerkennung von de-facto Regime in Berg-Karabach anhand des Effektivitätsprinzips nicht überzeugend, s.o.

<sup>327</sup> Darüber hinaus bekundet die Führung des de-facto Regime's öffentlich ihr Ziel der Integration in die Republik Armenien (so Führer von Berg-Karabach Arkadi Gukasyan, in März 2002). Abasov/Khachatryan, S. 30 f.

<sup>328</sup> Vgl. Ipsen, S. 105 ff.

<sup>329</sup> Vgl. dazu Doehring, S. 117 ff., Rn. 259 ff.

<sup>330</sup> Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (IV. Haager Abkommen).

<sup>331</sup> Vgl. dazu Ipsen, S. 426, Rn. 15.

<sup>332</sup> Siehe dazu die Anerkennung de iure und de facto, Ipsen, S. 263 ff., Rn. 13 ff.

<sup>333</sup> Vgl. Ipsen, S. 425, Rn. 14.

<sup>334</sup> Zum Teil anders Ipsen, S. 107, Rn. 15.

<sup>335</sup> Siehe zur Entschließung des Europarates III. 1. 1).

<sup>336</sup> Das Recht auf Selbstbestimmung ist u.a. in der UN-Charta (Art. 1 Ziff. 2; Art. 55), in der Freundschaftsbeziehungsdeklaration (GV-Resolution 2625 (XXV)), in der „Schlussakte von Helsinki“

danach der Inhalt des Selbstbestimmungsrechts und seine mögliche Anwendung auf die Armenier in Berg-Karabach.

## 1) Selbstbestimmungsrecht versus territoriale Integrität der Staaten

Das Prinzip der Selbstbestimmung der Völker ist im Vergleich zum Prinzip der Staatensouveränität jüngerer Natur.<sup>337</sup> Es ergänzt andere Grundsätze des Völkerrechts, wie z.B. die Staatensouveränität, die Staatengleichheit und die Gleichheit der Völker innerhalb eines Staates. Damit wird das Selbstbestimmungsrecht im Zusammenhang mit dem Prinzip der Nicht-Intervention im Sinne des Verbots der Gewaltanwendung angewandt.<sup>338</sup> Im Folgenden soll auf die einzelnen Normen des Völkerrechts eingegangen werden.

Die Freundschaftsbeziehungendeklaration ist „souveränitätsbedacht konstituiert“.<sup>339</sup> Grund dafür ist die Absicherung des territorialen Bestandes der Staaten und damit der Stabilität der internationalen Ordnung.<sup>340, 341</sup> So postuliert die Freundschaftsbeziehungendeklaration in ihrem Prinzip über das Selbstbestimmungsrecht der Völker: “Nothing in the foregoing paragraphs shall be construed as authorizing or encouraging any action which would dismember or impair, totally or in part, the territorial integrity or political unity of sovereign and independent states conducting themselves in compliance with the principle of equal rights and self-determination of peoples as described above and thus possessed of a government representing the whole people belonging to the territory without distinction as to race, creed, or color.” Wenn also eine solche Regierung in Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker nicht gegeben ist, und nur unter dieser Voraussetzung, wird die Verletzung der territorialen Integrität der Staaten in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts in Form einer Ausnahme zulässig. Damit enthält die Deklaration keinen Widerspruch zu beiden Prinzipien, sondern setzt beide in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander, so dass sie zur Anwendung unter Achtung von einander gelangen können.

Weiter postuliert das Prinzip: “Every State shall refrain from any action aimed at the partial or total disruption of the national unity and territorial integrity of any other state or country”.<sup>342, 343</sup> Dadurch wird die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts strikt begrenzt. Diese Ausnahme

---

(Prinzip VIII) sowie in den UN-Menschenrechtspakten (Art. 1 (1)) verankert.

<sup>337</sup> Vgl. Luchterhandt, in: AVR 1993, 30/57.

<sup>338</sup> Brownlie, (Principles of International Law), S. 555.

<sup>339</sup> Ipsen, S. 417, Rn. 2.

<sup>340</sup> Ipsen, S. 417, Rn. 2.

<sup>341</sup> Darauf weist der gesamte Prinzipienkatalog der Deklaration hin: “(a) The principle that States shall refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any State, or in any other manner inconsistent with the purpose of the United Nations, (b) The principle that States shall settle their international disputes by peaceful means in such a manner that international peace and security and justice are not endangered, (c) The duty not to intervene in matters within the domestic jurisdiction of any State, in accordance with the Charter, (d) The duty of States to co-operate with one another in accordance with the Charter, (e) The principle of equal rights and self-determination of peoples, (f) The principle of sovereign equality of States, (g) The principle that States shall fulfil in good faith the obligations assumed by them in accordance with the Charter.”

<sup>342</sup> Vgl. auch die “Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples (General Assembly Resolution 1514 (XV)), Art. 2: “All peoples have the right to self-determination; by virtue of that right they freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development”. (...) Art. 6: “any attempt aimed at the partial or total disruption of the national unity and the territorial integrity of a country is incompatible with the purposes and principles of the Charter of the United Nations”.

<sup>343</sup> Vgl. auch Resolution XV 1514 der UNO-Generalversammlung, Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vom 1960: „6. Jeder auf die teilweise oder gänzliche

liegt im Falle von Berg-Karabach angesichts der Militäraggression, andauernden Besetzung und Annexion durch Armenien vor. Damit kann in Berg-Karabach kein Selbstbestimmungsrecht geltend gemacht werden. Darüber hinaus sind die anderen völkergewohnheitsrechtlichen Prinzipien verletzt,<sup>344</sup> was die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts noch fragwürdiger macht.<sup>345</sup>

Die Charta von Paris enthält den folgenden Rechtssatz: „Wir bekräftigen die Gleichberechtigung der Völker und ihr Selbstbestimmungsrecht in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Normen des Völkerrechts, einschließlich jener, die sich auf die territoriale Integrität der Staaten beziehen.“ Eine ähnliche Vorschrift ist auch in der Wiener Deklaration über die Menschenrechte enthalten.<sup>346</sup> Die KSZE-Staaten vereinbarten in der Prinzipienklärung der Schlussakte von Helsinki von 1975, dass sie „die Gleichberechtigung der Völker und ihr Selbstbestimmungsrecht achten, indem sie jederzeit in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Normen des Völkerrechts handeln, einschließlich jener, die sich auf die territoriale Integrität der Staaten beziehen.“<sup>347</sup> Damit gehört es zum Wesen des Selbstbestimmungsrechts, dass es – so die wörtliche Bezugnahme in diesen Vorschriften – unter Achtung der territorialen Integrität der Staaten ausgeübt wird. Daher ist auch in diesen Normen kein Widerspruch zwischen den beiden Prinzipien<sup>348</sup> enthalten. Die Militäraggression und die andauernde Besetzung sowie die Annexion von Berg-Karabach seitens Armeniens bedeuten einen Verstoß gegen das Prinzip der territorialen Integrität. Daher kann das Selbstbestimmungsrecht in Berg-Karabach nicht ausgeübt werden.

Darüber hinaus postuliert die „Schlussakte von Helsinki“, dass jedes Prinzip unter Achtung des anderen auszulegen und anzuwenden ist. Da im Falle von Berg-Karabach auch mehrere andere KSZE-Prinzipien verletzt sind,<sup>349</sup> ist die Möglichkeit der Geltendmachung und Ausübung des Selbstbestimmungsrechts zu verneinen.

Interessant ist die Bezugnahme auf die UN-Charta in diesen Normen. Das Hauptziel der Vereinten Nationen ist die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und damit zugleich die Unterbindung jeglicher Gewaltandrohung und Gewaltanwendung in

---

Zerstörung der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit eines Landes zielende Versuch ist mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der VN unvereinbar. 7. Alle Staaten beachten gewissenhaft und genau auf der Grundlage der Gleichheit, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Staaten, der Achtung vor den Hoheitsrechten aller Völker und ihrer territorialen Unantastbarkeit die Bestimmungen der Charta der VN, der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ und der vorliegenden Erklärung“.

<sup>344</sup> Siehe im Einzelnen unter II. 5.

<sup>345</sup> So ist höchst fraglich, ob ein völkergewohnheitsrechtliches Prinzip unter Verletzung des anderen bzw. der anderen Prinzipien ausgeübt werden kann. Angesichts der Gleichrangigkeit dieser Prinzipien ist dies eher zu verneinen.

<sup>346</sup> Vienna Declaration and Programme of Action, as adopted by the World Conference on Human Rights on 25. June 1993: “In accordance with the Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Cooperation Among States in accordance with the Charter of the United Nations, this shall not be construed as authorizing or encouraging any action which would dismember or impair, totally or in part, the territorial integrity or political unity of sovereign and independent States conducting themselves in compliance with the principle of equal rights and self-determination of peoples and thus possessed of a Government representing the whole people belonging to the territory without distinction of any kind.” Siehe unter: [http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/\(Symbol\)/A.CONF.157.23.En?OpenDocument](http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/(Symbol)/A.CONF.157.23.En?OpenDocument).

<sup>347</sup> „Schlussakte von Helsinki“, Prinzip VIII. Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker.

<sup>348</sup> Vgl. dazu Luchterhandt, in: AVR 1993, 30/58; vgl. auch Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/10.

<sup>349</sup> Siehe unter II. 5.



den zwischenstaatlichen Beziehungen. Deshalb ist eine Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht dann ausgeschlossen, wenn die Gewalt von einem Staat gegen einen anderen Staat unter Verletzung dieses Zieles bzw. des Gewaltverbots angewendet wird. Da Aserbaidzhan der Militärangriff, Besetzung und Annexion von Berg-Karabach durch Armenien ausgesetzt ist, kann sich Berg-Karabach nicht mehr auf das Selbstbestimmungsrecht berufen. Darüber hinaus ist zu verlangen, dass jegliche einseitige Gewaltandrohung und Gewaltanwendung in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts untersagt wird, da sie der UN-Charta und den Prinzipien der Unversehrtheit der Staatsgrenzen und der territorialen Integrität widersprechen würde.<sup>350</sup> Den Normen des Völkerrechts über die Selbstbestimmung der Völker ist jedenfalls keine Möglichkeit zum einseitigen bewaffneten Kampf in Ausübung dieses Rechts zu entnehmen. In diesem Sinne ist das Selbstbestimmungsrecht als ein Grundsatz zu verstehen, der mit friedlichen Mitteln zu verfolgen ist.

Das Selbstbestimmungsrecht muss im Einklang mit den Forderungen der anderen Prinzipien des Völkerrechts verwirklicht werden.<sup>351</sup> Auf der Konferenz in San-Francisco wurde dieses Prinzip auf Vorschlag der Sowjetunion eingebracht. Im Komitee I/1 wurde vertreten, dass das Prinzip nur insoweit den Zielen der Charta entsprechen soll, als es das Recht auf Selbstregierung der Völker („self-gouvernement of peoples“) und nicht das Recht auf Sezession implementiert.<sup>352</sup> Von daher ist dieses Recht gemäß der Charta<sup>353</sup> nicht als Sezessionsrecht, sondern als Selbstregierungsrecht (Selbstverwaltungsrecht) zu interpretieren. Daher darf das Selbstbestimmungsrecht der Völker nur in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Staatensouveränität und Staatenintegrität ausgeübt werden. Es kann damit nur in Ergänzung und Subordination zu den letzteren angewendet werden, so dass keine Gefahr für die Staatensouveränität und Integrität besteht.

Schließlich ist das Völkerrecht das Recht der Staaten, wobei Staaten Subjekte des Völkerrechts sind, während Völker, Minderheiten und Mehrheiten lediglich Objekte dieses Rechts darstellen. Das Selbstbestimmungsrecht kann folglich nur aufgrund der *Maxime pacta sunt servanda* ausgeübt werden.<sup>354</sup> Allerdings kann das Gewaltverbot nicht unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, zwecks Änderung international anerkannter Grenzen, verletzt werden. Noch weniger rechtfertigt das Selbstbestimmungsrecht ethnische Säuberungen.<sup>355</sup> So führt Kurbanow zutreffend aus: „Da das Völkerrecht das Produkt des Konsensus

<sup>350</sup> Vgl. Vienna Declaration and Programme of Action, as adopted by the World Conference on Human Rights on 25. June 1993: “Taking into account the particular situation of peoples under colonial or other forms of alien domination or foreign occupation, the World Conference on Human Rights recognizes the right of peoples to take any legitimate action, in accordance with the Charter of the United Nations, to realize their inalienable right of self-determination. The World Conference on Human Rights considers the denial of the right of self-determination as a violation of human rights and underlines the importance of the effective realization of this right.”

<sup>351</sup> Kolosow/Kriwtchikowa, S. 65.

<sup>352</sup> UNCIO Documents, VI, 196, Goodrich/Hambro/Simons, Charter of the United Nations, Art. 1, S. 30.

<sup>353</sup> Art. 1 Abs. 2 und Art. 55 UN-Charta.

<sup>354</sup> Cornell, s.o.

<sup>355</sup> In diesem Zusammenhang führt Cornell (s.o.) aus: “Thus the Karabakh Armenians’ struggle for self-determination or unification with Armenia must be conducted in a democratic form. The struggle for self-determination, in itself, clearly reflects the desire of the Armenian population of Karabakh. This is not illegitimate, nor is it contrary to International Law. What is illegitimate and illegal is the practice of scorched earth and brutal attacks on civilian population, notably in the areas that had a homogenous Azerbaijani population, in the intention to militarily acquire as much territory as possible”. Dies ist gegen den Einwand von Luchterhandt (Republik Armenien, Karabach und Europa – endlose Frustrationen? unter: <http://www.deutsch-armenische-gesellschaft.de/dag/vorr.htm>) zu den vermuteten Völkermordaktionen über Armenier in Berg-Karabach anzuführen.

der Staaten ist und diese die Verletzung des Prinzips der territorialen Integrität der Staaten für unzulässig halten, ist dem heutigen Völkerrecht die Unzulässigkeit der Verletzung der territorialen Integrität ohne Einverständnis des betroffenen Staates zu entnehmen. (...) Der internationalen Staatengemeinschaft ist bewusst, dass die einzigen Alternativen zur Priorität der territorialen Integrität der Staaten Chaos und Konflikte sind. Deshalb enthalten alle Dokumente der UN, die sich mit dem Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Völker befassen, den Paragraphen, der die Bekräftigung des Prinzips der territorialen Integrität und der Unverletzlichkeit der Grenzen klarstellt. Die übrigen Teile dieser Dokumente sind deklaratorischen Charakters, wenig präzise und lassen Platz für vielerlei Meinungsstreitigkeiten. (...) Das Völkerrecht war immer konsequent in dem Sinne, dass alle Dokumente der UN jegliche Gefahr für die territoriale Unversehrtheit der Staaten ausschlossen, indem sie bekräftigten, dass die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit der Staaten unverletzbar ist.<sup>356</sup> So weist Smith darauf hin, dass die Mehrzahl der heutigen Staaten auf dem Wege der Entkolonisierung und nicht der Sezession zustande gekommen seien. Die Ausnahmen davon seien Bangladesch und Singapur. So sei der Staat Singapur mit der mehrheitlich chinesischen Bevölkerung das Ergebnis eines vereinbarten Prozesses, während die Gründung von Bangladesch<sup>357</sup> auf die ungewöhnliche geopolitische Fixierung der regionalen Mächte, bzw. auf die geopolitische Distanz zwischen West-Pakistan und Ost-Pakistan (Bangladesch) zurückzuführen sei.<sup>358</sup>

Es wird weiterhin von Luchterhandt vertreten: Aufgrund der Tatsache, dass die heutige Völkerrechtsordnung (noch immer) ganz entscheidend eine Rechtsordnung der Staaten ist und von ihnen beherrscht und gestaltet wird, besitzen die souveräne Gleichheit und die Integrität der Staaten eine überragende Bedeutung und sichern dem Recht der Souveränität zwangsläufig einen sehr hohen Rang.<sup>359</sup> Der Regelfall innerhalb der geltenden Völkerrechtsordnung sei damit das starke Übergewicht der territorialen Integrität vor dem Selbstbestimmungsrecht.<sup>360</sup> Ähnlicher Ansicht ist Eisner, der darauf hinweist, dass die internationale Gemeinschaft fast immer die Position vertrat, dass die Anerkennung der territorialen Integrität der Staaten das Selbstbestimmungsrecht der Völker, außer des Kontextes des westlichen Imperialismus in den Staaten der Dritten Welt, überwiege.<sup>361</sup>

Das Argument von Luchterhandt<sup>362</sup> über die Gewichtsverschiebung zugunsten des Selbstbestimmungsrechts der Armenier von Berg-Karabach entgegen der territorialen Integrität von Aserbaidschan aufgrund der instabilen staatlichen Lage in Aserbaidschan infolge des Zusammenbruchs der Sowjetunion ist deshalb nicht überzeugend, weil Aserbaidschan einschließlich Berg-Karabachs zum unabhängigen Staat erklärt wurde<sup>363</sup> und im Anschluss daran von der internationalen Staatengemeinschaft (einschließlich Armeniens und der internationalen Organisationen wie OSZE, VN, EU, NATO, WEU) gemäß dem Prinzip *uti possidetis juris* als ein der Nachfolgestaaten der Sowjetunion in den Grenzen der Sowjetrepublik Aserbaidschan

<sup>356</sup> Kurbanow, s.o.

<sup>357</sup> Der Fall der Sezession Bangladeschs von Pakistan 1971 wurde nicht zum Präzedenzfall. So gab es keine Unterstützung oder Billigung dazu in den VN. Die endgültige Anerkennung war lediglich auf die ungewöhnliche geographische Lage von Bangladesh zurückzuführen, das durch 1700 km indisches Staatsgebiet von Pakistan (Ostpakistan) entfernt war. Kurbanow, s.o., vgl. auch Mett, S. 155 ff.

<sup>358</sup> Smith, S. 136.

<sup>359</sup> Luchterhandt, AVR 1993, 30/58.

<sup>360</sup> Luchterhandt, AVR 1993, 30/57 ff.

<sup>361</sup> Eisner, "A Procedural Model for the Resolution of Secessionist Disputes" Harvard International Law Journal, Vol. 33, No. 2, (Spring 1992), S. 407 ff.

<sup>362</sup> Luchterhandt, AVR 1993, 30/61.

<sup>363</sup> Siehe „Unabhängigkeitserklärung Aserbaidschans“ vom 18. Oktober 1991.

anerkannt wurde. Berg-Karabach war nach sowjetischem Recht<sup>364</sup> und nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion<sup>365</sup> immer noch Bestandteil von Aserbaidschan geblieben.<sup>366</sup> Deshalb wurde die Unabhängigkeitserklärung und folglich die Unabhängigkeit der dort lebenden Armenier von keinem Staat oder keiner internationalen Organisation anerkannt. Die völkerrechtliche Anerkennung Aserbaidschans bezog sich damit eindeutig auf die ehemaligen Grenzen der Sowjetrepublik Aserbaidschan.<sup>367</sup> Damit bleibt der Regelfall<sup>368</sup> und der Vorrang des Souveränitätsprinzips und der territorialen Integrität von Aserbaidschan über dem Selbstbestimmungsrecht der Armenier in Berg-Karabach bestehen.

Aus den vorherigen Ausführungen kann festgestellt werden, dass die territoriale Integrität von Aserbaidschan nicht nur juristisch sondern auch faktisch einen größeren Rang als das Selbstbestimmungsrecht der Karabach-Armenier genießt. Die letzten könnten ihr Selbstbestimmungsrecht nur unter Achtung der territorialen Integrität von Aserbaidschan ausüben.

## 2) Inhalt des Selbstbestimmungsrechts

Der Inhalt des Selbstbestimmungsrechts ist unbestimmt.<sup>369</sup> Nach der Freundschaftsbeziehungsdeklaration „haben alle Völker das Recht, frei und ohne Einmischung von außen über ihren politischen Status zu entscheiden und ihre wirtschaftliche, soziale, kulturelle Entwicklung zu gestalten, und jeder Staat ist verpflichtet, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten“.<sup>370</sup> Eine ähnliche Definition enthalten Art. 1 der Menschenrechtspakte von 1966<sup>371</sup>, die Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vom 1960<sup>372</sup> und die Prinzipienklärung der „Schlussakte von Helsinki“.<sup>373</sup> Der Begriff des Volkes und die Modalitäten der Ausübung ihres Selbstbestim-

<sup>364</sup>            Zur Zugehörigkeit von Berg-Karabach zu Aserbaidschan gemäß dem Sowjet-Recht siehe unter II. 1.

<sup>365</sup> Siehe das Belowesch Abkommen über die Auflösung der UdSSR und Gründung der GUS vom 8. Dezember 1991.

<sup>366</sup> Gemäß Art. 4 des Verfassungsgesetzes über die Unabhängigkeit der Republik Aserbaidschan vom 18.10. 1991 blieb die Verfassung der Aserbaidschanischen SSR von 1978 in Kraft. Daher galten die folgenden Bestimmungen weiterhin: Art. 70: Das Territorium der Aserbaidschanischen SSR darf nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung geändert werden; Art. 78: „Der Aserbaidschanischen SSR gehören die Autonome Sowjetrepublik Nachitschewan und das Autonome Gebiet Berg-Karabach an; Art. 83: AGBK ist eine autonomes Gebiet innerhalb der Aserbaidschanischen SSR; Art. 114: Nur der Oberste Sowjet der Aserbaidschanischen SSR ist befugt, über die Grenzen des AGBK zu entscheiden. Bergkarabach, in: Wikipedia, unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bergkarabach>.

<sup>367</sup> Vgl. dazu Bericht von Atkinson aufgrund dessen die Entschließung 1460 verabschiedet wurde (s.o.): „(...) The borders of Azerbaijan were internationally recognised at the time of the country being recognised as independent state in 1991. The territory of Azerbaijan included the Nagorno-Karabakh region. (...)“.

<sup>368</sup> Dagegen Luchterhandt, AVR 1993, 30/57 ff.

<sup>369</sup> Vgl. Mullerson, Self-Determination of Peoples and the Dissolution of the USSR, in: FS für Wang Tieya, S. 567/568.

<sup>370</sup> Freundschaftsbeziehungsdeklaration ( s.o.). Der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker.

<sup>371</sup> „Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung“.

<sup>372</sup> „Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung; kraft dieses Rechts bestimmen sie frei ihren politischen Status und streben frei nach wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung“.

<sup>373</sup> „Kraft des Prinzips der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker haben alle Völker jederzeit das Recht, in voller Freiheit, wann und wie sie es wünschen, ihren inneren und äußeren politischen Status ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu verfolgen.“ Prinzip VIII. Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker, Prinzipienklärung, „Schlussakte von Helsinki“.

mungsrechts sind allerdings nicht weiter definiert.

So gibt es kein universal akzeptiertes Kriterium für die Definition des Begriffs „Volk“.<sup>374</sup> In der völkerrechtlichen Literatur werden unter dem „Volk“ Staatsvölker, Völker im ethnischen Sinne oder nationale Minderheiten verstanden.<sup>375, 376</sup>

Die armenische Bevölkerung von Berg-Karabach könnte als nationale Minderheit aufgefasst werden. Dem Völkerrecht ist bisher keine eindeutige Definition der nationalen Minderheiten zu entnehmen.<sup>377</sup> Im Allgemeinen wird darunter ein Teil eines Volkes verstanden, das in einem anderen Staat staatstragend ist.<sup>378</sup> Danach konstituiert der armenische Volksteil von Berg-Karabach die armenische nationale Minderheit in Aserbaidschan.<sup>379</sup>

Daraus lässt sich ableiten, dass der Begriff „Volk“ sowohl auf das armenische Volk in Armenien als auch auf die armenische nationale Minderheit in Aserbaidschan (Armenier von Berg-Karabach)<sup>380</sup> zu erstrecken ist.

Zwecks der Feststellung des Umfangs und der Arten des Selbstbestimmungsrechts werden im Folgenden die Normen des Völkerrechts und die Staatenpraxis untersucht.

### 3) Äußeres Selbstbestimmungsrecht

#### a. Fall der Kolonialgebiete

Die völkerrechtliche Norm der Selbstbestimmung wurde anfänglich für die Befreiung der Kolonialgebiete entwickelt.<sup>381</sup> Völkerrechtlich relevant<sup>382</sup> wurde die Selbstbestimmungsidee durch das 14-Punkte-Programm vom US-Präsident Woodrow Wilson, der die Befreiung von Kolonien und den Schutz von Minderheiten forderte<sup>383</sup>. Die Ziele der Dekolonisierung ver-

<sup>374</sup> Joseph/Schultz/Castan, Art. 1 S. 142 f.

<sup>375</sup> Ipsen, S. 406 ff.

<sup>376</sup> Nach Eide, der Mitglied der „Subcommission on the Promotion and Protection of Human Rights“ ist, bedeutet der Begriff „Volk“ in der Wiener Deklaration und Aktionsprogramm (1993) „any population living in a Non-Self-Governing Territory or an occupied territory“; (UniDem seminar on local self-government, territorial integrity and protection of minorities. Lausanne, 25-27 April 1996 (Council of Europe, 1996), S. 283). In seinem Report „Possible ways and means of facilitating the peaceful and constructive solution of problems involving minorities“ führt er weiter zum Begriff des Volkes in der Wiener Deklaration Folgendes aus: „The word ‘people’ obviously means the whole people, the ‘demos’, not the separate ‘ethnoses’ or religious groups.“ E/CN.4/Sub.2/1993/34, S. 17-18.

<sup>377</sup> Ipsen, S. 413, Rn. 15.

<sup>378</sup> Ipsen, S. 413, Rn. 15.

<sup>379</sup> Die armenische Bevölkerung hat damit den Anspruch auf den Schutz ihrer Minderheitsrechte gemäß Art. 27 der Bürgerlichen und Politischen Pakte. Cornell, s.o.

<sup>380</sup> Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Bevölkerung von Berg-Karabach sowohl aus aserbaidchanischer als auch armenischer Gemeinden besteht. Vgl. Aliyew, in: Reinbirth XXI Century 2005, Nr. 84-85 (February-March). Namiq Aliyev, S. 167/169.

<sup>381</sup> Vgl. Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/ 9.

<sup>382</sup> Ipsen, S. 390, Rn.1. Dagegen sind die amerikanische Unabhängigkeitserklärung und das Sezessionsrecht der ehemaligen UdSSR (in den beiden Rechtsordnungen waren keine Sezessionsrechte vom Territorialstaat vorgesehen), vgl. Doering, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen, Kommentar, nach Art. 1 Rn. 5 ff., als Nationalrecht und nicht als Völkerrecht aufzufassen.

<sup>383</sup> Darin war „freier, unbefangener und völlig unparteiischer Ausgleich aller kolonialen Ansprüche, auf der genauen Beachtung des Grundsatzes beruhend, dass beim Entscheid in solchen Souveränitätsfragen die Interessen der betreffenden Bevölkerung ebenso ins Gewicht fallen, wie die berechtigten Ansprüche der Regierung, deren Rechtstitel zu entscheiden ist.“ Weiterhin wurde Minderheitenschutz in den territorialen Grenzen der osteuropäischen Staaten anhand der Gewährung der ethnischen Autonomien gefordert. Sezessionen vom Territorialstaat waren damit nicht möglich. Den Minderheiten wurde auch keine Völkerrechtssubjektivität zuerkannt, ihr Schutz sollte allerdings gewährleistet werden. Dies führte zum Minderheitenschutz im Rahmen des Völkerbundes, der allerdings keinen Erfolg hatte. Doehring, in: Simma, Charta der

folgten auch das System des Völkerbundes<sup>384</sup>, später die UN-Charta<sup>385</sup>, die UN-Resolution von 1960,<sup>386</sup> die Selbstbestimmungsvorschriften der Menschenrechtspakte von 1966 und die Freundschaftsbeziehungendeklaration<sup>387</sup>. Eine Erweiterung seines Zwecks erfuhr das Selbstbestimmungsrecht durch die Freundschaftsbeziehungendeklaration, die Aggressionsdefinition<sup>388</sup> und die „Schlussakte von Helsinki“ von 1975<sup>389</sup>.

Der Fall der Entkolonisierung war ein Spezialfall, denn die Kolonien gehörten nicht zu dem jeweiligen Territorialstaat, sondern waren beherrschte Gebiete. Deshalb wurde diese Befreiung nicht als Sezessionen vom Territorialstaat, sondern als Loslösung von Kolonialstaaten gesehen. Man hatte dabei eine strikte Einhaltung der territorialen Integrität der Staaten gefordert.<sup>390</sup> Einige Autoren fordern immer noch die Begrenzung des Selbstbestimmungsrechts nur auf die Kolonialgebiete.<sup>391</sup>

Berg-Karabach war niemals eine Kolonie, sondern war immer integraler Bestandteil des aserbaidischen Staatsterritoriums. Weder war Berg-Karabach von Aserbaidisch geographisch getrennt, noch war es ein von Aserbaidisch beherrschtes Gebiet. Im Gegenteil war Berg-Karabach immer in aserbaidisches Gebiet geographisch und wirtschaftlich eingebunden und formte im Laufe der Geschichte einen von mehreren Bezirken Aserbaidischans. Deshalb ist die eingewanderte armenische Bevölkerung von Berg-Karabach nicht als ein Kolonialvolk, sondern als eine nationale Minderheit in Aserbaidisch an zusehen.

Die Frage ob Aserbaidisch inklusive Berg-Karabachs eine Kolonie der Sowjetunion war, ist dahin zu beantworten, dass sich Aserbaidisch unter der fremden Herrschaft und illegitimen Besatzung der Sowjetunion befand.<sup>392</sup> Im Gegensatz zu den Kolonien war Aserbaidisch aber nicht von der Sowjetunion geographisch getrennt.<sup>393</sup> Aserbaidisch war daher keine Kolonie der Sowjetunion.

Damit steht auch den Armeniern von Berg-Karabach kein Selbstbestimmungsrecht der Kolonien zu.

## **b. Spätere Staatenpraxis**

Die Freundschaftsbeziehungendeklaration verdeutlicht die Existenz von drei Möglichkeiten für die Ausübung des äußeren Selbstbestimmungsrechts: die Gründung eines souveränen und unabhängigen Staates, die freie Vereinigung mit einem unabhängigen Staat<sup>394</sup> und das Ent-

---

Vereinten Nationen, Kommentar, nach Art. 1 Rn. 10.

<sup>384</sup> Das Mandatsystem des Völkerbundes hatte zum Ziel, den Kolonialvölkern zur Unabhängigkeit und zu Selbstständigkeit zu verhelfen. Doehring, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen, Kommentar, nach Art. 1 Rn. 11.

<sup>385</sup> Art. 1 Nr. 2 UN-Charta, Art. 55, Kapitel XII, XIII UN-Charta.

<sup>386</sup> Deklaration on the Granting of Independence to Colonial Territories and Peoples General Assembly Resolution 1514 (XV) 1960.

<sup>387</sup> Der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker.

<sup>388</sup> GV-Resolution 3314, Definition der Aggression, Art. 7.

<sup>389</sup> Prinzip VIII. Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker.

<sup>390</sup> Ipsen, S. 422, Rn. 9.

<sup>391</sup> So Saini, in: IJIL 1998, 157/173.

<sup>392</sup> Die Tatsache der Teilnahme an den sowjetischen Wahlen besagt wenig, da es in der Sowjetunion keine demokratischen Wahlen gab. Vgl. Luchterhandt, in: AVR 1993, 30/56 f.

<sup>393</sup> So auch Hajilova, The Conflict in Nagorno Karabakh: Negotiating Self-Determination, unter: <http://www.zerbaijan.com/azeri/blankahancilova.htm>.

<sup>394</sup> So z.B. die Vereinigung Deutschlands nach der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die DDR. Ipsen S. 419, Rn. 5.

stehen eines anderen frei gewählten Statuts<sup>395</sup>. Die Schlussakte von Helsinki verdeutlicht das Folgende: „Kraft des Prinzips der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker haben alle Völker jederzeit das Recht, in voller Freiheit, wann und wie sie es wünschen, ihren inneren und äußeren politischen Status ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu verfolgen“. Dies gilt in Europa und damit außerhalb der Kolonialgebiete. Dieses Selbstbestimmungsrecht schließt auch das Recht eines bestehenden Staatesvolkes ein, ein im Zuge der Selbstbestimmung errichtetes Statut als Staat auch weiterhin aufrechtzuerhalten.<sup>396</sup>

Nach dem Abschluss der Dekolonisierung ist das äußere Selbstbestimmungsrecht nur in den Fällen der Befreiung von fremder Unterjochung<sup>397, 398</sup> oder anderer Fremdherrschaft, der Auflösung von Staaten<sup>399</sup> sowie in den Fällen, in denen die Sezession des Teilgebietes von dem Territorialstaat in der betreffenden Verfassung vorgesehen ist<sup>400</sup> oder mit Einverständnis des Staates<sup>401</sup> erfolgt, anzuwenden.

So weist auch Hurst Hannum darauf hin, dass seit den 60er Jahren das Verhalten der VN und die Staatenpraxis darauf hindeuten, dass die internationale Staatengemeinschaft nur ein begrenztes Recht auf äußere Selbstbestimmung anerkennen. Dieses Recht wird als Recht zur Befreiung von der ehemaligen Kolonialmacht und als Recht zur inneren Selbstbestimmung, also als Unabhängigkeit der Bevölkerung eines Staates von Fremdeinfluss und Fremdeinmischung, definiert.<sup>402</sup>

Die internationale Staatengemeinschaft hat bei der Ausübung des äußeren Selbstbestimmungsrechts immer ein Mitspracherecht, da die internationale Weltordnung betroffen ist. Das Selbstbestimmungsrecht kann dann ohne weiteres ausgeübt werden, wenn es einen Konsensus der Staaten gibt, einem Volk, das noch nicht in einem Staat verfasst ist, dieses Recht zu gewähren.<sup>403</sup>

Das Recht auf äußere Selbstbestimmung steht der armenischen Bevölkerung von Berg-Karabach deshalb nicht zu, weil das armenische Volk seine Selbstbestimmung zuerst im Zuge der Etablierung des unabhängigen armenischen Staates 1918<sup>404</sup> ausgeübt und später im Zuge der Befreiung von der sowjetischen Macht in Armenien<sup>405</sup> bestätigt und damit verbraucht hat.

Das äußere Selbstbestimmungsrecht der Armenier in Berg-Karabach wird von der Staatengemeinschaft einstimmig und strikt abgelehnt.<sup>406</sup> Denn es ist weder der Praxis noch der Völker-

---

<sup>395</sup> So z.B. die freie Assoziation Puerto Ricos mit den USA, Ipsen, S. 418 f., Rn. 4.

<sup>396</sup> Doehring, in Simma, Charta der Vereinten Nationen nach Art. 1 Rn. 31; Joseph/Schultz /Castan, S. 147.

<sup>397</sup> So ist die Gründung eines unabhängigen Palästinas in Ausübung des in den KSZE-Schlussakten enthaltenen Selbstbestimmungsrechts möglich, denn das palästinensische Volk befindet sich zurzeit unter einer Fremdherrschaft.

<sup>398</sup> Dementsprechend besitzt die Organisation der Befreiung Palästinas (PLO) eine Vertretung in den VN. Vgl. Kurbanow, s.o.

<sup>399</sup> So wie es in der ehemaligen UdSSR und im ehemaligen Jugoslawien der Fall war.

<sup>400</sup> Eide, Possible ways and means of facilitating the peaceful and constructive solution of problems involving minorities, E/CN.4/Sub.2/1992/37; Vgl. MFA, s.o.

<sup>401</sup> So z.B. wie dies in Äthiopien oder der Tschechoslowakei der Fall war.

<sup>402</sup> Hannum, S. 49.

<sup>403</sup> Ipsen, S. 419, Rn. 5.

<sup>404</sup> 30. May 1918 - 2. Dezember 1920.

<sup>405</sup> Vgl. Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/11; auch Abbasbeyli/Gasanow, S. 118.

<sup>406</sup> Durch die Nicht-Anerkennung des separatistischen Regimes in Berg-Karabach sowie durch die Unterstreichung der territorialen Integrität von Aserbaidschan.

rechtslehre bekannt, dass das äußere Selbstbestimmungsrecht eines in den Grenzen eines Staates etablierten Volkes zwei- oder mehrmals ausgeübt wird.<sup>407</sup> Eine solche Annahme bedeutete auch für die Staaten mit vielen nationalen Minderheiten Sezessionsbestrebungen und Zerfall, was mit dem Prinzip der territorialen Integrität nicht vereinbar wäre. So könnten dann die armenischen Minderheiten überall auf der Welt – insbesondere in Russland, USA, Frankreich, Kanada, Iran, Kirgisien oder Georgien, wo sie eine bedeutende Anzahl aufweisen – die Gründung eines eigenen Staates verlangen.<sup>408</sup>

Zwar befand sich Aserbaidshan unter illegitimer Besetzung durch die Sowjetunion, dies hat auf das Selbstbestimmungsrecht von Berg-Karabach aber keinerlei Einfluss. Denn Berg-Karabach war immer Bestandteil des aserbaidshanischen Staatsterritoriums und in diesen Staatsgrenzen wurde es von der Fremdherrschaft der Sowjetunion befreit.

Die armenische Bevölkerung ist in das vorwiegend von Aserbaidshanern besiedelte Gebiet von Berg-Karabach eingewandert. Da die Zahl der Einwanderer im Vergleich zu den einheimischen aserbaidshanischen Einwohnern stieg, hat dies später das Erlangen des Autonomiestatus von der Sowjetmacht ermöglicht.<sup>409</sup> Damit besaßen die Armenier in Aserbaidshan Selbstverwaltung, und ihre Minderheitsrechte wurden völlig gewahrt.<sup>410</sup> Sie konnten sich somit nicht unter Fremdherrschaft oder fremder Unterjochung Aserbaidshans befunden haben.

Schließlich ist die Möglichkeit der einseitigen Sezession von Berg-Karabach in der Verfassung von Aserbaidshan nicht vorgesehen. Dazu bedürfte es des Einverständnisses der Zentralregierung in Baku (bzw. eines nationalen Referendums), das bisher nicht gegeben wurde.

Damit steht den Armeniern von Berg-Karabach kein einseitiges Recht auf äußere Selbstbestimmung zu.

#### **4) Inneres Selbstbestimmungsrecht**

Unter innerem bzw. „defensiven“<sup>411</sup> Selbstbestimmungsrecht wird zum einen das Recht des Volkes, das nach der Herstellung der Souveränität zu einem Staatsvolk wurde, frei über die eigene Regierungsform zu bestimmen, ohne von dritter Seite zu einer bestimmten Regierungsform gezwungen zu werden,<sup>412</sup> und zum anderen das Recht einer Minderheit auf Respektierung ihrer spezifischen Eigenart verstanden.<sup>413</sup> Dieses Recht wird ohne Veränderung des Territorialstatus des Staates und damit in den Staatsgrenzen ausgeübt.<sup>414</sup>

##### **a. Inneres Selbstbestimmungsrecht des Staatsvolkes**

Dieses Recht steht dem armenischen Volk im armenischen Staat zu und wird von ihm ausgeübt.

---

<sup>407</sup> Vgl. Aliyew, Rechtliche Aspekte der Lösung des Berg-Karabach Konflikts, in: Reinbirth XXI Century 2005, Nr. 84-85 (February-March), S. 167/170; so auch Abbasleyli, S. 118.

<sup>408</sup> Vgl. Aliyew, in: Reinbirth XXI Century 2005, Nr. 84-85 (February-March), S. 167/170; so auch Abbasleyli, S. 118 f.

<sup>409</sup> Zur Frage der Legitimation der Gewährung des Autonomiestatus siehe unter II. 1.

<sup>410</sup> Ausführlich dazu unter II. 8. 4) d.

<sup>411</sup> Ipsen, S. 394, Rn. 11.

<sup>412</sup> Doehring, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen, nach Art. 1 Rn. 32; Pomerance, S. 37 ff.; Thüerer, S. 48 ff.

<sup>413</sup> Doehring, in Simma, Charta der Vereinten Nationen, nach Art. 1 Rn. 32.

<sup>414</sup> Vgl. Ipsen, S. 394, Rn. 11.

## b. Inneres Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenschutz

Zu klären ist, ob auch der armenischen Bevölkerung von Berg-Karabach das Recht auf innere Selbstbestimmung zusteht. Es muss allerdings vorher geklärt werden, inwieweit die armenische Bevölkerung von Berg-Karabach dem Minderheitenschutz unterliegt.

## c. Völkerrechtlicher Minderheitenschutz

Der völkerrechtliche Schutz der nationalen Minderheiten ist u.a. in Art. 27 des Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte niedergelegt. Danach muss den ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten das Recht garantiert werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.<sup>415</sup> Die Vorschrift erlegt damit den Staaten die Pflicht zur Gewährleistung dieser Rechte durch entsprechende innerstaatliche Maßnahmen auf.

Die Rechte der Minderheiten gelten als Individualrechte, während das Selbstbestimmungsrecht ein Kollektivrecht ist.<sup>416, 417</sup> Dementsprechend ist dem allgemeinen Völkerrecht kein Anspruch der Minderheiten auf Autonomie zu entnehmen. So gewähren Art. 27 IPBPR und andere völkerrechtliche Menschenrechtsinstrumente<sup>418</sup> den Minderheiten kein Recht auf einen „kohärenten, kompakten Rechtsstatus“.<sup>419</sup> Die Minderheiten haben damit keinen völkerrechtlichen Anspruch gegen Staaten auf die Einrichtung von Kulturautonomien, geschweige von

---

<sup>415</sup> Siehe auch: „GA Resolution /47/135 vom 18.12.1992) über die Rechte von Personen, die zu nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten gehören“; Europäische Charta der Regional- oder Minderheitssprachen (1992), Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1995) sowie unverbindliche Erklärungen über Minderheitenschutz im Rahmen der KSZE/OSZE (Madrid (1983), Wien (1989), Kopenhagen (1990), Charta von Paris (1990), Helsinki (1992)). Auf dem OSZE Treffen in Helsinki (1992) wurde die Institution des Hohen Kommissars für Minderheitenschutz mit der Aufgabe der Prevention der zwischenstaatlichen Konflikte wegen Spannungen bezüglich Fragen nationaler Minderheiten eingerichtet. Ipsen, S. 413, Rn. 15.

<sup>416</sup> Eide, Possible ways and means of facilitating the peaceful and constructive solution of problems involving minorities, E/CN.4/Sub.2/AC.5/2000/WP.1, S. 3, auch MFA, s.o.; vgl. auch Bagirli, in: Qanun 02 (130), 2005, S. 47/49.

<sup>417</sup> UN High Commissioner for Human Rights, The rights of minorities (Art. 27), 08./04./94. CCPR General comment 23. (General Comments), The rights of minorities, (Article 27), (Fiftieth session, 1994): “(...) 3.1. The Covenant draws a distinction between the right to self-determination and the rights protected under article 27. The former is expressed to be a right belonging to peoples and is dealt with in a separate part (Part I) of the Covenant. Self-determination is not a right cognizable under the Optional Protocol. Article 27, on the other hand, relates to rights conferred on individuals as such and is included, like the articles relating to other personal rights conferred on individuals, in Part III of the Covenant and is cognizable under the Optional Protocol. 3.2. The enjoyment of the rights to which article 27 relates does not prejudice the sovereignty and territorial integrity of a State party. At the same time, one or other aspect of the rights of individuals protected under that article - for example, to enjoy a particular culture - may consist in a way of life which is closely associated with territory and use of its resources. This may particularly be true of members of indigenous communities constituting a minority. 7. With regard to the exercise of the cultural rights protected under article 27, the Committee observes that culture manifests itself in many forms, including a particular way of life associated with the use of land resources, especially in the case of indigenous peoples. That right may include such traditional activities as fishing or hunting and the right to live in reserves protected by law. The enjoyment of those rights may require positive legal measures of protection and measures to ensure the effective participation of members of minority communities in decisions which affect them. 8. The Committee observes that none of the rights protected under article 27 of the Covenant may be legitimately exercised in a manner or to an extent inconsistent with the other provisions of the Covenant.” siehe unter: [http://www.geocities.com/fanthom\\_2000/Gen-comment23.html](http://www.geocities.com/fanthom_2000/Gen-comment23.html).

<sup>418</sup> Siehe die Fußnote oben.

<sup>419</sup> Luchterhandt, AVR 1993, 30/65.



politischen/administrativen Autonomien oder gar Sezessionen.<sup>420, 421</sup> Auch in der völkerrechtlichen Literatur wird die Gewährung von Autonomie an Minderheiten lediglich als Ausnahmefall gesehen.<sup>422, 423, 424</sup> Dies ist auf die fehlende Bereitschaft der Staaten auf Gewährung von Autonomie und dementsprechend auf die ablehnende Staatenpraxis<sup>425</sup> zurückzuführen, woraus nochmals zum Ausdruck kommt, dass kein Anspruch der Minderheit auf Gewährung von Autonomie besteht.<sup>426</sup> Dieser Anspruch ist den völkerrechtlichen Instrumenten über den internationalen Minderheitenschutz nicht zu entnehmen.

Parallel zu den Rechten der Minderheiten müssen aber auch die Rechte der Mehrheit der Bevölkerung respektiert werden.<sup>427</sup> Die Rechte der armenischen Minderheit in Aserbaidschan wurden im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen gewahrt. Die Armenier waren gleichberechtigte Bürger der aserbaidchanischen Gesellschaft, waren nicht wegen der Nationalität (ethnischer Herkunft), Religion oder Sprache verfolgt oder diskriminiert und konnten sich damit ihrer Sprache bedienen, zu ihrer Religion bekennen und sie ausüben sowie ihr kulturelles Leben pflegen. Armenische Kinder gingen mit den aserbaidchanischen Kindern in die Schule, studierten später an den Universitäten, beschäftigten sich mit der Wissenschaft etc. Armenier waren in den lokalen und zentralen Staatsorganen, in der Wissenschaftsakademie der Aserbaidschanischen Republik und in den anderen wissenschaftlichen Instituten, in den Verbänden der Schriftsteller, Maler, Komponisten, Architekten und der Kinematographie vertreten. Sie übten damit alle Rechte gleichberechtigt mit den Aserbaidschanern aus und nahmen für sie völkerrechtlich vorgesehene Minderheitsrechte in Anspruch.<sup>428</sup> Darüber hinaus wurde der armenischen Minderheit in Aserbaidschan im Gegensatz zur internationalen Staatenpraxis über funktionelle und kulturelle Autonomie hinausgehende administrativ-terri-

---

<sup>420</sup> Eide, Commentary to the United Nations Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities, article 8, paragraph 4, E/CN.4/Sub.2/AC.5/2000/WP.1, S. 18.

<sup>421</sup> Luchterhandt, AVR 1993, 30/65.

<sup>422</sup> So siehe Ipsen, S. 436, Rn. 17; Lapidoth, S. 23.

<sup>423</sup> Ausdrücklich nehmen die internationalen Normen zum Minderheitenschutz Bezug auf die Wahrung der Souveränität und territorialen Integrität von Staaten. vgl. GA Resolution 47/135: „Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als gestattete sie eine Tätigkeit, die im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der VN steht, einschließlich der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten, Art. 21 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten: „Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die den wesentlichen Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten, zuwiderläuft.“ Vgl. auch Art. 5 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

<sup>424</sup> So die Meinung der “Venice Commission on Democracy through Law”: “international law cannot in principle impose on States any territorial settlement of a problem of minorities and that the State in principle is not required to afford minorities any form of decentralization”, Annual report of the Venice Commission, 1996.

<sup>425</sup> So kommt die Umstrittenheit der Autonomieregelungen durch die Staatenpraxis z.B. in der Verweigerung der Slowakei zum Ausdruck, auf die Autonomie im Nachbarschaftsvertrages mit Ungarn Bezug zu nehmen; oder auch in der scharfen Auseinandersetzungen zwischen Russland und der Ukraine über die Selbstverwaltung der Krim. Ipsen, S. 436, Rn. 17.

<sup>426</sup> Ipsen, S. 436, Rn. 17.

<sup>427</sup> Vgl. Artikel 20 des Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten: „Bei der Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten, die sich aus der gegenwärtigen Rahmenkonvention ergeben, respektiert jede Person, die zu einer nationalen Minderheit gehört, die nationale Gesetzgebung und die Rechte von anderen, vor allem von solchen Personen, die zur Mehrheit oder zu anderen nationalen Minderheiten gehören“.

<sup>428</sup> Vgl. Aliyev, in: Zerkalo Nr. 38 vom 26.02.2005; Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/11.

toriale Autonomie im NKAO gewährt, die in der Verfassung der Aserbaidschanischen SSR vorgesehen war.<sup>429, 430</sup> Dies geht eindeutig über den für notwendig und ausreichend angesehenen völkerrechtlichen Minderheitenschutz hinaus.

#### **d. Inneres Selbstbestimmungsrecht der armenischen Minderheit**

Das Recht der armenischen Minderheit von Berg-Karabach auf innere Selbstbestimmung könnte dadurch verloren gegangen sein, dass die armenische Minderheit dieses Recht zu einem früheren Zeitpunkt ausgeübt und damit verbraucht hat.<sup>431</sup>

Zum einen hat die lokale armenische Führung in Berg-Karabach die Regierung in Baku schon vor der Gründung der Sowjetunion anerkannt. So wurde am 22. August 1919 zwischen diesen beiden Parteien ein Vertrag geschlossen, dessen Art. 1 lautet: „Die vertragsschließenden Parteien akzeptieren diese vorläufige Übereinkunft in Erwartung der Entscheidung, die von der Friedenskonferenz abhängt, deren Entscheidung beide Parteien bereit sind zu achten“. Die Entscheidung der Pariser Friedenskonferenz bestätigte Berg-Karabach als integralen Teil Aserbaidschans.<sup>432</sup> Entgegen Luchterhandt<sup>433</sup> ist es nicht ersichtlich, dass die Übereinkunft durch massiven militärischen Druck oder Gewalt erzwungen war.<sup>434, 435</sup> Vielmehr bekundete die armenische Minderheit in Aserbaidschan ihren Willen, die Entscheidung der Pariser Friedenskonferenz über die Zugehörigkeit von Berg-Karabach zu respektieren und zu achten. Das Selbstbestimmungsrecht der armenischen Minderheit wurde folglich schon dadurch ausgeübt, dass sie sich verpflichtet hat, der Entscheidung der Pariser Friedenskonferenz zu folgen, welche sie Aserbaidschan zuordnete.

Zum anderen hat die armenischen Minderheit das innere Selbstbestimmungsrecht durch die Inanspruchnahme der ihr im Jahre 1923 gewährten administrativ-territorialen Autonomie<sup>436</sup> verbraucht.<sup>437</sup> Zwar ist die demokratische Legitimation der Gewährung der Autonomie durch

---

<sup>429</sup> Keine solche Autonomie war für andere Minderheiten in der UdSSR vorgesehen. Siehe unter II. 1.

<sup>430</sup> Auf diese Autonomie wird im Folgenden eingegangen. Die Fehler bei der Ausübung dieser Autonomie waren auf die Leitung aus Moskau zurückzuführen, unter deren unmittelbaren Unterordnung sich die Republiken befanden.

<sup>431</sup> Vgl. Luchterhandt, allerdings mit einem anderen Ergebnis, .in: AVR 1993, 30/46 ff.

<sup>432</sup> Siehe unter I. 5.

<sup>433</sup> Luchterhandt, AVR 1993, 30/47.

<sup>434</sup> Denn militärischer Druck hätte ja nur zur Folge gehabt, dass sich die armenische Minderheit bedingungslos Baku unterstellt hätte. Dies ist allerdings nicht geschehen. Siehe dazu Position Armeniens in the Report on Turkish General Khalil Pasha's Visit to Yerevan, Republic of Armenia, Ministry of foreign Affairs, Republic of Armenia Archives, File No. 65; auch unter: [http://www.armeniaforeignministry.com/fr/nk/nk\\_file/article/1.html](http://www.armeniaforeignministry.com/fr/nk/nk_file/article/1.html): "(...) since the latter (Azerbaijan) raises objections with regard to this solution (annexation of Karabakh to Armenia), the government of Armenia believes that the political status of Karabakh has to be resolved either at the Constantinople Conference or by the people of Karabakh themselves. Until such a resolution of this problem, the government of Armenia does not want to intervene in the internal affairs of Karabakh and demands that Azerbaijan not interfere either (...)."

<sup>435</sup> Dies ist auch nicht Avakian in seinem Aufsatz zu entnehmen, siehe unter: [http://www.armeniaforeignministry.com/fr/nk/legalaspects/legalaspect\\_text.pdf](http://www.armeniaforeignministry.com/fr/nk/legalaspects/legalaspect_text.pdf); auch Legal Aspects of The Nagorno Karabakh Problem, "Office of the Nagorno Karabakh in Washington DC", abrufbar unter: [http://www.nkrusa.org/nk\\_conflict/legal\\_folder.html](http://www.nkrusa.org/nk_conflict/legal_folder.html).

<sup>436</sup> So die Entscheidung des Kaukasischen Büros der KPdSU: „Ausgehend von der Notwendigkeit eines nationalen Friedens zwischen Muselmanen und Armeniern und der ökonomischen Verbindung von Berg- und Tal-Karabach, seiner ständigen Bindung an Aserbaidschan, soll Berg-Karabach in den Grenzen der Aserbaidschanischen SSR verbleiben, wobei ihm eine weitreichende Gebietsautonomie gewährt wird“.

<sup>437</sup> Diese Entscheidung vollzog sich von dem Kaukasischen Büro des ZK der KP Russlands, die eine staatliche Befugnis dazu hatte. Dagegen siehe Luchterhandt, AVR 1993, 30/46 ff.

die einseitige (politische) Entscheidung des „Kaukasischen Büros“ des ZK der KP Russlands<sup>438, 439</sup> ohne Befragung des Willen des aserbaidtschanischen Volkes und der souveränen Entscheidung der Aserbaidtschanischen Republik darüber, ob sie auf ureigenen Gebieten mit der eingewanderten armenischen Bevölkerung und der fast gänzlich vertriebenen autochthonen aserbaidtschanischen Bevölkerung eine Autonomie gewähren will, zweifelhaft.<sup>440</sup> Auch wurde den vorwiegend von der aserbaidtschanischen Minderheit besiedelten Gebiete in Armenien (die vorhin zu Aserbaidtschan gehörten) keine Autonomien gewährt.<sup>441</sup> Das armenische Volk war das einzige Volk in der Sowjetunion, das sowohl eine eigene nationale Sowjetrepublik als auch ein Autonomes Gebiet in einer anderen Republik hatte. So gab es mehr als 14 % Ukrainer in Moldawien, 2,9 % Usbeken in Tadschikistan, 5,3 % Aserbaidtschaner in Armenien, 9 % Armenier in Georgien, 5,1 % Aserbaidtschaner in Georgien, 40 % Russen in Kasachstan etc., die keine Autonomen Gebieten oder Autonomen Republiken hatten. Mehr als 38 % Armenier lebten außerhalb Armeniens in den unterschiedlichen Republiken, so z.B. eine halbe Million in Georgien. Sollten man etwa überall vorzugsweise armenische Autonomien gewähren?<sup>442</sup> Damit ist klar, dass die Gewährung der armenischen Autonomie in Aserbaidtschan aus politischen Gründen von der armenisch beeinflussten Parteiführung in Moskau ermöglicht wurde und lediglich nationalistischen Kreisen der damaligen Regierung Armeniens diente. Denn Berg-Karabach ist nach den historischen und staatsrechtlichen Aspekten kein armenisches Land, sondern Teil des aserbaidtschanischen Staatsgebietes, auf dem sowohl aserbaidtschanische Bevölkerung als auch aufgrund der historischen Gegebenheiten eine armenische Minderheit lebt, die nicht zu der ursprünglichen Bevölkerung zählt. Dieses Gebiet konnte folglich nicht von Aserbaidtschan getrennt werden.<sup>443</sup> Allerdings kommt es darauf an, dass die armenische Bevölkerung den Status der Autonomie angenommen hat<sup>444</sup> und damit ihr inneres Selbstbestimmungsrecht ausgeübt und verbraucht hat.<sup>445, 446</sup>

Dennoch kann die Entscheidung des Kaukasischen Büros insoweit gerechtfertigt werden, als sie den Verbleib des ureigenen Gebietes in Aserbaidtschan anerkannte. So spricht die Resolution des Kaukasischen Büros vom „Verbleib“ Berg-Karabachs in Aserbaidtschan und nicht von seiner „Übergabe“ an Aserbaidtschan.<sup>447, 448</sup> Danach wurde die Zugehörigkeit von Berg-Karabach zu Aserbaidtschan in Form eines Autonomen Gebietes in den UdSSR-Verfassungen

<sup>438</sup> So führt Bagirov (s.o.) zutreffend aus: „Carving out enclaves was deliberately practiced in various Soviet republics to exacerbate ethnic tensions. It served the Soviets well by distracting the republics from seeking their own independence because they always had to be occupied with ethnic tensions inside their own borders.”

<sup>439</sup> Vgl. dazu Luchterhandt, AVR 1993, 30/47 ff.

<sup>440</sup> Genauso ist zweifelhaft, ob in Europa den vorwiegend von Migranten besiedelten Gebieten irgendwann in Zukunft Autonomie gewährt werden sollt.

<sup>441</sup> Ursprünglich aserbaidtschanische Gebiete von Sängesur und Eriwan. Dazu S. 390 f.; vgl. MFA, Annex to the letter dated 16 March 2004 from the Permanent Representative of Azerbaijan to the United Nations addressed to the Secretary-General and the President of the Security Council, A/59/66-S/2004/219, Legal aspects of the conflict in and around the Nagorny Karabakh region of the Republic of Azerbaijan, unter: [http://www.mfa.gov.az/eng/armenian\\_aggression/legal/legals.pdf](http://www.mfa.gov.az/eng/armenian_aggression/legal/legals.pdf); Mollazade, Legal Aspects of the Karabakh Conflict, unter: [http://azer.com/aiweb/categories/karabakh/karabakh\\_dussions/karabakh\\_mollazade.html](http://azer.com/aiweb/categories/karabakh/karabakh_dussions/karabakh_mollazade.html).

<sup>442</sup> Trepetin, Rechtsstaat beginnt mit der Achtung des Gesetzes, in: Schukurow, Konflikt in Berg-Karabach, Sammlung der Aufsätze, S. 108/112.

<sup>443</sup> Trepetin, Rechtsstaat beginnt mit der Achtung des Gesetzes, in: Schukurow, Konflikt in Berg-Karabach, Sammlung der Aufsätze, S. 108/112.

<sup>444</sup> Das Einverständnis zur Eingliederung in Aserbaidtschan hat sie bereits gegeben.

<sup>445</sup>      Zum Inhalt der Autonomie siehe weiter in der Arbeit unter II. 8. 5) d. i. a).

<sup>446</sup> Zu einem anderen Ergebnis kommt Luchterhandt, in: AVR 1993, 31/46 ff.

von 1936 und 1977 anerkannt.

Daher steht der armenischen Minderheit von Berg-Karabach das Recht auf innere Selbstbestimmung deshalb nicht zu, weil sie dieses Recht mit der Einwilligung zur Eingliederung in Aserbaidschan und mit der späteren Erlangung des Status der administrativ-territorialen Autonomie im Jahre 1923 und dessen Inanspruchnahme ausgeübt und damit verbraucht hat.<sup>449</sup>

## 5) Sonderfall der Sezession

### a. Umstrittene völkerrechtliche Zulässigkeit

Unter einer Sezession ist die Loslösung einer ethnischen Volksgruppe aus ihrem bisherigen Staatsverband zu verstehen.<sup>450</sup> Das internationale Recht gewährt Bestandteilen von souveränen Staaten kein Recht auf einseitige Sezession von ihrem Staatsverband.<sup>451, 452</sup> Deshalb wird versucht, das Recht auf Sezession entweder auf das Selbstbestimmungsrecht zu stützen und es damit zum „offensiven“<sup>453</sup> Selbstbestimmungsrecht zu machen oder ihre Zulässigkeit aus dem nicht vorhandenen ausdrücklichen Verbot von Sezessionen abzuleiten.<sup>454</sup> Die völkerrechtliche Zulässigkeit der Sezession ist deshalb hoch umstritten.<sup>455</sup> So erklärte das „Committee on the Elimination of Racial Discrimination“, „international law has not recognized a general right of peoples to unilaterally declare secession from a State“.<sup>456</sup> Es wird von einigen

<sup>447</sup> Beschluss des „Kaukasischen Büros des ZK der Kommunistischen Partei Russlands: „Proceeding from the necessity of establishing peace between Muslims and Armenians (...) leave Nagorno-Karabakh in the Azerbaijan SSR, granting it wide regional autonomy with an administrative centre Shushi, included in the autonomous region“.

<sup>448</sup> Vgl. MFA, Annex to the letter dated 16. March 2004 from the Permanent Representative of Azerbaijan to the United Nations addressed to the Secretary-General and the President of the Security Council, A/59/66-S/2004/219, Legal aspects of the conflict in and around the Nagorny Karabakh region of the Republic of Azerbaijan, unter: [http://www.mfa.gov.az/eng/armenian\\_aggression/legal/legals.pdf](http://www.mfa.gov.az/eng/armenian_aggression/legal/legals.pdf); Report of the Representative of the Secretary-General on Internally Displaced Persons Mr. Francis Deng entitled „Profiles in displacement: Azerbaijan“ (E/CN.4/1999/79/Add.1), S. 7-8.

<sup>449</sup> Die Tatsache, dass diese Autonomie nicht mehr existiert, ist darauf zurückzuführen, dass sie in der Aserbaidschanischen Demokratischen Republik (1918-1920), vor der Russischen Intervention, nicht existierte. Berg-Karabach war administrativer Bestandteil von Aserbaidschan bevor es durch das Kaukasische Büro zu einem Autonomiegebiet gemacht wurde. Die Abschaffung war auch die Antwort auf den Beschluss des armenischen Parlaments über die Vereinigung von Berg-Karabach und Armenien. Im Laufe der Beilegung des Konflikts wird es allerdings darum gehen müssen, einen vereinbarten Autonomiestatus für die armenische und aserbaidschanische Minderheit in Berg-Karabach zu gewähren und wirksame Garantien für ihre Ausübung zu gewährleisten.

<sup>450</sup> Doehring, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen, Kommentar, Nach Art. 1, Rn. 36.

<sup>451</sup> So weist Gross Espiel, der eine Untersuchung über die Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts für die VN durchgeführt hat, in seinem Werk (Gross Espiel, The Right to Self-Determination: Implementation of United Nations Resolutions, U.N. Doc. E/CN.4/SUB.2/405/Rev.1. ) darauf hin, dass das Selbstbestimmungsrecht gemäß dem UN-System lediglich für die Völker existiere, die sich unter kolonialer oder anderer Fremdherrschaft befinden, und damit für diejenigen, die nicht in einem Staat im rechtlichen Sinne leben. Das Recht auf Sezession per se als Rechtsinstrument oder als Praxis, welche den VN entsprachen, gebe es nicht. S. 13-14.

<sup>452</sup> So Crawford, der ausführt: "in international practice there is no recognition of the unilateral right to secede based on a majority vote of the population of a sub-division or territory (...). Even when there is a strong and sustained call for independence (measured, for example, by referendum results (...), it is a matter for the government of the state concerned". "State Practice and International Law in Relation to Unilateral Secession", 19. February 1997, unter: <http://canada.justice.gc.ca/en/news/nr/1997/factum/craw.html#toc.support>.

<sup>453</sup> Doehring, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen, Art. 1, Rn. 35.

<sup>454</sup> „Reference re Secession of Quebec“, 20. August 1998, Rn. 111.

<sup>455</sup> Doehring, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen, Art. 1 Rn. 36.

<sup>456</sup> Report of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination, UN Doc. A/51/18.

Autoren vertreten, dass das Sezessionsrecht kein organischer Teil des Selbstbestimmungsrechts sei. Seine Möglichkeit sei entweder in den Verfassungen der Staaten verankert, wie es z.B. in der ehemaligen UdSSR und Jugoslawien der Fall war, oder sei als Ausnahme in Extremsituationen anzuwenden.<sup>457</sup> Andere Autoren fordern ausdrücklich das Verbot der Sezessionen.<sup>458, 459</sup> Lange hat die Staatengemeinschaft jede über die Entkolonisierung hinausgehende Sezession ganz und strikt abgelehnt.<sup>460</sup> Das staatensoveränitätsorientierte Völkerrecht ist sezessionsfeindlich. Dies wird durch eine extreme Zurückhaltung der Staaten bestätigt, einseitige Sezessionen außerhalb der Entkolonisierung zu akzeptieren bzw. zuzulassen. Die Staatenneubildungen in den 90-er Jahren hat diese Haltung nicht verändert.<sup>461</sup> Das Recht auf Sezession von einem bestehenden Staatsverband in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts wird von den meisten Völkerrechtlern abgelehnt.<sup>462</sup> Nur in den äußersten Fällen, wenn keine anderen Mittel vorhanden sind, um massiven Menschenrechtsverletzungen Einhalt zu gebieten, und wenn die nationale Minderheit in ihrer Existenz bedroht ist, wird das Sezessionsrecht zugebilligt. Konsensus in der Völkerrechtswissenschaft besteht also darüber, dass die Sezession einen Ausnahmecharakter hat.<sup>463</sup>

Die Freundschaftsbeziehendeklaration führt in ihrem Prinzip über das Selbstbestimmungsrecht der Völker aus: „Die vorstehenden Absätze sind nicht als Ermächtigung oder Ermunterung zu Maßnahmen aufzufassen, welche die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner Staaten beeinträchtigen würde, die sich in ihrem Verhalten von dem oben erwähnten Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker leiten lassen und daher eine Regierung besitzen, welche die gesamte Bevölkerung des Gebiets ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens oder Hautfarbe vertritt“. Damit ist klar, dass wenn diese Voraussetzungen von dem Staat erfüllt sind, kein Recht auf Sezession besteht. In der Völkerrechtsliteratur wird allerdings aus dem Gegenschluss (*argumente contrario*) abgeleitet, dass in den Fällen, in denen es zu schweren Diskriminierungen<sup>464</sup> und schweren Menschenrechtsverletzungen kommt<sup>465</sup> sowie das Volk in seiner Existenz bedroht ist, das Sezessionsrecht, als „letzte Zuflucht“, anerkannt werden könnte, um sich gegen schwere Menschenrechtsverlet-

<sup>457</sup> Kolosow/Kriwtschikowa, S. 66.

<sup>458</sup> So Ferencz, S. 96: „Die Selbstbestimmung zum Beispiel – ein Grundsatz, der von Art. 1, Abs. 2 der Charta unterstützt wird – ist ein edles Konzept, das viele Herzen entzündet, aber ihm volle Geltungskraft zu verleihen, würde zu einem Konflikt mit der ebenso geheiligten Doktrin zum Schutz der territorialen Integrität von Staaten führen. Fast alle Länder haben große kulturelle, religiöse und ethische Minderheiten... Wenn sie alle das Recht auf Selbstbestimmung geltend machen würden, wäre keine nationale Grenze sicher, und die in internationalen Angelegenheiten herrschende Anarchie noch verstärkt“.

<sup>459</sup> So hat die britische Expertin Paley vor den Vereinten Nationen vorgetragen, dass „Secession should be ruled out as an unfriendly act which was contrary to international law. The unity of the state, the identity of the minority and Prevention of human rights violations hat to be balanced“. UN Press Release HR/3160. Ipsen, S. 423, Rn. 11

<sup>460</sup> So hat der ehemalige UN-Generalsekretär U. Thant im Biafra-Fall vorgetragen; „the United Nations has never accepted and I do not believe will ever accept the principle of Sezession of a part of ist Member States“, UNMC 1970/2, 36; Die gleiche Auffassung vertraten die blockfreien Staaten, deren Staats- und Regierungschefs auf der Konferenz von Kairo 1964 in der verabschiedeten Erklärung ausschließlich die territoriale Integrität unterstrichen. Ipsen, S. 422, Rn. 9.

<sup>461</sup> Ipsen, S. 423, Rn. 11.

<sup>462</sup> So UN-Generalsekretär Boutros Ghali: „Yes, if every ethnic, religious or linguistic group claimed statehood, there would be no limit to fragmentation, and peace, security and economic well-being for all would become ever more difficult to achieve“. Agenda für den Frieden, Teil I, Ziff. 17.

<sup>463</sup> Ipsen, S. 421 ff.

<sup>464</sup> Nicht allerdings, wenn die Aussicht auf die Einstellung der Diskriminierungen durch den Staat besteht oder wenn die Gerichtsbarkeit und Rechtsmittel zur Verfügung stehen, die der Diskriminierung abhelfen könnten. Doehring, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen, Kommentar, nach Art. 1 Rn. 39.

zungen zu wehren.<sup>466, 467</sup> Aber auch in diesen Fällen steht die überwiegende Auffassung der Staatengemeinschaft einer Ausübung eines Sezessionsrechts ablehnend gegenüber, da das Prinzip der staatlichen Souveränität immer noch das stärkere zu sein scheint.<sup>468, 469</sup> Die Auffassung von einer solchen ausnahmsweisen Trägerschaft des Selbstbestimmungsrechts durch nationale Minderheiten wird in der Literatur nicht durchgängig geteilt. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass die Staatengemeinschaft aufgrund der Sezessionsbefürchtungen nicht dazu bereit sein werde, nationalen Minderheiten das Selbstbestimmungsrecht zuzuerkennen.<sup>470</sup>

## b. Staatenpraxis zur Sezession

Im Aland-Inseln-Fall ging es um die Forderung Finnlands, nach Erlangung seiner Unabhängigkeit in den historischen Grenzen im Jahre 1917, um den Verbleib der von der schwedischen Bevölkerung besiedelten Aland-Inseln, die vorher zusammen mit Finnland zu Russland gehörten, im finnischen Staat. Die Bevölkerung der Aland-Inseln verlangte unter Berufung auf ihr Selbstbestimmungsrecht den Anschluss an Schweden.<sup>471</sup> Der Völkerbundsrat entschied, dass die Aland-Inseln im finnischen Staat verbleiben sollen und forderte Finnland auf, ihnen einen Autonomiestatus zu gewähren.<sup>472</sup> Die Kommission führte aus: „(...) auch mangels ausdrücklicher Vereinbarung in internationalen Verträgen ist das Recht, über staatliches Gebiet zu verfügen, ein wesentlicher Bestandteil der Souveränität jedes Staates. Das positive Völkerrecht erkennt daher Teilen des Staatsvolkes als solchen nicht das Recht zu, sich durch einen einfachen Willensakt von dem Staate zu trennen, dem sie angehörten, und ebenso wenig gibt das Völkerrecht anderen Staaten das Recht, eine solche Trennung zu verlangen. Allgemein gesprochen: Es ist ausschließlich eine Angelegenheit der Souveränität eines endgültig

<sup>465</sup> So z.B. wenn die ethnische Gruppe von der herrschenden Staatsgewalt in einer Art behandelt wird, die evident und eklatant eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, nämlich bei Hinrichtung oder unbegrenzter Einsperrung ohne Gerichtsverfahren, Auseinanderreisen von Familien, Enteignung ohne Rücksicht auf das Existenzminimum, Verbot der Religion oder der Sprache und der Durchsetzung dieser Verbote mit brutalen Mitteln. (Doehring, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen, Kommentar, Rn. 40 Art. 1.) Die Unterdrückung muss in brutaler und die Menschenrechte im übrigen verletzenden Ausmaße geschehen. In diesen Fällen, wenn kein anderes Mittel zur Verfügung steht und dem Volk das weitere Verbleibe innerhalb des Staates nicht mehr zugemutet werden kann, könnte der bewaffneter Kampf (Selbsthilfe, Notwehr) der ethnischen Minderheit zulässig sein. Doehring, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen, Kommentar, nach Art. 1 Rn. 56., Ipsen. S. 422, Rn. 10.

<sup>466</sup> Ipsen, S. 414, Rn. 15. Tomuschat, Protection of Minorities unter Art. 27 if the CCPR, in: FS für Mosler 1983, 949/975. Dies ist auch dann anzunehmen, wenn Kompromisslösung durch die Zentralregierung verweigert werden, wenn realistische Aussichten auf eine Konfliktlösung fehlen sowie die Mittel der friedlichen Streitschlichtung zwischen der Regierung der sezessionwilligen Minderheit einschließlich der Vermittlung anderer Staaten und internationalen Organisationen ausgeschöpft sind. Ipsen, S. 424, Rn. 13.

<sup>467</sup> Bei der Feststellung des Diskriminierungsgrades, der eine mögliche Sezession rechtfertigen könnte, reicht der bloße Verweis auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht aus. Es müssen alle anderen Möglichkeiten, sich gegen die Rechtsverletzungen zu wehren, ausgeschöpft sein. Ipsen, S. 414, Rn. 15. Doehring, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen, Kommentar, nach Art. 1 Rn. 38.

<sup>468</sup> Doehring, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen, Kommentar, nach Art. 1 Rn. 56.

<sup>469</sup> Darauf weist die bisherige Staatenpraxis hin, nach der das Prinzip der Staatenintegrität vorbehaltlos angewendet wurde. Kurbanow, s.o.

<sup>470</sup> Ipsen, S. 414, Rn. 16. Cassesse, (Self-Determination of Peoples), S. 348.

<sup>471</sup> In einer Volksabstimmung sprachen sich die Aaländer mit großer Mehrheit für die Vereinigung mit Schweden aus.

<sup>472</sup> Rapport de la Commission internationale de Juristes chargée par le Conseil de la Société des Nations de donner un avis consultatif sue les aspects juridiques de la question des Illes d'Åland, 1921, SdN, Journal officiel, Supplément spécial Nr. 3.

konstituierten Staates, einem Teil seiner Bevölkerung das Recht zu geben oder zu versagen, über sein politisches Schicksal durch eine Volksabstimmung oder auf andere Weise zu bestimmen. Unter normalen Verhältnissen betrifft daher ein Streit zwischen zwei Staaten im Hinblick auf eine solche Entscheidung eine Frage, die das internationale Recht der ausschließlichen Zuständigkeit eines dieser Staaten überlässt. Jede andere Lösung wäre eine Beeinträchtigung der staatlichen Souveränität. Sie könnte Schwierigkeiten und Unsicherheiten zur Folge haben, die nicht nur dem Begriff des Staates selbst widersprechen, sondern auch gefährlich für die Interessen der internationalen Gemeinschaft wären. Und wenn dieses Recht nicht einem größeren oder kleineren Teil eines Volkes zusteht, kann es ebenso wenig dem Staat zustehen, dem diese Bevölkerung sich anzuschließen wünscht, oder irgendeinem Drittstaat“.<sup>473</sup>

Im kanadischen Streit um die Frage der Sezession der frankophonen Provinz Quebec hielt das Oberste Gericht von Kanada fest, dass Quebec weder nach dem Völkerrecht noch nach der Kanadischen Verfassung das Recht auf einseitige Sezession von Kanada in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts zustehe.<sup>474</sup> „(...) Das demokratische Votum von einer starken Majorität würde alleine keine rechtliche Folge haben und könne nicht die Prinzipien von Föderalismus und Rechtstaatlichkeit, die Rechte der Individuen und Minoritäten oder das Funktionieren der Demokratie in den anderen Provinzen oder im gesamten Kanada überlagern (...)“<sup>475</sup>. Die einseitige Sezession Quebecs konnte ungeachtet eines klaren Sezessionsvotums im Referendum in Quebec deshalb nicht stattfinden, weil die Rechte und Interessen der gesamten Kanadischen Konföderation, des gesamten Kanadischen Volkes, der anderen Mitglieder der Kanadischen Konföderation sowie der Minderheiten betroffen waren und berücksichtigt werden mussten.<sup>476</sup> Zur Frage der Zulässigkeit der Sezession Quebecs aufgrund des Völ-

<sup>473</sup> Müller/Wildhaber, S. 220 ff.

<sup>474</sup> “Neither the population of the province of Quebec (...) nor its representative institutions (...) possess a right, under international law, to secede unilaterally from Canada.” Court of Canada advisory opinion, “Reference re Secession of Quebec”, 20. August 1998, §138.

<sup>475</sup> „(...) Quebec could not, despite a clear referendum result, purport to invoke a right of self-determination to dictate the terms of a proposed secession to the other parties to the federation. The democratic vote, by however strong a majority, would have no legal effect on its own and could not push aside the principles of federalism and the rule of law, the rights of individuals and minorities, or the operation of democracy in the other provinces or in Canada as a whole. Democratic rights under the Constitution cannot be divorced from constitutional obligations(...)“: “Reference re Secession of Quebec”, 20. August 1998, Rn. 151.

<sup>476</sup> Die Sezession Quebecs (im Falle des klaren Sezessionsvotums im Referendum in Quebec) könnte nur im Zuge der ernsthaften politischen Verhandlungen Quebecs mit den anderen Subjekten der Föderation sowie mit der Regierung der Kanadischen Föderation unter der Voraussetzung stattfinden, dass eine Aussöhnung und Berücksichtigung der gegenseitigen Rechte und Interessen erfolgt. Rn. 83 ff. “(...) Rn. 97: In the circumstances, negotiations following such a referendum would undoubtedly be difficult. While the negotiators would have to contemplate the possibility of secession, there would be no absolute legal entitlement to it and no assumption that an agreement reconciling all relevant rights and obligations would actually be reached. It is foreseeable that even negotiations carried out in conformity with the underlying constitutional principles could reach an impasse. We need not speculate here as to what would then transpire. Under the Constitution, secession requires that an amendment be negotiated. (...) Rn. 90: The conduct of the parties in such negotiations would be governed by the same constitutional principles which give rise to the duty to negotiate: federalism, democracy, constitutionalism and the rule of law, and the protection of minorities. Those principles lead us to reject two absolutist propositions. One of those propositions is that there would be a legal obligation on the other provinces and federal government to accede to the secession of a province, subject only to negotiation of the logistical details of secession. This proposition is attributed either to the supposed implications of the democratic principle of the Constitution, or to the international law principle of self-determination of peoples. Rn. 91: For both theoretical and practical reasons, we cannot accept this view. We hold that Quebec could not purport to invoke a right of self-determination such as to dictate the terms of a proposed secession to the other parties: that would not be a negotiation at all. As well, it would be naive to expect that the substantive goal of secession could readily

kerrechts führte das Gericht aus: "International law contains neither a right of unilateral secession nor the explicit denial of such a right, although such a denial is, to some extent, implicit in the exceptional circumstances required for secession to be permitted under the right of a people to self-determination, e.g., the right of secession that arises in the exceptional situation of an oppressed or colonial people (...). (...) international law places great importance on the territorial integrity of nation states and, by and large, leaves the creation of a new state to be determined by the domestic law of the existing state of which the seceding entity presently forms a part (...). Where, as here, unilateral secession would be incompatible with the domestic Constitution, international law is likely to accept that conclusion subject to the right of peoples to self-determination..."<sup>477</sup>

---

be distinguished from the practical details of secession. The devil would be in the details. The democracy principle, as we have emphasized, cannot be invoked to trump the principles of federalism and rule of law, the rights of individuals and minorities, or the operation of democracy in the other provinces or in Canada as a whole. No negotiations could be effective if their ultimate outcome, secession, is cast as an absolute legal entitlement based upon an obligation to give effect to that act of secession in the Constitution. Such a foregone conclusion would actually undermine the obligation to negotiate and render it hollow. (...)" "Reference re Secession of Quebec", 20 August 1998.

<sup>477</sup> Rn. 112. Weiter führt das Oberste Kanadische Gericht aus: „126. The recognized sources of international law establish that the right to self-determination of a people is normally fulfilled through internal self-determination – a people's pursuit of its political, economic, social and cultural development within the framework of an existing state. A right to external self-determination (which in this case potentially takes the form of the assertion of a right to unilateral secession) arises in only the most extreme of cases and, even then, under carefully defined circumstances. (...) 127. The international law principle of self-determination has evolved within a framework of respect for the territorial integrity of existing states. The various international documents that support the existence of a people's right to self-determination also contain parallel statements supportive of the conclusion that the exercise of such a right must be sufficiently limited to prevent threats to an existing state's territorial integrity or the stability of relations between sovereign states. 128. The Declaration on Friendly Relations, the Vienna Declaration and the Declaration on the Occasion of the Fiftieth Anniversary of the United Nations are specific. They state, immediately after affirming a people's right to determine political, economic, social and cultural issues, that such rights are not to be construed as authorizing or encouraging any action that would dismember or impair, totally or in part, the territorial integrity or political unity of sovereign and independent States conducting themselves in compliance with the principle of equal rights and self-determination of peoples and thus possessed of a Government representing the whole people belonging to the territory without distinction (...). 129. Similarly, while the concluding document of the Vienna Meeting in 1989 of the Conference on Security and Cooperation in Europe on the follow-up to the Helsinki Final Act again refers to peoples having the right to determine "their internal and external political status" (emphasis added), that statement is immediately followed by express recognition that the participating states will at all times act, as stated in the Helsinki Final Act, "in conformity with the purposes and principles of the Charter of the United Nations and with the relevant norms of international law, including those relating to territorial integrity of States". Principle 5 of the concluding document states that the participating states (including Canada): (...) confirm their commitment strictly and effectively to observe the principle of the territorial integrity of States. They will refrain from any violation of this principle and thus from any action aimed by direct or indirect means, in contravention of the purposes and principles of the Charter of the United Nations, other obligations under international law or the provisions of the [Helsinki] Final Act, at violating the territorial integrity, political independence or the unity of a State. No actions or situations in contravention of this principle will be recognized as legal by the participating States. Accordingly, the reference in the Helsinki Final Act to a people determining its external political status is interpreted to mean the expression of a people's external political status through the government of the existing state, save in the exceptional circumstances discussed below. As noted by Cassese, *supra*, at p. 287, given the history and textual structure of this document, its reference to external self-determination simply means that "no territorial or other change can be brought about by the central authorities of a State that is contrary to the will of the whole people of that State. 130. While the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights and the International Covenant on Civil and Political Rights do not specifically refer to the protection of territorial integrity, they both define the ambit of the right to self-determination in terms that are normally attainable within the framework of an existing state. There is no necessary incompatibility between the maintenance of the territorial integrity of existing states, including Canada, and the right of a "people" to achieve a full measure of self-determination. A state, whose government represents the whole of the people or peoples resident within its



Damit vertritt auch die internationale Praxis den Vorrang der Staatensouveränität vor der Sezession in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts.

In der Generellen Empfehlung 21 des Komitees für die Beseitigung der Rassendiskriminierung vertritt das Komitee die Auffassung, „Ethnic or religious groups or minorities frequently refer to the right of self-determination as a basis for an alleged right to succession... The Committee emphasizes that, in accordance with the Declaration of the General Assembly of Friendly Relations, none of the Committee's actions shall be construed as authorizing or encouraging any action which would dismember or impair, totally or in part, the territorial integrity or political unity of sovereign and independent states conducting themselves in compliance with the principles of equal rights and self-determination of peoples and possessing a government representing the whole people belonging to the territory without distinction as to race, creed or color. In the view of the Committee international law has not recognized a general right of peoples to unilaterally declare Secession from a state. In this respect, the Committee follows the views expressed in the Agenda for Peace, namely that a fragmentation of States may be detrimental to the protection of human rights as well as to the preservation of peace and security. This does not, however, exclude the possibility of arrangements reached by free agreements of all parties concerned“. Damit steht auch das Komitee der Sezession ablehnend gegenüber und gibt der territorialen Integrität der Staaten Vorrang.

Die Schiedskommission der Internationalen Friedenskonferenz für Jugoslawien (sog. Badinter-Komitee) hat sich mit den Fragen auseinandergesetzt, ob der serbischen Bevölkerung – als einem der konstituierenden Völkern Jugoslawiens – in Kroatien und Bosnien-Herzegowina, das Selbstbestimmungsrecht zusteht. Die Schiedskommission vertrat die Auffassung:

„1. (...) unter allen Bedingungen, dass Selbstbestimmungsrecht nicht die Grenzen verändern darf, die im Zeitpunkt der Unabhängigkeit existierten (uti possidetis juris), außer, wenn die Staaten dies selbst vereinbaren.

---

territory, on a basis of equality and without discrimination, and respects the principles of self-determination in its own internal arrangements, is entitled to the protection under international law of its territorial integrity. 131. Accordingly, the general state of international law with respect to the right to self-determination is that the right operates within the overriding protection granted to the territorial integrity of "parent" states. However, as noted by Cassese, *supra*, at p. 334, there are certain defined contexts within which the right to the self-determination of peoples does allow that right to be exercised "externally", which, in the context of this Reference, would potentially mean secession: (...) the right to external self-determination, which entails the possibility of choosing (or restoring) independence, has only been bestowed upon two classes of peoples (those under colonial rule or foreign occupation), based upon the assumption that both classes make up entities that are inherently distinct from the colonialist Power and the occupant Power and that their 'territorial integrity', all but destroyed by the colonialist or occupying Power, should be fully restored. (...) 134. A number of commentators have further asserted that the right to self-determination may ground a right to unilateral secession in a third circumstance. Although this third circumstance has been described in several ways, the underlying proposition is that, when a people is blocked from the meaningful exercise of its right to self-determination internally, it is entitled, as a last resort, to exercise it by secession. The Vienna Declaration requirement that governments represent "the whole people belonging to the territory without distinction of any kind" adds credence to the assertion that such a complete blockage may potentially give rise to a right of secession". 135. Clearly, such a circumstance parallels the other two recognized situations in that the ability of a people to exercise its right to self-determination internally is somehow being totally frustrated. While it remains unclear whether this third proposition actually reflects an established international law standard it is unnecessary for present purposes to make that Determination (...)" 138. In summary, the international law right to self-determination only generates, at best, a right to external self-determination in situations of former colonies; where a people is oppressed, as for example under foreign military occupation; or where a definable group is denied meaningful access to government to pursue their political, economic, social and cultural development. In all three situations, the people in question are entitled to a right to external self-determination because they have been denied the ability to exert internally their right to self-Determination. Such exceptional circumstances are manifestly inapplicable to Quebec under existing conditions. (...)" "Reference re Secession of Quebec", 20. August 1998.

2. Dort wo eine oder mehrere Gruppen im Staat existieren, die eine oder mehrere ethnische, religiöse oder sprachliche Gesellschaften darstellen, haben sie das Recht der Anerkennung ihrer Identität unter Völkerrecht. (...) Die Normen des Völkerrecht verlangen von den Staaten, die Achtung der Rechte der Minderheiten zu garantieren. Diese Forderung ist für alle Republiken hinsichtlich ihrer Minoritäten anwendbar. Der serbischen Bevölkerung von Bosnien-Herzegowina und Kroatien müssen deshalb alle Rechte der nationalen Minderheiten nach den internationalen Konventionen und nationalen und internationalen Garantien, die mit den Prinzipien des Völkerrechts und dem II Abschnitt des Konventionsentwurfs vom 4. November 1991, die von den Republiken akzeptiert sind, garantiert werden.
3. Art. 1 der beiden Menschenrechtskonventionen vom 1966 etablieren, dass das Selbstbestimmungsrecht die Menschenrechte schützt. Nach diesem Prinzip darf jede/r wählen, zu welcher ethnischen, religiösen oder sprachlichen Gesellschaft er oder sie gehören will. Das Komitee vertritt die Auffassung, dass eine der möglichen Folgen dieses Menschenrechts für die Mitglieder der serbischen Bevölkerung in Bosnien-Herzegowina und Kroatien ihre Anerkennung unter den Verträgen zwischen den Republiken als diejenige sein kann, die Nationalität ihrer Wahl zu haben, mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten in Bezug auf den betreffenden Staat.
4. Die Schiedskommission vertritt daher die Auffassung, dass (i) der serbischen Bevölkerung in Bosnien-Herzegowina und Kroatien alle Rechte der Minoritäten und ethnischen Gruppen nach dem Völkerecht und nach den Bestimmungen des Konventionsentwurfs der Konferenz über Jugoslawien vom 4. November 1991, in Bezug auf welchen die Republiken von Bosnien-Herzegowina und Kroatien die Verpflichtung eingegangen sind, ihn in Kraft treten zu lassen, zustehen; und (ii) dass die Republiken den Mitgliedern dieser Minoritäten und ethnischen Gruppen alle im Völkerrecht anerkannten Menschenrechte und fundamentale Freiheiten, einschließlich des Rechtes, die Nationalität zu wählen, anerkennen müssen.<sup>478</sup>

Im Falle der gescheiterten Sezession der Provinz Katanga von Kongo riefen die VN zu gegenseitigen Verhandlungen auf, während das Selbstbestimmungsrecht nicht angewendet wurde. Schließlich wurde auch der Versuch der Sezession von Biafra von Nigeria von den VN als unzulässig verurteilt.<sup>479</sup> Auch in den Fällen der gewaltsamen Unterdrückung von Völkern, wie es z.B. in Tschetschenien durch Russland der Fall war, erfuhr die Unabhängigkeitsforderung keine Unterstützung durch die Völkerrechtswissenschaft.<sup>480</sup> Ebenso im Falle der massiven Diskriminierung und Verfolgung der albanischstämmigen Kosovaren, die auch der Gefahr des Völkermordes ausgesetzt waren, sprach sich die Staatengemeinschaft nach der Intervention der NATO nicht für die Schaffung eines eigenen Staates unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht aus.<sup>481</sup> Der UN-Sicherheitsrat bestätigte die territoriale Integrität Jugoslawiens<sup>482</sup> und forderte substantielle Autonomie und Selbstverwaltung für Kosovo.<sup>483</sup> Schließlich weisen die Beispiele der Aland-Inseln in Finnland, Flanderns in Belgien, Nord-Irlands in Großbritannien, des Baskenlands in Spanien sowie Korsikas in Frankreich darauf hin, dass die Konflikt-

<sup>478</sup> Dixon/McCorquodale, S. 220 f.

<sup>479</sup> Kurbanow, ebenda.

<sup>480</sup> Tomuschat, Menschenrechte oder Völkerrecht? Zur rechtlichen Würdigung des Tschetschenien-Konflikts, E+Z 1995, S. 76 ff.; Ipsen, S. 414, Rn. 16.

<sup>481</sup> Stattdessen wurde per S/RES/1244 (1999) die internationale Verwaltung für das Kosovo (UNMIK) geschaffen. Ipsen, S. 414 f., Rn. 16.

<sup>482</sup> S/RES/1244 (1999), Präambel Nr. 10.

<sup>483</sup> S/RES/1244 (1999), Präambel Nr. 11.

lösung in diesen Gebieten nach dem geltenden Völkerrecht nur anhand der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der zentralen Regierung und der örtlichen Selbstverwaltung erfolgen kann. In keinem dieser Fälle wurden Sezessionen zugelassen.<sup>484</sup>

### **c. Zwischenergebnis**

Einseitige Sezession und bewaffneter Kampf zu diesem Zweck sind unzulässig, denn sie widersprechen den Prinzipien der Staatenintegrität und Staatensouveränität<sup>485</sup> sowie dem Gewaltverbot der UN-Charta. Sie sind völkerrechtswidrig, so dass aus ihnen nicht das Recht, sondern das Unrecht herzuleiten ist. Sie können somit nicht Bestandteil des völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts sein.

In Einzelfällen kann es allerdings zu der ausnahmsweisen Anerkennung und Zulassung der einseitigen Sezession kommen. In diesem Falle spricht man aber nicht von einem Recht (weder per se noch dem Selbstbestimmungsrecht), sondern von einer Ausnahme vom Staatenintegritätsprinzip. Voraussetzung für ihre Anwendung sind massive Menschenrechtsverletzungen sowie eine Bedrohung der Existenz der nationalen Minderheit durch den Staat.<sup>486</sup> Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden.

### **d. Frage der Sezession der armenischen Minderheit von Berg-Karabach**

#### **i. Keine Verletzung der Menschenrechte und keine Bedrohung der Existenz der armenischen Minderheit von Berg-Karabach**

Die ausnahmsweise Sezession der Armenier von Berg-Karabach ist deshalb unzulässig, weil es zu keinem Zeitpunkt Diskriminierungen oder Menschenrechtsverletzungen in Berg-Karabach gegeben hat. Im Gegenteil war das Gebiet in politischer, wirtschaftlicher und sozial-kultureller Hinsicht bevorzugt.

#### **a) Staatsrechtliche Ebene**

Nach Völkerrecht werden Autonomien in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts nur in Ausnahmefällen gewährt.<sup>487</sup> Den Armeniern von Berg-Karabach wurde die höchste Stufe einer Autonomie, eine administrativ-territoriale (politische) Autonomie, gewährt.

Der Rechtsstatus von Berg-Karabach wurde gemäß Art. 84 der Verfassung der Aserbaidschanischen SSR<sup>488</sup> aufgrund des Gesetzes über das Nagorno-Karabach Autonomiegebiet (NKAOGesetz)<sup>489</sup> definiert, das vom Obersten Sowjet der Aserbaidschanischen Republik auf Vorschlag des Sowjets der Volksdeputierten des NKAOG angenommen wurde. Das NKAOG existierte als eine national-territoriale Einheit in Form einer administrativ-territorialen Autonomie und hatte demnach eine Reihe von Rechten, die in der Praxis die spezifischen Bedürf-

<sup>484</sup> Aliyew, in: Reinbirth XXI Century 2005, Nr. 84-85 (February-March), S. 167/168.

<sup>485</sup> Vgl. Gugenheim, Avis de droit de Paul Gugenheim sur les questions relatives aux Plebiszites en droit international public du 31. Dezember 1970. Zweiter Bericht der Kommission der guten Dienste für den Jura (1970) S. 44; Ipsen, S. 421 f.

<sup>486</sup> Zum Kriterium siehe unter II. 8. 5).

<sup>487</sup> Vgl. dazu Hannum/Lillich, in: AJIL 1980, 858/860: "autonomies are granted only in exceptional cases".

<sup>488</sup> Siehe auch: Art. 14, 19 lit. d, k, Art. 31, Art. 33 lit. e, Art. 46 lit. e, Art. 47, Kapitel VIII, Art. 75, Art. 77, Art. 78 Abs. 2, Art. 84, Art. 85, Art. 115, Art. 117, Art. 133, Art. 171 der Verfassung der Aserbaidschanischen SSR.

<sup>489</sup> Gesetz vom 16. Juni 1981, das aufgrund des Art. 84 der Verfassung der Aserbaidschanischen SSR (von 1978) verabschiedet wurde.

nisse ihrer Bevölkerung befriedigten.<sup>490</sup> So wurde der armenischen Minderheit volle Selbstverwaltung im Rahmen der breiten Autonomie des NKAO garantiert.<sup>491</sup> Dort besaßen sie selbständige gesetzgeberische, exekutive und judikative Gewaltorgane und konnten ohne Einmischung aus Baku ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung durchführen. Auch die Beschäftigungsangelegenheiten in den Verwaltungsorganen von Berg-Karabach wurden der Kompetenz der Autonomiebehörden vorbehalten.<sup>492, 493</sup>

Gemäß Art. 3 Teil I des NKAO-Gesetzes konnten die Grenzen und Bezirkseinteilung des NKAO im Einklang mit der Gesetzgebung der Aserbaidschanischen Republik nur mit Einverständnis des Sowjets der Volksdeputierten des NKAO geändert werden.<sup>494</sup> Gemäß Art. 4 des NKAO-Gesetzes wurde das Recht zur Entsendung von fünf Abgeordneten des NKAO zu dem Obersten Sowjet der UdSSR ohne Einmischung von Baku garantiert. Allerdings wurde dieses Recht immer von Armeniern und Russen zur Diskriminierung der aserbaidschanischen Minderheit von Berg-Karabach ausgeübt.<sup>495</sup> Darüber hinaus waren zwölf Deputierte des NKAO im Obersten Sowjet der Aserbaidschanischen SSR vertreten. Art. 5 des NKAO-Gesetzes garantierte das Recht der Teilnahme der Bevölkerung des NKAO an den Wahlen zum Obersten Sowjet der UdSSR, der Aserbaidschanischen SSR und zu den lokalen Exekutivorganen.<sup>496</sup> Art. 6 des NKAO-Gesetzes gewährte dem NKAO das Recht zur Wahl eines der beiden Stellvertreterposten des Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der Aserbaidschanischen SSR. Dieser Posten wurde allerdings während des Bestehens des Obersten Sowjets der Aserbaidschanischen SSR immer von einem Armenier besetzt, wodurch die Rechte der aserbaidschanischen Minderheit des NKAO wieder verletzt waren. Art. 7 des NKAO-Gesetzes und Art. 113 der Verfassung der Aserbaidschanischen SSR garantierten Gleichstellung im wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Leben sowie das Recht zur nationalen Sprache. Gemäß Art. 8 und 9 des NKAO-Gesetzes waren Pläne der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie des Budgets des NKAO Bestandteil des staatlichen Entwicklungsplans und wurden dort getrennt angezeigt. Sie wurden von dem Sowjet der Volksdeputierten des NKAO zusammengestellt, sanktioniert, durchgeführt und anschließend mit den die armenische Minderheit begünstigenden Änderungen in das republikanische Budget und die Pläne der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aufgenommen.<sup>497</sup>

Der zweite Teil des NKAO-Gesetzes enthielt die Befugnisse des Sowjets der Volksdeputierten

<sup>490</sup> Tschernyavskii, S. 16.

<sup>491</sup> Darüber hinaus konnte der Oberste Sowjet des NKAO ein „Statut über das Autonome Gebiet von Berg-Karabach“ ausarbeiten, der den nationalen Besonderheiten des Autonomen Gebietes Rechnung trägt, und ihn dem Obersten Sowjet der Aserbaidschanischen SSR zur Bestätigung vorlegen (Art. 85 der Verfassung der Aserbaidschanischen SSR). Dieses Recht haben die Armenier von Berg-Karabach nicht in Anspruch genommen, woraus man den Schluss ziehen kann, dass dessen Interessen mit dem Gesetz über das Autonomiegebiet völlig Rechnung getragen wurde.

<sup>492</sup> Sogar während der Diktatur der KPdSU hatte das Zentralkomitee der KP der Aserbaidschanischen SSR alle Ernennungen in den Betrieben und Organisationen, die Baku untergeordnet waren, aber sich im NKAO befanden, mit der Verwaltung des NKAO abgestimmt. Aliyew, in: Zerkalo, s.o.

<sup>493</sup> Das NKAO-Gesetz gewährleistete damit breite wirtschaftliche, soziale, politische, kulturelle und andere Rechte der armenischen Minderheit des NKAO und damit ihren Schutz und ihre Entwicklung. Aliyew, in: Zerkalo, s.o.

<sup>494</sup> Diese Grenzen wurden vom Zeitpunkt ihrer Gründung nicht ein mal geändert. Aliyew, in: Zerkalo, s.o.

<sup>495</sup> So die Informationen aus den Archive in Moskau, Baku und NKAO. Aliyew, in: Zerkalo, s.o.

<sup>496</sup> Dieses Recht konnte von der armenischen Minderheit sowohl im NKAO als auch in der ganzen Republik ausgeübt werden. Armenier konnten folglich zu den Obersten Sowjets der UdSSR und der Aserbaidschanischen SSR von den territorialen Verwaltungsbezirken gewählt werden, wo keine oder nur einige wenige armenische Familien lebten. Aliyew, in: Zerkalo, s.o.

<sup>497</sup> Aliyew, in: Zerkalo, s.o.

des NKAO, deren Umfang darauf hinweist, dass dem NKAO volle Selbstverwaltung garantiert wurde. Die zentralen Organe in Baku haben lediglich über die Rechtmäßigkeit der Ausübung dieser Befugnisse gewacht, was zweckmäßig erscheint<sup>498</sup>, und sich darüber hinaus nicht in die Tätigkeit der Sowjets der Volksdeputierten des NKAO eingemischt.<sup>499</sup> Die folgenden Bereiche waren der ausschließlichen Zuständigkeit des NKAO vorbehalten – hier hatte sie ausschließliche Entscheidungskompetenzen<sup>500</sup>: Planung und materiell-technische Versorgung, Budget und finanzielle Tätigkeit, Preisbildung, Industrie, Bau, Städtebau und Architektur, Leitung von Agrar-Industrie-Komplexen, Umweltschutz und rationelle Verwendung von Umweltressourcen, Betrieb von Autostraßen, Transport und Kommunikation, Betrieb der Wohnungen, Kommunalwohnungen und Wohnkomfort, Handel, Hausbedarfsdienstleistungen, Bildung und Wissenschaft, kultur-aufklärende Tätigkeit, Gesundheitsschutz, Körperkultur und Sport, Arbeit, Verwendung der Arbeitsressourcen und Vorbereitung der Fachkräfte, Soziale Versorgung, Gewährleistung der Staatsordnung, und Schutz der Rechte der Bürger, Verteidigung, Organisation der Wahlen, Verleihung der Staatsorden etc.<sup>501, 502</sup>

Weiterhin wurden auch die volle Unabhängigkeit der Justiz des NKAO und andere Grundsätze der Justiz im NKAO-Gesetz und in der Verfassung der Aserbaidischen SSR garantiert. So wurde gemäß Art. 63 des NKAO-Gesetzes und im Einklang mit der Aserbaidischen Verfassung der Oblast Gericht des NKAO von den Sowjet der Volksdeputierten des NKAO gewählt. Er bildete einen Bestandteil des Obersten Gerichts der Aserbaidischen SSR. Die Verfassung der Aserbaidischen SSR sah weiter das Recht der armenischen Minderheit und aller anderen Minderheiten in Aserbaidisch vor, das gerichtliche Verfahren in ihrer Nationalsprache zu führen. Gemäß Art. 171 der Verfassung der Aserbaidischen SSR erfolgte das Gerichtsverfahren in aserbaidisch, in der Sprache des Autonomen Gebietes, also in Armenisch, oder in der Sprache der Bevölkerungsmehrheit der betreffenden Gegend.<sup>503</sup> Die im Gerichtsverfahren beteiligten Personen hatten gemäß der Ver-

<sup>498</sup> So zum Einwand von Luchterhandt (in: AVR 1993, 30/52 ff.) wegen der Befugnis der Regierung Aserbaidischer SSR „die Arbeit des Exekutivkomitees von Berg-Karabach zu lenken und zu überprüfen“ und in diesem Rahmen aus Zweckmäßigkeitsgründen deren Entscheidungen aufzuheben und die Entscheidungen des Obersten Sowjets des NKAO zu suspendieren. Die Tatsache, dass Berg-Karabach im Unterschied zur Autonomen Republik Nachitschewan keinen Sitz im Ministerrat der Republik besaß, lag daran, dass das NKAO keine Autonome Republik sondern lediglich Autonomes Gebiet war. Dieser Status gewährte Berg-Karabach allerdings umfangreiche Rechte.

<sup>499</sup> Aliyew, in: Zerkalo, s.o.

<sup>500</sup> Daher sind die Ausführungen von Luchterhandt (in: AVR 1993, 30/52 ff.) über die „Durchführungsbefugnisse“ des NKAO in diesen Bereichen (Art. 16-38 des NKAO-Gesetzes) unzutreffend. Denn diese Befugnisse erlaubten die Sicherung der nationalen armenischen Kultur, Sprache in den Schulen, Bildungs- und Kultureinrichtungen, in Denkmalpflege etc. Darüber hinaus wurden die Interessen der armenischen Minderheit im Art. 3 des NKAO-Gesetzes vorgesehen: „Der Gebietsowjet entscheidet alle Fragen von örtlicher Bedeutung, wobei er von den gesamtstaatlichen Interessen und den Interessen der Bürger, die auf dem Territorium des Sowjets leben, unter Berücksichtigung der nationalen und sonstigen Besonderheiten des Autonomen Gebiets ausgeht, führt die Entscheidungen der übergeordneten Staatsorgane aus, lenkt die Tätigkeit der nachgeordneten Sowjets der Volksdeputierten, nimmt an der Erörterung von Fragen republikanischer und unionsweiter Bedeutung teil und unterbreitet ihnen seine Vorschläge“.

<sup>501</sup> Gemäß dem NKAO-Gesetz konnte der Sowjet der Volksdeputierten in allen diesen Bereichen Fragen vor den zentralen Organen in Baku stellen. Aliyew, in: Zerkalo Nr. 38, vom 28.02.2005.

<sup>502</sup> Insoweit ist die Darstellung der fehlenden Eigenkompetenzen im Autonomiegebiet und in jeder Hinsicht geltenden Abhängigkeit der Organe des NKAO von den Organen der Republik von Luchterhandt (in: AVR 1993, 30/52 ff.) unzutreffend und die Bestimmungen über die Lenkung des kulturell-politischen und wirtschaftlichen Aufbaus eine Rolle spielten.

<sup>503</sup> Die Einwände von Luchterhandt (in: AVR 1993 30/52 ff.) über die fehlende wörtliche Einbeziehung der armenischen Sprache in das NKAO-Gesetz und die daraus angeleitete Problematik sind deshalb unbegründet, weil die armenische Sprache im höchstrangigen Gesetz der Republik – der Verfassung der Aserbaid-

fassung der Aserbaidsschianischer SSR das Recht auf die vollständige Kenntnisnahme der Materialien der Angelegenheit, die Beteiligung am Verfahren mit einem Übersetzer sowie auf das Vortragen in der Muttersprache. Gemäß der Verfassung der Aserbaidsschianischen SSR und Art. 65 des NKAO-Gesetzes wurde der Staatsanwalt des Autonomiegebietes vom Generalstaatsanwalt der UdSSR ernannt. Die Aserbaidsschianische SSR hatte diesbezüglich keine Befugnisse.<sup>504</sup>

Das NKAO-Gesetz diente damit völlig den Interessen der armenischen Minderheit des NKAO, schützte ihre Rechte und gewährte ihnen eigene Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Autonomie. Die Rechte der armenischen Minderheit in Aserbaidsschianen waren daher in jeglicher Hinsicht durch die Verfassung der Aserbaidsschianischen SSR und das NKAO-Gesetz geschützt und gewährleistet.

Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die politischen Rechte lediglich der armenischen Bevölkerung dienten. Ihre Anspruchnahme durch die aserbaidsschianische Bevölkerung von Berg-Karabach, die vor der Vertreibung 25 % der Gesamtbevölkerung von Berg-Karabach stellten,<sup>505</sup> war extrem begrenzt.<sup>506</sup>

Damit ist klar, dass es im NKAO nicht nur einen völkerrechtlich geforderten Minderheitenschutz gab, sondern auch eine breite und effektive Selbstverwaltung und Selbstständigkeit gegenüber der Republik gewährleistet war.<sup>507</sup> Die innere Selbstbestimmung der armenischen Minderheit wurde damit im Rahmen einer administrativ-territorialen Autonomie verwirklicht. Sie entsprach in mehr als ausreichendem Maße den Interessen der armenischen Minderheit

---

schanischen SSR – verankert war, Art. 117: Die Gerichtssprache im NKAO und in den Rayonen mit armenischer Bevölkerungsmehrheit ist Armenisch; Art. 78 Abs. 2: Der Oblast Sowjet von Berg-Karabach veröffentlicht seine Entscheidungen in Armenisch und Aserbaidsschianisch. Darüber hinaus wurde auf sie im NKAO-Gesetz Bezug genommen: Sprache des Autonomiegebietes – also Armenisch – zusammen mit Aserbaidsschianisch und der Sprache der Bevölkerungsmehrheit. Die Notwendigkeit der wörtlichen Einbeziehung der armenischen Sprache in das Gesetz erübrigt sich damit und die daraus abgeleitete Problematik stellt lediglich die Darlegung einer nationalistisch gehetzten Stellungnahme dar. Daher gibt Luchterhandt nur eine Meinung wieder, die in nationalistischen armenischen Kreisen vertreten wird.

<sup>504</sup> Aliyew, in: Zerkalo, s.o.

<sup>505</sup> Helsinki Human Rights Watch Report, Summary, s.o.

<sup>506</sup> Aliyew, in: Zerkalo, Nr. 38, vom 26.01.2005.

<sup>507</sup> Siehe dazu Aliyew, in: Zerkalo, s.o.

des NKAO<sup>508, 509, 510</sup> und ging über das notwendige völkerrechtliche Schutzniveau von Minderheiten hinaus, diene allerdings nicht der aserbaidischen Minderheit im NKAO. Die Sessionsansprüche der armenischen Minderheiten können somit nicht auf die Verletzung der Minderheitenrechte gestützt werden. Sie sind vielmehr auf den armenischen Separatismus in Aserbaidisch zurückzuführen.

## b) Wirtschaftliche Ebene

Während der Sowjetzeit hat sich das Autonomgebiet von Berg-Karabach wirtschaftlich viel schneller entwickelt als die gesamte Aserbaidische SSR. Gemäß den Angaben des Staatlichen Komitees für Statistik der Aserbaidischen SSR war die industrielle Produktion 1970-1986 im NKAO um das 3,3-fache gestiegen, in der gesamten Aserbaidischen Republik nur um das 3-fache.<sup>511</sup> Das Tempo des Wirtschaftswachstums im NKAO war um 8,3 % größer als in der Republik. Die Kapitalinvestitionen wurde 1986 gegenüber 1970 im

<sup>508</sup> Daher sind die Ausführungen von Luchterhandt zum fiktiven Charakter der Autonomie zu verneinen. Luchterhandt, in: AVR 1993, 30/52 ff.

<sup>509</sup> Die Ausführung von Luchterhandt (in: AVR 1993, S. 30/68 ff.) zur offiziellen Bewertung der Verhältnisse in Berg-Karabach reflektieren lediglich die parteipolitischen Stellungnahmen aus den Jahren 1988 und 1989, zu Beginn des Konfliktes, die eher darauf gerichtet waren, den Konflikt mit allen Mitteln zu dämpfen und die Sowjet Union vor dem beginnenden Zerfall zu bewahren, als dem Zweck der objektiven Feststellung der möglichen Mängel oder Diskriminierungen und daher eigener Versäumnisse in der Leitung des NKAO. So gab es derlei Stellungnahmen und Beschlüsse zu keinem Zeitpunkt vorher. Daher können sie und die Ausführungen zu ihnen nicht für objektiv gehalten werden, zumal sie parteipolitisch und von der armenischen Diaspora beeinflusst waren. Darüber hinaus kann aus diesen 1988 und 1989 gefassten Beschlüssen auch nicht zwingend geschlossen werden, dass sich das NKAO unter ständigen Diskriminierungen und Ausgrenzungen befand. Noch weniger ist begründet, dass die möglichen Diskriminierungen, die nur von der sowjetischen Zentralmacht ausgehen konnten (vgl. Tabib, The Question of Self-Determination, Self-Secession, Irredentism and Territorial Integrity on the Examples of the conflict Over the Territory of the Mountainous Karabakh and the Conflict in Chechnya in Comparative Perspectives, unter:

[http://www.geocities.com/fanthom\\_2000/Legal\\_aspects-KARABAKH-Chechnya.html](http://www.geocities.com/fanthom_2000/Legal_aspects-KARABAKH-Chechnya.html)), unerträglich waren und keine Beseitigungsmöglichkeiten boten. Die Beseitigung der möglichen Diskriminierungen der zentralen Partei- und Staatsführung hätten vielmehr im neuen Aserbaidisch erfolgen können, wenn sich die Sowjetunion nicht im Umbruch befunden hätte, der jegliche Möglichkeit dazu eliminierte und wenn es nicht zum anschließenden Angriffskrieg von Armenien in Aserbaidisch gekommen wäre. Ganz im Gegenteil wurde die Beseitigungsmöglichkeit gerade durch den Zusammenbruch der Sowjetunion und der Etablierung des neuen aserbaidischen Staates gegeben. So wurde es nicht einmal von dem souveränen Aserbaidisch gefordert, die gewünschten Änderungen im Statut von Berg-Karabach zu verwirklichen. Daher sind die Sezessionsansprüche in diesem Zeitpunkt unrechtmäßig.

<sup>510</sup> Vgl. dazu Huseynov, der ausführt, die behauptete Diskriminierung der armenischen Minderheit im NKAO sei deshalb grundlos, weil die Gewalt in der ehemaligen UdSSR extrem zentralisiert war und die lokalen Regierungen ausschließlich an die Instruktionen des Kreml gebunden waren, siehe unter: The Question of Self-Determination, Self-Secession, Irredentism and Territorial Integrity on the Examples of the conflict Over the Territory of the Mountainous Karabakh and the Conflict in Chechnya in Comparative Perspectives, unter: [http://www.geocities.com/fanthom\\_2000/Legal\\_aspects-KARABAKH-Chechnya.html](http://www.geocities.com/fanthom_2000/Legal_aspects-KARABAKH-Chechnya.html); vgl. auch Kurbanow, Völkerrecht über Selbstbestimmung und Konflikt in Berg-Karabach, unter:

<http://www.geocities.com/CapitolHill/Senate/5521/self-determination.htm>; Hajilova, The Conflict in Nagorno Karabakh: negotiating self-determination, unter: <http://www.zerbaijan.com/azeri/blankahancilova.htm>, die ausführt: "Even if we take the discrimination of Armenians in Nagorno Karabakh as granted, the moral claims can be questioned on the ground that it was not in fact Azerbaijan but Soviet Union that was discriminating against the Armenians. There had not been time when Nagorno Karabakh was a functional part of the Azerbaijan Democratic Republic. Therefore, it cannot be convincingly argued that Nagorno Karabakh is or will be discriminated against by Azerbaijan. However, it is questionable that Azerbaijan is a democratic country".

<sup>511</sup> Dabei stellte Berg-Karabach im Unterschied zu Baku, einem der wichtigsten Industriezentren der Sowjetunion mit Ölproduktion, aufgrund der geographischen und geologischen Gegebenheiten nicht einmal ein kleines Industriezentrum dar.

NKAO um das 3,1-fache gesteigert, in der gesamten Republik nur um das 2,1-fache. Nach den Hauptindikatoren der sozialen Entwicklung überstieg die NKAO das durchschnittliche Sozialniveau in der Aserbaidschanischen und der Armenischen SSR. Die NKAO übertraf die Aserbaidschanische Republik auch im Maß der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnungen, Waren und Dienstleistungen. Jeder Einwohner des NKAO hatte ein Drittel mehr Wohnraum als im Durchschnitt der Republik. Die Bevölkerung von Berg-Karabach war auch mit medizinischem Personal und Krankenhausräumen besser versorgt.<sup>512</sup> Es wurden aus dem staatlichen Budget der Republik hohe Subventionssummen an das Budget des NKAO<sup>513</sup> überwiesen. Darüber hinaus wurde das Budget des NKAO auch von Einzahlungen der Betriebe und Organisationen, die der Gesamtunion untergeordnet waren, unterstützt.<sup>514, 515</sup>

So führt der berühmte russische Anthropologe Yamskov aus: "The population of Nagorno Karabakh (...) enjoys a level of social and economic development that is somewhat higher than that of the general population of Azerbaijan."<sup>516</sup> Allerdings betrug zum Ende der Sowjetunion das BIP pro Einwohner in Aserbaidschan nur 75 % des Durchschnitts der Sowjetunion, in Armenien dagegen 94 %.<sup>517</sup> Die Unzufriedenheit der Armenier in Berg-Karabach mit ihrer wirtschaftlichen Lage könnte damit nur auf die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen Aserbaidschan und Armenien zurückzuführen sein, nicht aber auf eine Diskriminierung in Aserbaidschan.<sup>518</sup>

### c) Sozial-kulturelle Ebene

Das NKAO hatte reale Vorteile vor allen anderen Rayons Aserbaidschans im Bereich von Kultur- und Bildung. So gab es zahlreiche Bildungseinrichtungen (Mittelschulen, spezialisierte Bildungseinrichtungen, Bibliotheken), Museen, Klubs und Kunsthäuser, die in der Sprache der lokalen Bevölkerung, also in Armenisch, funktionierten. Außer einem Netz von Musik- und Theaterkreisen, gab es im Oblast Zentrum ein Theater, in dem vorwiegend Werke von armenischen Autoren gespielt wurden und in dem eine professionelle Truppe tätig war. Das NKAO bot demnach sehr günstige Bedingungen zur Wahrung des Volkstums der Karabach-Armenier.<sup>519</sup>

In den armenischen Siedlungen gab es lediglich armenische Schulen, in denen der Unterricht auf Armenisch abgehalten wurde. Damit beherrschten 96,3 % der armenischen Bevölkerung von Berg-Karabach Armenisch als Muttersprache.<sup>520</sup> Die Studenten, die ein Hochschulstudium in ihrem Heimatort absolvieren wollten, hatten die Möglichkeit die pädagogische

<sup>512</sup> Tschernyavski, S. 16 f.

<sup>513</sup> Außer den Steuern von juristischen und natürlichen Personen im NKAO wurden für das Budget des NKAO die Einkünfte der Betriebe und wirtschaftlichen Einheiten überwiesen, die Baku untergeordnet waren. So mussten sie einen gesetzlichen Teil ihrer Einkünfte für das NKAO übermitteln, obwohl die übergroße Mehrheit der Angestellten dieser Betriebe Aserbaidschaner waren. Aliyew, in: Zerkalo, s.o.

<sup>514</sup> Aliyew, in: Zerkalo, s.o.

<sup>515</sup> Ausführlich dazu MFA, s.o.

<sup>516</sup> Yamskov, in: Theory and Society, Nr 20 (1991), 631/640.

<sup>517</sup> Götz/Halbach, Daten zur Geographie, Bevölkerung, Politik und Wirtschaft der Republiken der ehemaligen UdSSR, (Sonderveröffentlichung des Bundesinstituts für Ostwirtschaftliche und Internationale Studien, LC 92-183812, February 1992, S. 116.

<sup>518</sup> Hajilova (s.o.).

<sup>519</sup> Tschernyavski, S. 17.

<sup>520</sup> Dagegen haben lediglich 3,44 % der Armenier Berg-Karabachs die Staatssprache Aserbaidschanisch beherrscht. Vgl. Lucherhandt, in: AVR 1993, 30/73 f. Damit wurde den Anforderungen des aserbaidschanischen Staates, die in der Verfassung der Aserbaidschanischen Republik verankert sind, nicht nachgekommen.



Hochschule von Chankendi (Stepanakert) zu gehen. Die wissenschaftlichen Fachkräfte wurden in zwei Forschungseinrichtungen – in Leninavan und Chankendi – konzentriert. Im Autonomiegebiet erschienen fünf periodische Druckausgaben in armenischer Sprache. Im Unterschied zu den anderen administrativ-territorialen Einheiten Aserbaidschans, die von der Hauptstadt entfernt waren und in den gebirgigen Rayons lagen, hatte das Autonomiegebiet den Vorteil, mit einer technischen Station für die Sendung von Fernseh- und Radioprogrammen versorgt zu sein.<sup>521</sup> „Die ganze Erfahrung der Entwicklung des Berg-Karabach Autonomiegebiets als Bestandteil Aserbaidschans (...) bestätigt, dass diese Autonomie nicht nur den Interessen der armenischen Bevölkerung von Berg-Karabach und den ökonomischen, sozialen und demographischen Besonderheiten dieser Region vollkommen entsprach, sondern Berg-Karabach entsprechend dem verbreiteten Prinzip der „positiven Diskriminierung“ eine im Verhältnis zu dem übrigen Staat privilegierte Stellung hatte“.<sup>522, 523, 524</sup>

Es muss allerdings wiederum erwähnt werden, dass die oben aufgezählten Rechte von der aserbaidshanischen Bevölkerung in Berg-Karabach nicht in Anspruch genommen werden konnten und sie daher diesbezüglich systematisch benachteiligt wurden. Damit unterlag die aserbaidshanische Minderheit in Berg-Karabach einer politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Diskriminierung.<sup>525</sup>

#### **d) Zwischenergebnis**

Damit war der Mindeststandard für die armenische Minderheit in Berg-Karabach mehr als garantiert. Die NKAO war wirtschaftlich, sozial und kulturell besser gestellt als die gesamte Republik und dies führte zur „positiven Diskriminierung“ der Armenier von Berg-Karabach. Dagegen war die aserbaidshanische Minderheit in Berg-Karabach in ihren politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten beschnitten.

#### **ii. Unzulässigkeit der Sezession der armenischen Minderheit von Berg-Karabach**

Da es keine Diskriminierung oder Unterdrückung der Berg-Karabach-Armenier in Aserbaidschan zur Sowjetzeit gegeben hat, ist ihre Sezession von Aserbaidschan völkerrechtlich unzulässig. Zwar kam es zu gegenseitigen Vertreibungen und Verletzungen der Menschenrechte

---

<sup>521</sup> Ausführlich dazu siehe MFA, Annex to the letter dated 16. March 2004 from the Permanent Representative of Azerbaijan to the United Nations addressed to the Secretary-General and the President of the Security Council, A/59/66-S/2004/219, Legal aspects of the conflict in and around the Nagorny Karabakh region of the Republic of Azerbaijan, unter: [http://www.mfa.gov.az/eng/armenian\\_aggression/legal/legals.pdf](http://www.mfa.gov.az/eng/armenian_aggression/legal/legals.pdf).

<sup>522</sup> Tschernyavski, S. 17.

<sup>523</sup> Die Ausführungen zum angeblich unerträglichen Zustand der Diskriminierung des Berg-Karabach Autonomiegebietes in sozioökonomischer, national-kultureller und demografischer Hinsicht von Luchterhandt (in: AVR 1993, 30/70) sind nicht überzeugend, weil sie ausschließlich die Ansichten der armenischen Autoren (zumal national propagandistischen Charakters) wiedergeben bzw. reflektieren, die einseitig interpretierte Daten, höchst umstrittene Informationen, Fakten, Angaben und Zahlen enthalten, und deshalb keine objektive Materie liefern können. Aus diesen Gründen wird auf diese einseitigen Ausführungen nicht näher eingegangen. Zur Ermittlung der tatsächlichen Gewährung und Ausübung der Rechte in dieser Autonomie (zu den Fragen der behaupteten Diskriminierung) hätte angesichts der Wichtigkeit der Materie für die völkerrechtliche Beurteilung des Konflikts sowohl armenische als auch neutrale, wie z.B. russische Literatur einbezogen werden sollen.

<sup>524</sup> Mehr zur politischen, wirtschaftlichen und sozioökonomischen Lage von Berg-Karabach siehe "Concise Historical Information on Azerbaijan and the Roots of the Armenian-Azeri Conflict", Information Bulletin, 16. October 1996. Unter: [http://www.geocities.com/fanthom\\_2000/mfa-bulletin.html](http://www.geocities.com/fanthom_2000/mfa-bulletin.html).

<sup>525</sup> Vgl. Aliyew, in: Zerkalo, s.o.

am Anfang des Krieges sowohl in Armenien als auch in Aserbaidschan.<sup>526, 527</sup> Dies ist allerdings nicht auf die Diskriminierung von Armeniern in Aserbaidschan, sondern auf den Ausbruch des armenischen Angriffskrieges zurückzuführen.<sup>528</sup> Weiter werden weder Kompromisslösungen seitens der Regierung in Aserbaidschan verweigert noch fehlen realistische Aussichten auf eine Konfliktlösung in Berg-Karabach. Darüber hinaus sind die Mittel der friedlichen Streitschlichtung zwischen der aserbaidchanischen Regierung und der armenischen Minderheit einschließlich der Vermittlung anderer Staaten und internationalen Organisationen nicht ausgeschöpft.<sup>529</sup>

Weiterhin können die Armenier von Berg-Karabach auch deshalb keinen Anspruch auf Sezession geltend machen, weil Berg-Karabach immer Bestandteil Aserbaidschans und bis zum 19. Jahrhundert vorwiegend von Aserbaidschanern besiedelt war. Es ist deshalb kaum vorzustellen, dass die völkerrechtswidrige Umsiedlungspolitik der Armenier nach Aserbaidschan, in deren Folge zu Sowjetzeiten illegitim Autonomie erteilt wurde, den Bestand des Staates verletzen und den Austritt aus dem Staat begründen kann. Andernfalls könnten die Armenier diesen Anspruch überall dort geltend machen, wo sie irgendeine in das Land eingewanderte Bevölkerungsgröße darstellen; dies könnte zu der Spaltung des Landes führen. Sollte dies der Fall sein, würde die Welt in Chaos verfallen, da alle nationale Minderheiten ihre Sezessionsansprüche geltend machen würden. Schließlich könnten dann auch die Aserbaidschaner Berg-Karabachs einen Sezessionsanspruch erheben und sich ihrerseits von Berg-Karabach abspalten.<sup>530</sup> Daher erweist sich die Unmöglichkeit der Inanspruchnahme der Sezession in Berg-Karabach.

Weiterhin, wie im Quebec Fall gleichzeitig mit der Unzulässigkeit einer einseitigen Sezession festgestellt wurde, bedarf eine mögliche Sezession u.a. der Berücksichtigung der Rechte des gesamten Volkes der Konföderation.<sup>531</sup> Nur wenn die Rechte anderer respektiert werden, könne Quebec von mit der Sezession fortfahren.<sup>532</sup> Im vorliegenden Falle wären die Rechte des gesamten aserbaidchanischen Volkes dann respektiert, wenn es sich in Bezug auf die Sezession Berg-Karabachs in einem Referendum äußern würde. Ein solches Referendum ist bislang nicht erfolgt und auch zu keinem Zeitpunkt geplant. Diejenigen, die sich auf die Achtung der Menschenrechte und der Demokratie als Basis für die Anerkennung und Zuläs-

---

<sup>526</sup> Zwar gab es während des Krieges Verletzungen von Menschenrechten auf beiden Seiten, jedoch ist von der Behauptung Luchterhandts (Republik Armenien, Karabach und Europa – endlose Frustrationen?, unter: <http://www.deutsch-armenische-gesellschaft.de/dag/vorr.htm>) über völkermordähnliche Aktionen an Armeniern in Berg-Karabach Abstand zu nehmen. Zu einem klaren Fall von Völkermord ist es im Krieg nur einmal in der von Aserbaidschanern bewohnten Stadt von Chodschali gekommen. Siehe dazu Chodschali-Völkermord, unter: <http://www.chodschali.de/>; auch Massaker von Choschali, unter: [http://en.wikipedia.org/wiki/Khojaly\\_Massacre](http://en.wikipedia.org/wiki/Khojaly_Massacre).

<sup>527</sup> Dagegen ist die Blockade Armeniens durch Aserbaidschan als Gegenmaßnahme wegen des militärischen Angriffs anzusehen. Entgegen Furman/Griffin/Goebel/Jnaigian/Lorentz/Lantz/Scharf/Williams kann keine Blockade des Transfers von Gas und Produkten nach Berg-Karabach seitens Aserbaidschans vorliegen, da sich das Gebiet von Berg-Karabach unter militärischer Besetzung Armeniens befindet.

<sup>528</sup> Insoweit ist der Argumentation von Furman/Griffin/Goebel/Christopher/Jnaigian/Lorentz/Lantz/Scharf/Williams über die angeblichen Diskriminierungen der Berg-Karabach Armenier in Aserbaidschan zu Sowjetzeit und die daraus abgeleitete Möglichkeit ihrer Sezession der Grund entzogen. The Nagorno Karabakh Crisis: A Blueprint for Resolution, A Memorandum Prepared by the Public International Law and Policy Group, unter: <http://www.armeniaforeignministry.com/fr/nk/blueprint.html>.

<sup>529</sup> Vgl. zu den Voraussetzungen der Sezessionen Ipsen, S. 424, Rn. 13.

<sup>530</sup> Vgl. Huseynov (s.o.).

<sup>531</sup> "Reference re Secession of Quebec", 20. August 1998, Rn. 151 f.

<sup>532</sup> "Reference re Secession of Quebec", 20. August 1998, Rn. 151.

sigkeit der Sezession in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts berufen, verkennen, dass das Funktionieren der echten Demokratie und Respektierung der Menschenrechte innerhalb eines Staates die Willenäußerung der Gesamtbevölkerung des Staates in Bezug auf die Sezession und insbesondere die Achtung der Rechte der Minderheiten innerhalb der Bevölkerung des sezeessionswilligen Gebietes voraussetzen. Der armenischen Bevölkerung steht das Sezessionsrecht nicht zu, da die Interessen der Gesamtbevölkerung von Aserbaidschan und der aserbaidchanischen Minderheit von Berg-Karabach nicht berücksichtigt bzw. respektiert wurden.

Die Staatengemeinschaft hat in den Sezessionsfällen immer das Mitspracherecht, da die internationale Staatenordnung betroffen ist.<sup>533</sup> Die Berg-Karabach-Armenier scheiterten daran, die internationale Staatengemeinschaft von den angeblichen Diskriminierungen zu überzeugen, denn eine solche Annahme ist von den Staaten und internationalen Organisationen bisher schlicht abgelehnt worden.<sup>534</sup> Im Falle von Berg-Karabach hat sich die internationale Staatengemeinschaft durch Nichtanerkennung Berg-Karabachs eindeutig gegen die Sezession ausgesprochen. Auch die völkerrechtliche Praxis in den Fällen der Aland-Inseln und Quebecs weist auf die Unzulässigkeit der einseitigen Sezession der Berg-Karabach-Armenier hin.

Die Politik des ethnischen Nationalismus und der ethnischen Säuberung gegenüber Aserbaidschanern aus Berg-Karabach war eine auf die Loslösung von Aserbaidschan und die Vereinigung mit Armenien gerichtete Politik der Berg-Karabach-Armenier, initiiert von nationalistischen Kreisen in Armenien. Folge dieser provokativen Politik war ein militärischer Konflikt zwischen Aserbaidschan und Armenien um Berg-Karabach.<sup>535</sup> Insoweit bestätigt sich im Falle von Berg-Karabach die Äußerung von Cassese, wonach "the realisation of self-determination, instead of gradually unravelling old inter-ethnic enmities and solving deep rooted conflicts, has triggered a settling of accounts that has been furiously carried out by force of arms, thus resulting in the negation of the very essence of self-determination".<sup>536</sup>

Damit steht der armenische Bevölkerung von Berg-Karabach kein völkerrechtlicher Anspruch auf Sezession zu. Weder Armenien noch andere Staaten haben das Recht, eine solche Sezession zu unterstützen.

## 6) Uti possidetis juris

Uti possidetis juris ist das völkerrechtliche Prinzip der Respektierung der Grenzen des Vor-

<sup>533</sup> Ipsen, S. 419, Rn. 5.

<sup>534</sup> So Eide "Only if the representatives of the group concerned can prove, beyond reasonable doubt, that there is no prospect within the foreseeable future that the Government will become representative of the whole people, can it be entitled to demand and to receive support for a quest for independence. If it can be shown that the majority of the population is pursuing a policy of genocide against the group, this must be seen as very strong support for the claim of independence. The mere fact of there being ethnic violence between the majority and minority does not prove that there is intent to destroy the group as such, in whole or in part. Even if there was, it would still have to be shown that the majority side was more responsible than the minority for the acts of violence taking place." E/CN.4/Sub.2/1993/34, para.84, zitiert in: MFA, Annex to the letter dated 16 March 2004 from the Permanent Representative of Azerbaijan to the United Nations addressed to the Secretary-General and the President of the Security Council, A/59/66-S/2004/219, Legal aspects of the conflict in and around the Nagorny Karabakh region of the Republic of Azerbaijan, unter: [http://www.mfa.gov.az/eng/armenian\\_aggression/legal/legals.pdf](http://www.mfa.gov.az/eng/armenian_aggression/legal/legals.pdf).

<sup>535</sup> Zu den widerrechtlichen Handlungen der ethnischen Minderheiten in den Fällen der unzulässigen Sezession siehe Eide (/Sub.2/1992/37), zitiert in: MFA, Annex to the letter dated 16. March 2004 from the Permanent Representative of Azerbaijan to the United Nations addressed to the Secretary-General and the President of the Security Council, A/59/66-S/2004/219, Legal aspects of the conflict in and around the Nagorny Karabakh region of the Republic of Azerbaijan, unter: [http://www.mfa.gov.az/eng/armenian\\_aggression/legal/legals.pdf](http://www.mfa.gov.az/eng/armenian_aggression/legal/legals.pdf).

<sup>536</sup> Cassese, (Self Determination of Peoples. A Legal Appraisal), S. 273.

gängerstaates, selbst wenn sie entgegen den Grenzen der Siedlungsgebiete von Völkern oder ethnischen Gruppen gezogen wurden.<sup>537, 538</sup> Diesem Prinzip folgen ausdrücklich die VN und die OAU (jetzt AU). Die Natur des Prinzips ist das Völkergewohnheitsrecht. Durch seine mehrmalige Anwendung wurde es zur Regel des universellen Völkerrechts.<sup>539</sup>

In der Rs. Burkina Faso v. Republik Mali wegen des Grenzstreits zwischen diesen ehemaligen französischen Kolonien führte der IGH aus, dass „(...) uti possidetis juris nicht eine spezielle Regel ist, welche nur einem spezifischen System des Völkerrechts angehört. Es ist ein allgemeines Prinzip, welches mit dem Phänomen der Erreichung der Unabhängigkeit, wo auch immer es stattfindet, logisch verbunden ist. Sein klares Ziel ist es, die Gefährdung der Unabhängigkeit und Stabilität der neuen Staaten durch einen Bruderkrieg zu eliminieren, der infolge der Grenzstreitigkeiten nach dem Rückzug der Verwaltungskräfte folgt.“<sup>540</sup> In Bezug auf das Verhältnis zum Selbstbestimmungsrecht führte das Gericht folgendes aus: „Die essentiellen Forderungen der Stabilität, um zu überleben, sich zu entwickeln und allmählich die Unabhängigkeit in allen Bereichen zu bestätigen, haben die afrikanischen Staaten zur bewussten Achtung der kolonialen Grenzen und zu ihrer Berücksichtigung bei der Interpretation des Selbstbestimmungsrechts veranlasst.“<sup>541</sup> Schließlich folgert das Gericht, dass uti possidetis juris seine Stellung als eines der wichtigsten Rechtsprinzipien beibehalten hat.<sup>542</sup> Die Anwendung des Prinzips der „intangible frontiers“ im modernen Völkerrecht und in den Fällen außer der Dekolonisierung wurde auch in der „Opinion II“ des Badinter-Komitees über Jugoslawien bestätigt, in dem das Recht der serbischen Bevölkerung auf Sezession unter der Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht aufgrund der Anwendung des Prinzips uti possidetis juris verneint wurde. Der serbischen Bevölkerung in Bosnien-Herzegowina und Kroatien sollten in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts lediglich die Rechte der Minoritäten und ethnischen Gruppen zuerkannt werden.<sup>543</sup> In den „Opinions II und III“ vertrat die Schiedskommission die Ansicht, dass das Prinzip uti possidetis juris das Selbstbestimmungsrecht der Völker einschränke sowie zu einem allgemeinen Rechtsgrundsatz der völkerrechtlichen Grenzziehung geworden sei.<sup>544</sup> In „Opinion III“ führt die Schiedskommission aus „except where otherwise agreed, the former boundaries become frontiers protected by international law. This conclu-

<sup>537</sup> Ipsen, S. 420, Rn. 6.

<sup>538</sup> Das Prinzip wurde ursprünglich auf Kolonien angewendet: “Uti possidetis is a principle of general kind which upgraded former administrative delimitations, established during the colonial period, to international frontiers.” (...) It is „a principle of intangibility of frontiers inherited from colonization.“ Burkina Faso v. Republic of Mali, Chamber of International Court of Justice, ICJ Rep. 1986, (554) 565 Rn. 20.

<sup>539</sup> Ipsen, S. 420, Rn. 7.

<sup>540</sup> Burkina Faso v. Republic of Mali, Chamber of International Court of Justice, ICJ Rep. 1986, (554) 565 Rn. 20; vgl. auch El Salvador v. Honduras, ICJ Reports 1992, S. 386 ff.

<sup>541</sup> Burkina Faso v. Republic of Mali, Chamber of International Court of Justice, ICJ Rep. 1986, (554) 567 Rn. 25.

<sup>542</sup> Burkina Faso v. Republic of Mali, Chamber of International Court of Justice, ICJ Rep. 1986, (554) 567 Rn. 26.

<sup>543</sup> “1. The Committee considers, that whatever the circumstances, the right to self-determination must not involve changes to existing frontiers at the time of independence (uti possidetis juris) except the states concerned agree otherwise.” 2. Where there are one or more groups within a state constituting one or more ethnic, religious or language communities, they have the right to recognition of their identity under international law. As the Committee emphasised in its Opinion Nr. 1 of 29 November 1991, published on 7 December, the – now preemptory – norms of international law requires states to ensure respect for the rights of minorities. This requirement applies to all the Republics vis-à-vis the minorities on their territory.” Arbitration Committee of the International Conference on Yugoslavia, Opinion No 2. Dixon/McCorquodale, S. 220 f.

<sup>544</sup> Opinions of the Arbitration Commission for Yugoslavia, Müller/Wildhaber, S. 321.

sion follows from the principle of respect for the territorial status quo and in particular, and in particular, from the principle of uti possidetis (...).<sup>545</sup> Das Prinzip uti possidetis juris ist damit auf den Schutz der territorialen Integrität und Stabilität der neu gegründeten Staaten gerichtet.<sup>546</sup> Damit bestätigten der IGH und das Badinter-Komitee die Notwendigkeit der Einhaltung des Prinzips uti possidetis juris während der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts, wo und wann auch immer sie geschieht.

Zutreffend führt Shaw aus: „The extension of the principle of uti possidetis from decolonisation to the creation of new states out of existing independent states is significant and supported by international practice. It therefore takes effect as the transformation of administrative boundaries into international boundaries generally”.<sup>547</sup> Bedjaoui führt aus: “In principle the territory devolves upon the successor State on the basis of the pre-existing boundaries”.<sup>548</sup>

Das Prinzip uti possidetis juris wurde beim Untergang des ehemaligen Jugoslawien und der ehemaligen UdSSR auf die Innengrenzen dieser Föderationen angewendet. So bestätigten Art. 5 des Minsk-Abkommen über die Gründung der GUS vom 8 Dezember 1991 und die Alma-Ata-Deklaration vom 21 Dezember 1991 die territoriale Integrität der ehemaligen UdSSR-Republiken.<sup>549</sup> Damit wurden diese Innengrenzen wie existierende internationale Grenzen behandelt.<sup>550</sup> Dies ist auch folgerichtig, denn genau hier erlangten die Gliedstaaten bzw. Republiken ihre Unabhängigkeit und Selbstbestimmung.

So wurden alle Sowjetrepubliken von der internationalen Staatengemeinschaft in ihren ehemaligen Grenzen als unabhängige Staaten anerkannt.<sup>551</sup> Da Berg-Karabach integraler Bestandteil der Aserbaidshanschen SSR war, gehörte das Gebiet auch nach der Auflösung der UdSSR zu Aserbaidshan. Es wurde als Bestandteil des souveränen Aserbaidshans von den Staaten und den internationalen Organisationen einschließlich der UN<sup>552</sup> anerkannt.<sup>553</sup> Anders wären, hergeleitet von der Doktrin, die territoriale Integrität und Staatsgrenzen Aserbaidshans sowie sein Selbstbestimmungsrecht<sup>554</sup> verletzt.

## 9. Zusammenfassung

Dem Beschluss des Nationalen Sowjets des NKAO vom 2. September 1991 über die unabhängige Republik Berg-Karabach und der Volksabstimmung darüber vom 10. Dezember 1991

<sup>545</sup> ILR 92, S. 185-7.

<sup>546</sup> Dixon/McCorquodale, Notes, S. 240 f., Rn. 3.

<sup>547</sup> Shaw, S. 873. “This principle regarding the continuity of borders in the absence of consent to the contrary is reinforced by other principles of international law, such as provisions enshrined in article 62 (2) of the Vienna Convention on the Law of Treaties, which stipulates that a fundamental change in circumstances may not be invoked as a ground for terminating or withdrawing from a treaty established a boundary. In addition, article 11 of the Vienna Convention on Succession to Treaties, although in terminology which is cautious and negative, specifies that “A succession of State does not as such affect: (a) a boundary established by treaty; or (b) obligations and rights established by a treaty and relating to the regime of a boundary”.

<sup>548</sup> Shaw, S. 872.

<sup>549</sup> Shaw, S. 873.

<sup>550</sup> Ipsen, S. 421, Rn. 7.

<sup>551</sup> So der SR der Vereinten Nationen in den Resolutionen 822 (1993), 853 (1993), 874 (1993), 884 (1993), u.a. wörtlich „Nagorny Karabakh district of Azerbaijan Republik“; MFA (s.o.); vgl. Kurbanow, s.o.

<sup>552</sup> Siehe unter II. 1.

<sup>553</sup> Vgl. dazu Bericht von Atkinson, aufgrund dessen die Entschließung 1460 des Europarates verabschiedet wurde: “(...) The borders of Azerbaijan were internationally recognised at the time of the country being recognised as independent state in 1991. The territory of Azerbaijan included the Nagorno-Karabakh Region. (...)”.

<sup>554</sup> Zur Verletzung des Selbstbestimmungsrechts von Aserbaidshan unter II. 5. 10).

kommt im UdSSR-Recht keine Rechtswirkung zu. Die Sezession von Berg-Karabach ist damit nach dem UdSSR-Recht nicht erfolgt. Die Unabhängigkeit von Aserbaidschan mit dem Bestandteil Berg-Karabach erfolgte infolge des de-facto Zusammenbruchs der Sowjetunion und der Wiederausübung bzw. Bestätigung des Selbstbestimmungsrechts. Aserbaidschan wurde als neuer Staat in den administrativen Grenzen der Sowjetunion, d.h. einschließlich von Berg-Karabach, von der internationalen Staatengemeinschaft einschließlich Armeniens anerkannt.

Der Krieg um Berg-Karabach ist im Wesentlichen ein militärischer Angriff Armeniens. Deshalb kann nicht von einem Selbstbefreiungskrieg von Karabach-Armeniern gesprochen werden. Der Angriffskrieg führte zur militärischen Besetzung von Berg-Karabach und der sieben Nachbargebiete sowie zur Annexion von Berg-Karabach durch Armenien. Die Parteien des Konflikts in Berg-Karabach sind Aserbaidschan und Armenien. Dieser Konflikt ist als internationaler bewaffneter Konflikt zu qualifizieren.

Die Teilnahme von Militäreinheiten der russischen Armee im Krieg um Berg-Karabach zur Unterstützung Armeniens stellt eine indirekte Militäraggression im Sinne der Art. 3 g der GV-Aggressionsresolution gegen Aserbaidschan dar. Armenien und Russland tragen für ihre Aggressionen in Aserbaidschan und daraus entstehende Schäden völkerrechtliche Verantwortlichkeit.

Die armenische Militäraggression in Aserbaidschan hat gegen das völkergewohnheitsrechtliche Verbot der Aggression und das Gewaltverbot der UN-Charta sowie gegen die völkergewohnheitsrechtlichen Prinzipien der territorialen Integrität der Staaten, der Unverletzlichkeit der Grenzen, des Interventionsverbots, der souveränen Gleichheit der Staaten und der Souveränität innewohnende Rechte, der Staatenkooperation, der Friedlichen Streitbeilegung, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, gegen den Grundsatz *pacta sunt servanda* sowie gegen das Selbstbestimmungsrechts des aserbaidchanischen Gesamtvolkes und der aserbaidchanischen Minderheit von Berg-Karabach verstoßen.

In der völkerrechtlichen Literatur besteht Konsensus darüber, dass eine Annexion nicht als rechtmäßig anerkannt werden darf. Die Annexion von Berg-Karabach und die Besetzung von Berg-Karabach und der sieben Nachbargebiete durch Armenien ist daher völkerrechtswidrig. Die Anerkennung von Berg-Karabach und der sieben Nachbarregionen als Teil von Armenien oder als unabhängiger Staat ist deshalb völkerrechtlich unzulässig, weil der UN-Sicherheitsrat in den Resolutionen die Unrechtmäßigkeit der Besetzung festgestellt hat. Der Erwerb von besetzten Gebieten durch Gebietserzitzung scheidet deshalb aus, weil er zum einen nicht unter Verstoß gegen das *jus cogens* erfolgen kann und zum anderen weil die Voraussetzungen für eine rechtswirksame Ersitzung nicht vorliegen.

Die Effizienzdoktrin ist im Falle von Berg-Karabach deshalb nicht anwendbar, weil das Regime in Berg-Karabach unter Verletzung des Gewaltverbots zustande gekommen ist und daher völkerrechtswidrig ist. Seine völkerrechtliche Anerkennung ist unzulässig und aus diesem Grunde bislang nicht erfolgt. Das existierende Regime in Berg-Karabach wird als illegitimes De-facto-Regime auf den von Armenien besetzten Gebieten verstanden. Daher ist seine Qualifikation als rechtmäßiges De-facto-Regime, als unabhängiger Staat oder als anderes Völkerrechtssubjekt (auch partieller Art) völkerrechtlich unzulässig.

Das armenische Volk hat sein äußeres und inneres Selbstbestimmungsrecht im armenischen Staat ausgeübt. Deshalb steht ihm dieses Recht nicht mehr zu. Auch die armenische Minderheit von Berg-Karabach hat ihr Recht auf innere Selbstbestimmung im Rahmen der Autonomie in Aserbaidschan ausgeübt und damit verbracht. Die Ausnahme von dem Staateninte-

gritätsprinzip – die Sezession – steht der armenischen Minderheit von Berg-Karabach deshalb nicht zu, weil es zu keinem Zeitpunkt Verletzungen der Menschenrechte im Autonomiegebiet gab. Im Gegenteil wurde mehr als ausreichender Minderheitenschutz garantiert. Die Doktrin *uti possidetis juris* wurde auf die Grenzen der ehemaligen Republiken der UdSSR angewendet. Berg-Karabach wurde im Einklang mit diesem Prinzip als Bestandteil des souveränen Aserbaidschans anerkannt.

Das Regime, das den Erfordernissen der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts nicht entspricht ist völkerrechtswidrig, und die etablierte Einheit ist aus Sicht des Völkerrechts unrechtmäßig. Auch die durch den Sicherheitsrat im Zuge des Konflikts erlassenen Resolutionen, die die Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen und das Verbot der Anwendung der Gewalt zum Erwerb des Territoriums postulieren, können nur auf die Verletzung dieser völkerrechtlichen Prinzipien und der SR-Resolutionen seitens Armeniens hindeuten.<sup>555</sup> Da der UN-Sicherheitsrat die territoriale Integrität von Aserbaidschan aufrechterhielt, kann das etablierte Regime in Berg-Karabach als völkerrechtssillegitim qualifiziert werden. Darüber hinaus kann sich das unter Verletzung des Gewaltverbots und des Prinzips und der Unverletzlichkeit der Grenzen zustande gekommene Regime nicht auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker berufen und folglich als nicht völkerrechtskonform anerkannt werden.

---

<sup>555</sup>

Vgl. Bagirli, in: Qanun 02 (130), 2005, S. 47/49.

### **III. Bisherige Maßnahmen der VN, der OSZE, der EU und des Europarats**

#### **1. Europarat**

##### **1) Parlamentarische Versammlung des Europarates**

In der Resolution 1119 vom 22. April 1997 über den Konflikt im Transkaukasus betont die Parlamentarische Versammlung des Europarates, dass die Beilegung der Konflikte in der Region aufgrund der Prinzipien der „Schlussakte von Helsinki“ (1975) sowie der Charta von Paris (1990) erfolgen soll: 1. Unverletzlichkeit der Grenzen; 2. garantierte Sicherheit für alle Menschen in den betreffenden Gebieten, insbesondere durch friedenserhaltende Kräfte; 3. umfassender Autonomiestatus für Abchasien und Nagorno-Karabach, der von den Parteien verhandelt werden soll; 4. Recht der Flüchtlinge und IDPs auf Rückkehr und Reintegration unter Achtung der Menschenrechte.<sup>556</sup>

In der Entschließung 1416 (2005) stellt die Parlamentarische Versammlung das Folgende fest: „Beträchtliche Teile des Territoriums von Aserbaidschan sind noch immer von armenischen Streitkräften besetzt, und die Region Berg-Karabach wird weiterhin durch separatistische Kräfte kontrolliert. Die Parlamentarische Versammlung bedauert die ethnischen Vertreibungen sowie die Konstituierung von mono-ethnischen Gebieten, die dem Konzept der ethnischen Säuberung gleichen, und bestätigt, dass die Unabhängigkeit und Loslösung einer Teilregion von einem Staat nur durch einen gesetzmäßigen und friedlichen Prozess, basierend auf demokratischer Unterstützung durch die Bewohner eines solchen Gebietes herbeigeführt werden können und nicht im Nachgang eines bewaffneten Konfliktes, der zu ethnischer Vertreibung und einer De-facto-Annexion eines solchen Gebietes durch einen anderen Staat führt. Die Versammlung erklärt erneut, dass die Besetzung eines fremden Staatsgebietes durch einen Mitgliedstaat eine schwerwiegende Verletzung der Verpflichtungen dieses Staates als Mitglied des Europarates darstellt, und bekräftigt das Recht der aus dem Konfliktgebiet vertriebenen Personen auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde. Die Versammlung verweist auf die Resolutionen 822 (1993), 853 (1993), 874 (1993) und 884 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und fordert die betroffenen Parteien nachdrücklich auf, diesen Resolutionen nachzukommen, insbesondere dadurch, dass sie von Feindseligkeiten mit Waffengewalt Abstand nehmen und militärische Kräfte aus allen besetzten Gebieten abziehen. Die Versammlung schließt sich ferner der in der Resolution 853 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erhobenen Forderung an und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, von der Lieferung jedweder Waffen und Munition, die zu einer Verschärfung des Konfliktes oder zur fortgesetzten Besetzung des Gebietes führen könnten, Abstand zu nehmen. Die Versammlung verweist darauf, dass sich sowohl Armenien als auch Aserbaidschan mit ihrem Beitritt zum Europarat im Januar 2001 verpflichtet haben, nur friedliche Mittel für die Lösung des Konfliktes anzuwenden und von jeder Androhung des Einsatzes von Gewalt gegen ihre Nachbarn abzusehen. Gleichzeitig verpflichtete sich Armenien, seinen beträchtlichen Einfluss über Nagorno-Karabach zu nutzen, um eine Lösung des Konflikts zu fördern.“ Weiterhin werden Aserbaidschan und Armenien aufgefordert, den Internationalen Gerichtshof anzurufen, wenn die Verhandlungen im Rahmen der Minsk-Gruppe der OSZE fehlschlagen sollten.

<sup>556</sup> Siehe dazu auch The declaration of the Committee of Ministers of the Council of Europe on escalation of the Nagorno-Karabakh Conflict (April 1992): “the CM expressed its serious concerns on escalation of the Nagorno-Karabakh conflict and especially the extension of the combat zone to the Kelbadjar district of the Republic of Azerbaijan and endorsed the demand of the President of the UN Security Council for the immediate cessation of all hostilities and calls for the withdrawal of all forces which endanger the peace and security of the Region.”



Damit stellt die Parlamentarische Versammlung des Europarates die Tatsache der andauernden militärischen Besetzung von Berg-Karabach und der sieben Nachbarregionen<sup>557</sup> durch Armenien<sup>558</sup> als schwerwiegende Verletzung der Verpflichtungen Armeniens als Mitglied des Europarates fest. Darüber hinaus wird die Tatsache der andauernden Kontrolle von Berg-Karabach durch die separatistischen Kräfte bestätigt.<sup>559</sup> Dabei geht es um das von Armenien etablierte fiktive separatistische De-facto-Regime in dem von Armenien besetzten Berg-Karabach. Denn zum einen wurde die Tatsache der Teilnahme der Soldaten aus Armenien an den Kampfhandlungen in Berg-Karabach und ihre dortige Stationierung festgestellt und zum anderen, dass Armenien als annektierende Macht staatliche Gewalt in Berg-Karabach ausübt.<sup>560</sup> Das De-facto-Regime ist zum Zwecke der Loslösung von Aserbaidshan und des Anschlusses an Armenien etabliert.<sup>561</sup>

Die Versammlung stellt weiter fest, dass Armenien das Verbot der Gewaltanwendung gegen den Nachbarstaat verletzt sowie das Gebiet von Berg-Karabach und die Nachbargebiete de facto annektiert hat. Damit wird Armenien wiederholt, diesmal aber ausdrücklich, als Aggressorstaat anerkannt; die SR-Resolutionen werden nochmals bestätigt; Armenien wird auch weiterhin aufgefordert das Militär aus den besetzten aserbaidshanischen Gebieten abzuziehen,<sup>562</sup> die Parteien werden aufgefordert von militärischen Feindseligkeiten Abstand zu nehmen.

Schließlich wird dem Ministerkomitee in der Empfehlung 1690<sup>563</sup> der Parlamentarischen Versammlung empfohlen, Aserbaidshan und Armenien nachdrücklich aufzufordern, „den Reso-

---

<sup>557</sup> Vgl. dazu den Bericht von Atkinson, aufgrund dessen die Entschließung 1460 verabschiedet wurde: „(...) The conflict area comprises the territory of the former Autonomous Region of Nagorno-Karabakh as well as the total or partial territory of eight surrounding districts of Azerbaijan. (...) The borders of Azerbaijan were internationally recognised at the time of the country being recognised as independent state in 1991. The territory of Azerbaijan included the Nagorno-Karabakh region. (...)”.

<sup>558</sup> Vgl. dazu Bericht von Atkinson: „(...) From 1987 onwards, ethnic violence increased and coincided with bilateral tensions between Armenia and Azerbaijan within the USSR. With the dissolution of the USSR, the hostilities developed into large-scale military actions, which resulted in the death of thousands and the displacement of hundreds of thousands of people. (...) According to the information given to me, Armenians from Armenia had participated in the armed fighting over the Nagorno-Karabakh region besides local Armenians from within Azerbaijan. Today, Armenia has soldiers stationed in the Nagorno-Karabakh region and the surrounding districts, people in the region have passports of Armenia, and the Armenian government transfers large budgetary resources to this area. (...)”.

<sup>559</sup> Vgl. dazu Bericht von Atkinson: “(...) In the meantime, ethnic Armenians had established a “government” in the Nagorno-Karabakh region with its “capital” in Stepanakert (or Khankendi in Azerbaijani). This “government” is not recognised by any of the Council of Europe member states, nor by the OSCE, European Union and the United Nations. Armenia maintains close political, economic and military relations with them, but does not recognise the area as an independent state and hence has not established diplomatic relations with this “government” (...)”.

<sup>560</sup> Vgl. Bericht von Atkinson: “(...) According to the information given to me, Armenians from Armenia had participated in the armed fighting over the Nagorno-Karabakh region besides local Armenians from within Azerbaijan. Today, Armenia has soldiers stationed in the Nagorno-Karabakh region and the surrounding districts, people in the region have passports of Armenia, and the Armenian government transfers large budgetary resources to this area. (...)”.

<sup>561</sup> Dazu findet eine Berufung auf das Recht auf Selbstbestimmung statt, dessen Zulässigkeit früher in der Arbeit verneint wurde, siehe unter II. 8.

<sup>562</sup> So Bericht von Atkinson: „(...) During the armed conflict, the United Nations Security Council passed Resolutions 822 (1993), 853 (1993), 874 (1993) and 884 (1993) (see Appendix III). These Resolutions called upon Armenia and Azerbaijan to restore peace, protect civilians and liberate the territories occupied in the course of the conflict. *The latter applied in particular to Armenia*. Regrettably, major parts of these Resolutions have not yet been implemented. (...)”.

<sup>563</sup> Empfehlung 1690 (2005) betreffend den Konflikt in der Region Bergkarabach, der von der OSZE-Konferenz in Minsk behandelt wurde.

lutionen 822 (1993), 853 (1993), 874 (1993) und 884 (1993) insbesondere dadurch nachzukommen, dass sie Abstand von jeglichen Feindseligkeiten mit Waffengewalt nehmen und dass militärische Streitkräfte aus allen besetzten Gebieten Aserbaidschans abgezogen werden“. Die letzte Forderung ist dabei nur an Armenien gerichtet.

Zur Erfüllung der EntschlieÙung 1416 (2005) und der SR-Resolutionen 822, 853, 874 und 884 im Rahmen des Europarates kann allerdings nur politischer Druck ausgeübt werden.

## **2) Ministerkomitee des Europarates**

Zur Frage des Verhältnisses der Prinzipien der territorialen Integrität und Selbstbestimmung der Völker im Konflikt in Berg-Karabach bestätigt das Ministerkomitee seine Unterstützung für die Achtung aller international anerkannten Grenzen, der Souveränität und territorialen Integrität aller Mitglieder des Europarates unter gleichrangiger Anerkennung des Wertes anderer Prinzipien des Völkerrechts. Das Recht auf Selbstbestimmung der Völker und andere Prinzipien der „Schlussakte von Helsinki“ müssten gleichermaßen und vorbehaltlos angewendet werden, wobei jedes unter Beachtung der anderen Prinzipien ausgelegt werden müsse. Damit müsse das Recht auf Selbstbestimmung im Einklang mit den Zielen und Prinzipien der UN-Charta und mit den Normen des Völkerrechts, einschließlich derer zur territorialen Integrität von Staaten, geachtet werden. Folglich können dieses Recht nur auf dem Wege friedlicher Verhandlungen angewendet werden. Gewaltanwendung zum Zwecke des Gebiets-erwerbs sei unakzeptabel und der daraus entstehende Erwerb könne nicht als rechtmäßig anerkannt werden.<sup>564</sup>

## **2. Die Vereinten Nationen**

### **1) Inhalt und Qualifizierung der SR-Resolutionen**

In den Resolutionen 822, 853, 874 und 884 bestätigt der UN-Sicherheitsrat die Souveränität und territoriale Integrität der Aserbaidschanischen Republik mit Bestandteil von Berg-Karabach<sup>565</sup> und aller anderen Staaten in der Region. Er zeigt sich alarmiert aufgrund der Eskalation militärischer Feindseligkeiten, insbesondere aufgrund der Invasion von Kelbadschar Rayon, der Eroberung von Agdam Rayon, der Besetzung von Zanghelan Rayon und der Stadt Goradiz der Aserbaidschanischen Republik sowie der Attacken auf Zivilisten und Bombardements auf das bewohnte Territorium der Aserbaidschanischen Republik. Er verurteilt die Eroberung aller anderen besetzten Gebieten Aserbaidschans; äußert seine ernsthaften Bedenken aufgrund der Vertreibung einer großen Anzahl von Zivilisten innerhalb der Aserbaidschanischen Republik und des ernsthaften humanitären Notstands in der Region, insbesondere in Kelbadschar, Zanghelan, Goradiz und der südlichen Grenze Aserbaidschans; ruft zum sofortigen Zugang zu humanitärer Hilfe in der Region auf; bestätigt, dass beide Seiten an die Einhaltung der Prinzipien und Regeln des Humanitären Rechts gebunden sind und ruft die Staaten auf, sich der Waffenlieferungen an die Parteien, die zur Intensivierung des Konflikts und der andauernden Besetzung des Territoriums führen können, sowie aller feindseligen Akte und aller Einmischungen und Interventionen, die zu der Verbreitung des Konflikts und der Beeinträchtigung des Friedens und der Sicherheit in der Region führen können, zu enthalten.

<sup>564</sup> 765th meeting – 19. September 2000, Item 2.3, Recognition of the territorial integrity of Azerbaijan by Armenia – Written Question No 396 by Ms Hajiyeva to the Committee of Ministers (CM/DelDec(2001)761/2.5, CM(2001)101).

<sup>565</sup> „Expressing its serious concerns that a continuation of the conflict in and around *the Nagorny Karabakh region of the Azerbaijani Republic*, and of the tensions between die Republic of Armenia and the Azerbaijani Republic, would endanger peace and security in the region“.

In den SR-Resolutionen 822, 853, 874 und 884 verwendet der UN-Sicherheitsrat<sup>566</sup> die Wortwahl der Gefährdung des Friedens und der Sicherheit in der Region. Es könnte sich damit um Empfehlungen im Sinne des Kapitels VI der UN-Charta handeln.<sup>567</sup>

Die Resolutionen 822 und 853 sprechen allerdings, entgegen dem Wortlaut des Kapitels VI der UN-Charta, nicht von der Fortdauer der Streitigkeit (um Berg-Karabach), die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden kann, sondern gleich von der Gefährdung des Friedens und der Sicherheit in der Region durch den Konflikt. Da festgestellt wurde, dass die Friedensgefährdung im Sinne einer Friedensbedrohung zu verstehen ist, wird man daher auf die Beschlussfassung unter Kapitel VII der UN-Charta schließen müssen.<sup>568</sup> Weiterhin weist die verwendete Wortwahl aller Resolutionen – „demands“ und „condemns“<sup>569</sup> – darauf hin, dass es sich nicht um Empfehlungen des Sicherheitsrates nach Kapitel VI der UN-Charta handelt. Auch die beschlossenen Maßnahmen weisen auf die Tätigkeit des SR aufgrund des Kapitels VII der UN-Charta hin. So wurden die Parteien aufgefordert, die sofortige Einstellung aller militärischen Feindseligkeiten, feindseliger Akte sowie Interventionen, die anschließende Etablierung und Aufrechterhaltung eines anhaltenden Waffenstillstandes sowie den sofortigen, kompletten und bedingungslosen Rückzug aller besetzenden Kräfte aus den besetzten Gebieten von Aserbaidschan (darunter Kelbajar, Agdam, Zanghelan, Stadt von Goradiz), vorzunehmen. Weiterhin wurden die Staaten aufgerufen, sich der Waffenlieferungen an die Parteien, die zur Intensivierung des Konflikts und zur andauernden Besetzung des Territoriums führen können, sowie aller feindseligen Akte und aller Einmischungen und Interventionen, die zu der Verbreitung des Konflikts und der Beeinträchtigung des Friedens und der Sicherheit in der Region führen können, zu enthalten. Alle diese Maßnahmen können nur als vorläufige Maßnahmen gemäß Art. 40 UN-Charta eingestuft werden.<sup>570</sup> Damit ist nach Wortlaut, Sinn und Zweck der Resolution klar, dass der SR nach Kapitel VII der UN-Charta tätig wurde und gemäß Art. 40 i.V.m. Art. 39 UN-Charta vorläufige Maßnahmen be-

---

<sup>566</sup> April 6. (1993) – Der Präsident des UN-SR gab eine Stellungnahme ab, in der die Besetzung von Kelbadschar verurteilt wurde. August 18. (1993) – Stellungnahme des Präsidenten des UN-SR bezüglich des kompletten, sofortigen und bedingungslosen Rückzug der besetzenden Kräfte aus dem Agdam und anderen vor kurzem besetzten Gebieten von Aserbaidschan.

<sup>567</sup> Positiv dazu Schäfer, S. 217.

<sup>568</sup> So vgl. Art. 33 ff. und Art. 39 Abs. 1 UN-Charta (Feststellung der Friedensgefährdung).

<sup>569</sup> SR Res. 822: The Security Council „1. Demands the immediate cessation of all hostilities and hostile acts with a view to establishing a durable cease-fire, as well as immediate withdrawal of all occupying forces from the Kelbajar district and other recently occupied areas of Azerbaijan;“, Res. 853: „1. Condemns the seizure of the district of Agdam and of all other recently occupied areas of the Azerbaijani Republic; 2. Further condemns all hostile actions in the region, in particular attacks on civilians and bombardments of inhabited areas; 3. Demands the immediate cessation of all hostilities and the immediate, complete and unconditional withdrawal of the occupying forces involved from the district of Agdam and all other recently occupied areas of the Azerbaijani Republic;“, Res. 884: „1. Condemns the recent violation of the cease-fire established between the parties, which resulted in a resumption of hostilities, and particularly condemns the occupation of the Zangelan district and the city of Goradiz, attacks on civilians and bombardments of the territory of the Azerbaijani Republic; 4. Demands from the parties concerned the immediate cessation of armed hostilities and hostile acts, the unilateral withdrawal of occupying forces from the Zangelan district and the city of Goradiz, and the withdrawal of occupying forces from other recently occupied areas fit eh Azerbaijani Republic in accordance with the „Adjusted timetable of urgent steps to implement Security Council resolution 822(1993) and 853 (1993) (S/26522, appendix)“ as amended by the OSCE Minsk Group meeting in Vienna of 2 to 8 November 1993;“.

<sup>570</sup> Siehe dazu Frowein, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen, Kommentar, Art. 40 Rn. 9; ähnlich Schäfer, der aus dem Wortlaut „demand“ und den angeordneten Maßnahmen zur Beendigung der Feindseligkeiten und zum Rückzug der armenischen Streitkräfte aus dem Bezirk Kelbadschar der Aserbaidschanischen Republik auf die vorläufigen Maßnahmen i.S.d. Art. 40 UN-Charta schließt; S. 217.

geschlossen hat, die für die Streitparteien rechtsverbindlich sind.<sup>571</sup> Parallel zu den vorläufigen Maßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta hat der Sicherheitsrat in den Resolutionen auch Empfehlung zur Aufnahmen der Verhandlungen zwischen Aserbaidschan und Armenien nach Kapitel VI der UN-Charta abgegeben.

Der SR scheiterte allerdings daran, die offensichtliche direkte Militäraggression Armeniens in Aserbaidschan festzustellen, sowie gemäß Art. 40 Satz 3 i.V.m. Art. 39 UN-Charta weitere Maßnahmen (u.a. auch Zwangsmaßnahmen nach Art. 41 und 42 UN-Charta) aufgrund der Nichtbefolgung der vorläufigen Maßnahmen zu ergreifen.

## 2) UN-Generalversammlung

Die Maßnahmen der Generalversammlung in Bezug auf den Konflikt bestanden im Erlass einer Resolution zur Verbesserung der Lage der aserbaidischen Flüchtlinge.<sup>572</sup> Es wurden allerdings keine weiteren Maßnahmen zur Lösung des Konflikts unternommen, da der Sicherheitsrat die friedliche Streitbeilegung im Konflikt auf die OSZE verlagert hat. Dies geschah gemäß Art. 52 Abs. 3 UN-Charta.

## 3. Die OSZE<sup>573</sup>

Die Entscheidungen des Budapester Gipfels<sup>574</sup> der OSZE bezüglich der Beilegung des Konflikts in Berg-Karabach bekräftigen die SR-Resolutionen und enthalten die folgenden Punkte für die Konfliktlösung: Erste Etappe – Aufrechterhaltung des Waffenstillstandes und Durchführung von Verhandlungen zum Abschluss eines politischen Abkommens<sup>575</sup> zur Beendigung des militärischen Konflikts, dessen Implementierung die Beseitigung der Folgen des militärischen Konflikts, d.h. die komplette Befreiung aller besetzten Gebiete und die Garantie der

<sup>571</sup> Frowein, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen, Art. 40 Rn. 17 ff.

<sup>572</sup> Emergency international assistance to refugees and displaced persons in Azerbaijan, GA Resolution 48/114, 48 U.N. GAOR Supp. (No. 49) at 230, U.N. Doc. A /48/49 (1993).

<sup>573</sup> Der Budapester Gipfel fand am 5.-6. Dezember 1994 statt. Davor: “August 25.-26. 1993 – Armenia ignores the request of the Chairman-in-office of the CSCE addresses to the Armenian President L. Ter-Petrosian on not advancing the armed forces for occupation of Gubadly and Zangilan regions of Azerbaijan; February 28, 1992 – 7th meeting of the OSCE Committee of Senior Officials in Prague. It called the parties to establish a cease-fire in the Nagorno Karabakh region of Azerbaijan without delay, respect inviolability of internal as well as external borders, which can only be changed by peaceful means and with common consent, and refuse from all territorial claims, including abstinence from all the hostile propaganda; June 1 1997 – The Co-chairmen introduced a “package plan” for the settlement of the conflict. The basic idea behind the proposal was to work in parallel negotiations on two core issues of the confrontation: withdrawal of the armed forces from occupied regions and elaboration of the status of Nagorno Karabakh. Unlike Armenia, who refused this plan, Azerbaijan accepted the proposal with some exceptions; September 19. 1997 – The Co-chairmen introduced “Step by Step” settlement plan. This plan envisaged two-staged conflict settlement according to the following scheme: On the first stage – withdrawal of occupying armed forces from six districts, which are outside of the former NKAO (except Lachin district), return of civilian population and restoration of the main communication links in the conflict area; on the second stage – definition of the status of the Nagorno Karabakh as well as of Lachin and Shusha.” MFA, Conflict between Armenia and Azerbaijan, Facts and development, unter: [http://www.mfa.gov.az/eng/armenian\\_agresion/history.shtml](http://www.mfa.gov.az/eng/armenian_agresion/history.shtml).

<sup>574</sup> Siehe unter: <http://www.c-r.org/our-work/accord/nagorny-karabakh/keytexts16.php>.

<sup>575</sup> Dezember 5.-6. (1994) – KSZE Budapest Summit. “A decision on “Intensification of CSCE action in relation to the Nagorno-Karabakh conflict” was adopted in accordance with this document the institute of Co-Chairs of the Minsk Conference was established „to conduct speedy negotiations for the conclusion of a political agreement on cessation of the armed conflict, the implementation of which, will eliminate major consequences of the conflict for all parties and permit the convening of the Minsk Conference”. MFA, Conflict between Armenia and Azerbaijan, Facts and development, unter: [http://www.mfa.gov.az/eng/armenian\\_agresion/history.shtml](http://www.mfa.gov.az/eng/armenian_agresion/history.shtml).

Rückkehr aller Flüchtlinge in ihre Heimgebiete, bedeutet. Zweite Etappe – Durchführung der Minsk-Konferenz für die abschließende und umfassende Beilegung des Konflikts. Es wurde auch beschlossen, eine friedenserhaltende Operation der OSZE aufgrund eines SR-Mandats durchzuführen, welche die Erfüllung des Abkommens ermöglichen sollte.

Auf dem Lissabonner Gipfel<sup>576</sup> der OSZE wurde eine Erklärung des Chairman-in-Office abgegeben, die von den Co-Vorsitzenden der Minsk-Gruppe empfohlen bzw. unterbreitet wurde. Der Chairman-in-Office stellte fest, dass die Erklärung von allen teilnehmenden Staaten der OSZE (53 von 54 Mitgliedstaaten) sowie von allen Mitgliedern der Minsk-Gruppe akzeptiert wurde, und bedauerte, dass ein einziger Staat – Armenien – sie abgelehnt hat. Die Erklärung führt drei Prinzipien an, auf denen die Beilegung des Konflikts zwischen Aserbaidschan und Armenien basieren sollte: 1. territoriale Integrität von Aserbaidschan und Armenien; 2. der rechtliche Status von Nagorno-Karabach sollte in einem Abkommen definiert werden, das auf dem Prinzip der Selbstbestimmung basieren und den höchsten Grad der Selbstverwaltung von Berg-Karabach innerhalb Aserbaidschans garantieren sollte; 3. Sicherheitsgarantie für Berg-Karabach und seine gesamte Bevölkerung, einschließlich der gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien zur Erfüllung aller Forderungen der Konfliktbeilegung.<sup>577</sup>

Im Jahre 1992 wurde im Rahmen der OSZE die sog. Minsk-Gruppe mit der Aufgabe der friedlichen Beilegung des Konflikts eingesetzt. Sie sollte Vorschläge für die Lösung der Karabach-Frage ausarbeiten und sie auf der Friedenskonferenz in Minsk (Sitz der GUS) vorlegen.<sup>578, 579</sup> Alle bisher vorgebrachten Vorschläge basierten auf dem Prinzip der Bewahrung der territorialen Integrität Aserbaidschans und der Gewährung eines hohen Autonomiestatus an Berg-Karabach.<sup>580</sup> Sie waren allerdings bisher nicht konsensfähig, womit die Tätigkeit der Minsk-Gruppe erfolglos blieb.

#### 4. Die EU

Die EU stellte in ihrer Erklärung von 1992 fest, dass alle Einwohner sowohl Armeniens als auch Aserbaidschans, einschließlich der armenischen und aserbaidchanischen Bevölkerung von Berg-Karabach, gemäß den von ihren Regierungen im Rahmen der KSZE eingegangenen Verpflichtungen, demselben Schutzniveau unterliegen. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten verurteilen in diesem Zusammenhang insbesondere jegliche den KSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen widersprechenden Aktionen, welche die territoriale Integrität beeinträchtigen oder die Gewaltanwendung für politische Zwecke einschließlich der Vertreibungen be-

---

<sup>576</sup> 2.-3. Dezember 1996, Annex I zu Lissaboner Summit Deklaration (1996). (The Statement of the OSCE Chairman-in-Office), unter: [http://www.geocities.com/fanthom\\_2000/More\\_Information.html](http://www.geocities.com/fanthom_2000/More_Information.html), auch unter: <http://www.c-r.org/our-work/accord/nagorny-karabakh/keytexts17.php>.

<sup>577</sup> Die Erklärung wurde zu den Dokumenten des Lissaboner Summits beigefügt.

<sup>578</sup> Mitglieder der Minsk-Gruppe sind die Bundesrepublik Deutschland, die USA, Russland, die Türkei, Frankreich, Italien, Schweden, Tschechei, Weißrussland, Finnland, Aserbaidschan und Armenien. Die Co-Vorsitzenden waren 1994 Russland und Finnland und sind seit 1997 Russland, die USA und Frankreich. vgl. Abbasbeyli/Gasanow, S. 102.

<sup>579</sup> Ismailzade, "The OSCE Minsk Group and the Failure of Negotiations in the Nagorno-Karabakh Conflict", Caspian Brief, No. 23, April 2002, unter: [http://www.cornellcaspien.com/publications/pdf/23\\_0204Karabakh.pdf](http://www.cornellcaspien.com/publications/pdf/23_0204Karabakh.pdf); auch „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.).

<sup>580</sup> Die Minsk-Gruppe hat bisher drei Vorschläge zur Lösung des Berg-Karabach Konflikts vorgelegt. Diese Vorschläge sind „Package Deal“, „Step by Step Deal“ and „Common State Deal“. Zu den Vorschlägen siehe unter: <http://www.c-r.org/our-work/accord/nagorny-karabakh/keytexts20.php>; <http://www.c-r.org/our-work/accord/nagorny-karabakh/keytexts19.php>; <http://www.c-r.org/our-work/accord/nagorny-karabakh/keytexts18.php>.

zwecken. Die Rechte von Armeniern und Aserbajdschanern müssten im Kontext der existierenden Grenzen wiederhergestellt werden. Armenien und Aserbajdschan werden aufgerufen, zu dem KSZE-Prozess konstruktiv beizutragen und in Richtung der KSZE-Friedenskonferenz über Berg-Karabach hinzuarbeiten sowie die Modalitäten der Vertretung der armenischen und aserbajdschanischen Gemeinden von Berg-Karabach auszuarbeiten.<sup>581</sup> In ihrer Erklärung ruft die EU Armenien und Aserbajdschan weiterhin auf, die Menschenrechte im Einklang mit den eingegangenen KSZE-Verpflichtungen zu respektieren und sich an den Bemühungen für die Abhaltung der KSZE-Minsk-Gruppe Konferenz zu beteiligen.<sup>582</sup> In ihrer Erklärung von 1993 zeigten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sich ernsthaft beunruhigt aufgrund der Verschlechterung der Beziehungen zwischen Aserbajdschan und Armenien bezüglich des Berg-Karabach Konflikts. Die Ausweitung von Kampfhandlungen auf die aserbajdschanischen Gebiete Fizuli und Kelbadschar wird bedauert. Armenien wird aufgerufen, die Kampfhandlungen in Aserbajdschan einzustellen und seine Einflussnahme auf die Militärkräfte von Berg-Karabach zwecks des sofortigen Rückzugs aus dem aserbajdschanischen Gebiet auszuüben.<sup>583</sup> Die EU bekräftigt in einer weiteren Erklärung die verabschiedeten UN-SR-Resolutionen, verurteilt die armenischen Offensiven, das weitere Vordringen in die (und die Besetzung der) neuen aserbajdschanischen Gebiete und fordert den sofortigen Rückzug aller besetzenden Kräfte aus den aserbajdschanischen Gebieten.<sup>584</sup> Die EU unterstreicht in einer weiteren Erklärung die Wichtigkeit der territorialen Integrität und Souveränität von Aserbajdschan im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und fordert den Rückzug aller Kräfte aus den besetzten Gebieten Aserbajdschans.<sup>585</sup> Die EU begrüßt weiterhin in ihrer Erklärung von 1994 die Unterzeichnung der Waffenstillstandsvereinbarung durch die Verteidigungsminister von Aserbajdschan, Armenien und den Kommandeur von Nagorno-Karabach.<sup>586</sup> In der Deklaration des Vorsitzes im Namen der Europäischen Union bezüglich der bevorstehenden „Präsidentenwahlen“ in Berg-Karabach bestätigt die EU die territoriale Integrität von Aserbajdschan und erklärt die Nicht-Anerkennung der Unabhängigkeit von Berg-Karabach sowie die Illegitimität von „Präsidentenwahlen“ in Berg-Karabach.<sup>587</sup> Im abschließenden Dokument des EU-Aserbajdschanischen Kooperationskomitees bestätigt die EU die territoriale Integrität als Grundlage für die friedliche Beilegung des Konflikts in Berg-Karabach.<sup>588</sup>

Die EU bekennt sich weiter dazu, eine wichtigere politische Rolle in der Region zu spielen und in Zusammenarbeit mit drei transkaukasischen Republiken, betreffenden Drittstaaten und zuständigen internationalen Organisationen weitere Wege zur Unterstützung der Bemühungen um Konfliktprävention, Konfliktlösung und Post-Konflikt-Krisenmanagement im Transkaukasus zu suchen.<sup>589</sup> Das Europäische Parlament ruft in seiner Resolution über die Europäische Nachbarschaftspolitik Armenien und Aserbajdschan auf, sich einseitiger Akti-

<sup>581</sup> Statement on Nagorno-Karabakh, Brussels 22. May 1992, P 61/92.

<sup>582</sup> Statement on Nagorno Karabakh, Brussels, 18. July 1992, P 68/92.

<sup>583</sup> Statement on Nagorno-Krabakh, Brussels, 7. April 1993, S. 34/93.

<sup>584</sup> Statement on Nagorno-Karabakh, Brussels, 3. September, 1993, S. 86/93.

<sup>585</sup> Statement on Nagorno-Karabakh, Brüssel, 9. November 1993, S. 103/93; auch Statement on Nagorno-Karabakh, Brussels, 17. Januar, 1994, P 002/94.

<sup>586</sup> „Erklärung des Vorsitzes im Namen der Europäischen Union zu Nagorny-Karabach“, 5. August, 1994, S. 391/94.

<sup>587</sup> Declaration by the Presidency on behalf of the European Union on forthcoming "Presidential elections" in Nagorno Karabakh, Brussels, 2. August 2002, 11463/02 (Presse 233), S. 105/02.

<sup>588</sup> Vom 12. Juli 2002.

<sup>589</sup> EU Troika - Southern Caucasus Joint Communiqué, Luxembourg, 29. October 2001, 13297/01, (Presse 394).

onen und aggressiver Stellungnahmen zu enthalten und in einem konstruktiven Dialog mit allen beteiligten Kräften auf die friedliche Beilegung des Konflikts auf der Basis der Achtung der Minderheitsrechte und der anderen Prinzipien des Völkerrechts hinzuwirken. Weiterhin werden die Konfliktparteien aufgefordert, Wege für die schrittweise Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Heimgebiete auf der Basis der Achtung der Minderheitsrechte zu finden; dies betrifft insbesondere die Rückkehr aserbaidjanischer Flüchtlinge in die besetzten Gebiete. Die EU ruft die Mitgliedstaaten der OSZE auf, die Aktivitäten der Minsk-Gruppe effektiver mit der EU-Sonderbeauftragten für den Südkaukasus, Heikki Talvite, zu koordinieren, um mit den Verhandlungen voranzuschreiten.<sup>590</sup>

Weiter wird in der Deklaration und Empfehlung des EU-Aserbaidjanischen Parlamentarischen Kooperationskomitees von 2003<sup>591</sup> nochmals die Nicht-Akzeptanz des *fait accompli* als Grundlage der Beilegung des Konflikts bestätigt sowie Armenien aufgefordert, sich aller Handlungen in den besetzten Gebieten Aserbaidjans einschließlich von Berg-Karabach, die den *status quo* verfestigen könnten, zu enthalten. Die OSZE Minsk-Gruppe wird aufgefordert, die Beilegung des Konflikts aufgrund der Prinzipien der territorialen Integrität und Unverletzlichkeit der Grenzen der Staaten sowie der SR-Resolutionen und OSZE-Dokumente zu erreichen. Die humanitäre Krise der aserbaidjanischen Flüchtlinge und IDPs wird bedauert und es werden mögliche Wege aus der Krise aufgezeigt. In der Deklaration und Empfehlung des EU-Aserbaidjanischen Parlamentarischen Kooperationskomitees von 2004<sup>592</sup> wird Besorgnis über die Lage in den besetzten Gebieten Aserbaidjans geäußert, die Rückkehr der aserbaidjanischen Flüchtlinge und IDPs in ihre Heimgebiete und die Gewährleistung ihrer Sicherheit gefordert sowie betont, dass die Konfliktzonen häufig als „safe havens“ für organisierte Kriminalität, Geldwäscherei, illegalen Drogenhandel und Schmuggel von Waffen genutzt werden. Schließlich wird Armenien aufgefordert, sich von Handlungen in den besetzten Gebieten Aserbaidjans einschließlich von Berg-Karabach, wie der Einsiedlung von nicht indigener Bevölkerung, welche den *status quo* verfestigen können, zu enthalten. Für die Beilegung des Konflikts wird die Einhaltung der territorialen Integrität von Aserbaidjan und die Selbstverwaltung für Berg-Karabach vorgeschlagen.

## 5. Die NATO

In der Stellungnahme des Nordatlantischen Kooperationsrates vom 11. Juni 1993<sup>593</sup> wurde die SR-Resolution 822 mit Nachdruck bekräftigt; alle Staaten und Parteien des Konflikts wurden aufgefordert, die Resolution komplett und ohne jeglichen Verzug umzusetzen, die Feindseligkeiten einzustellen, alle besetzenden Kräfte aus Kelbadschar und anderen vor kurzem besetzten Gebieten von Aserbaidjan abziehen, den ungestörten Zugang internationaler humanitärer Hilfe zu garantieren, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um den Flüchtlingen die Rückkehr in ihre Heimgebiete zu ermöglichen und die Verhandlungen fortzusetzen. In der

---

<sup>590</sup> European Parliament resolution on the European Neighbourhood Policy, 2004/2166(INI).

<sup>591</sup> Final Statement of the EU-Azerbaijan Parliamentary Cooperation Committee; 4th Meeting, 28.-29. April 2003, Baku, CAUS/DV/498231EN.doc, siehe unter: [http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2004\\_2009/documents/dv/498/498231/498231en.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2004_2009/documents/dv/498/498231/498231en.pdf), Final Statement of the EU-Azerbaijan Parliamentary Cooperation Committee.

<sup>592</sup> Vom 17.-18. November 2004, siehe unter: [http://www.europarl.eu.int/meetdocs/2004\\_2009/documents/dv/549/549862/549862en.pdf](http://www.europarl.eu.int/meetdocs/2004_2009/documents/dv/549/549862/549862en.pdf).

<sup>593</sup> Statement issued at the meeting of the North Atlantic Cooperation Council Ministerial Meeting of the North Atlantic Council, Athens, Greece, 10.-11. June 1993, siehe unter: <http://www.nato.int/docu/comm/49-95/c930611a.htm>.

Deklaration der Staats- und Regierungschefs der NATO vom 10.-11. Januar 1994<sup>594</sup> wurde die Gewaltanwendung für den Gebietserwerb verurteilt und die Achtung der territorialen Integrität, Unabhängigkeit und Souveränität von Armenien, Aserbaidschan und Georgien als wesentliche Voraussetzung für die Etablierung von Frieden, Stabilität und Kooperation in der Region angeführt. In der Deklaration des Ministertreffens der NATO<sup>595</sup> wurde die Implementierung eines effektiven Waffenstillstandes sowie die Durchführung konstruktiver Verhandlungen im Geiste des Kompromisses als wesentliche Voraussetzungen für den Friedensprozess festgestellt. Die endgültige Beilegung des Konflikts solle den Rückzugs der Kräfte aus den besetzten Gebieten und die Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Heimgebiete im Einklang mit den entsprechenden UN-SR-Resolutionen einschließen. In ihrem Kommuniqué vom 10. Dezember 1996<sup>596</sup> führte die NATO die demokratische und wirtschaftliche Entwicklung, Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität aller Staaten als essentielle Faktoren für Stabilität und Sicherheit aller Staaten im euro-atlantischen Raum an. In diesem Zusammenhang werden die Vermittlungsbemühungen der OSZE gewürdigt und die Anstrengungen der Minsk-Gruppe für eine politische Lösung des Konflikts in und um Berg-Karabach unterstützt.

## 6. Die WEU

In der Erklärung der außerordentlichen Tagung des WEU-Ministerrates und der Staaten Zentraleuropas zu Berg-Karabach<sup>597</sup> bekräftigen die Minister „ihren Appell an die Konfliktparteien, umgehend einen wirksamen Waffenstillstand herbeizuführen und zusätzliche Schritte, einschließlich des Rückzugs aus den besetzten Gebieten, zu unternehmen. Jede Handlung, die sich gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates in der Absicht richtet, politische Ziele durch Gewalt und im Widerspruch zu den Prinzipien der KSZE zu erreichen, ist unannehmbar.“

## 7. Andere internationale Organisationen

### 1) Die GUS

Entsprechend dem im GUS-Statut enthaltenen Grundsatz der Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen haben die GUS-Mitgliedstaaten die Teilnahme von Berg-Karabach im Rahmen der GUS als „unabhängiger Staat“ durch Nicht-Anerkennung abgelehnt.<sup>598</sup> Weiter hat sich Armenien nicht der Deklaration<sup>599</sup> über die Achtung der Souveränität, territorialen Integrität sowie Unverletzlichkeit der Grenzen der teilnehmenden Staaten der GUS angeschlossen. Dabei war

<sup>594</sup> Ministerial Meeting of the North Atlantic Council/North Atlantic Cooperation Council, NATO Headquarters, Brussels, 10.-11. January 1994, siehe unter: <http://www.nato.int/docu/comm/49-95/c940111a.htm>.

<sup>595</sup> Ministerial Meeting of the North Atlantic Council, North Atlantic Cooperation Council, Istanbul, Turkey, 9.-10. June 1994, siehe unter: <http://www.nato.int/docu/comm/49-95/c940610b.htm>.

<sup>596</sup> Kommuniqué des Nordatlantikrats auf Ausserministerebene, unter: <http://www.nato.int/docu/pr/1996/p96-165d.htm>.

<sup>597</sup> Tagung des Ministerrates der WEU am 19. Juni 1992. Siehe unter: <http://www.glasnost.de/militaer/weu/92weubonn.html>.

<sup>598</sup> Cornell, s.o.

<sup>599</sup> Declaration on respect to the sovereignty, territorial integrity and inviolability of borders of the participating states of the CIS vom 15. April 1994. Siehe unter: <http://www.un.int/azerbaijan/background.php>; MFA, Annex to the letter dated 16. March 2004 from the Permanent Representative of Azerbaijan to the United Nations addressed to the Secretary-General and the President of the Security Council, A/59/66-S/2004/219, Legal aspects of the conflict in and around the Nagorny Karabakh region of the Republic of Azerbaijan, unter: [http://www.mfa.gov.az/eng/armenian\\_aggression/legal/legals.pdf](http://www.mfa.gov.az/eng/armenian_aggression/legal/legals.pdf).



Armenien der einzige Staat, der sich der Deklaration entzogen hat. Auch die die territoriale Integrität garantierenden Punkte 7<sup>600</sup> und 8<sup>601</sup> des Memorandums der GUS über die Aufrechterhaltung des Friedens und der Stabilität im GUS-Raum, wurden durch Armenien abgelehnt.

## 2) Die Organisation Islamischer Konferenz

In der Resolution 11/7-P(IS) ist die Organisation Islamischer Konferenz (OIK) aufgrund der ernsthaften Eskalation der Aggression Armeniens gegen Aserbaidshans, welche in der Besetzung von mehr als 20 % des aserbaidshanschen Territoriums resultierte, tief besorgt. Weiterhin ist die OIK über die Lage von mehr als 1.000.000 Aseri-Flüchtlingen und -Vertriebenen (IDP) als Ergebnis der Aggression Armeniens sowie über das Ausmaß und die Grausamkeit der humanitären Probleme, tief beunruhigt.<sup>602</sup> Die OIK begreift dies als Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufgrund der Aggression Armeniens und fordert die strenge Befolgung der UN-Charta und die komplette Implementierung der SR-Resolutionen. Die OIK nimmt weiter den destruktiven Einfluss der Aggressionspolitik der Republik Armenien auf den Friedensprozess im Rahmen der KSZE zur Kenntnis.<sup>603</sup> Die OIK verurteilt die Aggression Armeniens gegen Aserbaidshans scharf, betrachtet die Handlungen gegen die zivile Bevölkerung Aserbaidshans in den besetzten Gebieten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, fordert die strenge Implementierung der UN-SR-Resolutionen 822, 853, 874 und 884 sowie den sofortigen und bedingungslosen Rückzug der Streitkräfte Armeniens aus allen besetzten Gebieten Aserbaidshans, u.a. Latschin und Schuscha, und fordert Armenien auf, die territoriale Integrität und Souveränität Aserbaidshans zu respektieren. Weiterhin wird der SR aufgefordert, die Existenz der Aggression gegen Aserbaidshans anzuerkennen und die notwendigen Maßnahmen unter Kapitel VII der UN-Charta zu ergreifen, um die Befolgung seiner Resolutionen zu sichern; die Aggression gegen die Souveränität und territoriale Integrität Aserbaidshans zu verurteilen, abzuwehren und zu beschließen, diesbezüglich koordinierte Aktionen in den Vereinten Nationen zu ergreifen. Die OIK bestätigt die Nicht-Anerkennung des gewaltsamen Gebietserwerbs und ruft Aserbaidshans und Armenien zur friedlichen Beilegung des Konflikts auf der Grundlage der Achtung der Prinzipien der territorialen Souveränität und der Unzulässigkeit der Verletzung international anerkannter Grenzen auf.<sup>604</sup> Die Konferenz bestätigt die uneingeschränkte Solidarität und die Unterstüt-

<sup>600</sup> "7. The States members of the Commonwealth shall, in their territory and in accordance with their national legislation and international standards, take measures to put a stop to any manifestation of separatism, nationalism, chauvinism and fascism. "They shall promote the dissemination of objective information about the social and political processes in the other States members of the Commonwealth". Doc. A/59/66 S/2004/219.

<sup>601</sup> "8. The States bind themselves not to support separatist movements and separatist regimes in the territory of other States members if they arise; not to establish political, economic and other relations with them; not to allow them to use the territory and communications of other States members of the Commonwealth; and not to offer them economic, financial, military or other assistance." Doc. A/59/66 S/2004/219.

<sup>602</sup> In der Resolution 18/8 ist die OIK beunruhigt aufgrund armenischer Feindseligkeiten in der aserbaidshanschen Region von Berg-Karabach, gefolgt von der Besetzung von mehr als 20 % des aserbaidshanschen Territoriums, welche fast eine Million Aserbaidshaner *angesichts der brutalen Attacken und groben Verletzungen der Menschenrechte durch diese Aggression vertrieben hat*. Resolution no. 18/8-e(is) on Economic Assistance to the Republic of Azerbaijan adopted by the Eighth Islamic Summit Conference (Session of Dignity, Dialogue, Participation) Tehran, Islamic Republic of Iran 9.-11. Sha'aban 1418h, 9.-11. December, 1997.

<sup>603</sup> Präambel der Resolution, Punkt 11/7.

<sup>604</sup> Armenien und Aserbaidshans sowie alle Staaten der Minsk-Gruppe werden aufgerufen, sich konstruktiv am OSZE-Friedensprozess zu beteiligen sowie sich aller Handlungen zu enthalten, welche das Erreichen einer friedlichen Lösung erschweren würden. Siehe Resolution No. 11/7.

zung der Bemühungen der Regierung und des Volkes Aserbaidshans, um sein Land zu verteidigen.<sup>605</sup> In der Resolution 16/7 – E(IS) der OIK wird die internationale Gemeinschaft aufgerufen, seriöse und wesentliche Bemühungen sowie sofortige Aktionen zu unternehmen, um die Besetzung aserbaidshanischen Territoriums durch die armenischen Kräfte zu beenden, den bedingungslosen Rückzug zu garantieren und damit die territoriale Integrität von Aserbaidshan wiederherzustellen.<sup>606</sup> In der Resolution 12/8 –E(IS) wird die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit der Aserbaidshanischen Republik bestätigt. Weiterhin verurteilt die OIK die Plünderung und Zerstörung der archäologischen, kulturellen und religiösen Monumente in den besetzten Gebieten Aserbaidshans. Die OIK äußert ihre Bedenken, dass Armenien bisher nicht die Forderungen der UN-SR-Resolutionen implementiert hat. Alle Staaten werden aufgerufen, sich der Waffen- und Ausrüstungslieferungen an Armenien zu enthalten, welche den Aggressor veranlassen könnten, den Konflikt eskalieren zu lassen und die Besetzung der aserbaidshanischen Territorien fortzusetzen. Das Territorium der Mitgliedstaaten dürfe nicht für derartige Transite benutzt werden. Die Mitgliedstaaten wie auch alle anderen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft werden aufgerufen, effektive politische und wirtschaftliche Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Aggression Armeniens und die Besetzung der aserbaidshanischen Gebiete zu beenden. Die OIK ruft zur fairen und friedlichen Beilegung des Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidshan auf der Basis der Achtung der Prinzipien der territorialen Integrität der Staaten und der Unverletzlichkeit der international anerkannten Grenzen auf. Die OIK befindet, dass Aserbaidshan das Recht auf eine faire Kompensation des erlittenen Schadens hat, und legt die Verantwortung für eine adäquate Kompensation dieses Schadens Armenien auf.<sup>607</sup> Armenien, Aserbaidshan und alle Mitglieder der Minsk-Gruppe werden aufgerufen, sich konstruktiv im laufenden OSZE-Friedensprozess auf der Basis der einschlägigen Resolutionen des UN-SR und der einschlägigen OSZE-Beschlüsse und -Dokumente, einschließlich derer des Ersten Zusatztreffens des OSZE Rates am 24. März 1992, des OSZE-Gipfels vom 5.-6. Dezember 1994, des OSZE-Gipfels vom 2.-3. Dezember 1996 und des OSZE-Ministerratstreffens vom 18.-19. Dezember 1997, zu beteiligen, sowie sich aller Handlungen zu enthalten, die eine friedliche Lösung erschweren würden. Die OIK äußert ihre volle Unterstützung für die drei Prinzipien der Beilegung des bewaffneten Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidshan, die in der Erklärung des OSZE-Vorsitzenden-im-Office auf dem Lissabonner OSZE-Gipfel abgegeben wurden: 1. die territoriale Integrität der Republik Armenien und der Republik Aserbaidshan; 2. das höchste Niveau der Selbstverwaltung der Nagorno-Karabakh-Region innerhalb Aserbaidshans; und 3. die garantierte Sicherheit von Nagorno-Karabakh und seiner gesamten Bevölkerung. Die OIK befindet, dass die Vorschläge, die von dem Vorsitzenden der OSZE Minsk-Konferenz gemacht wurden und die auf der schrittweisen Beilegung des armenisch-aserbaidshanischen Militärkonflikts gründen, die Grundlage für die Verhandlung-

<sup>605</sup> “The OIC appeals for enabling the displaced persons and refugees to return to their homes in safety, honour and dignity (...) and expresses its concern over the severity of humanitarian problems concerning the existence of more than one million displaced persons and refugees in the territory of the Azerbaijan Republic and requests the member states, the Islamic Development Bank and the other Islamic Institutions to render urgent financial and humanitarian assistance to the Azerbaijan Republic”. Resolution no. 11/7-p(is) on the Conflict between Armenia and Azerbaijan. The Seventh Islamic Summit Conference (Session of Fraternity and Revival), held in Casablanca, Kingdom of Morocco, from 11 to 13 Rajab, 1415H, 13.-15. Dezember, 1994.

<sup>606</sup> Resolution No. 16/7-E(IS) on Economic Assistance to the Republic of Azerbaijan.

<sup>607</sup> Resolution No. 12/8-p (is) on the Aggression of the Republic of Armenia against the Republic of Azerbaijan adopted by the Eighth Islamic Summit Conference (Session of Dignity, Dialogue, and Participation), Tehran, Islamic Republic of Iran 9.-11. Sha’aban 1418h, 9.-11. Dezember, 1997.

gen im Rahmen der OSZE Minsk-Gruppe sind, und äußert ihr Verständnis, dass damit die Beseitigung der schwerwiegenden Konsequenzen der Aggression gegen die Republik Aserbaidschan garantiert wird. Die OIK fordert den Generalsekretär auf, die OIK-Prinzipien und ihre strenge Position vis-a-vis der Aggression Armeniens gegen die Republik Aserbaidschan, dem Vorsitzenden der OSZE mitzuteilen.<sup>608</sup> Die OIK ruft die internationalen Organisationen auf, auch weiterhin humanitäre und finanzielle Hilfe an Aserbaidschan zu leisten.<sup>609</sup> Die OIK verurteilt weiter die Plünderung und Vernichtung von archäologischen, kulturellen und islamischen Monumenten in den besetzten Gebieten<sup>610</sup> und unterstreicht, dass die massive und barbarische Zerstörung der Moscheen und anderen islamischen Tempel in Aserbaidschan durch Armenien als ethnische Säuberung das Verbrechen des Genozids darstellt.<sup>611</sup>

## 8. Offizielle Stellungnahmen von Staaten

Die Staatengemeinschaft positioniert sich in Berg-Karabach-Konflikt für die territoriale Integrität Aserbaidschans<sup>612</sup> und erkennt das separatistische Regime in Berg-Karabach nicht an. Die militärische Aggression Armeniens in Aserbaidschan und die erfolgte Militärbesetzung und Annexion aserbaidshanischer Gebiete durch Armenien werden von den Regierungs-

---

<sup>608</sup> Resolution No 12/10-P(IS) on the Aggression of the Republic of Armenia against the Republic of Azerbaijan, The Tenth Session of the Islamic Summit Conference (Session of Knowledge and Morality for the Progress of Ummah), held in Putrajaya, Malasia, from 20 to 21 Shaban, 1424 H (16.-17. October 2003).

<sup>609</sup> Resolution No. 21/10 –E(IS) on Economic Assistance to the Republic of Azerbaijan, The Tenth Session of the Islamic Summit Conference (Session of Knowledge and Morality for the Progress of Ummah), held in Putrajaya, Malasia, from 20 to 21 Shaban, 1424 H (16.-17. October 2003).

<sup>610</sup> Resolution vom 9.-13. Dezember 1996 über die Aggression Armeniens in Aserbaidschan.

<sup>611</sup> “Noting the tremendous losses inflicted by the Armenian aggressors insofar as the Islamic heritage is concerned in the Azeri territories occupied by the Republic of Armenia, including complete or partial demolition of rare antiquities and places of Islamic civilization, history and architecture, such as mosques and other sanctuaries, mausoleums and tombs, archaeological sites, museums, libraries, artifact exhibition halls, government theatres and conservatories, besides and smuggling, out of the country, and destruction of a large number of precious property and millions of books and historic manuscripts and luminaries; Strongly condemns the barbaric acts committed by the Armenian aggressor in the Republic of Azerbaijan aiming at the total annihilation of the Islamic heritage in the occupied Azeri territories; Fully shares the anxiety and alarm felt by the Government and people of the Republic of Azerbaijan and Emphasizes its support of the efforts exerted by Azerbaijan at international organizations designed to put an end to the armed aggression, erase its sequels and honoring the pledges and commitments spelled out in the relevant paragraphs of the Convention reached in the Hague in 1954 on the protection of valuable cultural items in the course of military conflicts. Those paragraphs include a reminder that where an armed conflict erupts, the states undertake to prevent the smuggling of valuable cultural items from the territories under occupation. Likewise, governments are bound to ban theft and looting of whatever type, acts of illegal violations of cultural values [which are tantamount to rape] as well as savage prejudice to the above values. They are committed to prevent such acts or reverse their effects where necessary. The Convention also prohibits the confiscation of cultural assets moved to the territories of other countries. Asserts that Azerbaijan is entitled to receiving adequate compensation for the damage it sustained and considers that it is the responsibility of the Republic of Armenia to give full compensation for such damage. Asserts that Azerbaijan is entitled to receiving adequate compensation for the damage it sustained and considers that it is the responsibility of the Republic of Armenia to give full compensation for such damage. Entrusts the Secretary-General to convey the OIC Member States' stance on this issue to the United Nations (UNO), the Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE) and other international bodies.” Resolution no. 25/9-c (is) on the Destruction and Desecration of Islamic Historical and Cultural Relics and Shrines in the Occupied Azeri Territories resulting from the Republic of Armenia's Aggression against the Republic of Azerbaijan, Doha - State of Qatar, 16-17 Shaban, 1421h, 12.-13. November, 2000, The Ninth Session of the Islamic Summit Conference, Session of Peace and Development "Al-Aqsa Intifada", held in Doha, State of Qatar from 16 to 17 Shaban 1421H, 12.-13. November 2000.

<sup>612</sup> So wird es in der Staatengemeinschaft von den “besetzten Gebieten Aserbaidschans” gesprochen, vgl. SR-Resolutionen bez. des Berg-Karabach-Konflikts, unter II. 2.

kreisen der USA<sup>613</sup>, Deutschlands (Position der Bundesregierung und der Partei „Linke“)<sup>614</sup>, Frankreichs<sup>615</sup>, der Türkei<sup>616</sup> und anderer Staaten verurteilt.

## 9. Zusammenfassung

Zwar wird von allen internationalen Organisationen das separatistische Regime in Berg-Karabach als illegal verurteilt und die Wiederherstellung der territorialen Integrität von Aserbaid-schan gefordert, aber nur der Europarat, die EU und die OIK stellen fest, dass es sich hierbei um einen klaren Fall der militärischen Aggression Armeniens in Aserbaid-schan handelt. Den Beschlüssen aller anderen internationalen Organisationen ist diese Feststellung nur indirekt (konkludent) zu entnehmen. Allerdings reicht auch diese konkludente Anerkennung der Aggression für das Ergreifen weiterer Maßnahmen auf völkerrechtlicher Ebene aus. Auf diese soll im Folgenden eingegangen werden.

---

<sup>613</sup> “The actions undertaken by the government of Armenia in the context of the conflict over Nagorno-Karabakh are inconsistent with the territorial integrity and national sovereignty principles of the Helsinki final Act. Armenia supports Nagorno-Karabakh separatists in Azerbaijan both militarily and financially. NK forces, assisted by units of the Armenian armed forces, currently occupy the NK region and surrounding areas in Azerbaijan. The violation and the restoration of peace between Armenia and Azerbaijan have been taken upon by the OSCE. William J. Clinton, President of the USA, Cited from Presidential Determination (PD) No. 99-8 of December 8., 1998, and PD No. 98-11 of January 26., 1998, Memorandum for the Secretary of State, Re: “Assistance Program for the New Independent States of the Former Soviet Union”.

<sup>614</sup> Karabach-Konflikt friedlich lösen, unter: [www.linksfraktion.de/pressemitteilung.php?artikel=1217721468](http://www.linksfraktion.de/pressemitteilung.php?artikel=1217721468).

<sup>615</sup> Abbasbeyli/Gasanow, S. 134.

<sup>616</sup> Abbasbeyli/Gasanow, S. 136.

## IV. Künftiges Krisenmanagement der VN und der EU im Rahmen der ESVP und der OSZE im Konflikt

### 1. Problemaufriss

In den von Armenien besetzten Gebieten Aserbaidschans befinden sich 783 Kriegsgefangene,<sup>617</sup> deren Rechte massiv verletzt werden.<sup>618</sup> Darüber hinaus gibt es sowohl in Armenien als auch in Aserbaidschan Kriegsgefangene. Das aserbaidische Kulturerbe in den besetzten Gebieten wird weiterhin zerstört und illegal angeeignet.<sup>619</sup> Die Umwelt (Naturschutzgebiete) in den besetzten Gebieten wird systematisch zerstört und verschmutzt,<sup>620</sup> wodurch eine ökologische Krise entstanden ist; es besteht die Gefahr der Endlagerung von Atomabfällen des armenischen Atomkraftwerks in den besetzten Gebieten, da dort keine kontrollierende Gewalt vorhanden ist; dies alles kann zu einer ökologischen Katastrophe in den besetzten Gebieten führen.<sup>621</sup>

Es wurden „unkontrollierte Nuklearzonen“ in den besetzten Gebieten geschaffen, die eine ernsthafte Gefahr für den gesamten Südkaukasus darstellen. Insgesamt wurden dort 29 Radioaktivzentren gebaut. „Die Strahlung und Nuklearabfälle in diesen Zonen haben 80.000 Hektar Agrargebiete, 150.000 Hektar Wald, 22.000 Hektar Privatgrundstücke sowie zwei Naturschutzgebiete verschmutzt. Die armenischen Firmen „Razdanmash“, „Armavir“, „Akopyan“, „JacMacMetals“ und „Vartaniol“ transportieren Nukleartechnologien durch Berg-Karabach nach Iran und Irak. Die letzt genannte Firma beschäftigt sich auch mit dem Prozess der Modernisierung von „C-300“- und „Typhoon“-Raketen in den besetzten Gebieten. Die Laboratorien des Sankt-Petersburger Instituts der Physik, des Moskauer Instituts der Atomphysik sowie des Minsker Instituts für Nuklearphysik führen Arbeiten in den Karabach-Gebirgen durch. Die Nuklearabfälle dieser Laboratorien und die des armenischen Nuklearwasserkraftwerks „Metsamor“ werden in speziellen Tonnen in den gebirgigen Gebieten von Alamali, Kolatag und Seydbeyli begraben. Der Subauftragnehmer für Atomabfälle „Union Atomic Garbage Plc.“ (Bahamas) baute spezielle Schächte für die Vergrabung der Abfälle in den Karabach-Gebirgen.“<sup>622</sup> Die bewaffneten armenischen Kräfte haben Minencontainer mit radioaktiven Abfällen auf zerstörten aserbaidischen Friedhöfen in sechs verschiedenen Rayons der besetzten Gebiete vergraben. Bei einer Explosion dieser Container würde ein Gebiet im Radius von 300 km zur toten Zone gemacht werden. Die Container mit explosiven Stoffen des Typus „Sprengmine“ wurden in den Gebieten zwischen Agdam und Asgaran begraben. Die Explosion dieser Container kann das Gebiet im Radius von 50 km zur toten Zone

<sup>617</sup> Darunter 18 Kinder, 43 Frauen und 56 Ältere. Die armenische Seite widerspricht allerdings dieser Tatsache. Diese Kriegsgefangenen können nicht einmal vom Internationalen Roten Kreuz besucht werden (Mitteilung vom Internationalen Roten Kreuz). Prisoners of war and Hostages held in Armenia and Nagorno-Karabakh, Council of Europe, Doc. 9063.

<sup>618</sup> Prisoners of war and Hostages held in Armenia and Nagorno-Karabakh, Council of Europe, Doc. 9063.

<sup>619</sup> Seizure and Destruction of Azerbaijani Cultural Heritage, European Council, Doc. 9147.

<sup>620</sup> Flora und Fauna in den Naturschutzgebieten von Karabach, Basitschay, Lachin, Gubatli, pre-Araz und Damalti werden massiv zerstört, selten vorkommene Bäume sind komplett abgeholzt, Tiere fast vollständig verschwunden. Der Fluss von Araz und seine Flussarme Ochtchutchay, Razdan und Arpatschay, die durch Armenien fließen, werden extrem verschmutzt. Ecological Situation in the Republic of Azerbaijan (Mountainous Karabakh, Shusha, Lachin, Gubatli, Zengilan, Kelbecer, Agdam, Fizuli, Cabrail), European Council, Doc. 9148.

<sup>621</sup> Ecological Situation in the Republic of Azerbaijan (Mountainous Karabakh, Shusha, Lachin, Gubatli, Zengilan, Kelbecer, Agdam, Fizuli, Cabrail), European Council, Doc. 9148.

<sup>622</sup> Nuclear Technologies and Nuclear Waste in the Occupied Territories of the Republic of Azerbaijan. Council of Europe, Doc. 9444.

machen. 1999 haben Armenier mit Hilfe russischer Spezialisten Lager für Nuklearabfälle in den Gebieten von Tschaykend in Kelbadschar Rayon sowie „Friedhöfe für Nuklearabfälle“ in den besetzten Dörfern Zabuch, Migidara (Latschin Rayon), Chanlig, Bala, Soltanli (Gubadli Rayon), Chidirli, Qeytapa (Agdam Rayon), Dilyagarda, Pirachmedli (Fizuli) geschaffen.<sup>623</sup>

„Zirka die Hälfte der Fläche des Dschebrail Rayon der Aserbaidsschanischen Republik ist den iranischen Staatsangehörigen in Pacht gegeben worden. Die Nuklearabfälle sind im östlichen Teil dieses Gebietes begraben, 219 qkm befinden sich unter hoher Strahlung. Ein Teil dieses Gebietes, das nah an Iran liegt, befindet sich schon mehr als zehn Jahre unter Kontrolle der iranischen Grenzmilitäreinheiten. Die Nukleargefahr kommt auch von den während der Besetzung von Kelbadschar 1993 von der armenischen Seite eingesetzten Nuklearsprengköpfen; nach Einschätzung der Experten kann diese Zone erst nach mindestens 25 Jahren detektiert werden.“<sup>624</sup> „Die Wälderzone des besetzten Latschin-Rayons Aserbaidsschans, die 280 qkm umfasst, wurde dem amerikanischen Bürger armenischer Herkunft, G. Ochanyan übergeben, der dort eine Militärfabrik baute. Nach Angaben des Armenischen Instituts für Toxikologie von 1996 wurden 320 qkm der Agrargebiete im Latschin-Rayon zur Zone massiver Vernichtungen. Die Vermehrung von Nuklearwaffen, Nukleartechnologien und Nuklearabfällen in den besetzten Gebieten der Aserbaidsschanischen Republik, die sich außerhalb internationaler Kontrolle befinden, stellt eine ernsthafte Gefahr für den Frieden und die Stabilität im Kaukasus dar und weist auf die Möglichkeit größerer Katastrophen in der Region hin. Das Vorhandensein von illegalen Zonen in den besetzten Gebieten von Aserbaidsschan stellt eine reale Gefahr für den Kaukasus dar.“<sup>625</sup>

In den besetzten Gebieten ist ein rechtsfreier Raum geschaffen worden, denn die Normen des Völkerrechts (Kriegsvölkerrechts) werden dort nicht geachtet. Diese Gebiete wurden vom Europäischen Kontinent isoliert und stellen eine Zone der Unsicherheit für die Staatengemeinschaft dar. „Die Unkontrolliertheit der besetzten Gebiete schafft nicht nur Bedingungen für die Tätigkeit der armenischen terroristischen Organisationen „Asala“ und „Chaydud“, sondern auch für internationale terroristische Organisationen<sup>626</sup>, die über die Möglichkeit der Schaffung spezieller Trainingslager und der Durchführung entsprechenden Unterrichts verfügen. In den besetzten Gebieten des Kelbadschar-Rayon sind die libanesische terroristische „Organisation of returning heroes“ (Führer O. Ter-Grigoryan, Armenier aus Beirut), im Latschin-Rayon – die kurdische PKK (Führer: Armenier D. Schamoyan.) und die „Knights of Vartan“ (Führer: Armenier A. Babachanyan), im Zanghilan-Rayon – der militärische Flügel „Ziyeddin Al-Gissan“ der libanesischen Gruppe „ Hamas“, im Chankendi-Rayon – die griechische „Organisation of national revival“ (Führer: der Armenier E. Galustyan) aktiv tätig.<sup>627</sup> (...)

<sup>623</sup> Destruction of the Historical Cemeteries and Creation of New Permanent „Cemeteries“ of Catastrophe by Armenians in the Occupied Territories of the Republic of Azerbaijan. European Council, Doc. 9516.

<sup>624</sup> Institut der Mikrobiologie der Akademie der Wissenschaft der Russischen Föderation, „Westnik“, 14 November 1997. Nuclear Technologies and Nuclear Waste in the Occupied Territories of the Republic of Azerbaijan. Council of Europe, Doc. 9444.

<sup>625</sup> Nuclear Technologies and Nuclear Waste in the Occupied Territories of the Republic of Azerbaijan. Council of Europe, Doc. 9444.

<sup>626</sup> Diese Terrornetzwerke und ihre kriminelle Tätigkeiten befinden sich damit unter der Protektion des armenischen Staates (Network of Terrorist Organizations Supported by Armenia on the Occupied Territories of the Republic of Azerbaijan, European Council, Doc. 9489). Es handelt sich daher um den staatlich unterstützten Terrorismus in den von Armenien besetzten, aserbaidsschanischen Gebieten.

<sup>627</sup> „Die Verkündung als nationale Helden Karabachischen Krieges der internationalen Terroristen, wie des US-Bürgers armenischer Herkunft Monte Melkonyan, des Iranischen Bürgers armenischer Herkunft Vazgen Sisilyan und des Syrischen Bürgers armenischer Herkunft Varudschan Garbidschyan, die mit ihren

Die finanziellen Ressourcen der terroristischen Gruppen in den besetzten Gebieten kommen aus dem Handel mit Drogen, Nuklearprojekten und dem Waffenhandel.<sup>628, 629</sup>

Die illegalen Zonen in den besetzten Gebieten Aserbaidschans stellen eine ernsthafte Gefahr für ganz Europa dar. Sie werden von Armenien für die Schaffung terroristischer Organisationen und Terrornetzwerke, Anbau von und Handel mit Drogen sowie zur Durchführung geheimer Nuklearprojekte genutzt.<sup>630</sup> Darüber hinaus werden sie auch für den Handel von Menschen, Kerntechnologien, Uran- und Plutoniumstoffen<sup>631</sup> sowie für Forschung und Planung des Atomterrorismus genutzt.<sup>632</sup> So wird von armenischen terroristischen Organisationen die Schaffung „kleiner schmutziger Atombomben“ und von neuen Sprengmechanismen geplant. Dies alles weist auf die ständige Verbreitung des „Nuklear-Schwarzmarkts“ in Karabach hin.<sup>633</sup>

Zurzeit führt Armenien illegale Umsiedlungen armenischer Bevölkerungsteile in die besetzten Rayons von Berg-Karabach und der Nachbarregionen, die vorwiegend von einer aserbaid-schanischen Mehrheit besiedelt waren, durch. Darüber hinaus wird die Privatisierung des Landes, der Häuser und der Geschäfte in diesen Gebieten durchgeführt sowie eine lokale Verwaltung und Infrastruktur in den an Berg-Karabach grenzenden besetzten Nachbarregionen etabliert.<sup>634, 635</sup> Dies wird von Armenien zwecks Festigung des heutigen Status quo und der anschließenden Annexion aller besetzten Gebiete unter Verletzung der Haager Abkommen durchgeführt.<sup>636</sup> Anfang 2006 wurden in den besetzten Gebieten zahlreiche Brände gelegt. Damit fanden und finden schwerwiegende Verletzungen der Normen des humanitären Völkerrechts auf den von Armenien besetzenden aserbaid-schanischen Gebieten statt, die die völ-

---

Terrorakten in Frankreich 1970-80 bekannt wurden, durch den armenischen Präsidenten sowie ihre Protektion durch die Regierung weist auf die staatliche Unterstützung des Terrorismus durch Armenien hin.“ Network of Terrorist Organizations Supported by Armenia on the Occupied Territories of the Republic of Azerbaijan, European Council, Doc. 9489.

<sup>628</sup> Siehe dazu Report des State Departments der USA vom März 2000 über die Schaffung notwendiger Bedingungen für den Anbau und die Herstellung von Drogen in Berg-Karabach und die Entscheidung des State Departments der USA vom Mai 2002 über die Auferlegung von Sanktionen gegen armenische Organisationen, die sich mit der Durchführung illegaler Nuklearprojekte kriminellen Charakters in den besetzten Gebieten beschäftigen. Nuclear Technologies and Nuclear Waste in the Occupied Territories of the Republic of Azerbaijan. Council of Europe, Doc. 9444.

<sup>629</sup> Nuclear Technologies and Nuclear Waste in the Occupied Territories of the Republic of Azerbaijan. Council of Europe, Doc. 9444.

<sup>630</sup> Network of Terrorist Organizations Supported by Armenia on the Occupied Territories of the Republic of Azerbaijan, European Council, Doc. 9489.

<sup>631</sup> Novruzoglu, S. 193 ff.

<sup>632</sup> Novruzoglu, S. 14 ff.

<sup>633</sup> Novruzoglu, S. 31.

<sup>634</sup> Vgl. „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.).

<sup>635</sup> Vgl. dazu Report of the OSCE Fact-Finding Mission (FFM) to the Occupied Territories of Azerbaijan Surrounding Nagorno-Karabakh (NK), S. 25, unter: [http://www.europarl.eu.int/meetdocs/2004\\_2009/documents/fd/dsca20050413\\_08/dsca20050413\\_08en.pdf](http://www.europarl.eu.int/meetdocs/2004_2009/documents/fd/dsca20050413_08/dsca20050413_08en.pdf).

<sup>636</sup> 23.000 Armenier wurden bisher in die besetzten Gebiete umgesiedelt. Die armenische Bevölkerung in den besetzten Gebieten soll bis 2010 von den heutigen 143.000 auf 300.000 steigen. GA Fifty-ninth Session, Agenda 163, The Situation in the occupied territories of Azerbaijan, Document Number A/59/568, and Annex to the Letter dated November 2004 from the permanent Representative of Azerbaijan to the United Nations addressed to the President of the General Assembly, vgl. auch “Over 5,300 families resettled in Nagorno-Karabakh since 2000”, Yorker Newspaper, Yerevan, Armenia, October 5., 2004, unter: [http://www.yerkir.am/eng/index.php?sub=news\\_arm&day=05&month=10&year=2004&id=9814&id=9812](http://www.yerkir.am/eng/index.php?sub=news_arm&day=05&month=10&year=2004&id=9814&id=9812); Krikorian, “Tensions high in disputed Caucasus territory”, September 27., 2004, unter: <http://www.greatreporter.com/modules.php?name=News&file=article&sid=291>.

kerrechtliche Verantwortlichkeit Armeniens als Besatzungsmacht implizieren.<sup>637</sup>

## **2. Konzept des Konfliktmanagements um Berg-Karabach**

Das im Folgenden vorgeschlagene Krisenmanagement-Konzept der internationalen Gemeinschaft im Berg-Karabach-Konflikt basiert auf der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes der territorialen Integrität in Aserbaidschan, der vor der Militärangriff Armeniens existierte, und der folgenden friedlichen Streitschlichtung in Bezug auf den Status von Berg-Karabach. Denn erst nach der Befreiung der besetzten Gebiete und der Wiederherstellung der territorialen Integrität von Aserbaidschan im Einklang mit den SR-Resolutionen sowie der Rückkehr von 1 Million aserbaidisch-IPDs und Flüchtlingen in ihre zurzeit besetzten Heimatgebiete in Aserbaidschan, kann es zu Maßnahmen der friedlichen Streitbeilegung in Bezug auf den Berg-Karabach-Status<sup>638</sup> kommen. Damit dient die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes bzw. die Beseitigung der armenischen Militärangriff als Voraussetzung für die friedliche Schlichtung des Konflikts. Daher steht auf dem ersten Platz der Rückzug Armeniens aus Berg-Karabach und der sieben Nachbargebiete und die darauf folgende Wiederherstellung der territorialen Integrität von Aserbaidschan.

Danach ist zwischen internationaler und interner Ebene der Konfliktlösung zu unterscheiden. Auf internationaler Ebene könnte die Streitschlichtung zwischen Armenien und Aserbaidschan in Bezug auf den Status von Berg-Karabach dann erfolgen, wenn Armenien auch weiterhin territoriale Ansprüche in Bezug auf Aserbaidschan hat und weiter die Sezession von Berg-Karabach zur Gründung eines eigenen Staates oder zur Vereinigung mit Armenien verlangt. Auf der innerstaatlichen Ebene Aserbaidschans müsste die interne Konfliktlösung bezüglich des Status von Berg-Karabach anhand der Verhandlungen zwischen der Zentralregierung von Aserbaidschan sowie der aserbaidisch- und armenischen Gemeinden von Berg-Karabach erfolgen.

Im Folgenden wird auf dieses Konzept unter Berücksichtigung der Mechanismen der VN und der regionalen Friedenssicherungsorganisationen vorrangig am Beispiel der EU eingegangen.

## **3. Die Vereinten Nationen**

### **1) UN-Sicherheitsrat**

Die andauernde Besetzung der aserbaidisch- Gebiete von Berg-Karabach und der sieben Nachbarregionen durch Armenien als Folge ihrer Militärangriff in Aserbaidschan, gefährdet auch weiterhin den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. Auch wenn die internationalen Organisationen (Europarat, OSZE, NATO, WEU, OIK) kontinuierlich die Erfüllung der SR-Resolutionen mit einem Rückzug aus den besetzten aserbaidisch- Gebieten und der Wiederherstellung der territorialen Integrität Aserbaidschans<sup>639</sup> fordern, leistet Armenien bisher keinerlei Befolgungsmaßnahmen. Die vermittelnde Tätigkeit der vom

---

<sup>637</sup> Ausführlich dazu: MFA, Annex to the letter dated 16 March 2004 from the Permanent Representative of Azerbaijan to the United Nations addressed to the Secretary-General and the President of the Security Council, A/59/66-S/2004/219, Legal aspects of the conflict in and around the Nagorny Karabakh region of the Republic of Azerbaijan, unter: [http://www.mfa.gov.az/eng/armenian\\_aggression/legal/index.shtml](http://www.mfa.gov.az/eng/armenian_aggression/legal/index.shtml).

<sup>638</sup> Dies schließt ebenso die Frage der Rückkehr aller anderen Flüchtlinge in ihre Heimgebiete in Armenien und Aserbaidschan sowie andere Fragen der Beziehungen zwischen Aserbaidschan und Armenien ein.

<sup>639</sup> Empfehlung 1690 (2005) betr. den Konflikt in der Region Bergkarabach, der von der OSZE-Konferenz in Minsk behandelt wurde; Entschließung 1460 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates; siehe unter III. 1. 1).



SR und OSZE eingesetzten Minsk-Gruppe ist ebenso in eine Sackgasse geraten und bringt zurzeit keine Fortschritte bei der Lösung des Konflikts. Unter diesen Umständen ist die Duldung des völkerrechtswidrigen Zustandes nicht mehr möglich.

Die Nichterfüllung der SR-Resolutionen zum Abzug Armeniens aus den besetzten aserbaidischen Gebieten sollte den UN-Sicherheitsrat, entsprechend den UN-Charta-Bestimmungen, zu weiteren Maßnahmen zwecks der Wiederherstellung der territorialen Integrität Aserbaidschans und der Beseitigung der andauernden Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit veranlassen. Diese sollten Wirtschaftssanktionen gemäß Art. 41 UN-Charta und im äußersten Falle Militärsanktionen gemäß Art. 42 UN-Charta sein. Dabei ist zu verlangen, dass die in den früheren Resolutionen vermiedene Feststellung des Aktes der Militäraggression Armeniens in Aserbaidschan diesmal klar und eindeutig ausgeführt wird. Die Wirtschaftssanktionen in Bezug auf Armenien zwecks der Befreiung der besetzten aserbaidischen Gebiete könnten als erster Schritt beschlossen werden. Im Falle der weiteren Weigerung Armeniens, die SR-Resolutionen zu erfüllen, sollten Militärsanktionen<sup>640, 641</sup> beschlossen werden.

Im Anschluss an die friedensschaffenden Maßnahmen der UN wäre die UN-Friedenserhaltungs-Maßnahmen zur Unterstützung der Regierung Aserbaidschans zur Beilegung des Konflikts angebracht. Die peace-keeping Maßnahmen sollten durch Aufforderung an die Staaten und die regionalen Einrichtungen in einer SR-Resolution beschlossen werden; dabei müsste Aserbaidschan einem solchen Friedenserhaltungseinsatz seine Zustimmung geben.

Der UN-Sicherheitsrat muss weiterhin Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung in den besetzten aserbaidischen Gebieten ergreifen, da dies zu seinen Aufgaben bei der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehört. Weiter muss sich der UN-Sicherheitsrat auch mit den anderen kriminellen Handlungen in den besetzten Gebieten befassen, um eine mögliche Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu beseitigen. Zu diesem Zweck wären die Sanktionsmaßnahmen nach Art. 41 bzw. 42 UN-Charta in Bezug auf Armenien als Besatzungsmacht angebracht.

Damit wäre eine komplexe Beschlussfassung des SR in Bezug auf die Lage in Berg-Karabach notwendig. Die Durchführung der Sanktionsmaßnahmen kann sowohl an die Staaten als auch an die regionalen Einrichtungen adressiert werden. Wünschenswert wäre eine explizite Inanspruchnahme der EU in den SR-Resolutionen für das Krisenmanagement in Berg-Karabach.

Nach der Wiederherstellung der territorialen Integrität von Aserbaidschan könnte der UN-Sicherheitsrat die friedliche Beilegung des territorialen Streits um Berg-Karabach zwischen Aserbaidschan und Armenien einleiten. Der Streitbeilegung könnte anhand des Instrumentariums in Art. 33 UN-Charta erfolgen. Vorrang ist dabei der gerichtlichen Streitschlichtung zu geben. Daher wäre die Aufforderung der Parteien durch den Sicherheitsrat zur Unterbreitung des Streites an den Internationalen Gerichtshof<sup>642</sup> angebracht.

---

<sup>640</sup> Vgl. dazu den Vorschlag von Agayev, in: Abasov/Khachatryan, (external coercion or the „Dayton Accord“), S. 47 f.

<sup>641</sup> Angesichts des starken Engagements von Russland im Konflikt um Berg-Karabach und der heutigen Realität der militärischen und nuklearen Kooperation zwischen Armenien und Russland ist allerdings ein solcher Beschluss wenig wahrscheinlich.

<sup>642</sup> Vgl. Art. 36 Abs. 3 UN-Charta.

## 2) UN-Generalversammlung

### a. Friedliches Krisenmanagements

Zwar besitzt die UN-Generalversammlung nicht die Befugnis, verbindliche Beschlüsse in Fragen der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu erlassen, sie könnte aber durch Annahme der Resolutionen zur Befreiung der aserbajdschischen Gebiete politischen Druck auf Armenien ausüben. Weiter hat sich die Generalversammlung mit der Situation in den besetzten Gebieten zu befassen und zwecks der Bekämpfung illegaler und krimineller Handlungen entsprechende Resolutionen zu fassen, denen allerdings mangels Rechtsbindungskraft ebenso lediglich die Wirkung politischen Drucks zukommen würde. Nach der Befreiung der besetzten Gebiete könnte die UN-Generalversammlung die Unterbreitung der Gebietsstreitigkeit durch Armenien und Aserbaidschan an den IGH empfehlen.

### b. Militärisches Krisenmanagement

Die Tätigkeit des Sicherheitsrates wurde mehrmals in den Fällen, in denen sein Handel für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit notwendig war, durch die politische Uneinigkeit der ständigen Mitglieder blockiert. Eine solche Lähmung der Tätigkeit des Sicherheitsrates kann auch künftig vorkommen. In diesen Fällen wäre die Wiederbelebung der „Uniting for Peace Resolution“ nötig, um den Anforderungen der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der Internationalen Sicherheit gerecht zu werden. Bei einer solchen Lähmung des Sicherheitsrates sollte die Generalversammlung den UN-Mitgliedern nicht-militärische (wirtschaftliche) oder militärische Sanktionen in Bezug auf Armenien empfehlen, um die Befreiung der aserbajdschischen Gebiete zu bewirken.

## 4. Europarat

Die Gegebenheiten der Militär aggression, der massiven Menschenrechtsverletzungen sowie der friedensgefährdenden illegalen kriminellen Handlungen in den von Armenien besetzten aserbajdschischen Gebieten sollten den Europarat dazu veranlassen, sich diesen Entwicklungen durch die Inanspruchnahme seines Instrumentariums zu widersetzen. Im Europarat sind daher weitere Entschlüsse der Parlamentarischen Versammlung und des Ministerkomitees angebracht, die auf die Erfüllung der bisherigen SR-Resolutionen und der Europarat-Entschlüsse zur Beendigung der Militär aggression Armeniens in Aserbaidschan gerichtet sind. In Bezug auf die Lage in den besetzten Gebieten sind entsprechende Entschlüsse sowie geeignete Handlungen vom Ministerkomitee zu erwarten, da es über den Mechanismus des Drucks auf die Regierung von Armenien bezüglich der Einstellung friedensgefährdender Handlungen verfügt.<sup>643</sup>

Da es zum ersten Mal in der Geschichte des Europarates dazu gekommen ist, dass ein gegenwärtiger Aggressorstaat immer noch zu seinem Mitgliederkreis gehört und weiterhin gegen seine Prinzipien verstößt, ist die Nicht-Erfüllung der ergangenen Entschlüsse mit der Suspendierung und im schlimmsten Falle der Ausschließung Armeniens aus dem Europarat zu sanktionieren.

---

<sup>643</sup> Art. 15 b) der Satzung des Europarates: „Die Beschlüsse des Ministerkomitees können gegebenenfalls die Form von Empfehlungen an die Regierungen annehmen. Das Komitee kann die Regierungen auffordern, ihm über die aufgrund der Empfehlungen getroffenen Maßnahmen zu berichten.“

## 5. Künftiges Krisenmanagement der EU und der OSZE in Berg-Karabach

### 1) Die OSZE

Wie auch im Europarat ist es erstmalig in der Geschichte der OSZE dazu gekommen, dass ein gegenwärtiger Aggressorstaat einer ihrer Mitglieder ist. Daher muss sich besonders hier den völkerrechtswidrigen Handlungen Armeniens widersetzt werden.

Die bisherige Entscheidungsfindung bezüglich des Berg-Karabach-Problems während des Lissabonner Gipfeltreffens der OSZE wurde von Armenien blockiert.<sup>644</sup> Allerdings sind im Rahmen der OSZE Mechanismen vorhanden, in denen Entscheidungen ausnahmsweise ohne Konsensus getroffen werden können.<sup>645</sup> So könnte die Parlamentarische Versammlung Entscheidungen zur Beendigung der armenischen Militäraggression in Aserbaidschan treffen. Weiterhin könnte die Berichterstattemission zur Feststellung der im Zuge dieser Aggression begangenen Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen der betreffenden OSZE-Verpflichtungen eingesetzt und entsandt werden. Nach der Feststellung der erfolgten groben Verletzungen der Bestimmungen über Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit könnten die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Armenien (sog. „Konsens minus eins“ Regelung) im Ministerrat oder im Hohen Rat der OSZE beschlossen werden.

Diese Mechanismen sind allerdings politischer Natur und können daher nur Maßnahmen mit politischem Charakter hervorrufen, die rechtlich nicht verpflichten können.<sup>646</sup> Beispiele für solche Maßnahmen sind „politische Erklärungen oder andere politische Schritte“<sup>647</sup> oder auch die Suspendierung des betreffenden Staates von den OSZE-Veranstaltungen.<sup>648</sup> Der Hohe Rat wäre auch imstande, weitere Maßnahmen gegen den suspendierten Staat zu beschließen. Es könnten allerdings keine Maßnahmen beschlossen werden, die sich auf das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates auswirken würden.<sup>649</sup>

Schließlich ist der Rückgriff auf das „Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE“ zur Beilegung des Konflikts in Berg-Karabach deshalb nicht möglich, weil weder Aserbaidschan noch Armenien zu den Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens gehören.

### 2) Ziele und Interessen der EU beim Krisenmanagement in Berg-Karabach-Konflikt

Das militärische und nicht-militärische Konfliktmanagement der EU in Berg-Karabach wäre angesichts der folgenden Überlegungen angebracht:

Der EU-Vertrag umfasst in seinen Zielen das Bekenntnis, sich für den Weltfrieden und die Internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen einzusetzen. Eine der Herausforderungen hierbei ist die Unsicherheit und der immer noch existierende Kriegszustand zwischen Aserbaidschan und Armenien im Transkaukasus, der angesichts der politischen und zum Teil auch militärischen Involvierung der Supermächte (USA, Frankreich, Russland, der Türkei und des Iran) eine ernsthafte Gefahr, nicht nur für die regionale, sondern auch internationale Sicherheit bedeutet. Die Besetzung der aserbaidschani-schen Gebiete durch Armenien infolge der Militäraggression stellt einen Verstoß gegen die

<sup>644</sup> Zur Entscheidung des Lissabonner Gipfeltreffens siehe unter III. 3.

<sup>645</sup> Vgl. Ausführlich zu den Verfahren siehe Bortloff, S. 432 ff.

<sup>646</sup> Vgl. Bortloff, S. 467.

<sup>647</sup> Diese wären außerhalb des Territoriums des betroffenen Staates anwendbar, Ziff. 16 des OSZE Prager Dokuments, EA 1992, D 172-176. Bortloff; S. 467.

<sup>648</sup> OSZE Pager Dokument, IV, Ziff. 16, EA 1992, D 172-176.

<sup>649</sup> Bortloff, S. 467 f.

UN-Charta dar und erfordert die unverzügliche Beendigung.

Die EU will sich auch regional stärker engagieren. Sie ist seit Beginn der neunziger Jahre bemüht, ihre außenpolitische Tätigkeit regionalen Charakters zu verschärfen. Dabei betrifft diese Tätigkeit Bereiche, „in denen wichtige gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten bestehen“ (Art. 13 Abs. 2 EUV). Diese liegen dann vor, wenn es sich um geographisch nah an der EU gelegene Gebiete und Länder handelt oder es um Staaten oder Regionen geht, deren politische oder wirtschaftliche Stabilität für die EU von besonderer Bedeutung ist, und schließlich wenn eine Bedrohung für die Sicherheitsinteressen der Union besteht.<sup>650</sup>

Angesichts der Umbrüche in der unmittelbaren europäischen Nachbarschaft in den 90-er Jahren wurden von der EU Mittel- und Osteuropa einschließlich Russlands und der ehemaligen Sowjetrepubliken als vorrangige Bereiche identifiziert.<sup>651</sup> Darüber hinaus ist die Politik der Union auf „die langfristig angelegte Projektion von Stabilität“ in Europa und der Welt orientiert.<sup>652</sup> Der Erfolg des Integrationsmodells der EU soll dabei dazu beitragen, Regionalisierungstendenzen zwischen benachbarten Staaten zu fördern und die europäischen Nachbarn durch eine Anpassung ihrer politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse an die EU zur Erfüllung der Beitrittskriterien für eine EU-Mitgliedschaft zu bewegen.<sup>653</sup>

Der Konflikt um Berg-Karabach betrifft die der EU geographisch nahe Region Transkaukasien, die zurzeit in unmittelbarer Nachbarschaft der EU liegt und mit der anvisierten Aufnahme der Türkei in die Union sogar eine gemeinsamen Grenze (Aserbaidtschan durch seine Exklave Nachitschevan, Armenien und Georgien) mit der EU erlangt. Die wirtschaftlichen Interessen der EU bestehen in Aserbaidtschan vor allem angesichts der neulich entdeckten Ölreserven im Kaspischen Meer<sup>654</sup>, der vor kurzem gebauten Baku-Tbilisi-Ceyhan Pipeline-route<sup>655</sup> (neben der bestehenden, nach Maßstäben der Öllieferungen etwas kleineren, Baku-Tbilisi-Supsa<sup>656</sup>), die Ölexporte nach Europa und in die USA ermöglicht, der geplanten Ölpipeline aus Turkmenistan über das Kaspische Meer zum Anschluss an die bestehende Baku-Tbilisi-Ceyhan-Pipeline sowie der anvisierten gemeinsamen Gaspipeline von Turkmenistan und Aserbaidtschan nach Europa. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass sich künftig auch andere erdöl- und erdgasreiche mittelasiatische Länder – z.B. Kasachstan – an den geplanten Pipelines beteiligen werden. Angesichts der neulich aufgetretenen Schwierigkeiten bei den Öllieferungen aus Russland via Ukraine nach Europa und der Abhängigkeit Europas (insbesondere Deutschlands) vom russischen Gas, wird über alternative Wege der Erdöl- und Erdgaslieferungen nach Europa nachgedacht. Insoweit gewinnt Aserbaidtschan für die EU an enormer

---

<sup>650</sup> Bericht der Außenminister an den Europäischen Rat von Lissabon vom 26/27.6.1992 über die voraussichtliche Entwicklung der GASP. vgl. Kaumann-Bühler, in: Grabitz/Hilf, Kommentar zur Europäischen Union, Art. 11 Rn. 23; vgl. auch Regelberger/Kugelmann, in: Streinz, EUV/EGV, Kommentar, Art. 11 Rn. 8.

<sup>651</sup> Bericht der Außenminister an den Europäischen Rat von Lissabon vom 26/27.6.1992 über die voraussichtliche Entwicklung der GASP, vgl. Kaumann-Bühler, Art. 11 Rn. 23, vgl. auch Regelberger/Kugelmann, in: Streinz, EUV/EGV, Kommentar, Art. 11 Rn. 8.

<sup>652</sup> Mitteilung der Kommission zur Konfliktprävention, KOM (2001) 211 endg.

<sup>653</sup> Regelsberger/Kugelmann, in: Streinz, EUV/EGV, Kommentar, Art. 11 Rn. 4.

<sup>654</sup> Vgl. Abushev: “On the other hand, the EU views the Caspian basin as an important permanent source of energy and is well aware of the reality that without security in the South Caucasus transport corridor, these energy resources are of no importance.” Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/26.

<sup>655</sup> Das Projekt der Pipeline Route Baku-Tbilisi-Ceyhan (Aserbaidtschan-Georgien-die Türkei) wurde unter der Ägide der USA ausgehandelt und beschlossen und aus politischen Überlegungen der Alternative von Baku-Novorossiisk (Aserbaidtschan-Russland) bevorzugt.

<sup>656</sup> Aserbaidtschan-Georgien.

Bedeutung, mit der Folge der absoluten Notwendigkeit einer politischen und wirtschaftlichen Stabilität des Landes, die sowohl von der völkerrechtlich seit langem geforderten Beseitigung der armenischen Militärangriff und Wiederherstellung der territorialen Integrität Aserbaidschans als auch von der Lösung der Frage des Status von Berg-Karabach abhängt. Schließlich besteht angesichts der geographischen Nähe Transkaukasiens zur EU und der Vielzahl der dortigen Konflikte, von denen der größte und bedeutendste der militärische Konflikt um Berg-Karabach ist, eine klare Bedrohung der Sicherheitsinteressen der EU. Weiter bekennt sich die EU zu dem Ziel, die Sicherheit der Union in allen ihren Formen zu stärken. Dieses Ziel wäre ohne eine Lösung der Konflikte in der unmittelbaren Nähe der Union nicht erreichbar.<sup>657, 658</sup> Die mittelbare Nachbarschaft der Union an die Transkaukasischen Republiken mit ihren andauernden Konflikten könnte eine Gefährdung der äußeren Sicherheit der Union bedeuten. Mit der anvisierten Aufnahme der Türkei in die EU wären die Grenzen der EU sogar potentiell gefährdet. Zu den Zielen der EU sollte schließlich die Projektion der Stabilität im Transkaukasus, die Förderung der Integration der drei transkaukasischen Republiken sowie ihr möglicher Beitritt in die EU zugeordnet werden.

Angesichts dieser Überlegungen ist es erstaunlich, dass sich die EU bisher so passiv an der Beilegung des Konflikts beteiligt hat und sich jeglicher völkerrechtlich seit langem geforderten Maßnahmen zur Wiederherstellung der widerrechtlich durchbrochenen territorialen Integrität von Aserbaidschan fast nihilistisch durch Nichtstun entzogen hat.

Eine herausragende Bedeutung wird in der EU der Entwicklung und Stärkung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beigegeben. Die transkaukasischen Republiken sind Transformationsstaaten, die sich auf dem Weg in die demokratische Gesellschaft befinden. Allerdings ist es infolge des Konflikts zu massenhaften und gravierenden Menschenrechtsverletzungen gekommen. Nach den ethnischen Säuberungen, Massakern und anderen Verletzungen des Kriegsvölkerrechts durch die Kriegsparteien<sup>659</sup> gibt es immer noch Kriegsgefangene und Flüchtlinge auf beiden Seiten. Vor allem geht es hier um 1,5 Millionen aserbaidschanische Flüchtlinge und IDPs aus den besetzten Gebieten und Armenien, die schon seit mehr als 15 Jahren in Flüchtlingslagern leben und deren Rechte auch weiterhin verletzt werden. Erschütternd ist, wie lange diese Menschenrechtsverletzungen durch die EU und andere europäische und internationale Sicherheitsorganisationen geduldet werden können, ohne dass jegliche Aussicht auf die baldige Beilegung des Konflikts besteht.

So trägt Freitag-Wirringhaus zutreffend vor: „Nur wirtschaftlich einigermaßen gesunde, unabhängige und nicht in einen Krieg verwickelte Staaten können Demokratie entwickeln. Erst wenn Aserbaidschan sich nach innen und außen nicht mehr in seiner Existenz bedroht fühlt, kann die Idee der Demokratie zur Stabilisierung des Staates beitragen. Das gilt auch für die Bereitschaft zur Abtretung von Autonomierechten für Berg-Karabach.“<sup>660</sup>

<sup>657</sup> Vgl. Javier Solana: „Europe can't be secure when the South Caucasus remains out of the European security sphere“. Zitiert in: Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/25. Darüber hinaus ist die Südkaukasus Strategie Teil der weiteren Europäischen Sicherheitsagenda, die besagt, dass die Sicherheit im Südkaukasus für die Osterweiterung unerlässlich ist. Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/25.

<sup>658</sup> Vgl. Abushev: „(...) the EU wouldn't require as much security if its neighbourhood were secure. For that reason, the EU is the second power after Turkey who has a direct interest in the settlement of the Nagorno-Karabakh conflict.“ Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/26.

<sup>659</sup> So z.B. den Genozid von Chodschali, siehe unter I. 7. 2).

<sup>660</sup> Freitag-Wirringhaus, in: Orient 34, 2/1993, S. 245/ 248.

Die Existenz des Konflikts hindert weiterhin die Durchführung internationaler Zusammenarbeit in der transkaukasischen Region. So sind die offiziellen Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan zurzeit abgebrochen. Die vertraglich anvisierte internationale Zusammenarbeit der EU begrenzt sich insofern auf die bilaterale Kooperation mit den einzelnen Ländern der Region.

Weiter könnte die EU entsprechend den Zielen des EU-Vertrages<sup>661</sup> dadurch zum Einsatz kommen, dass die VN sie als eine regionale Einrichtung zur Wahrung des Friedens in der Region einsetzt. So könnte der UN-Sicherheitsrat die EU für Maßnahmen nach Art. 52 Abs. 3 und 53 Abs. 1 Satz 1 UN-Charta in Anspruch nehmen. Zwar basiert eine solche Inanspruchnahme in der Praxis auf dem übereinstimmenden Willen beider Organisationen, wobei es meist Fall ist, dass der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen die schon geschehene Betätigung der regionalen Einrichtungen beim Krisenmanagement zur Kenntnis nimmt und bestätigt. Doch könnte es rechtlich gesehen auch zur Inanspruchnahme der EU durch den Sicherheitsrat ohne die vorherige Willensbekundung und sogar gegen den Willen der EU kommen. Zwar ist eine solche Fallkonstellation wenig wahrscheinlich, aber angesichts des Fehlschlagens der OSZE bei der Konfliktlösung und der bisherigen Untätigkeit der EU trotz des vorhandenen Potenzials zur Konfliktlösung erwünscht.

Die EU äußert sich weiter positiv zu den Perspektiven des EU-Beitritts der drei südkaukasischen Republiken, die die Konfliktbeilegung beschleunigen können.<sup>662</sup> So führt das gemeinsame EU-Aserbaidschanische Parlamentarische Komitee aus: "The people of Azerbaijan share a common destiny with other peoples of Europe and the integration of the Azerbaijani people and their national institutions into European structures is in the mutual interest of both the EU and Azerbaijan (...)"<sup>663, 664</sup> Die Perspektiven des EU-Beitritts der südkaukasischen Staaten werden auch vom EP unterstützt.<sup>665</sup> So gibt das EP der Idee des Stabilitätspaktes für

---

<sup>661</sup> Siehe Art. 11 Abs. 1 Spiegelstrich 3 EUV.

<sup>662</sup> Siehe dazu "25/05/2001 | European Union Membership For the Caucasus Countries: The European Parliament wakes up...", unter: [http://coranet.radicalparty.org/pressreleases/press\\_release\\_detail\\_lia.php?func=detail&par=136](http://coranet.radicalparty.org/pressreleases/press_release_detail_lia.php?func=detail&par=136): "In its final statement the Committee for Parliamentary Co-operation "recalls the political, economic and strategic importance for the European Union of Azerbaijan and of the other two states of South Caucasia, and underlines the need to define clearly a European perspective for these countries, therefore not excluding the possibility that they will become applicant countries for membership of the Union."

<sup>663</sup> "Azerbaijan Needs Europe and Europe Needs Azerbaijan" – PCC, Europe Information Service (EIS), 7. May 2003, unter: [http://findarticles.com/p/articles/mi\\_go2377/is\\_200305/ai\\_n7554424](http://findarticles.com/p/articles/mi_go2377/is_200305/ai_n7554424); Auch vorher in: Final Statement of the EU-Azerbaijan Parliamentary Cooperation Committee, 25.-26. February 2002, unter: <http://www.azembassy.be/doc/PCC2002.pdf?PHPSESSID=4f499cf697a0a016082cb0d8c2d9270b>. Die gleichen Äußerungen wurden in Bezug auf Georgien und Armenien gemacht. Huseynov, s.o.

<sup>664</sup> Vgl. European Parliament, Working Document on the communication from the Commission to the Council and the European Parliament on the European Union's relations with countries in the southern Caucasus in the context of the partnership and cooperation agreements (COM(1999) 272-C5-0116/1999), 19. March 2001, unter: <http://www.europarl.eu.int/meetdocs/committees/afet/20010326/433603EN.doc>. Dort wurde die Notwendigkeit der aktiveren Rolle der EU beim Konfliktmanagement im Südkaukasus aufgezeigt und empfohlen, dass die EU die Perspektiven des EU-Beitritts der drei südkaukasischen Republiken ankündigt.

<sup>665</sup> Vgl. die Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat über die Einbeziehung der südkaukasischen Republiken in das „Wider Europe“ Programm mit der anschließenden politischen und wirtschaftlichen Interaktion in die EU und den Perspektiven des EU-Beitritts, die vom Parlament ausdrücklich unterstützt werden und die für die Region einen Stimulus zur Entwicklung und zu Reformen geben sollen. Danach wurden die südkaukasischen Republiken in das Programm einbezogen. European Parliament Recommendation to the Council on EU Policy Towards the South Caucasus 2003/2225 (INI), 26. February 2004.

Südkaucasus<sup>666</sup> seine Unterstützung,<sup>667</sup> nach der es zur regionalen Integration im Südkaucasus durch Schaffung der South Caucasus Community und in der Perspektive zu ihrer Integration in die EU kommen sollte; diese Perspektiven sollten die Beilegung des Konflikts in Berg-Karabach hervorrufen,<sup>668</sup> gleichzeitig sollten aber auch „elements of a new regional order be built into political settlements of the conflicts“; weiterhin sollte die EU bei der Südkaucasischen Integration eine Rolle spielen und nach dem Beitritt in die EU sollte der Konflikt direkt von den EU-Institutionen behandelt werden.<sup>669</sup> Dies stellt eins der Modelle der Beilegung des Berg-Karabach-Konflikts durch die EU dar.

Schließlich signalisiert der erzwungene Rücktritt des armenischen Präsidenten Levon Ter-Petrosjan<sup>670, 671</sup> der in der Karabach-Frage zusammen mit der aserbaidischen Seite Kompromisse eingehen wollte, dass der Konflikt zwischen den beiden Ländern nur mit Hilfe internationaler Vermittlung lösbar ist.

### **3) Nicht-militärisches Krisenmanagement**

#### **a. Waffenembargo**

Der Sicherheitsrat hat in der Resolution 853 (1993) alle Staaten aufgefordert, Waffen- und Munitionslieferungen, die zu einer Verschärfung des Konflikts und zur weiteren Besetzung der aserbaidischen Gebiete führen können, zu unterlassen. Da diese Resolution unter Kapitel VII UN-Charta gefasst wurde, müssen ihr die Staaten gemäß Art. 48 UN-Charta sowohl eigenständig als auch im Rahmen geeigneter internationaler Einrichtungen nachkommen. Daher müssen die EU-Mitgliedstaaten in der Umsetzung dieser Resolution im Rahmen eines gemeinsamen Standpunktes das komplette Waffenembargo sowie die Einstellung aller Lieferungen, des Transports bzw. des Transits der Waffen durch die EU-Staaten in die Region, insbesondere zur Besatzungsmacht Armenien und in die besetzten Gebiete, beschließen.

#### **b. Beendigung der Militärangriff Armeniens**

Um ihrem Ziel, der Wahrung des Friedens und der Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der UN-Charta,<sup>672</sup> gerecht zu werden, müsste die EU im Rahmen der ESVP über die Beendigung der militärischen Aggression Armeniens in Aserbaid-

---

<sup>666</sup> Der Stabilitätspakt für Südkaucasus besteht aus den folgenden Dokumenten: 1) A Stability Pact for the Caucasus, June 2000, Celac, Sergiu/Emerson, Michael/Tocci, Nathalie (eds.) und 2) A Stability Pact for the Caucasus in Theory and Practice – A Supplementary Note, CEPS Working Document No. 152, (November 2000), Emerson, Michael/ Tocci, Nathalie/ Prokhorova, Elena, unter: <http://www.ceps.be/files/Caucasus.pdf>.

<sup>667</sup> EU Relations with the South Caucasus, European Parliament Resolution on the communication from the Commission to the Council and the European Parliament on the European Union's relations with the South Caucasus, under the partnership and cooperation agreements, COM(1999) 272-C5-0116/1999-1999/2119 COS), unter:

<http://www.europarl.eu.int/meetdocs/delegations/caus/20020327/Gahrton%20resolutionen%20en.pdf>, siehe auch European Parliament Report with a proposal for a European Parliament recommendation to the Council on EU policy towards the South Caucasus, 2003/2225(INI), 2. February 2004.

<sup>668</sup> Vgl. dazu Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/32.

<sup>669</sup> Ausführlich dazu Huseynov (s.o.).

<sup>670</sup> Siehe dazu Manutschatryan, S. 12 ff.

<sup>671</sup> Vgl. Freitag-Wirminghaus: „Auch die armenische Regierung unter Präsident Ter-Petrosjan steht unter dem Druck nationalistischer Kräfte. Da die extrem nationalistische Daschnak-Partei, die auch die Führung der Karabach-Armenier stellt, inzwischen zur Partei mit dem stärksten Rückhalt in der Bevölkerung geworden ist, kann der wie Elcibey gemäßigte Nationalist Ter-Petrosjan seine Absicht der Normalisierung des armenisch-türkischen Verhältnisse nicht verwirklichen“, in: Orient 34, 2/1993 2, S. 245/253.

<sup>672</sup> Art. 11 Abs. 1 Spiegelstrich 2 EUV.

schan durch den einseitigen Rückzug der Streitkräfte und die anschließende Anerkennung der territorialen Integrität von Aserbaidshjan beschließen. Diese Beschlüsse sollten im Rahmen des nicht-militärischen Krisenmanagementinstrumentariums der EU in Form gemeinsamen Standpunkte gefasst werden, denn die Lage in den besetzenden aserbaidshjanischen Gebieten gefährdet auch weiterhin den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. Letztlich macht auch die mittelbare Nachbarschaft der EU zum Transkaukasus dieses Vorgehen notwendig.

### **c. Situation in den besetzten Gebieten**

Die Lage in den besetzten Gebieten gefährdet den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und verhindert die friedliche Austragung des Berg-Karabach Konflikts. Deshalb sind gemeinsame Standpunkte der EU in Bezug auf die Achtung der Rechte der Kriegsgefangenen und ihre baldige Freilassung, die sofortige Einstellung der illegalen Einsiedlungspolitik, der Aneignung und Zerstörung des aserbaidshjanischen Kulturerbes, von Umwelterstörung und Umweltverschmutzung, die zu einer Umweltkatastrophe führen können, von Handlungen, die eine Nuklearkatastrophe verursachen können, der Durchführung geheimer Nuklearprojekte sowie von Projekten zum Kernterrorismus, der Tätigkeit internationaler Terrornetzwerke und Terrororganisationen, des Anbaus von und des Handels mit Drogen, des Drogenschmuggels, des Handel mit Waffen, Menschen und Kerntechnologien sowie anderer illegaler krimineller Aktivitäten in den besetzten Gebieten notwendig. Insbesondere sind gemeinsame Standpunkte zur Bekämpfung der Tätigkeiten der internationalen Terrornetzwerke und Terrororganisationen in den besetzten Gebieten dringend erforderlich. Alle diese Standpunkte sollten an Armenien als Besatzungsmacht gerichtet sein. Die Unterbindung der Schaffung von radioaktiven Zonen in den besetzten Gebieten ist sowohl an Armenien als auch an den Iran zu richten. Angebracht sind darüber hinaus gemeinsame Standpunkte der EU über die Einstellung jeglicher Form von nuklearer Kooperation zwischen dem Iran und Armenien. Vor der Annahme von Beschlüssen sind entsprechende EU-Missionen in die besetzten Gebiete angebracht.

### **d. Eigenständige Wirtschaftssanktionen der EU**

Im Falle der weiteren Weigerung Armeniens zum Rückzug der Streitkräfte aus Aserbaidshjan sowie zur Einstellung der illegalen Handlungen in den besetzten Gebieten sollte die EU eigenständige wirtschaftliche Sanktionen gegen Armenien beschließen. Sie müssten allerdings gemäß Art. 53 Abs. 2 UN-Charta vom SR in einer Resolution bestätigt werden.

### **e. Wirtschaftssanktionen des SR**

Gesetzt den Fall, der UN-Sicherheitsrat beschließt wirtschaftliche Sanktionen in Bezug auf Armenien gemäß Art. 41 UN-Charta, werden sie die EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 48 Abs. 2 UN-Charta im Rahmen der EU in Form gemeinsamer Standpunkte umsetzen und durchführen müssen. Auch könnte der UN-SR gemäß Art. 53 Abs. 1 UN-Charta die EU zur Durchführung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen in Anspruch nehmen. Dadurch würde eine Zusammenarbeit der EU mit den Vereinten Nationen in der Konfliktlösung um Berg-Karabach stattfinden.



## f. Friedliche Austragung des Streits im Rahmen der ESVP der EU

Die Entscheidung über die Frage des Status von Berg-Karabach kann erst nach dem Rückzug aller besetzenden Streitkräfte Armeniens aus Berg-Karabach und der sieben Nachbarregionen, der anschließenden Wiederherstellung der territorialen Integrität von Aserbaidschan<sup>673</sup> und der Rückkehr der aserbaidischen Vertriebenen (IDPs) und Flüchtlinge in ihre Heimgebiete in Berg-Karabach und andere, zurzeit besetzte Gebiete Aserbaidschans,<sup>674</sup> stattfinden.<sup>675</sup> Denn die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands der territorialen Integrität und die Beseitigung der illegalen Gebietsannexion ist die Voraussetzung für jegliche Maßnahmen der friedlichen Streitschlichtung.

Danach müsste Aserbaidschan friedliche Verhandlungen in Bezug auf den Status von Berg-Karabach und die weitere Austragung des Konflikts (beiderseitige Freilassung der Kriegsgefangenen, Rückkehr aller seit 1987 geflüchteten armenischen und aserbaidischen Bürger in ihre Heimgebiete<sup>676</sup>, Bestrafung der Kriegsverbrechen, Schadenersatzansprüche, Frage der Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden Ländern) auf internationaler Ebene mit Armenien unter internationaler Vermittlung fortführen. Während die OSZE Minsk-Gruppe bei der friedlichen Konfliktlösung in Berg-Karabach wenig erfolgreich war, könnten die Verhandlungen von der EU im Rahmen der ESVP übernommen werden.<sup>677</sup> Alternativ könnten nun sowohl die OSZE als auch die EU die Verhandlungen führen. Dabei ist für eine bessere Beteiligung der EU an der Konfliktlösung eine bessere Koordination, die Ersetzung der französischen Vertretung in der Minsk-Gruppe<sup>678</sup> durch den Hohen Vertreter für den Südkaukasus, Heike Talvitie, vorzuschlagen.<sup>679</sup>

Nach der Beseitigung der Aggression Armeniens in Aserbaidschan verlagert sich die interne Konfliktlösung mit der armenischen Mehrheit von Berg-Karabach in die inneren Angelegenheiten Aserbaidschans. Gemäß Art. 2 Abs. 7 UN-Charta können sich die VN und die damit von ihnen beauftragte OSZE oder EU nicht mehr ohne Einverständnis Aserbaidschans an dieser Konfliktschlichtung beteiligen. Nach Maßgaben des Völkerrechts ist es dann der souveränen Entscheidung Aserbaidschans vorbehalten, ob und in welchem Umfang Selbstbestimmung unter Berücksichtigung der Rechte anderer Minderheiten den Armeniern und Aserbaidschanern in Berg-Karabach gewährt werden soll.

---

<sup>673</sup> So plädiert auch „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.), für den Rückzug der besetzenden Streitkräfte Armeniens und Berg-Karabachs und die Wiederherstellung der territorialen Integrität von Aserbaidschan. Die Durchführung des Referendums bezüglich des Status von Berg-Karabach sollte erst danach erfolgen; vgl. auch „Step by Step“ Vorschlag der OSZE Minsk-Gruppe, der von Aserbaidschan und Armenien akzeptiert, allerdings vom de-facto Regime in Berg-Karabach abgelehnt wurde.

<sup>674</sup> Siehe zum Plan der Rückkehr „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.), der für die Rückkehr der aserbaidischen IDPs nach dem Abschluss des Rückzugs und dem anschließenden Einsatz der Friedenserhalter in den befreiten Gebiete plädiert.

<sup>675</sup> Die Problematik des Status von Berg-Karabach kann nicht durch die Erpressung Aserbaidschans durch Armenien in Bezug auf die Rückgabe der sieben besetzten Nachbarregionen gelöst werden, da ihre Besetzung völkerrechtswidrig ist.

<sup>676</sup> Vgl. dazu „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.); auch „Package Solution“, „Step by Step Solution“ und „Common State Deal“ der OSZE Minsk-Gruppe.

<sup>677</sup> Vgl. dazu: Huseynov, Mountainous Karabakh: Conflict Resolution through Powersharing and Regional Integration, s.o.

<sup>678</sup> Zumal die Politik Frankreichs der Südkaukasusstrategie der EU widerspricht. Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/27.

<sup>679</sup> Vgl. „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“, Fn. 91, s.o.

Da die einseitige Sezession von Berg-Karabach nach Völkerrecht und den verfassungsrechtlichen Grundlagen von Aserbaidshan<sup>680</sup> unzulässig ist, kann der Streit, außer auf dem Wege der gegenseitig vereinbarten Sezession, nur bei Wahrung der territorialen Integrität von Aserbaidshan ausgetragen werden.<sup>681</sup> Es müssen daher Mechanismen eingesetzt werden, welche die Entscheidung über den Status von Berg-Karabach ermöglichen würden. Die Alternativen reichen von der kulturellen bis zur politischen Autonomie innerhalb Aserbaidshans, deren genauer Umfang und Rechte noch zu vereinbaren wären.<sup>682</sup> So trägt Freitag-Wirringhaus zutreffend Folgendes vor: „Völkerrechtlich gesehen stehen sich zwei Prinzipien gegenüber: das Recht auf Selbstbestimmung und das Prinzip der Unverletzlichkeit bestehender Grenzen. Die von beiden Staaten durch ihre Mitgliedschaft anerkannten KSZE-Prinzipien beinhalten die territoriale Integrität sowie das Prinzip der Menschenrechte. Eine Verhandlungslösung des Konfliktes müsste sowohl die territoriale Souveränität Aserbaidshans als auch die Minderheitsrechte der Armenier gewährleisten, ebenso auch die Minderheitsrechte der aus Karabach vollständig vertriebenen aserbaidshanischen Bevölkerung (25 %<sup>683</sup>)“.<sup>684</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass keine der anderen nationalen Minderheiten in Aserbaidshan – so die Lesghier 2,2 %, Russen – 1,8 %, (Armenier in Berg-Karabach betragen vor dem Krieg nur 1,5 %), Talish – 1,0 %, Awaren – 0,6 %, Türken – 0,5 %, Tataren – 0,4 %, Ukrainer – 0,4 %, Georgier – 0,13 %, Kurden – 0,2 %, Zachuren – 0,2 %, Juden – 0,1 %, Taten – 0,13 %, Udiner – 0,05 % – einen Autonomiestatus besitzt und seine Gewährung an die Armenier eine Diskriminierung dieser Minderheiten in Aserbaidshan darstellen kann.<sup>685, 686, 687</sup> Schließlich besteht im Völkerrecht kein Anspruch der nationalen Minderheit auf die Gewährung von

<sup>680</sup> Kapitel I. Art. 3 der Verfassung Aserbaidshans, nach dem jegliche Gebietsveränderungen Aserbaidshans sowie die Änderungen der Verfassung eines Referendums der Gesamtbevölkerung benötigen.

<sup>681</sup> Vgl. dazu die Vorschläge zur friedlichen Austragung des Konflikts im Wege des Bewahrens der territorialen Integrität Aserbaidshans: Maresca, A Proposal for Settlement of the Conflict over Nagorno-Karabakh: Special Reports: Publications: U.S. Institute of Peace, unter: <http://www.usip.org/pubs/specialreports/early/caucasus.html>; Carley, Nagorno-Karabakh Searching for a Solution: Peaceworks: Publications: U.S. Institute of Peace, unter: <http://www.usip.org/pubs/peaceworks/pwks25/pwks25.html>; Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/30 ff.; vgl. auch Huseynov, der für die Power Sharing Agreement zwischen Aserbaidshan und Berg-Karabach sowie zwischen aserbaidshanischer und armenischer Bevölkerung von Berg-Karabach beim Bewahren der territorialen Integrität von Aserbaidshan und die anschließende Integration von Aserbaidshan, Armenien und Georgien im Süd-Kaukasus und später in die EU mit der Gewährung des hohen Statuts der Selbstverwaltung für die intra-staatlichen Gebilde (sprich Berg-Karabach, Süd-Ossetien und Ajarien) plädiert, siehe ausführlich unter: [http://www.geocities.com/fanthom\\_2000/More\\_Information.html](http://www.geocities.com/fanthom_2000/More_Information.html); siehe auch „Package Deal“ der OSCE-Minsk-Gruppe.

<sup>682</sup> Vgl. Carley, Nagorno-Karabakh, Searching for a Solution, A United States Institute of Peace Roundtable Report, unter: <http://www.usip.org/pubs/peaceworks/pwks25/pwks25.html>; Maresca, A Proposal for Settlement of the Conflict over Nagorno-Karabakh: Special Reports: Publications: U.S. Institute of Peace, unter: <http://www.usip.org/pubs/specialreports/early/caucasus.html>; Huseynov, Mountainous Karabakh: Conflict Resolution through Powersharing and Regional Integration (s.o.); Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/30 ff.; Kurbanow (s.o.); „Package Deal“ der OSZE Minsk-Gruppe; vgl. auch der Vorschlag der amerikanischen Forscher Latin und Suny (more autonomy, but not a state), Laitin/Suny, in: Middle East Policy, Vol. VII, No. 1, October 1999, S. 145 ff.; der Vorschlag der internationalen Vermittler bezüglich der Anwendung des Aaland Modells in der Konfliktlösung in Berg-Karabach sowie der Vorschlag von Maresca bezüglich eines „Associated State“ in: Abasov/Khachatryan, S. 35 ff.

<sup>683</sup> Götz/Halbach, S. 56, Auch, Nationalitätenprobleme in Transkaukasien, in: Erhart (Hrsg.), Die „sowjetische Frage“, S. 75/83.

<sup>684</sup> Freitag-Wirringhaus, in: Orient 34, 2/1993, S. 245/245; vgl. dazu auch Huseynov, ebenda; Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/31.

Autonomien. Im Völkerrecht ist es auch nicht die Praxis, allen Minderheiten der Welt Autonomiestatus zu gewähren oder Sezessionen zu erlauben.

Ein weiterer Aspekt, der die Konfliktlösung beeinflussen kann, ist es, den vor Beginn des Konflikts auf den Gebieten von Gafan und Mehri (Sängesur) in Armenien dicht beieinander wohnenden 200.000 Aseries einen Selbstregierungsstatus in Ausübung des inneren Selbstbestimmungsrechts der aserbaidischen Minderheit in Armenien, im Austausch mit demselben Status der armenischen Minderheit in Aserbaidisch, zu gewähren.<sup>688</sup> So wohnen die Flüchtlinge aus Armenien im Gegensatz zu den in Russland, Armenien und anderen Ländern verstreuten armenischen Flüchtlingen aus Aserbaidisch, die eher Übersiedlern ähneln, immer noch in Flüchtlingslagern und sind daher bestrebt, in ihre Heimgebiete in Armenien zurückzukehren.

Weiterhin müssen die Rechte der vertriebenen aserbaidischen Minderheit in Berg-Karabach, die vor der Vertreibung 25 % der Gesamtbevölkerung von Berg-Karabach betrug, geachtet werden.<sup>689</sup> So enthält der Menschenrechtsreport vom State Department der USA (1995) folgende Aussagen: „In den Gebieten Aserbaidischs, die sich unter armenischer Kontrolle befinden, gibt es eine stark kontrollierte und stark militarisierte Struktur (...) ungefähr 500.000 ethnische Aserbaidischer mussten ihre Häuser verlassen (...) das Regime, das zurzeit die streitigen Gebiete kontrolliert, hat die ethnischen Aserbaidischer komplett von allen Aspekten des bürgerlichen, politischen und ökonomischen Lebens ausgeschlossen (...) die in Aserbaidisch gebliebene armenische Bevölkerung beträgt 10.000-20.000 Menschen, hauptsächlich gemischter Herkunft oder gemischten Ehen. Eine staatliche Politik der Diskriminierung der Armenier besteht nicht.“<sup>690</sup> Daher muss bei der Frage des inneren Selbstbestimmungsrechts in Berg-Karabach berücksichtigt werden, dass Berg-Karabach sowohl von armenischen als auch von aserbaidischen Einwohnern bewohnt war. Nur weil die letzteren eine Minorität in Berg-Karabach waren, dürfen sie nicht diskriminiert oder von der Entscheidungsfindung bezüglich des Status von Berg-Karabach ausgeschlossen werden. Konstruktiv wäre es daher, dass die Führung in Berg-Karabach und Armenien bei der Vertretung ihrer Positionen die Rechte der aserbaidischen Minderheit in Berg-Karabach mitberücksichtigen.<sup>691</sup>

Die Voraussetzungen für die Ausübung der einseitigen Sezession liegen im Falle von Berg-Karabach nicht vor. Man könnte allerdings mit dem Einverständnis der Zentralregierung Aserbaidischs und der aserbaidischen und armenischen Gemeinden von Berg-Kara-

---

<sup>685</sup> Vgl. die Ansicht von „Musawat“, der zeitgrößten oppositionellen Partei Aserbaidischs, die verlangt, Berg-Karabach keinen Autonomiestatus zu gewähren, da andere nationale Minderheiten in Aserbaidisch weder Vorzugsbehandlung erhalten haben noch zurzeit erhalten. In: Manutschatryan, S. 34 f.

<sup>686</sup> Die armenischen Gebietsforderungen wurden von den meisten Aserbaidischern als Schock aufgenommen, denn man fühlte sich von den Armeniern, denen man Gastfreundschaft gewährt hatte, betrogen und hintergangen. Nach Ansicht des größten Teils der aserbaidischen Bevölkerung heute, dürften die Armenier nur dann in Berg-Karabach bleiben, wenn 220.000 aserbaidische Flüchtlinge aus Armenien wieder in ihre Gebiete zurückkehren dürfen. Freitag-Wirringhaus, in: Orient 34, 2/1993, S. 245/252.

<sup>687</sup> Darüber hinaus könnten die politischen Probleme der Minderheiten im Süden und Norden Aserbaidischs wieder auftauchen. Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/31.

<sup>688</sup> Vgl. dazu Abasov/Khachatryan, (the Position of the Azeies of Nagorny Karabakh), S. 30 ff.

<sup>689</sup> Helsinki Human Rights Watch Report (s.o.), Summary.

<sup>690</sup> U.S. Department of State. Azerbaijan Human Rights Practices, 1995 Report. Washington D.C., March 1996.

<sup>691</sup> Vgl. Huseynov, s.o.

bach ein demokratisches Verfahren zur Sezession einleiten. Analog zum „Quebec Fall“ könnte die Lösung des Berg-Karabach-Problems durch Verhandlungen zur Frage, „ob und wie eine Sezession erfolgen kann“, durchgeführt werden. Zwar ist Berg-Karabach kein Subjekt der Konföderation (wie in Kanada), sondern nur eine administrative Einheit (Rayon) des Einheitsstaates, die zum größten Teil von einer der vielen nationalen Minderheiten in Aserbaidschan bewohnt ist, deren innerer Selbstbestimmungsumfang nach gültigem Völkerrecht der souveränen Entscheidung von Aserbaidschan unterliegt.<sup>692</sup> Jedoch könnte die aserbaidschanische Regierung hier einen Kompromiss eingehen und versuchen, den Streit nach kanadischem Muster zu lösen. Allerdings wäre die Entscheidung von Aserbaidschan in Bezug auf Aufnahme, Teilnehmerkreis, Ablauf und Umfang der Verhandlungen zur Sezession maßgebend, da es sich hier nicht um eine Konföderation und ihr Subjekt, sondern um einen Einheitsstaat und eine seiner administrativen Einheiten (Rayon) bzw. eine sezessionswillige nationale Minderheit handelt. Daher besitzt die Zentralregierung von Aserbaidschan im vorliegenden Fall mehr Gewicht.

Das kanadische Gericht verlangte bei der Durchführung der Verhandlungen zur Sezession Quebecs die Berücksichtigung der Rechte und Interessen aller Beteiligten, darunter der Rechte des Kanadischen Volkes sowohl in der gesamten Konföderation als auch in Quebec und insbesondere der Rechte der Minoritäten. Nur wenn die Rechte anderer respektiert werden, so der Gerichtshof, könne Quebec mit der Sezession fortfahren.<sup>693</sup> Eine solche Berücksichtigung der Rechte des gesamten aserbaidschanischen Volkes, einschließlich der armenischen Mehrheit und der aserbaidschanischen Minderheit in Berg-Karabach, könnte durch ihre Willensäußerungen in den Referenden erfolgen. Entsprechend würde die Durchführung des Referendums der Gesamtbevölkerung Aserbaidschans sowie der Referenden der armenischen Mehrheit und der aserbaidschanischen Minderheit in Berg-Karabach,<sup>694</sup> jeweils getrennt, klare Standpunkte der Beteiligten zur Frage der Sezession bringen können.<sup>695</sup> Die Beteiligung der Gesamtbevölkerung Aserbaidschans am Referendum bezüglich der Sezession ist einerseits aus verfassungsrechtlichen Gründen Aserbaidschans<sup>696</sup> notwendig und andererseits deshalb wichtig, weil sonst das Selbstbestimmungsrecht des aserbaidschanischen Volkes, das es innerhalb der Grenzen Aserbaidschans mit Bestandteil von Berg-Karabach ausgeübt hat, beeinträchtigt wäre.<sup>697</sup> Genauso wichtig ist die Willensäußerung der wesentlichen aserbaidschani-

---

<sup>692</sup> Verwunderlich ist daher die Präambel des Entwurfs der Status-Vereinbarung der „Package Deal Solution“ der OSZE Minsk-Gruppe (s.o.), in der es um die Verneinung des Rechts Aserbaidschans auf eine unilaterale Entscheidung der Karabach-Frage geht.

<sup>693</sup> "Reference re Secession of Quebec", 20. August 1998, Rn. 151.

<sup>694</sup> Stimmberechtigte wären die Einwohner die vor 1990 in Karabach lebten. Die übrige Bevölkerung ist illegal in Berg-Karabach eingewandert, da Aserbaidschan seit Anfang des Krieges keinerlei Kontrolle über das Gebiet hat. (So waren das ungefähr 76,9 % Armenier und 21,5 % Aserbaidschaner), siehe Ethnic Composition of the Population of the USSR according to the USSR Census of 1989 (Moscow, 1989), vgl. „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.).

<sup>695</sup> Es könnte auch am Beispiel des Sudans verfahren werden. Das Friedensabkommen zwischen der Zentralregierung in Khartum und der [Südsudanesischen Unabhängigkeitsbewegung](#) beinhaltet die Vereinbarung des Autonomiestatuts für Südsudan und eine Vereinbarung über ein anschließendes Referendum der Gesamtbevölkerung im Jahre 2011 über das weitere Schicksal von Süd-Sudan. Vgl. AZG Armenian Daily # 002, 12./01./2005 unter: <http://www.azg.am/?lang=EN&num=%202005011201>

<sup>696</sup> Vgl. die verfassungsrechtlichen Grundlagen Aserbaidschans, nach denen Fragen, die Gebietsveränderungen betreffen, die Befragung der Gesamtbevölkerung der Republik im Zuge eines Referendums erfordern.

<sup>697</sup> So trägt Namik Aliyev vor, die Aserbaidschanische Republik sei das Produkt der Selbstbestimmung des ganzen aserbaidschanischen Volkes und nicht irgendeines Teiles davon. Folglich könne ein Teil des Volkes eigenständig keine Entscheidung treffen, die für die ganze Nation maßgebend wäre. Aliyew, in: Reinbirth

schen Minderheit<sup>698</sup> sowie der armenischen Mehrheit in Berg-Karabach.

Wenn die Ergebnisse der drei Referenden einander entsprechen würden, wäre eine Sezession Berg-Karabachs von Aserbaidschan möglich, denn die Rechte aller Beteiligten wären berücksichtigt und die Sezession wäre durch ein demokratisch legitimes Verfahren gerechtfertigt. Die aufeinander abzustimmenden Referenden hätten die Zustimmung der aserbaidschanischen Regierung in den Verhandlungen zur Sezession Berg-Karabachs von Aserbaidschan in diesem Fall notwendig gemacht.<sup>699</sup>

Unter diesen Voraussetzungen und nach der Einwilligung der Aserbaidschanischen Republik könnte die EU die Vermittlungsrolle in den Verhandlungen zur Sezession und in den Referenden annehmen. Die Modalitäten der Ausübung dieser Aufgaben könnten im Rahmen einer gemeinsamen Aktion und eines gemeinsamen Standpunktes der ESVP der EU beschlossen werden.

Schließlich könnte auf Einwilligung der aserbaidschanischen Regierung das innere Selbstbestimmungsrecht der armenischen und aserbaidschanischen Gemeinden in Berg-Karabach in jeweils gesonderten Referenden über den internen Status Berg-Karabachs innerhalb Aserbaidschans ausgeübt werden.<sup>700, 701, 702</sup> Die Ergebnisse der beiden Referenden müssten danach zu einem Kompromiss gebracht werden. Da die Ausübung dieses internen Selbstbestimmungsrechts Gebietsveränderungen von Aserbaidschan nicht implizieren würde, wäre kein Referendum der Gesamtbevölkerung Aserbaidschans notwendig.

Schließlich könnte das Model des Autonomiestatus der Åland-Inseln mit allen einzelnen Befugnissen als Muster für den Autonomiestatus von Berg-Karabach in Betracht gezogen wer-

---

XXI Century 2005, Nr. 84-85 (February-March), S. 167/169.

<sup>698</sup> Das Argument, dass das gesonderte Referendum der aserbaidschanischen Minderheit in Berg-Karabach in Bezug auf eine Sezession nach dem Legitimationsprinzip nicht notwendig ist (so wird öfters ein einziges gemeinsames Referendum von Armeniern und Aserbaidschanern in Berg-Karabach vorgeschlagen, das nach dem Majoritätsprinzip auszutragen wäre), überzeugt deshalb nicht, weil es dann genauso nicht notwendig wäre, die armenische Mehrheit in Berg-Karabach gesondert zu befragen, weil nach dem Legitimitätsprinzip die Gesamtbevölkerung Aserbaidschans über ihre Gebietsveränderungen (also über die Sezession von Berg-Karabach) mit einer Majorität entscheiden könnte. Jedoch machen die Rechte der Minderheiten die gesonderte Befragung sowohl Aserbaidschaner als auch Armenier von Berg-Karabach notwendig. Darüber hinaus sind die Legitimationsgründe in den Gegebenheiten des Krieges nicht angebracht. So ist die aserbaidschanische Bevölkerung von Berg-Karabach mehr als 15 Jahre der armenischen Aggression ausgesetzt und hat im Krieg am meisten gelitten. Diese Flüchtlinge wohnen noch immer in Flüchtlingslagern an unterschiedlichen Orten Aserbaidschans. Ihre gesonderte Befragung in Bezug auf den Status von Berg-Karabach ist absolut notwendig.

<sup>699</sup> Die Änderung in der aserbaidschanischen Verfassung bezüglich der Veränderungen der Grenzen des Staates wäre damit ohne weitere Referenden möglich bzw. angebracht. vgl. „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.).

<sup>700</sup> Vgl. Araz Azimov (Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Aserbaidschans), in: Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Armenia; There are Progresses in Nagorno-Karabakh Talks, unter:

<http://ans.az/archivetest.php?y=2005&m=7&d=18&thenews=2908>, der die Bestimmung des Status von Berg-Karabach durch beide Gemeinden in Berg-Karabach gesondert von einander vorschlägt: „The Armenian and the Azerbaijani communities of Karabakh will co-exist together. The status will not be decided by the majority. Referendum, which will take into account the opinion of only one side, is unacceptable“.

<sup>701</sup> Vgl. die internationale Praxis dazu: das 1998 durchgeführte Referendum in Schottland über eine breite Autonomie (kein Mechanismus existiert dagegen für ein Unabhängigkeitsreferendum). Auch dem Referendum zur einseitigen Sezession Quebecs stand das kanadische Verfassungsrecht ablehnend gegenüber. „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.); siehe dazu auch unter II. 8. 5) d. ii.

<sup>702</sup> Die Unabhängigkeitsreferendum von Ost-Timor kann nicht als Beispiel herangezogen werden, da Ost-Timor zuerst Portugiesische Kolonie gewesen war und später durch Indonesien von der Fremdherrschaft befreit wurde.

den.<sup>703</sup> Die Lösung der Frage des Berg-Karabach-Status sollte danach im Rahmen eines Abkommens in der Minsk-Friedenskonferenz verfestigt und von Armenien, Aserbaidschan sowie der armenischen und aserbaidchanischen Gemeinden von Berg-Karabach unterzeichnet werden.

Da die Vorbereitung und Abhaltung demokratischer Wahlen, einschließlich der Entsendung von EU-Wahlbeobachtern zu den vorangegangenen Zielen der GASP/ESVP gehören,<sup>704</sup> könnte die Durchführung der Referenden durch die EU überwacht werden. Das zu verhandelnde Friedensabkommen sollte mit Vermittlung der VN, EU/OSZE, die als Garanten des Abkommens gelten sollten, abgeschlossen werden.<sup>705</sup> Schließlich ist vorzuschlagen, dass die EU die Beilegung des Konflikts durch die Eröffnung der EU-Beitrittsperspektive für die betroffenen Länder vorantreibt. So wären die Vorschläge einer anfänglichen lokalen Integration sowie die Vermittlung der Perspektive des EU-Beitritts der transkaukasischen Republiken für eine schnelle Beilegung des Konflikts angebracht.<sup>706</sup>

#### **4) Militärisches Krisenmanagement der EU im Rahmen der ESVP und der OSZE**

##### **a. Die VN, die ESVP und die OSZE: Friedensschaffung**

Im Falle des Beschlusses über militärische Sanktionen nach Art. 42 UN-Charta durch den Sicherheitsrat oder von Sanktionsmaßnahmen aufgrund der „Uniting for Peace Resolution“ in Bezug auf Armenien zwecks der Beendigung der Militäraggression und der Befreiung der besetzten aserbaidchanischen Gebiete würde die EU im Rahmen der ESVP im militärischen Krisenmanagement tätig werden. So müssten die EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 48 Abs. 2 UN-Charta den beschlossenen Sanktionen im Rahmen der ESVP der EU nachkommen. Es wäre daher der Beschluss einer gemeinsamen Aktion zur Durchführung von Kampfhandlungen, einschließlich friedensschaffender Maßnahmen, notwendig.

Der SR könnte auch aufgrund von Art. 53 Abs. 1 UN-Charta die EU zur Durchführung von Sanktionsmaßnahmen in Bezug auf Armenien in Anspruch nehmen. Dies kann sowohl durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die EU als auch durch die Aufforderung an regionale Sicherheitseinrichtungen zur Durchführung der beschlossenen Sanktionen in seinen Resolutionen erfolgen. Die EU müsste danach dieser Aufforderung durch entsprechende unionsinterne Maßnahmen nachkommen.

Die EU im Rahmen der ESVP könnte weiter als regionale Einrichtung gemäß Art. 53 Abs. 2 UN-Charta eigenständig eine Militäroperation zur Wiederherstellung des Friedens und der internationalen Sicherheit durch die Befreiung der besetzten aserbaidchanischen Gebiete beschließen. Sie wäre allerdings entweder nach der Ermächtigung des SR in den entsprechenden SR-Resolutionen oder aufgrund der Einladung der aserbaidchanischen Regierung, also in Form der Intervention auf Einladung, durchführbar. Realistisch ist, dass Aserbaidschan einen Appell an die EU zur militärischen Beendigung der Aggression Armeniens in Aserbaidschan richtet und die EU darauf mit den friedensschaffenden Maßnahmen reagiert, wobei die Ermächtigung des Sicherheitsrates in diesem Falle nicht notwendig wäre.

In allen diesen Fallkonstellationen müsste die EU gemeinsame Aktionen beschließen und die Aufgaben des militärischen Krisenmanagements – Kampfhandlungen und Kriseneinsätze

<sup>703</sup> Zu den Einzelheiten der Autonomieregelung für die Aaland Inseln siehe: Abasov/Khachatrian, S. 31 ff.

<sup>704</sup> Regelsberger/Kugelmann, in: Streinz, EUV/EGV, Kommentar, Art. 11 Rn. 4.

<sup>705</sup> Vgl. Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace, s.o.

<sup>706</sup> Vgl. Huseynov, s.o.

gemäß Art. 17 EU-Vertrags – in Anspruch nehmen. Dadurch würde die EU die Aufgaben der zwanghaften militärischen Krisenbewältigung aufgrund des Mandats der VN durchführen.

Die EU könnte weiter beim militärischen Krisenmanagement in Berg-Karabach mit der OSZE kooperieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die OSZE über keine bereitgestellten Militärkräfte verfügt, da diese aufgrund von entsprechenden Vereinbarungen von Fall zu Fall zur Verfügung gestellt werden. Eine Zusammenarbeit mit der NATO bei der Krisenbewältigung in Berg-Karabach ist nicht zu erwarten, da sich die EU gemäß den Vereinbarungen mit der NATO nur dort militärisch engagieren darf, wo die NATO als ganzes nicht beteiligt ist.

Nach der Befreiung der aserbaidischen Gebiete von armenischen Streitkräften und illegitimen Streitkräften von Berg-Karabach wäre die Ablösung der friedensschaffenden Maßnahmen durch friedenserhaltende Maßnahmen zur Unterstützung der Regierung von Aserbaidschan angebracht, wozu das Einverständnis der aserbaidischen Regierung notwendig ist. Diese Maßnahmen wären von der EU allein, in Kooperation mit den VN und der OSZE sowie unter der Ägide und im Auftrag der VN durchführbar.

Ein einseitiges militärische Vorgehen der EU ohne die Ermächtigung des Sicherheitsrates, außer der Intervention auf Einladung der aserbaidischen Regierung, darf allerdings nicht stattfinden. Die friedensschaffenden Maßnahmen in Berg-Karabach würden auch die militärischen Aufgaben der zwanghaften Entwaffnung der Kombattanten, die Zusammenfassung und Demobilisierung von Truppen, das Räumen von Minen, die Entmilitarisierung und andere Maßnahmen der aktiven Kriegseindämmung und Kriegsbeendigung unter Einsatz von Militärgewalt einschließen müssen.

## **b. Friedenerhaltung in Berg-Karabach und anderen besetzten Gebieten von Aserbaidschan**

### **i. Allgemeines**

Eine andere Aufgabe der Krisenbewältigung in Berg-Karabach könnte die EU im Rahmen ihrer friedenserhaltenden Maßnahmen erfüllen.<sup>707</sup> Zum einen könnte ein friedenserhaltender Einsatz der EU nach den erfolgten friedensschaffenden Maßnahmen aufgrund des Sanktionsmandats der VN oder ohne erfolgen. Voraussetzung für einen solchen Einsatz ist das Einverständnis der Regierung von Aserbaidschan.<sup>708</sup> Dieser Einsatz würde der friedlichen Vermittlung in der Konfliktlösung und der Wiederherstellung von Recht und Ordnung in den ehemaligen besetzten Gebieten dienen.

Zum anderen aber könnte ein Friedenserhaltungseinsatz der EU nach der einseitigen Erklärung Armeniens zum bilateralen Rückzug und der Wiederherstellung der territorialen Integrität Aserbaidschans erfolgen. Voraussetzung für einen solchen Einsatz ist die Existenz eines internationalen bewaffneten Konflikts, die Einstellung der Kampfhandlungen durch den Beschluss eines Waffenstillstandes sowie das Einverständnis der beteiligten Parteien.<sup>709</sup> Der

---

<sup>707</sup> So werden auch von dem „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.), Varianten der Einbeziehung der EU im Rahmen der ESVP zur Friedenserhaltung in Berg-Karabach vorgeschlagen.

<sup>708</sup> Vgl. Wassenberg, S. 44; auch Verdross/Simma, § 256.

<sup>709</sup> Suy, *United Nations peace-keeping System*, in: Bernhardt (ed.), *Encyclopedia of Public International Law*, Vol. 4, 1143/1143; auch bei Kimminich/Hobe, S. 333. «Le maintien de la paix consiste a etabliir une presence des Nations Unies sur le terrain, ce qui n'a jusqu'à present ete fait que l'assentiment de toute les parties concernees, et s'est normalement traduit par un deploiment d'effectifs militaires et/ou de police des Nations Unies ainsi, dans bien des cas, que de personnel civil» (Agenda Pour la Paix, Rapport Présenté par le Secrétaire General des Nations Unies Boutros Boutros Ghali le 30. Juin 1992, Part II, Nr. 20); Ipsen, S. 1118, Rn. 24.

Berg-Karabach-Konflikt zwischen Aserbaidschan und Armenien wurde als ein internationaler Konflikt qualifiziert, in dem seit 1994 Waffenstillstand herrscht. Damit wäre eine friedenserhaltende Operation der EU mit dem Einverständnis von Armenien und Aserbaidschan möglich. Eine solche Zustimmung könnte in einem völkerrechtlichen Vertrag über den friedenserhaltenden Einsatz zwischen der EU auf der einen Seite sowie Aserbaidschan und Armenien auf der anderen Seite fixiert werden.

Anfangs wäre eine Tatsachenermittlungsmission der EU zur Ermittlung der Lage in den besetzten Gebieten angebracht, die zur Planung weiterer Maßnahmen beitragen könnte. Der friedenserhaltende Einsatz der EU könnte danach in Form von Observation, Interposition und eines Einsatzes zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung erfolgen. Daher wäre es ein EU-Einsatz sowohl mit Militär als auch mit Polizei und Zivilpersonal.<sup>710</sup>

Die Beobachtermission sollte zur Überwachung des ordnungsmäßigen Truppenrückzugs Armeniens aus Berg-Karabach und den sieben besetzten aserbaidschanischen Gebieten sowie zwecks der Überwachung der militärischen Entflechtungsaktionen eingesetzt werden.<sup>711</sup> Die internationalen Vorschläge zum Rückzug der besetzenden Streitkräfte und des Militärs sind in den „Package Solution“<sup>712</sup>, „Step by Step Solution“<sup>713</sup> and „Common State Deal“<sup>714</sup> der OSZE Minsk-Gruppe enthalten und könnten als Vorschläge von der EU in Betracht gezogen werden.<sup>715</sup> Zum weiteren Auftrag der EU könnten die Aufgaben der Bildung von Pufferzonen zwischen den Konfliktparteien entlang der Grenzen des NKAO und der armenisch-aserbaidschanischen Grenze, der folgenden Demilitarisierung dieser Zonen (einschließlich des Verbots militärischer Flüge), der Beobachtung zur Einhaltung dieses Status<sup>716, 717</sup> sowie der Vermittlung in diesen Zonen gehören. Anschließend wäre die Sicherung der Rückkehr der aserbaidschanischen Flüchtlinge bzw. IDPs nach Berg-Karabach und in andere befreite Gebiete Aserbaidschans<sup>718</sup> durch die EU nötig.<sup>719, 720</sup> Schließlich sind Einsätze von Polizei und

<sup>710</sup> Vgl. zu den friedenserhaltenden Maßnahmen Wassenberg, S. 45; Verdross/Simma, § 256; Bothe, in: Simma, Kommentar zur Charta der Vereinten Nationen, nach Art. 38 Rn. 34-36; Bothe, in: Simma, Kommentar zur Charta der Vereinten Nationen, nach Art. 38 Rn. 35.

<sup>711</sup> Vgl. „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.) in Bezug auf den Friedenserhaltungseinsatz der OSZE.

<sup>712</sup> Unter: <http://www.c-r.org/our-work/accord/nagorny-karabakh/keytexts18.php>.

<sup>713</sup> Unter: <http://www.c-r.org/our-work/accord/nagorny-karabakh/keytexts19.php>.

<sup>714</sup> Unter: <http://www.c-r.org/our-work/accord/nagorny-karabakh/keytexts20.php>.

<sup>715</sup> Danach erfolgt der Rückzug in zwei Phasen. Die erste Phase schließt den Rückzug armenischer und aserbaidschanischer Streitkräfte von der jetzigen Kontaktlinie zwecks Stationierung der OSZE-Truppen in der an dieser Stelle einzurichtenden Pufferzone zur Beobachtung des weiteren Rückzugs ein. Die zweite Phase sieht den Rückzug der armenischen Streitkräfte nach Armenien, der Berg-Karabach-Streitkräfte in die Grenzen des NKAO und der aserbaidschanischen Streitkräfte zu der vereinbarten Linie innerhalb Aserbaidschan vor.

<sup>716</sup> Vorher ist allerdings eine Pufferzone an Stelle der jetzigen Kontaktlinie zur Beobachtung der zweiten Phase des Rückzugs notwendig. vgl. OSCE Minsk Group, "Package Solution", "Step by Step Solution" und "Common State Deal", unter:

<http://www.c-r.org/accord/nk/accord17/d18.shtml>,

<http://www.c-r.org/accord/nk/accord17/d19.shtml>, <http://www.c-r.org/accord/nk/accord17/d20.shtml>.

<sup>717</sup> So wäre es der Forderung der armenischen Seite nachgekommen, vgl. „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.).

<sup>718</sup> So sind fast alle von mehr als 500.000 aserbaidschanische Flüchtlinge fest entschlossen, in ihre verlassenen Häuser zurückzukehren. „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.).

<sup>719</sup> Vgl. „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.) bezüglich des Friedenserhaltungseinsatzes der OSZE.

<sup>720</sup> Die Rückkehr der armenischen IDPs nach Schaumian ist möglich, da aber Schaumian nicht zu Berg-Karabach gehört, wird es nicht den noch zu vereinbarenden Statuts von Berg-Karabach genießen können.



Zivilpersonal<sup>721</sup> für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung durch Ausübung von Sicherheits- und Polizeiaufgaben in Berg-Karabach und in den Nachbargebieten, mit Unterstützung der aserbajdschanischen Regierung, notwendig.<sup>722</sup>

Zwar basieren solche Friedenseinsätze auf dem gegenseitigen Einverständnis der Parteien und erfolgen in Erfüllung des unterzeichneten Friedensabkommens, dennoch kann die Anwendung aktiver Gewalt durch die Friedenskräfte in Erfüllung des Auftrags – so bei zwanghafter Demobilisierung, Demilitarisierung sowie militärischen Entflechtungsaktionen (separation of forces) – nicht ausgeschlossen werden.<sup>723</sup> Deshalb wäre die Mandatierung der EU-Friedenserhaltungstruppe in einer UN-Sicherheitsresolution notwendig.<sup>724, 725, 726</sup>

Zwar haben die Vereinten Nationen den möglichen friedenserhaltenden Einsatz der OSZE zugewiesen, allerdings kommt es wiederum darauf an, ob der OSZE die entsprechenden Militäreinheiten und Friedenserhalter bzw. Polizei und Zivilpersonal zur Verfügung gestellt werden.<sup>727</sup> Entsprechend könnte entweder eine Zusammenarbeit zwischen EU und OSZE oder die alleinige Tätigkeit der EU bei der Friedenssicherung in Berg-Karabach erfolgen.

Eine reine EU-Truppe könnte allerdings politische Widerstände gegen die Friedenserhaltung wegen der Beteiligung bestimmter Länder – z.B. Russland<sup>728, 729</sup> – in Armenien und Aserbaidschan beseitigen.

---

„Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.)

<sup>721</sup> Vgl. „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.) bezüglich des Friedenserhaltungseinsatzes der OSZE.

<sup>722</sup> Vgl. zu den friedenserhaltenden Maßnahmen Wassenberg, S. 45; Verdross/Simma, § 256; Bothe, in: Simma, Kommentar zur Charta der Vereinten Nationen, nach Art. 38 Rn. 34-36; Bothe, in: Simma, Kommentar zur Charta der Vereinten Nationen, nach Art. 38 Rn. 35.

<sup>723</sup> Der Widerstand gegen die Aufgabenerfüllung der Friedenserhalter sind vor allem von den Berg-Karabach Separatisten zu erwarten.

<sup>724</sup> Vgl. drei Konfliktlösungsvorschläge der OSZE Minsk-Gruppe: „Package Solution“, „Step by Step Solution“ und „Common State Deal“.

<sup>725</sup> Vgl. dazu „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.): „If it is to represent a strong security guarantee, a peacekeeping force will need to have robust rules of engagement, including the authority to use force if necessary, not only to protect itself but also to enforce compliance with the peace agreement. Its tasks would likely include separation of forces, placing heavy equipment in cantonments, demining, assuring freedom of movement, supervising and Azerbaijani-Nagorno Karabakh military commission, and generally providing the security needed to promote IDP return. Like similar missions, it will need a strong civil affairs unit capable of helping rehabilitate infrastructure and distributing humanitarian aid. It should include a civilian police component to assure law and order in the early stages“.

<sup>726</sup> Vgl. zu den friedenserhaltenden Aufgaben Kimminich/Hobe, S. 333 ff.; Blauhelme als Krisenmanager, in: Schorlemer (Hrsg.), Praxishandbuch UNO, Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen, S. 27/33 f.

<sup>727</sup> So ist der High-Level Planning Group (HLP) in Wien, die für die Entwicklung einer OSZE Friedenserhaltungstruppe für Berg-Karabach zuständig ist, bisher unklar, woher die geplanten 3.000 Friedenserhalter (geschweige denn die vorher geplanten 5.000) kommen sollen. Crisis Group phone interview with U.S. Defence Official, June 2005. „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“, s.o.

<sup>728</sup> Die aserbajdschanische Seite ist in Fragen der russischen Beteiligung an der Friedenserhaltung in Berg-Karabach aus nachvollziehbaren Gründen zurückhaltend. Armenien und Aserbaidschan bevorzugen den Plan nach dem keine der Minsk-Gruppe-Länder oder Länder der Region an der Friedenserhaltung teilnehmen sollen. Daher wäre eine EU-Truppe mit Ausschluss der Minsk-Gruppe-Länder zu empfehlen. Vgl. „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“, s.o.

<sup>729</sup> Vgl. „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.). Darüber hinaus wurden während der Diskussionen zwischen den OSZE Beamten und Russland über die Zusammensetzung der geplanten Friedenseinhaltestruppe Streitigkeiten ausgelöst. Fuller, "Russia, Turkey, Iran, and the Karabakh Mediation Process", RFE/RL Research Report, Vol. 3, No. 8, 25. February, 1994, S. 31-36.

## ii. Dauerhafte Präsenz der Friedenserhaltungskräfte für die Sicherung der Latschin- und Mehri-Korridore

Zur Sicherung der Verbindung von Berg-Karabach mit Armenien wäre die Dauerpräsenz einer internationalen friedenserhaltenden Truppe entlang des sog. Latschin-Korridors, der Berg-Karabach mit Armenien verbindet, angebracht, wobei zunächst eine vorübergehende Präsenz zu vereinbaren wäre.<sup>730</sup> Die gleiche internationale Sicherung müsste auch für den Verbindungskorridor von Aserbaidschan mit Nachitschevan (Enklave Aserbaidschans in Armenien) entlang des Arax-Flusses – den Mehri-Korridor – vereinbart werden.<sup>731</sup> Sowohl der Latschin-Korridor als auch der Arax-Korridor müssten als demilitarisierte Zonen gelten.<sup>732</sup> Die Transitrechte durch diese Korridore in Aserbaidschan und Armenien müssten in Abkommen zwischen den beiden Ländern vereinbart und durch internationale Sicherheiten garantiert werden.<sup>733</sup> Die Aufgabe der Sicherung der Korridore könnte ebenso entweder von der EU oder der OSZE wahrgenommen werden.

## iii. Dauerhafte Präsenz der friedenserhaltenden Kräfte in Berg-Karabach

Nach der Befreiung der besetzten Gebiete wäre eine dauerhafte Präsenz friedenserhaltender Kräfte in Form von Militäreinsätzen, Sicherheits- und Polizeieinsätzen<sup>734</sup> sowie Zivilpersonaleinsätzen in Berg-Karabach<sup>735</sup> zwecks Unterstützung der aserbaidschanischen Regierung bei der Herstellung eines sicheren Umfelds und des normalen administrativen und wirtschaftlichen Funktionierens des Gebiets, bevor sein endgültiger Status vereinbart ist, nötig. Auch für die Sicherung der Rechte und die Integration der aserbaidschanischen und armenischen Bevölkerung sowie für die Herstellung funktionierender friedlicher Lebensverhältnisse in Berg-Karabach ist eine dauerhafte Präsenz friedenserhaltender Kräfte unerlässlich. Der Abzug der Friedenserhalter sollte nach der Erfüllung dieser Aufgaben erfolgen, wobei die Friedenserhaltungsmaßnahmen als Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten durchgeführt werden sollten.

Auf dem Wege der Verhandlungen könnten auch die internationalen Sicherheitsgarantien für die aserbaidschanische und armenische Bevölkerung von Berg-Karabach vereinbart werden.<sup>736</sup> Sie könnten künftig durch die entsprechenden Mechanismen der Vereinten Nationen, EU und OSZE gewährleistet werden,<sup>737</sup> wobei anfänglich die EU-Friedenseinhaltung durchgeführt werden könnte.

---

<sup>730</sup> Vgl. „Package Deal“ Vorschlag der OSZE Minsk-Gruppe, unter: <http://www.c-r.org/accord/nk/accord17/d18.shtml>.

<sup>731</sup> Vgl. dazu Abushev, der ebenso für gegenseitige Transitrechte durch die Latschin und Mehri Korridore plädiert; Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/32. vgl. auch den Vorschlag von Maresca „Associated state“ in: Abasov/Khachatryan, S. 39 ff.

<sup>732</sup> Vgl. „Package Deal“ und „Common State“ Vorschläge der OSZE Minsk-Gruppe.

<sup>733</sup> Vgl. Maresca, „A Proposal for Settlement of the Conflict over Nagorno-Karabakh: Special Reports: Publications: U.S. Institute of Peace“, der für die gegenseitige Vereinbarung der Transit- und Zugangsrechte von Armenien durch den Latschinkorridor nach Berg-Karabach und von Aserbaidschan entlang des Arax Flusses nach Nachitschewan in einem Abkommen und der internationalen Überwachung dieser Zonen plädiert. Vgl. auch „Package Deal“ Vorschlag der OSZE Minsk-Gruppe.

<sup>734</sup> So die Vorschläge aserbaidschanischer Seite, zitiert in: „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“, s.o.

<sup>735</sup> Vgl. auch Abushev, der ausführt, dass, bevor sich die Verhältnisse zwischen Aserbaidschanern und Armeniern normalisieren, die Sicherheit in der Region durch die EU oder die OSZE garantiert werden sollte. Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/32.

<sup>736</sup> Vgl. Huseynov, s.o.

<sup>737</sup> Vgl. „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“, s.o.

### c. Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage in Berg-Karabach

Die EU könnte künftig im Rahmen ihrer neuen Aufgaben, die ihr nach dem Reformvertrag zugewiesen werden sollen, Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage in Berg-Karabach und in den Nachbargebieten zur Unterstützung der aserbaidischen Regierung einleiten. Da diese auf dem Territorium Aserbaidischans und zur Unterstützung von Aserbaidischans durchgeführt werden sollten, ist das Einverständnis von Aserbaidischans die Voraussetzung für ihre Durchführung.

So gehören zu den vorangegangenen Aufgaben der EU die Stärkung bzw. Herstellung rechtsstaatlicher Strukturen, der Aufbau und Erhalt ziviler Verwaltungen, der Aufbau von Polizeikräften sowie die Herstellung eines nach westlichen Standards funktionierenden Gerichts- und Strafvollzugswesens.<sup>738</sup> Zu den weiteren Aufgaben der EU gehören auch der Aufbau von Behörden (Meldewesen, Steuererhebung usw.), Sozialdiensten und Schulen sowie die Versorgung mit Wasser, Strom, Medikamenten usw.<sup>739</sup> Alle diese Aufgaben sind in Berg-Karabach und den Nachbargebieten angebracht.

Weiter könnte die EU die Aufgabe des Aufbaus bzw. des Wiederaufbaus der Infrastruktur in Berg-Karabach und in den Nachbargebieten einleiten.<sup>740, 741, 742, 743, 744</sup> Unter der Vermittlung der EU, des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes und des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge müsste weiter die Rückkehr und Repatriierung aller infolge des Krieges inhaftierten Personen sowie die Klärung des Schicksals aller Verschwundenen erfolgen.<sup>745</sup>

Nach dem Kriegsende könnte sich die EU in Unterstützung der Regierung von Aserbaidischans

---

<sup>738</sup> Siehe die Anlagen zu den Schlussfolgerungen des Vorsitzes der Europäischen Räte von Feira vom 19/20.6. 2000 (Anlage 3 zu Anlagen I: Studie über konkrete Ziele im Bereich der militärischen Aspekte der Krisenbewältigung) und Götteburg vom 15./16.6.2001 (Anlagen I und III des Berichts der Präsidentschaft zur ESVP), Regelsberger/Kugelman, in: Regelsberger/Kugelman, in: Streinz, EUV/EGV, Kommentar, Art. 11 Rn. 4.

<sup>739</sup> Regelsberger/Kugelman, in: Streinz, EUV/EGV, Kommentar, Art. 11 Rn. 4.

<sup>740</sup> Vgl. „Nagorno-Karabach: A Plan for Peace“ (s.o.); vgl. dazu auch „Package Deal“ Vorschlag der OSZE Minsk-Gruppe.

<sup>741</sup> So die Beobachtungen von „Nagorno-Karabach: A Plan for Peace“ (s.o.) und OSZE Fact Finding Missions: “Towns that previously existed in the occupied districts Agdam (28,200), Kelbajar (8,100), Jebrail (6,200) and Fizuli (23,000) 219 have been systematically levelled. Even electrical wiring, pipes, and other infrastructure have been removed for sale as scrap”. Crisis Group observations in Agdam and Kelbajar, May 2005. Siehe auch "Report of the OSCE Fact Finding Mission to the Occupied Territories of Azerbaijan Surrounding Nagorno-Karabakh" (2005): “Efforts over much more than a decade will be needed to rebuild and rehabilitate homes, infrastructure and the economy.” „Nagorno-Karabach: A Plan for Peace“, s.o.

<sup>742</sup> Die Kooperation mit den anderen internationalen Organisationen ist angebracht. So haben die UNDP, UNHCR, EU und Weltbank ein Programm von \$ 120 Millionen für die „Resettlement and Reconstruction of Liberated Territories“ entwickelt. Zur Finanzierung der ersten Phase stellte die Weltbank einen Kredit von \$20 Millionen, die UNDP \$3.2 Millionen, die UNHCR einen Kredit von \$12.1 Millionen und die EU \$9.5 Millionen bereit. Aserbaidischans beteiligte sich mit \$9.5 Millionen. World Bank, "IDP Economic Development Support Project", Project Information Document, Appraisal Stage, Report NoAB1243, November 2004. Es sollte der Wiederaufbau der Häuser, der Infrastruktur sowie der sozialen Dienstleistungen in den vom Krieg zerstörten Gebieten von Terter, Agdam and Fizuli vorgenommen werden. „Nagorno-Karabach: A Plan for Peace“, s.o.

<sup>743</sup> Der Sonder-Berichterstatte des Europäischen Parlaments, Per Cahrton, schlug die politische und finanzielle Unterstützung für den Plan des Rückzugs der armenischen bewaffneten Einheiten aus fünf besetzten Gebieten Aserbaidischans in Verbindung mit dem Wiederaufbau der südlichen Baku-Nachitschewan-Jerewan Eisenbahnlinien vor.“ Fuller, From Simmering Conflict to Simmering Peace Process, RFE/RL Caucasus Report, 9. July 2004; „Nagorno-Karabach: A Plan for Peace“, s.o.

<sup>744</sup> Siehe dazu Empfehlungen von Hacilova, Peace Pending in Nagorno-Karabach: Recommendations for the International Community, unter: [http://www.geocities.com/fanthom\\_2000/Blanka.html](http://www.geocities.com/fanthom_2000/Blanka.html).

<sup>745</sup> Vgl. „Package Deal“ Vorschlag der OSZE Misk Gruppe, s.o.

kurzfristig für die Verhütung eines Wiederausbruchs der Gewalt und langfristig für die Einleitung und Kontinuität eines stabilen Friedensprozesses um Berg-Karabach einsetzen. In diesem Rahmen könnte sich die EU mit der Demobilisierung und Demilitarisierung – der Entwaffnung der Bevölkerung von Berg-Karabach – einer der höchst militarisierten Gesellschaften der Welt<sup>746</sup> – sowie der wirtschaftlichen Reintegration der Kombattanten in die Gesellschaft,<sup>747</sup> dem Einsammeln und der Vernichtung von Waffen, der Wiederherstellung der Ordnung, der Repatriierung von vorwiegend aserbaidischen Flüchtlingen, der Unterstützung lokaler Sicherheitskräfte durch Beratung und Ausbildung, der Überwachung von Wahlen, der Förderung von Bemühungen zum Schutz der Menschenrechte, der Reform und Stärkung der staatlichen Institutionen und der Förderung der formellen und informellen Prozesse der politischen Mitwirkung in Berg-Karabach und in den anderen befreiten Gebieten beschäftigen. Die Maßnahmen der Entmilitarisierung, der Kontrolle von Kleinwaffen, der verbesserten Polizei- und Justizsysteme, der Überwachung der Menschenrechte, der Wahlreformen sowie der sozialen und ökonomischen Entwicklung sind dabei besonders angebracht.<sup>748</sup>

Die Durchführung des Referendums über den Status von Berg-Karabach ist ebenso im Rahmen dieser Krisenmanagementmaßnahmen zu empfehlen. Maßnahmen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten könnten mit Militär-, Polizei-, und Zivilpersonal der EU in kürzeren und längeren Einsätzen durchgeführt werden. Später wäre eine Koordinierung dieser Maßnahmen im Rahmen der EU-Programme, -Fonds, -Büros und anderen EU-Einrichtungen im ökonomischen, sozialen, humanitären Bereich sowie im Bereich der Menschenrechte angebracht.

#### **d. Humanitäre Aufgaben**

Im Rahmen eines humanitären Einsatzes der EU ist das Räumen von Minen<sup>749</sup> und anderen lebensbedrohlichen Materialien und Stoffen in Berg-Karabach und in den anderen besetzten Gebieten notwendig. Dies stellt eine der wichtigsten Herausforderungen für die Wiederherstellung normaler Lebensverhältnisse und friedlichen Zusammenlebens von Aserbaidischern und Armeniern in Berg-Karabach dar. Diese Aufgaben könnten von den Friedenserhaltungskräften der EU durchgeführt werden.

Weiterhin wäre die Verteilung humanitärer Hilfe in Berg-Karabach und in den anderen besetzten Gebieten nach der Repatriierung der vorwiegend aserbaidischen IDPs notwendig.<sup>750</sup> Diese Aufgabe könnte von der EU in Zusammenarbeit mit dem UN-Hochkommissar für Flüchtlinge und dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes durchgeführt werden.<sup>751</sup> Auch zurzeit ist angesichts der katastrophalen Lage der aserbaidischen IDPs und Flüchtlinge humanitäre Hilfe notwendig.

<sup>746</sup> „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.): ”Nagorno-Karabakh may be the world's most militarised society. An independent analyst estimates that the Nagorno-Karabakh Defence Army is composed of 18,500 troops of which some 8,500 are Karabakh Armenians and 10,000 Armenians. If these estimates are accurate, 65 persons per 1,000 Nagorno-Karabakh inhabitants would be in the armed forces, easily surpassing the proportion of population to military in virtually every country.“

<sup>747</sup>

<sup>748</sup> Siehe zu den Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten Agenda für den Frieden, Teil VI, Panke, Friedenkonsolidierung, unter: [http://www.forschungsstelle-dritte-welt.de/Dokumente/paper/WS04\\_KriPr\\_HS/Friedenkon\\_Sitzung02.pdf](http://www.forschungsstelle-dritte-welt.de/Dokumente/paper/WS04_KriPr_HS/Friedenkon_Sitzung02.pdf).

<sup>749</sup> Vgl. „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.); siehe dazu Empfehlungen von Hacilova, Peace Pending in Nagorno-Karabakh: Recommendations for the International Community, unter: [http://www.geocities.com/fanthom\\_2000/Blanka.html](http://www.geocities.com/fanthom_2000/Blanka.html).

<sup>750</sup> Vgl. „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.) bezüglich eines OSZE Einsatzes.

<sup>751</sup> Vgl. „Package Deal“ der OSZE Minsk-Gruppe; „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“, s.o.

Schließlich ist die Öffnung der Grenzen, der Transport-, Kommunikations- und Elektrizitäts-transportwege sowie die Wiederherstellung der Handelsbeziehungen unter gegenseitiger Aufhebung der Blockaden zwischen Aserbaidschan und Armenien notwendig.<sup>752</sup>

#### **e. Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung**

Falls in den Verhandlungen die Zulässigkeit der eigenen militärischen Streitkräfte oder Armee (so am Beispiel der „National Guard“) als Teil des internen Status von Berg-Karabach innerhalb Aserbaidschans vereinbart werden sollte,<sup>753</sup> könnte die EU künftig im Rahmen ihrer neuen Aufgaben, die ihr nach dem Reformvertrag zugewiesen werden sollen, die militärische Beratung und Unterstützung dieser Kräfte durchführen. Diese Maßnahmen würden der Schaffung einer demokratischen Ordnung im sicherheits- und verteidigungspolitischen Bereich des Militärs von Berg-Karabach unter Beteiligung sowohl aserbaidchanischer als auch armenischer Soldaten dienen.<sup>754</sup> Ein solches Engagement der EU bedürfte allerdings des Einverständnisses des Landes, auf dessen Territorium es stattfinden soll. Daher könnten diese Aufgaben erst auf Einladung bzw. Aufforderung von Aserbaidschan erfolgen, wobei ein völkerrechtliches Abkommen abgeschlossen werden könnte, das als rechtliche Grundlage für eine mögliche militärische Präsenz der EU in Aserbaidschan dienen würde. Damit wären die inneren Angelegenheiten von Aserbaidschan nicht berührt.

#### **f. Aufgaben der Konfliktverhütung**

Die EU könnte künftig im Rahmen ihrer neuen Aufgaben der Konfliktverhütung, die ihr nach dem Reformvertrag zugewiesen werden sollen, nach der Beendigung des Konflikts vertrauensbildende Maßnahmen (confidence building)<sup>755</sup>, Missionen der Tatsachenermittlung, Einrichtung von Frühwarnungssystemen, vorbeugende Einsätze sowie die Einrichtung demilitarisierter Zonen<sup>756</sup> einleiten.

Im Bereich der vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen (VSBM) könnte der Austausch und die Überprüfung von Informationen, die die Streitkräfte und die militärischen Aktivitäten von Armenien und Aserbaidschan betreffen, ebenso wie die Kooperation zwischen den beiden Ländern im militärischen Bereich, gefördert werden. Damit könnten gegenseitiges Vertrauen aufgebaut und Besorgnisse über militärische Aktivitäten der beiden Länder durch Offenheit und Transparenz zerstreut werden. So könnte die EU im Rahmen vertrauensbildender Maßnahmen den systematischen Austausch von Militärdelegationen, den Aufbau eines regionalen Zentrums zur Risikominderung und Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freien Informationsaustausches einschließlich der Überwachung regionaler Rüstungsüberein-

<sup>752</sup> Vgl. „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.); „Step by Step Deal“ der OSZE Minsk-Gruppe, s.o.

<sup>753</sup> So plädiert Abushev für die Schaffung von gemeinsamen aserbaidchanisch-armenischen bewaffneten Polizeikräfte in Berg-Karabach am Beispiel der Schweizerischen Polizei nach dem Abzug der OSZE aus der Region, Abushev, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, S. 2/30 ff.

<sup>754</sup> Vgl. den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe der Verteidigung des Konvents, der darunter „Aufbau demokratischer Streitkräfte durch den Austausch vorbildlicher Praktiken, beispielsweise durch Ausbildungsmaßnahmen“ ausführt. Dok. CONV 461/02 vom 16.12.2002, Ziff. 51, abgedruckt in: Haine (Hrsg.): From Laeken to Copenhagen, S. 249 ff.; <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00461d2.pdf>.

<sup>755</sup> Vgl. „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.). Der Plan plädiert für vertrauensbildende Maßnahmen der EU in Berg-Karabach anhand von auf lange Zeit angelegten Programme und Strategien. Weiterhin wird eine aktivere Rolle der EU in der Region durch die Gründung eines Büros für den Besonderen Vertreter für den Südkaukasus vorgeschlagen.

<sup>756</sup> Vgl. „Agenda für den Frieden“, Teil III, Ziff. 23 ff.

künfte einleiten.<sup>757</sup> Infolge der Beendigung des Konflikts könnte die EU weiter die Aufgaben der Tatsachenermittlung sowie die Einrichtung der Frühwarnungssysteme in der Konfliktregion als vorbeugende Maßnahmen einleiten, um eine mögliche Konfliktursache rechtzeitig erkennen und beseitigen zu können.<sup>758</sup> Weiter könnte die EU die Einrichtung von entmilitarisierten Zonen entlang der armenisch-aserbaidtschanischen Grenze und um Berg-Karabach<sup>759</sup> als präventive Maßnahme einleiten. Die Einrichtung der ersten entmilitarisierten Zone unterliegt der Einwilligung der Kriegsparteien – Aserbaidtschan und Armenien, während die Einrichtung der zweiten entmilitarisierten Zone des Einverständnisses von Aserbaidtschan bedarf. Die vorbeugenden Einsätze der EU in diesen entmilitarisierten Zonen könnte zur Stabilität und Sicherheit in der Region beitragen. Da es sich um einen internationalen bewaffneten Konflikt handelt, müssten sich Aserbaidtschan und Armenien über eine mögliche Militärpräsenz auf beiden Seiten der gemeinsamen Grenze verständigen und ihr Einverständnis dazu äußern. Der Einwilligung Aserbaidtschans unterliegt ein möglicher vorbeugender Einsatz in der entmilitarisierten Zone um Berg-Karabach.<sup>760</sup> Einige dieser Aufgaben könnten mit der OSZE und NATO koordiniert werden.<sup>761</sup> Darüber hinaus ist die Kooperation mit dem GUAM<sup>762</sup> möglich.

### **g. Zusammenfassung**

Das Konzept des Krisenmanagements der internationalen Gemeinschaft in Berg-Karabach-Konflikt basiert auf der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes der territorialen Integrität in Aserbaidtschan, der folgenden Rückkehr der vorwiegend aserbaidtschanischen Flüchtlinge in ihre Heimatgebiete und der anschließenden friedlichen Streitschlichtung in Bezug auf den Status von Berg-Karabach. Es ist zwischen internationaler und interner Ebene der friedlichen Streitschlichtung zu unterscheiden. Auf internationaler Ebene könnte die Streitschlichtung zwischen Armenien und Aserbaidtschan in Bezug auf den Status von Berg-Karabach unter internationaler Vermittlung der EU und der OSZE erfolgen. Zwecks besserer Koordination ist der Vorschlag zu machen, die französische Vertretung in der Minsk-Gruppe durch den Hohen Vertreter für den Südkaukasus, Heike Talvitie, zu ersetzen. Die interne Konfliktlösung bezüglich des Status von Berg-Karabach sollte anhand der Verhandlungen zwischen der Zentralregierung von Aserbaidtschan und der aserbaidtschanischen und armenischen Gemeinden von Berg-Karabach erfolgen.

Der UN-Sicherheitsrat muss Maßnahmen zur Beendigung der Militäraggression Armeniens und der Wiederherstellung der territorialen Integrität Aserbaidtschans ergreifen. Daher müssen wirtschaftliche und notfalls militärische Sanktionen in Bezug auf Armenien beschlossen wer-

---

<sup>757</sup> Vgl. „Agenda für den Frieden“, Teil III, Ziff. 24.

<sup>758</sup> „Agenda für den Frieden“, Teil III, Ziff. 25, 26.

<sup>759</sup> Wünschenswert ist die Schaffung einer entmilitarisierten Zone in Berg-Karabach. Es unterliegt der souveränen Entscheidung Aserbaidtschans im Wege der Beilegung des Konflikts, ob Berg-Karabach eigene Militärkräfte zugestanden werden sollen.

<sup>760</sup> Vgl. „Agenda für den Frieden“, Teil III, Ziff. 28, 29, 30.

<sup>761</sup> Vgl. dazu. „Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace“ (s.o.) in Bezug auf einen friedenserhaltenden Einsatz der OSZE.

<sup>762</sup> GUAM wurde am 10. Oktober 1997 von Aserbaidtschan, Georgien, Moldawien und Ukraine gegründet. Eines der Ziele dieser Organisation ist die Wahrung der territorialen Integrität der Staaten und die Verhinderung des "aggressiven Separatismus" – so von Abchasien, Ascharien, Südossetien in Georgien, von der Krim in der Ukraine, von Berg-Karabach in Aserbaidtschan sowie von Dnjestr in Moldawien. Im Rahmen der GUAM werden gemeinsame Aktionen auf internationaler Ebene geplant und durchgeführt. Darüber hinaus wurde im Rahmen der GUAM beschlossen, ein integriertes Bataillon aufzubauen. Gewünscht wird die Kooperation mit der NATO auf der Basis 16 plus 4. (So der aserbaidtschanische Außenminister Hassan Hassanov, in Voice of Armenia, 27.11.1997). Manutschatryan, S. 31.

den. Nach der Befreiung der besetzten Gebiete wäre ein friedenserhaltender Einsatz der UN mit dem Einverständnis Aserbaidischans angebracht. Der Sicherheitsrat könnte weiterhin die friedliche Beilegung des Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidischans fördern, u.a. durch den Verweis auf die Mittel des IGH. Die UN-Generalversammlung könnte ebenso Resolutionen zur Beendigung der Militärangriff Armeniens annehmen und notfalls aufgrund der „Uniting for Peace Resolution“ beschließen. Im Europarat sind weitere Beschlüsse zur Beendigung der Militärangriff Armeniens in Aserbaidischans angebracht. Im Rahmen der OSZE sind die Beschlüsse der Parlamentarischen Versammlung bezüglich der Beendigung der Angriff sowie die Einschaltung des „Konsens minus Eins“ Verfahrens gegen Armenien nötig. Angesichts der Vielfalt der Ziele und Interessen der EU in der Konfliktlösung in Berg-Karabach sollte sich die EU am Konfliktmanagement beteiligen. Die EU könnte im Rahmen des nicht militärischen Krisenmanagements ein Waffenembargo in der Konfliktregion gemäß der SR-Resolution 853 verhängen, Beschlüsse zur Beendigung der armenischen Angriff sowie in Bezug auf die Situation in den besetzten Gebieten fassen, eigenständige Wirtschaftssanktionen in Bezug auf Armenien einlegen, soweit Armenien den vorher ergangenen Beschlüssen nicht nachkommt, sowie die zu beschließenden UN-Sanktionen zur Beendigung der armenischen Angriff durchführen. Die EU könnte sich weiterhin in Zusammenarbeit mit der OSZE im Rahmen der friedlichen Lösung des Konflikts in den durchzuführenden Verhandlungen und Referenden betätigen. Bei der friedlichen Konfliktlösung muss es sich um die Vereinbarung eines internen Status für Berg-Karabach handeln. Die Rechte der vertriebenen aserbaidischanschen Bevölkerung von Berg-Karabach müssen dabei berücksichtigt werden. Auf Einwilligung der aserbaidischanschen Regierung könnte daher das innere Selbstbestimmungsrecht der armenischen und aserbaidischanschen Gemeinden in Berg-Karabach in jeweils gesonderten Referenden über den internen Status Berg-Karabachs innerhalb Aserbaidischans ausgeübt werden. Weiter könnten Verhandlungen zur Sezession zwischen der aserbaidischanschen Regierung sowie den armenischen und aserbaidischanschen Minderheiten von Berg-Karabach eingeleitet und entsprechende Referenden darüber auf allen Seiten durchgeführt werden. Die Lösung der Frage des Berg-Karabach-Status sollte im Rahmen eines Abkommens in der Minsk-Friedenskonferenz verfestigt werden, das von Armenien, Aserbaidischans sowie den armenischen und aserbaidischanschen Gemeinden von Berg-Karabach zu unterzeichnen und von der OSZE, der EU und den VN zu garantieren ist. Schließlich sollte die Kommission zwecks Beschleunigung der Konfliktlösung die Perspektive eines EU-Beitritts andeuten.

Das militärische Krisenmanagement der EU und der OSZE im Konflikt zwecks Beendigung der Angriff Armeniens in Aserbaidischans könnte durch Friedensschaffung erfolgen. So könnten zum einen die zu beschließenden Militärsanktionen des SR gemäß Art. 48 Abs. 2 oder Art. 53 Abs. 1 UN-Charta umgesetzt werden. Zum anderen könnten die Vorgaben der möglichen „Uniting for Peace Resolution“ oder eigener Militärsanktionen gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 UN-Charta umgesetzt werden. Weiter könnte die EU-Friedensschaffung aufgrund der Einladung der aserbaidischanschen Regierung erfolgen, wobei die Ermächtigung des Sicherheitsrates dafür nicht notwendig ist. Nach der Beseitigung der Militärangriff Armeniens durch Friedensschaffung wäre ein friedenserhaltender Einsatz der EU in Zusammenarbeit mit der OSZE und der UN mit Einverständnis und zur Unterstützung der aserbaidischanschen Regierung angebracht. Im Falle der Verkündung eines einseitigen Rückzugs Armeniens aus den besetzten Gebieten wäre ebenso ein friedenserhaltender Einsatz angebracht. Er müsste auf Einverständnis Armeniens und Aserbaidischans in Form von Observation, Interposition und eines Einsatzes zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung in den besetzten Gebieten

erfolgen. Im Rahmen der Friedenserhaltung sollten auch humanitäre Aufgaben durchgeführt und eine dauerhafte Präsenz der Friedenserhalter für die Sicherung der Latschin- und Arax-Korridore vereinbart werden. Im Falle des Inkrafttretens des Reformvertrages wäre die EU schließlich imstande, Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Post-Konflikt Lage, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung und Aufgaben der Konfliktverhütung in Berg-Karabach einzuleiten.



## V. Selbstverteidigungsrecht von Aserbaidshon

Die Aserbaidshonische Republik kann zum Zwecke der Befreiung der besetzten Gebiete das Recht auf Selbstverteidigung gem a  Art. 51 UN-Charta in Anspruch nehmen,<sup>763</sup> wobei dieses nicht zeitlich begrenzt ist und damit zu jedem Zeitpunkt als kollektive oder individuelle Verteidigung gegen Armenien ausge bt werden kann. Denn die direkte Milit r aggression Armeniens stellt einen bewaffneten Angriff im Sinne des Art. 51 UN-Charta dar. So ist auch in Art. 36 des Haager Abkommens betreffend die Gesetze und Gebr uche des Landkrieges vorgesehen, dass die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen k nnen, wenn eine bestimmte Dauer des Waffenstillstandes nicht vereinbart ist. Dar ber hinaus wird der Waffenstillstand durch Armenien regelm a ig schwer verletzt, so dass Aserbaidshon gem a  Art. 40 des Haager Abkommens das Recht zur K ndigung des Waffenstillstandes und zur unverz glichen Aufnahme der Kampfhandlungen hat. Dieses Selbstverteidigungsrecht erlischt allerdings gem a  Art. 51 UN-Charta zu dem Zeitpunkt, wenn der UN-Sicherheitsrat die erforderlichen Ma nahmen zur Beendigung der Milit r aggression und der Besetzung des Teilterritoriums Aserbaidshons ergreift. Da die vorher ergangenen SR-Resolutionen bislang nicht erf llt und die friedlichen Streitbeilegungsmechanismen im Rahmen der OSZE fehlgeschlagen sind, sind nun Sanktionsma nahmen gem a  Art. 41 bzw. Art. 42 UN-Charta angebracht.

Nach Beseitigung der armenischen Milit r aggression und Besetzung steht Aserbaidshon das Recht zu, die separatistischen Kr ften in Berg-Karabach, die urspr nglich von Armenien geschaffen und geleitet worden sind, zu bek mpfen. Dieses Recht kann zum einen aus den bisherigen SR-Resolutionen hergeleitet werden und zum anderen als zweites „internes“ Selbstverteidigungsrecht Aserbaidshons gegen den „bewaffneten Separatismus“ ausge bt werden. Daran ist nur in dem Falle zu denken, wenn nach dem Abzug der Streitkr fte Armeniens aus Aserbaidshon und der Aussch pfung aller friedlichen Streitbeilegungsmechanismen die separatistischen Kr fte ihr Separatismusregime weiter f hren.

Schlie lich brechen auch friedliche Verhandlungen das Selbstverteidigungsrecht nicht, zumal sie ja im vorliegenden Fall bisher als fehlgeschlagen anzusehen sind.

---

<sup>763</sup>

Vgl. Abushev, in: 525ci (Zeitung), Juni 2005.

## VI. Zusammenfassende Bewertung

Das Gebiet von Karabach gehörte sowohl ethnographisch und ethnolinguistisch als auch geographisch zu dem alten aserbaidischen Staat des Kaukasischen Albanien und formte im Mittelalter den einheitlichen Teil unterschiedlicher aserbaidischer Staaten. Die Zugehörigkeit von Karabach zu Aserbaidschan wurde auf der Pariser Friedenskonferenz bestätigt. Im XVIII. Jh. wurde von der zaristischen Macht eine zahlenmäßig bedeutsame Gruppe armenischer Bevölkerung nach Aserbaidschan, vor allem nach Karabach, umgesiedelt. Allerdings wurden erst ab 1918 erstmals Ansprüche Armeniens auf aserbaidische Gebiete in Form von Militärangriffen geltend gemacht. Der letzte armenische Angriffskrieg begann im Herbst 1991 und wurde mit massiver Unterstützung der Russischen Armee durchgeführt.

Eine Folge des Krieges ist die militärische Besetzung von Berg-Karabach und der sieben Nachbargebiete sowie die Annexion von Berg-Karabach durch Armenien. Die Parteien des Konflikts um Berg-Karabach sind somit Aserbaidschan und Armenien und der Konflikt selbst ist als internationaler bewaffneter Konflikt einzustufen. Weiter stellt die Unterstützung der armenischen Armee durch russische Militäreinheiten eine indirekte Militäraggression durch Russland dar. Für die Kriegsfolgen sind Armenien und Russland völkerrechtlich verantwortlich zu machen. Die armenische Militäraggression in Aserbaidschan hat gegen die völkergewohnheitsrechtlichen Prinzipien des Friedensrechts sowie das Selbstbestimmungsrecht der Gesamtheit des aserbaidischen Volkes und der aserbaidischen Minderheit von Berg-Karabach verstoßen.

Die Annexion wird in der völkerrechtlichen Literatur als unzulässig angesehen. Deshalb sind die Annexion und Besetzung von Berg-Karabach völkerrechtswidrig. Auch die Militärbesetzung der sieben Nachbarregionen ist unrechtmäßig. Da der UN-Sicherheitsrat in den Resolutionen bezüglich des Konflikts die Unrechtmäßigkeit der Besetzung festgestellt hat, ist die Anerkennung von Berg-Karabach als Teil von Armenien oder als unabhängiger Staat völkerrechtswidrig. Auch der Gebietserwerb durch Ersitzung in Berg-Karabach scheidet deshalb aus, weil er zum einen nicht unter Verstoß gegen das jus cogens erfolgen kann und zum anderen weil keine Voraussetzungen für eine rechtswirksame Ersitzung vorliegen. Die Effizienzdoktrin ist im Falle von Berg-Karabach deshalb nicht anwendbar, weil das Regime in Berg-Karabach unter Verletzung des Gewaltverbots zustande gekommen ist. Das existierende Regime in Berg-Karabach wird als illegitimes De-facto-Regime in den von Armenien besetzten Gebieten verstanden. Daher ist seine Qualifikation und Anerkennung als rechtmäßiges De-facto-Regime, als unabhängiger Staat oder als anderes Völkerrechtssubjekt (auch partieller Natur) völkerrechtswidrig und aus diesem Grund bislang nicht erfolgt.

Der Beschluss des Nationalen Sowjets des NKAO vom 2. September 1991 über die unabhängige Republik Berg-Karabach und die Volksabstimmung darüber vom 10. Dezember 1991 sind nach UdSSR-Recht unwirksam, weshalb die Sezession von Berg-Karabach nach dem UdSSR-Recht nicht erfolgt ist. Die Unabhängigkeit des aserbaidischen Staates in den administrativen Grenzen der Sowjetunion, also mit Bestandteil von Berg-Karabach, wurde von der internationalen Staatengemeinschaft, einschließlich Armeniens, anerkannt.

Dem armenischen Volk steht kein äußeres Selbstbestimmungsrecht mehr zu, weil es in den Grenzen des armenischen Staates bereits ausgeübt wurde. Das innere Selbstbestimmungsrecht des armenischen Volkes wird in Armenien ausgeübt. Der armenischen Minderheit von Berg-Karabach steht das innere Selbstbestimmungsrecht deshalb nicht zu, weil sie es im Rahmen der Autonomie in Aserbaidschan ausgeübt und damit verbraucht hat.

Die einseitige Sezession und der bewaffnete Kampf zu diesem Zweck sind völkerrechtswidrig.

rig, denn sie widersprechen den Prinzipien der Staatenintegrität und Staatensouveränität sowie dem Gewaltverbot der UN-Charta. Somit können sie nicht Bestandteil des völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts sein. Die Sezession als Ausnahme vom Staatenintegritätsprinzip, nicht allerdings als Recht per se oder als Selbstbestimmungsrecht, kann im Falle massiver Menschenrechtsverletzungen sowie der Existenzbedrohung nationaler Minderheiten durch den Staat zulässig sein. Eine solche Sezession kann von der armenischen Minderheit von Berg-Karabach deshalb nicht beansprucht werden, weil zu keinem Zeitpunkt Verletzungen der Menschenrechte innerhalb der Autonomie stattfanden. Im Gegenteil, dort wurde mehr als ausreichender Minderheitenschutz garantiert. Die Doktrin *uti possidetis juris* wurde auf die Grenzen der ehemaligen Republiken der UdSSR angewendet. Im Einklang mit diesem Prinzip wurde Berg-Karabach als Bestandteil des souveränen Aserbaidschans anerkannt.

Die Staatengemeinschaft verurteilt das separatistische Regime in Berg-Karabach als illegal und fordert die Wiederherstellung der territorialen Integrität von Aserbaidschan. Der Europarat, die EU und die OIK stellen den Fall der Aggression Armeniens in Aserbaidschan ausdrücklich fest. Den Beschlüssen aller anderen internationalen Organisationen ist diese Feststellung nur indirekt (konkulent) zu entnehmen.

Das Konzept des Krisenmanagements der Staatengemeinschaft im Berg-Karabach-Konflikt basiert auf der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes der territorialen Integrität in Aserbaidschan, der folgenden Rückkehr der vorwiegend aserbaidschanischen Flüchtlinge in ihre Heimgebiete und der anschließenden friedlichen Streitschlichtung in Bezug auf den Status von Berg-Karabach. Zu unterscheiden ist zwischen der internationalen und der internen Ebene der friedlichen Streitschlichtung. Auf der internationalen Ebene ist die Streitschlichtung zwischen Armenien und Aserbaidschan in Bezug auf den Status von Berg-Karabach unter internationaler Vermittlung der EU und OSZE angebracht. Die französische Vertretung in der Minsk-Gruppe sollte zwecks einer besseren Koordination durch den Hohen Vertreter für den Südkaukasus, Heike Talvitie, ersetzt werden. Die interne Konfliktlösung bezüglich des Status von Berg-Karabach sollte aufgrund der Verhandlungen zwischen der Zentralregierung von Aserbaidschan einerseits und der aserbaidschanischen und armenischen Gemeinden von Berg-Karabach andererseits erfolgen.

Die Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates im Konflikt sollen die Beendigung der Militär-aggression Armeniens und die Wiederherstellung der territorialen Integrität Aserbaidschans bezwecken. Daher müssen wirtschaftliche und notfalls militärische Sanktionen in Bezug auf Armenien beschlossen werden. Nach der Befreiung der besetzten Gebiete wäre die Ersetzung friedensschaffender Maßnahmen durch die UN-Friedenserhaltung mit Einverständnis Aserbaidschans angebracht. Die weitere Aufgabe des Sicherheitsrates könnte in der Förderung der friedlichen Beilegung des Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan bestehen, u.a. durch die Verweisung auf die Mittel des IGH. Die UN-Generalversammlung sollte sich in der Konfliktlösung durch die Annahme der Resolutionen zur Beendigung der Militär-aggression Armeniens beteiligen und notfalls aufgrund der „Uniting for Peace Resolution“ beschließen. In den Organen des Europarates sind weitere Beschlüsse zur Beendigung der Militär-aggression Armeniens in Aserbaidschan und zusätzlicher Druck durch die Drohung des Ausschlusses Armeniens aus dem Europarat nötig. In der OSZE sind Beschlüsse der Parlamentarischen Versammlung in Bezug auf die Beendigung der armenischen Aggression sowie die Einschaltung des „Konsens minus Eins“ Verfahrens gegen Armenien nötig.

Das Engagement der EU bei in der Konfliktlösung um Berg-Karabach ist angesichts der Vielfalt der Ziele und Interessen der EU in der Konfliktregion und generell beim internationalen

Konfliktmanagement angebracht. Im Rahmen der Aufgaben des nicht-militärischen Krisenmanagements der EU sollten ein Waffenembargo über die Konfliktregion gemäß SR-Resolution 853 verhängt werden, Beschlüsse zur Beendigung der armenischen Aggression und in Bezug auf die Situation in den besetzten Gebieten gefasst, eigenständige Wirtschaftssanktionen in Bezug auf Armenien festgelegt, soweit Armenien den vorher ergangenen Beschlüssen nicht nachkommt, und schließlich die zu beschließenden UN-Sanktionen zur Beendigung der armenischen Aggression durchführt werden.

Weiterhin ist die Zusammenarbeit der EU und der OSZE bei der friedlichen Austragung des Konflikts in den Verhandlungen und Referenden angebracht.

Die friedliche Konfliktlösung in Berg-Karabach sollte auf der Vereinbarung eines internen Status für Berg-Karabach unter Berücksichtigung der Rechte der vertriebenen aserbajdschianischen Bevölkerung von Berg-Karabach basieren. Das interne Selbstbestimmungsrecht der armenischen und aserbajdschianischen Gemeinden in Berg-Karabach könnte auf Einwilligung der aserbajdschianischen Regierung in jeweils gesonderten Referenden über den internen Status Berg-Karabachs innerhalb Aserbajdschans ausgeübt werden. Weiter könnten die Verhandlungen zur Sezession zwischen der aserbajdschianischen Regierung sowie der armenischen und aserbajdschianischen Minderheiten von Berg-Karabach eingeleitet und die entsprechenden Referenden darüber auf allen Seiten durchgeführt werden. Die endgültige Lösung der Frage des Berg-Karabach-Status sollte im Rahmen eines Abkommens in der Minsk-Friedenskonferenz getroffen werden, das von Armenien, Aserbajdschan sowie der armenischen und aserbajdschianischen Gemeinden von Berg-Karabach zu unterzeichnen ist, wobei die OSZE, EU und VN das Abkommen garantieren sollten. Schließlich könnte die Konfliktlösung durch die Ankündigung der Europäischen Kommission über die Perspektiven des EU-Beitritts beschleunigt werden.

Eine der möglichen Optionen des militärischen Krisenmanagements der EU und der OSZE im Konflikt stellt die Friedensschaffung zwecks Beendigung der fortdauernden Aggression Armeniens in Aserbajdschan dar. Zum einen könnten die zu beschließenden Militärsanktionen des SR gemäß Art. 48 Abs. 2 oder Art. 53 Abs. 1 UN-Charta umgesetzt werden und zum anderen könnten mögliche Empfehlungen der „Uniting for Peace Resolution“ im Konflikt oder eigene Militärsanktionen der EU gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 UN-Charta umgesetzt werden. Weiter könnte die EU-Friedensschaffung aufgrund der Intervention auf Einladung der aserbajdschianischen Regierung erfolgen, wobei die Ermächtigung des Sicherheitsrates dafür nicht notwendig ist.

Nachdem die Militärangriff Armeniens in Aserbajdschan beseitigt worden ist, wäre die Ablösung der Friedensschaffung durch die Friedenserhaltung in Zusammenarbeit mit der OSZE und UN oder im Auftrag der UN, auf Einverständnis und zur Unterstützung der aserbajdschianischen Regierung, nötig.

Eine andere Lage wäre im Falle der Kundgebung eines einseitigen Rückzugs Armeniens aus den besetzten Gebieten gegeben. Dann wäre ebenso ein friedenserhaltender Einsatz, allerdings auf Einverständnis von Armenien und Aserbajdschan, in Form von Observation, Interposition und des Einsatzes zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung in den besetzten Gebieten angebracht. Im Rahmen dieser Missionen sollten auch humanitäre Aufgaben durchgeführt und eine dauerhafte Präsenz der Friedenserhalter für die Sicherung der Latschin- und Arax-Korridore vereinbart werden. Die EU wäre schließlich imstande, die Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Post-Konflikt-Lage, die Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung und die Aufgaben der Konfliktverhütung in Berg-Karabach einzu-

leiten, gesetzt den Fall, der Reformvertrag tritt in Kraft.

Das Selbstverteidigungsrecht von Aserbaidshan gemäß Art. 51 UN-Charta ist nicht zeitlich begrenzt und kann damit zu jedem Zeitpunkt als kollektive oder individuelle Verteidigung gegen Armenien und die von Armenien geschaffenen separatistischen Kräfte ausgeübt werden bis der UN-Sicherheitsrat die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Militäraggresion und der Besetzung des Teiltritoriums Aserbaidshans ergreift.

## **VII. Rechtspolitische Vorschläge zur Lösung des Konflikts um Berg-Karabach. Die ESVP und der Konflikt um Berg-Karabach**

Vorzuschlagen ist die Betätigung der ESVP der EU beim Konfliktmanagement in Berg-Karabach Konflikt gemäß dem vorgelegten Konzept. Der Konflikt berührt in jeder Hinsicht die Sicherheitsinteressen der Union und führt zur fortdauernden Destabilisierung der Südkaukasus-Region und damit des der EU benachbarten Süd-Osteuropa. Zwar kommt die fort-dauernde Aggression Armeniens in Aserbaidschan in Beschlüssen internationaler Organisationen ganz klar zum Ausdruck, allerdings entzieht sich der UN-SR jeglicher Maßnahmen, die zur Wiederherstellung der territorialen Integrität und Souveränität Aserbaidschans und damit des Friedens in der Region notwendig sind, und schaltet die OSZE zwecks friedlicher Beilegung des Konflikts durch Verhandlungen ein. Die friedlichen Streitbeilegungsmechanismen bringen im Konflikt keine Fortschritte und Aserbaidschan behält sich sein Recht zur Selbstverteidigung zwecks Befreiung von Berg-Karabach und der sieben besetzten Nachbargebiete vor. Im Falle des endgültigen Scheiterns der friedlichen Streitschlichtung, auch unter Vorreiterrolle der EU, gemäß dem vorgelegten Konzept, muss die Initiative zur militärischen Beendigung der armenischen Aggression in Aserbaidschan von der EU ausgehen. Der Beschluss über die Durchführung friedens erzwingender Maßnahmen der EU gegen den Aggressor im Konflikt – Armenien – müsste vom UN-SR genehmigt werden. Andererseits könnten friedens erzwingende Maßnahmen der EU aufgrund der Intervention auf Einladung der aserbaid-schanischen Regierung erfolgen. Denn im Falle der Inanspruchnahme des Selbstverteidigungsrechts durch Aserbaidschan, würde es zur weiteren Kriegsführung mit Armenien und, angesichts der möglichen weiteren indirekten Beteiligung Russlands, zu einer Eskalation der Kriegsführung, Einbeziehung anderer Staaten, so der Türkei, und sogar zur nuklearen Auseinandersetzung in der Region kommen. Daher ist es angebracht, die militärische Aggression Armeniens im Konflikt schnellstmöglich, als letztes Mittel durch Friedens erzwingung, zu beenden, bevor Aserbaidschan sein Selbstverteidigungsrecht zur Beendigung der Besetzung eigener Gebiete in Anspruch nimmt.

## Literaturverzeichnis

### I. Kommentare und Handbücher

- Goodrich, Leland/Hambro, Edvard/Simons, Anne Patricia, Charter of the United Nations, Commentary and Documents, 3. rev. ed., New York/London 1969.
- Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhardt (Hrsg.), Kommentar zur Europäischen Union, München 2000.
- Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhardt (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, München 2006.
- Joseph, Sarah/Schultz, Jenny/Castan, Melissa, The international Convention on Civil and Political Rights, Cases, Materials and Commentary, 2. ed., Oxford 2005.
- Simma, Bruno, Charta der Vereinten Nationen, Kommentar, München 1991.

### II. Beiträge in Sammelwerken

- Auch, Eva Maria, Nationalitätenprobleme in Transkaukasien: Der Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan, in: Ehrhart, Hans-Georg (Hrsg.), Die „sowjetische Frage“: Integration oder Zerfall?, Baden-Baden 1991, 75 ff.
- Bindschedler, Rudolf, Annexion, in: Strupp, Karl/Schlochauer, Hans-Jürgen, Wörterbuch des Völkerrechts, Berlin 1960, 69 ff.
- Bournoutian, G.A., The Ethnic Composition and the Socio-Economic Condition of Eastern Armenia in the First Half of the Nineteenth Century, in: Suny, R.G. (ed.), Transcaucasia. Nationalism and Social Change, Ann Arbor 1983, 76 ff.
- Doehring, Karl, Effectiveness, in: Bernhardt, Rudolf (Ed.) Encyclopedia of Public International Law, Vol. 1, Amsterdam/London/New York/Oxford/Paris/Shannon/Tokyo 2000, 44 ff.
- Eisele, Manfred, Blauhelme als Kriesenmanager, in: von Schorlemer, Sabine (Hrsg.), Praxis-Handbuch UNO. Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen, Heidelberg 2003, 27 ff.
- Mamedowa, Farida, Ursachen und Folgen des Karabach-Problems: Eine historische Untersuchung, in: Stanbach, Uwe/Koppler, Andreas (Hrsg.) Krisenherd Kaukasus, Baden-Baden 1995, 110 ff.
- Mouradian, Claire, Die armenische Nationalbewegung im Ostarmenieschen und Russischen Reich bis zum Ersten Weltkrieg, in: Stanbach, Uwe/Koppler, Andreas (Hrsg.) Krisenherd Kaukasus, Baden-Baden 1995, 80 ff.
- Suy, Erik, United Nations peace-keeping System, in: Bernhardt, Rudolf (ed.) Encyclopedia of Public International Law, Vol. 4, Amsterdam 2000, 1143 ff.
- Swietochowski, Tadeus Der Streit um Berg-Karabach. Geographie, ethnische Gliederung und Kolonialismus, in: Stanbach, Uwe/Koppler, Andreas (Hrsg.) Krisenherd Kaukasus, Baden-Baden 1995, 161 ff.
- Tomuschat, Christian, Protection of Minorities unter Art. 27 of the CCPR, in: Bernhardt, Rudolf/Geck, Wilhelm/Jaenicke, Günther/Steinberger, Helmut (Hrsg.), FS für Hermann Mosler, NY 1983, 949 ff.
- Trepetin, B., Rechtsstaat beginnt mit der Achtung des Gesetzes, in: Schukurow, I. Konflikt in Berg-Karabach, Sammlung der Aufsätze, Baku 1990.

### III. Dokumentensammlungen

- Abasow/Achmedow/Wesirow/Gadschijew/Ismailow/Mamedow/Namasowa/Rsayew/Salayew, Schwarzer Januar, Sammlung der Dokumente und Materialien, Baku 1990.
- Dixon, Matrin/McCorquodale, Cases & Materials on International Law, 3. ed., Hampshire 2000.
- Lenz, Carl Otto/Borchardt, Klaus-Dieter, Vertrag über eine Verfassung für Europa, Einführung – Text der Verfassung – Protokolle und Erklärungen, Köln 2005.

### IV. Sonstige Literatur

- Abasov, Ali/Khachatrian, Haroutian, Variants for a Solution of the Karabakh Conflict. Concepts and Reality, Moscow 2004.
- Abbasbeyli, Agalar/Gasanow, Ali, Aserbaidshan im System internationaler und regionaler Organisationen, Baku 1999 (*in Russisch*).
- Abdullayaw, Elschad, Das Problem von Berg-Karabach im Rahmen des Völkerrechts, Baku 2004 (*in Aserbaidshanisch*).
- Abdullayew, Asker, Militärische Aggression Armeniens in Aserbaidshan und die Friedensstrategie von Heydar Aliyew, Baku 1999 (*in Aserbaidshanisch*).
- Abushev, Kavus, Die Argumente Armeniens im Konflikt sind aus der Völkerrechtlichen Sicht Grundlos, in: 525ci (Zeitung), Juni 2005 (*in Aserbaidshanisch*).
- Abushev, Kavus, The Nagorno Karabakh Conflict as a part of the “new” Eurasian geopolitics, in: Ankara University Journal of Political Science, Vol. 60, Issue 3/2005, 2 ff.
- Alekperov, F., Vergessene Schriften des alten Aserbaidshan, in: Zerkalo (Zeitung) Nr. 98 vom 22.05.2004 (*in Russisch*).
- Aliyev, Asef, Armenisch-Aserbaidshanischer Krieg: der Weg zum Sieg, in: Zerkalo (Zeitung), Nr. 38 vom 26.02.2005 (*in Russisch*).
- Aliyev, Jalal/Budagov, Budag, Turks, Azerbaijanians, Armenians, Genocide of Historical Truth, Baku 2003.
- Aliyew, Igrar, Berg-Karabach: Geschichte, Fakten, Ereignisse, Baku 1989 (*in Russisch*).
- Aliyew, Igrar, Geschichte Aserbaidshans, vom Altertum bis Anfang des XX. Jahrhunderts, Baku 1995 (*in Russisch*).
- Aliyew, Namik, Rechtliche Aspekte der Lösung des Berg-Karabach Konflikts, in: Reinbirth XXI Century, Nr. 84-85 (February-March), Baku 2005 (*in Aserbaidshanisch*).
- Asadow, Sabir, Mythos über “Großarmenien”, Baku 1999 (*in Russisch*).
- Asadow, Sabir, Philosophie des Revanchismus oder Armenische Blutgier, Baku 2002 (*in Russisch*).
- Asadow, Sabir/Budagov, Budag, Historische Geographie von West-Aserbaidshan, Baku 1998 (*in Russisch*).
- Asadow, Sabir/Mamedow, Israfil, Terrorism: Ursache und Folge, Baku 2001 (*in Russisch*).
- Asratyan, Senor, Karabakh War, Yerevan 2001.
- Bagirli, Könul, Rechtsanalyse der Lage um Berg-Karabach, in: Qanun (Zeitschrift) 02 (130), 2005, 47 ff. (*in Aserbaidshanisch*).
- Bennigsen, Alexandre/Wimbush, Enders, Muslims of the Soviet Empire – A guide, Bloomington, Indiana University Press 1985.



- Brownlie, Ian, *Principles of Public International Law*, 6. ed., Oxford 2003.
- Bunijatov, Ziya, *Der Staat von Atabeks von Aserbaidschan*, Baku 1978.
- Bunijatov/Yusifow, *Geschichte Aserbaidschans*, Teil I, Baku 2005 (*in Aserbaidschanisch*).
- Cassese, Antonio, *International Law*, 2. ed., Oxford 2005.
- Cassese, Antonio, *Self Determination of Peoples. A Legal Appraisal*, Cambridge 1996.
- Cullen, Robert, *A Reporter at Large*, *The New Yorker*, 15. April 1991.
- Dahm, Georg, *Völkerrecht*, Band II, Stuttgart 1961.
- Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger, *Völkerrecht*, Band I/3, 2. Aufl., Berlin 2002.
- Dikbas, Kadir, *Orta Asya Türk Cumhuriyetleri: Olaylar kronolojisi*, Istanbul 1997.
- Doehring, Karl, *Völkerrecht*, 2. Aufl., Heidelberg 2004.
- Efendiyew, O., *Aserbaidschanischer Staat von Sefewids im XVI. Jahrhundert*, Baku 1981.
- Eide, Asbjørn, *Commentary to the United Nations Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities*, E/CN.4/Sub.2/AC.5/2000/WP.1.
- Eide, Asbjørn, *Possible ways and means of facilitating the peaceful and constructive solution of problems involving minorities*, E/CN.4/Sub.2/AC.5/2000/WP.1.
- Eide, Asbjørn, *Report of the Working Group on Contemporary Forms of Slavery on its seventeenth sessions*. E/CN.4/Sub.2/1993/34.
- Eide, Asbjørn, *UniDem seminar on local self-government, territorial integrity and protection of minorities*. Lausanne, 25.-27. April 1996 (Council of Europe, 1996).
- Eisner, Michael, *A Procedural Model for the Resolution of Secessionist Disputes*, in: *Harvard International Law Journal* 33,2 (1992), 407 ff.
- Eywasow, Dschannatchan, *Sicherheit des Kaukasus und Stabilität der Entwicklung der Aserbaidschanischen Republik*, Baku 2004.
- Feigl, Erich *Un Mythe de la Terreur-Le Terrorisme Armenien, ses origines et ses Causes*, Salzburg 1991.
- Ferencz, Benjamin, *Wege zum Weltfrieden*. Frankfurt/New York 1989.
- Freitag-Wirringhaus, Reiner, *Aserbaidschan: Die nationalen und internationalen Auswirkungen des Krieges um Berg-Karabach*, in: *Orient* 34 (2/1993), 245 ff.
- Fuller, Liz, *From Simmering Conflict to Simmering Peace Process*, RFE/RL Caucasus Report, 9. July 2004.
- Fuller, Liz, *Russia, Turkey, Iran, and the Karabakh Mediation Process*, RFE/RL Research Report, 3, No. 8, 25 February 1994.
- Glinka, *Beschreibung der Übersiedlung von aserbaidschanischen Armeniern in die Grenzen Russlands, Moskau 1831 (in Russisch)*.
- Glinka, *Beschreibung der Umsiedlung von iranischen Armeniern in die Grenzen Russlands (in Russisch)*, Baku 1990.
- Götz, Roland/Halbach, Uwe, *Daten zur Geographie, Bevölkerung, Politik und Wirtschaft der Republiken der ehemaligen UdSSR*, Sonderveröffentlichung des Bundesinstituts für Ostwirtschaftliche und Internationale Studien, LC 92-183812, Februar 1992, Köln.
- Götz, Roland/Halbach, Uwe, *Politisches Lexikon GUS*, München 1993.
- Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.), *Völkerrecht*, 3. Aufl., Berlin 2004.

- Griboyedow, Gore ot Uma, Pisma i Zapiski, Baku 1989 (*in Russisch*).
- Gross Espiel, H. The Right to Self-Determination: Implementation of United Nations Resolutions, U.N. Doc. E/CN.4/SUB.2/405/Rev.1.
- Gugenheim, Paul, Avis de droit de Paul Gugenheim sur les questions relatives aux Plebiszites en droit international public du 31. Dezember 1970. Zweiter Bericht der Kommission der guten Dienste für den Jura (1970).
- Guliyew, Aliowsyat, Geschichte Aserbaidshans, Lehrbuch für die Klassen 7-8, Baku 1983 (*in Russisch*).
- Hannum, Hurst, Autonomy, Sovereignty, and Self-Determination: The Accommodation of Conflicting Rights, University of Pennsylvania, Philadelphia 1990.
- Hannum, Hurst/Lillich, Richard, The Concept of Autonomy in International Law, in: AJIL 1980, 858 ff.
- International Committee of the Red Cross, Commentary on IV Geneva Convention, Geneva: International Committee of the Red Cross, 1958.
- Interview von Poprugina, in: Azadlig (Zeitung), vom 23. Oktober 1993 (*in Russisch*).
- Ipsen, Knut, Völkerrecht, München 2004.
- Ismail, Machmud, Geschichte Aserbaidshans, Baku 1995 (*in Russisch*).
- Ismaylow, Eldar/Gasanow, Dschamil/Gaffarow, Tachir, Geschichte Aserbaidshans, Lehrbuch für die 11. Klasse, Baku 1998 (*in Russisch*).
- Kerimow, Elshan, Das Problem von Berg-Karabach, in: Sammlung der studentischen Aufsätze im Bereich des Internationalen Rechts, Nr. 1/2003, Baku 2003, 95 ff.
- Kolosow, Juriy/Kriwtschikowa, Ekaterina, Internationales Recht, Moskau 2000 (*in Russisch*).
- Kimminich, Otto/Hobe, Stephan Einführung in das Völkerrecht, 7. Aufl., Tübingen, 2000.
- Krokodyan, Z., Die Bevölkerung des sowjetischen Armeniens (1831-1931), Yerevan, 1932 (*in Russisch*).
- Krüger, Herbert, Effektivität, in: Strupp, Karl/Schlochauer, Hans-Jürgen, Wörterbuch des Völkerrechts, Berlin 1960, 410 ff.
- Lagoni, Rainer, Gebietserwerb, in: Seidl-Hohenveldern (Hrsg.), Völkerrecht, 3. Aufl. Neuwied/Kriftel 2001, 127 ff.
- Laitin, David/Suny, Ronald, Armenia and Azerbaijan: Thinking a Way out of Karabakh, in: Middle East Policy, Vol. VII, No. 1, October 1999, 145 ff.
- Lalayan, A.A., Istoricheskiye zapiski, Tom 2, Moskva, 1938 (*in Russisch*).
- Lapidoth, Ruth, Autonomy: Flexible Solutions to Ethnic Conflicts, Washington 1997.
- Luchterhandt, Otto, Das Recht Berg-Karabachs auf staatliche Unabhängigkeit aus völkerrechtlicher Sicht, in: AVR 1993, 30 ff.
- Magomedow, P.M, Geschichte Daghestans, Machatschkala 1968 (*in Russisch*).
- Malek, Martin, Determinanten der Sicherheitspolitik Armeniens, in: Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Bericht 11, Köln 2000.
- Mamedowa, Farida, Politische Geschichte und Historische Geographie von Kaukasischer Albanien (III. Jh. v. Ch. – VIII. Jh. N. Ch.), Baku 1986 (*in Russisch*).
- Manadjan, J.A., Tigran der Zweite und Rom, Yerevan 1943 (*in Russisch*).

- Manutschatryan, Aschot, Der Konflikt um Berg-Karabach: Grundproblematik und Lösungsperspektiven, ZEI Discussion Paper, C 18, 1998.
- McCarthy, Justin, Armenian Terrorism. History as Poison and Antidote, Ankara 1984: Ankara University Press.
- McCarthy, Justin/McCarthy, Carolyn, Turks and Armenians. A Manual on the Armenian Question, Washington D.C. 1989.
- Mehdiyev, Ramiz, The Reality of the Genocide of Azerbaijan People, Baku 2000 (*in Aserbaidshisch, Russisch und Englisch*).
- Mett, Franke, Das Konzept des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Eine Arbeit unter besonderer Berücksichtigung der Aulösung der Sowjetunion und des Zerfalls Jugoslawiens, Frankfurt am Main 2004.
- Muharrem, Robert, Treuhandverwaltung zwischen Friedenswahrung, Souveränität und Selbstbestimmungsrecht, Saarbrücken 2005.
- Müller, Jörg Paul/Wildhaber, Luzius, Praxis des Völkerrechts, 3. Aufl., Bern 2001.
- Mullerson, Rein, Self-Determination of Peoples and the Dissolution of the USSR, in: FS für Wang Tieya, London/New York 1994, 567 ff.
- Neiman, M., Armenier, kurze Beschreibung, ihrer Geschichte und gegenwärtige Lage, Sankt-Petersberg 1899.
- Novruzoglu, Rovenshan, Karabach: "Schwarzer Markt" für den internationalen Terrorismus, Baku 2003 (*in Russisch*).
- Orbeli, J.A., Gasan Dzalal – knjaz' Chacenskij, in: Izbranniye trudy, Yerevan 1963 (*in Russisch*).
- Osmanczyk, Edmund Jan, Encyclopedia of the United Nations, 2. ed., New York, Philadelphia, London 1990.
- Periev, V.Z., Über historische Geographie Aserbaidshans im XIII. bis XV. Jahrhundert, Baku 1978.
- Pomerance, Michla, Self-Determination in Law and Prantice, The Hague 1982.
- Rapport de la Commission internationale de Juristes chargée par le Conseil de la Société des Nations de donner un avis consultatif sur les aspects juridiques de la question des Illes d'Åland, 1921, in: SdN, Journal officiel, Supplément spécial Nr. 3.
- Reshetov, Y. A., Pravo na samoopredelenie i otdelenie (The right to self-determination and secession), in: Moscow Journal of International Law, No. 1, 1994, 9 ff. (*in Russisch*).
- Rotter, Manfred, Staat, in: Hoheveldern, Ignaz (Hrsg.), Völkerrecht, Neuwied/Kriftel 2001, 380 ff.
- Saini, R.S., Is the Right of Self-Determination Relevant to Jammu & Kashmir?, in: IJIL 1998, 157 ff.
- Salmon, Jean, Dictionnaire de Droit Internaitonal Public, Bruxelles 2001.
- Sarifî, M. Ch., Feodale Staaten von Aserbaidshans in der zweiten Hälfte des IX. Jahrhunderts, Baku 1978 (*in Russisch*).
- Schawrow, N.I., Neue Gefahr des russischen Geschäfts in Transkaukasus, Sankt-Petersburg 1911.
- Schwebel, Stephen, Aggression, Intervention and Self-Defense, in: RdC 136 (1972-II), 411 ff.
- Shaw, Malcolm, International Law, 5. ed., Cambridge 2003.

- Smith, Anthony, National Identity and Myth of Ethnic Descent, Nevada 1991.
- Strupp, Karl/Schlochauer, Hans-Jürgen, Wörterbuch des Völkerrechts, 3. Band, 2. Aufl., Berlin 1962.
- Svante, Cornell, The Conflict in Nagorno-Karabakh: Dynamics and Resolution Prospects, Moscow 2001.
- Thürer, Daniel, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Bern 1976.
- Tomuschat, Christian, Menschenrechte oder Völkerrecht? Zur rechtlichen Würdigung des Tschetschenien-Konflikts, in: E+Z 1995, 76 ff.
- Tschernyawski, Stanislaw, Neuer Weg von Aserbaidshjan, Moskau 2002 (*in Russisch*).
- Tsertisivadze, Felix, The Forgotten Genocide, NY 2005.
- U.S. Department of State, Azerbaijan Human Rights Practices, 1995 Report, Washington D.C., March 1996.
- Über den Genozid am Aserbaidshjanischen Volk, Baku 1998 (*in Aserbaidshjanisch, Deutsch, Englisch, Französisch und Arabisch*).
- Verdross, Alfred/Simma, Bruno, Universelles Völkerrecht, Theorie und Praxis, 3. Aufl., Berlin 1984.
- Wassenberg, Philipp, Das Eurokorps, Baden-Baden 1999.
- Weliyew/Muradaliyewa/Tagiyewa/Aliyew/Schukurow, Geschichte Aserbaidshjans, Lehrbuch für die 10. Klasse, Baku 1998 (*in Russisch*).
- Wenig, Marcus, Möglichkeiten und Grenzen der Streitbeilegung ethnischer Konflikte durch die OSZE – dargestellt am Konflikt im ehemaligen Jugoslawien, Schriften zum Völkerrecht, Band 12, Berlin 1996.
- Yamskov, A. N., Ethnic Conflict in the Transcaucasus: The case of Nagorno Karabakh, in: Theory and Society, Nr. 20 (1991), 631 ff. (*in Russisch*).
- Yunusov, Arif, Karabakh: Past & Present, Baku 2005 (*in Russisch*).

## V. Internet-Artikel

- Aserbaidshjaner, in: Wikipedia, unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Aserbaidshjaner>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- Auflösung der UdSSR, in: Wikipedia, unter: [http://de.wikipedia.org/wiki/Aufl%C3%B6sung\\_der\\_UdSSR](http://de.wikipedia.org/wiki/Aufl%C3%B6sung_der_UdSSR), zuletzt besucht am 11.04.07.
- Avakian, Shahan, Nagorno-Karabagh, Legal Aspects, unter: [http://www.armeniaforeignministry.com/fr/nk/legalaspects/legalaspect\\_text.pdf](http://www.armeniaforeignministry.com/fr/nk/legalaspects/legalaspect_text.pdf), zuletzt besucht am 11.04.07.
- Azerbaijan Needs Europe and Europe Needs Azerbaijan – PCC, Europe Information Service (EIS), from May 7, 2003, unter: [http://findarticles.com/p/articles/mi\\_go2377/is\\_200305/ai\\_n7554424](http://findarticles.com/p/articles/mi_go2377/is_200305/ai_n7554424), zuletzt besucht am 11.04.07.
- Bagirow, Adil, Myths Related to the Nagorno-Karabakh Conflict, unter: [http://azer.com/aiweb/categories/magazine/61\\_folder/61\\_articles/61\\_mediawatch.html](http://azer.com/aiweb/categories/magazine/61_folder/61_articles/61_mediawatch.html), zuletzt besucht am 11.04.07.

- Bergkarabach, in: Wikipedia, unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bergkarabach>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- Besetzung, in: Wikipedia, unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Besetzung>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- Carley, Patricia, Nagorno-Karabakh, Searching for a Solution, A United States Institute of Peace Roundtable Report, unter: <http://www.usip.org/pubs/peaceworks/pwks25/pwks25.html>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- Chodschali-Völkermord, unter: <http://www.chodschali.de/>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- Crawford, James, State Practice and International Law in Relation to Unilateral Secession, 19. February 1997, unter: <http://canada.justice.gc.ca/en/news/nr/1997/factum/craw.html#toc>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- European Union Membership For the Caucasus Countries: The European Parliament wakes up, 25.05.2001, unter: [http://coranet.radicalparty.org/pressreleases/press\\_release\\_detail\\_lia.php?func=detail&par=136](http://coranet.radicalparty.org/pressreleases/press_release_detail_lia.php?func=detail&par=136), zuletzt besucht am 11.04.07.
- Fein, Bruce, An Armenian and Muslim Tragedy? Yes! Genocide? No! unter: [http://www.geocities.com/fanthom\\_2000/Tragedy.html](http://www.geocities.com/fanthom_2000/Tragedy.html), zuletzt besucht am 11.04.07.
- Furman, Nancy/Griffin, Maura/Goebel, Christopher/Jnaigian, Bruce/Lorentz, Andrew/Lantz, Robert/Scharf, Michael/Williams, Paul, The Nagorno Karabagh Crisis: A Blueprint for Resolution, A Memorandum Prepared by the Public International Law and Policy Group, unter: <http://www.armeniaforeignministry.com/fr/nk/blueprint.html>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- Gemeinschaft unabhängiger Staates, in: Wikipedia, unter: [http://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinschaft\\_unabh%C3%A4ngiger\\_Staaten](http://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinschaft_unabh%C3%A4ngiger_Staaten), zuletzt besucht am 11.04.07.
- Hajilova, Blanca, The Conflict in Nagorno Karabakh: Negotiating Self-Determination, unter: <http://www.azerbaijan.com/azeri/blankahancilova.htm>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- Hajilova, Blanca, Peace Pending in Nagorno-Karabakh: Recommendations for the International Community, unter: [http://www.geocities.com/fanthom\\_2000/Blanka.html](http://www.geocities.com/fanthom_2000/Blanka.html), zuletzt besucht am 11.04.07.
- Helsinki Human Rights Watsch Report, Azerbaijan: 7 Jahre des Konflikts in Aserbaidshan, unter: [http://www.geocities.com/fanthom\\_2000/hrw-azerbaijan/hrw-azerbaijan.html?200627](http://www.geocities.com/fanthom_2000/hrw-azerbaijan/hrw-azerbaijan.html?200627), zuletzt besucht am 11.04.07.
- Huseynov, Tabib, The Question of Self-Determination, Self-Secession, Irredentism and Territorial Integrity on the Examples of the conflict Over the Territory of the Mountainous Karabakh and the Conflict in Chechnya in Comparative Perspectives, unter: [http://www.geocities.com/fanthom\\_2000/Legal\\_aspects-KARABAKH-Chechnya.html](http://www.geocities.com/fanthom_2000/Legal_aspects-KARABAKH-Chechnya.html), zuletzt besucht am 11.04.07.
- Ismailzade, Fariz, The OSCE Minsk Group and the Failure of Negotiations in the Nagorno-Karabakh Conflict, Caspian Brief, No. 23, April 2002, unter: [http://www.cornellcaspian.com/publications/pdf/23\\_0204Karabakh.pdf](http://www.cornellcaspian.com/publications/pdf/23_0204Karabakh.pdf), zuletzt besucht am 11.04.07.

Karabach-Konflikt friedlich lösen, unter:

[www.linksfraktion.de/pressemitteilung.php?artikel=1217721468](http://www.linksfraktion.de/pressemitteilung.php?artikel=1217721468), zuletzt besucht am 11.04.07.

Krikorian, Onnik, Tensions high in disputed Caucasus territory, Vol. 27. September 2004, unter:

<http://www.greatreporter.com/modules.php?name=News&file=article&sid=291>, zuletzt besucht am 11.04.07.

Kurbanow, Erdschan, Völkerrecht über Selbstbestimmung und Konflikt in Berg-Karabach (*in Russisch*), unter:

<http://www.geocities.com/CapitolHill/Senate/5521/self-determination.htm>;

auch unter:

<http://www.cidcm.umd.edu/partners/56.htm>, zuletzt besucht am 11.04.07.

Luchterhandt, Otto, Republik Armenien, Karabach und Europa – endlose Frustrationen?, unter: <http://www.deutsch-armenische-gesellschaft.de/dag/vorr.htm>, zuletzt besucht am 11.04.07.

Maresca, John, War in the Caucasus: A Proposal for Settlement for the Settlement of the Conflict over Nagorno-Karabakh, United States Institute of Peace, Special Report Nr. 9, August 1994, unter: <http://www.usip.org/pubs/specialreports/early/caucasus.html>, zuletzt besucht am 11.04.07.

Massaker von Chocali, unter: [http://en.wikipedia.org/wiki/Khojaly\\_Massacre](http://en.wikipedia.org/wiki/Khojaly_Massacre), zuletzt besucht am 11.04.07.

Matirosyan, Samvel/Mir Ismail, Alman, Armenia and Azerbaijan Differ over Russia Base Pullout, Eurasianet, 28. June 2005, unter:

<http://www.eurasianet.org/departments/insight/articles/eav062805.shtml>, zuletzt besucht am 11.04.07.

Migdalovitz, Carol, Armenia-Azerbaijan Conflict, Congressional Research Service Reports (CRS) issue Brief 92109, January 5, 1994, unter:

<http://www.fas.org/man/crs/9-109.html>, zuletzt besucht am 1.09.2002.

Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Armenia: There are Progresses in Nagorny-Karabakh Talks, unter:

<http://ans.az/archivetest.php?y=2005&m=7&d=18&thenews=2908>, zuletzt besucht am 12.11.2005.

Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Armenia, Position of Armenia in the Report on Turkish General Khalil Pasha's Visit to Jerewan, unter:

[http://www.armeniaforeignministry.com/fr/nk/nk\\_file/article/1.html](http://www.armeniaforeignministry.com/fr/nk/nk_file/article/1.html), zuletzt besucht am 11.04.07.

Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Azerbaijan, Annex to the letter dated 16 March 2004 from the Permanent Representative of Azerbaijan to the United Nations addressed to the Secretary-General and the President of the Security Council, A/59/66-S/2004/219, Legal aspects for the conflict in and around the Nagorny Karabakh region of the Republic of Azerbaijan, unter:

[http://www.mfa.gov.az/eng/armenian\\_aggression/legal/legals.pdf](http://www.mfa.gov.az/eng/armenian_aggression/legal/legals.pdf), zuletzt besucht am 11.04.07.

Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Azerbaijan, Concise Historical Information on Azerbaijan and the Roots of the Armenian-Azeri Conflict, Information Bulletin, 16.

- October 1996, unter: [http://www.geocities.com/fanthom\\_2000/mfa-bulletin.html](http://www.geocities.com/fanthom_2000/mfa-bulletin.html), zuletzt besucht am 11.04.07.
- Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Azerbaijan, Conflict between Armenia and Azerbaijan, Facts and development, unter: [http://www.mfa.gov.az/eng/armenian\\_aggression/history.shtml](http://www.mfa.gov.az/eng/armenian_aggression/history.shtml), zuletzt besucht am 11.04.07.
- Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Azerbaijan, Legal Aspects of the Nagorny Karabakh Conflict, unter: [http://www.mfa.gov.az/eng/armenian\\_aggression/legal/index.shtml](http://www.mfa.gov.az/eng/armenian_aggression/legal/index.shtml), zuletzt besucht am 11.04.07.
- Mollazade, Jeyhun, The Legal Aspects of the Karabakh Conflict, unter: [http://azer.com/aiweb/categories/karabakh/karabakh\\_dussions/karabakh\\_mollazade.html](http://azer.com/aiweb/categories/karabakh/karabakh_dussions/karabakh_mollazade.html), zuletzt besucht am 11.04.07.
- Nagorno-Karabakh, Soviet Era in: Wikipedia, unter: <http://en.wikipedia.org/wiki/Nagorno-Karabakh>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- Nagorno-Karabakh: A Plan for Peace, Europe Report N°167, International Crisis Group, Working to Prevent Conflict Worldwide, unter: <http://www.crisisgroup.org/home/index.cfm?l=1&id=3740>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- Office of the Nagorny Karabakh in Washington DC, Legal Aspects of The Nagorno Karabakh Problem, unter: [http://www.nkrusa.org/nk\\_conflict/legal\\_folder.html](http://www.nkrusa.org/nk_conflict/legal_folder.html), zuletzt besucht am 11.04.07.
- Over 5,300 families resettled in Nagorno-Karabakh since 2000, in: Yerkir Newspaper, from October 5., 2004, Jerewan, Armenia, unter: [http://www.yerkir.am/eng/index.php?sub=news\\_arm&day=05&month=10&year=2004&id=9814&id=9812](http://www.yerkir.am/eng/index.php?sub=news_arm&day=05&month=10&year=2004&id=9814&id=9812), zuletzt besucht am 11.04.07.
- Regarding the allegation by the Republic of Armenia to the effect that “Nagorno Karabakh has never been a part of independent Azerbaijan”, unter: [http://www.mfa.gov.az/eng/armenian\\_aggression/legal/regarding\\_allegation.shtml](http://www.mfa.gov.az/eng/armenian_aggression/legal/regarding_allegation.shtml), zuletzt besucht am 11.04.07.
- Religion in Azerbaijan, in: Wikipedia, unter: <http://www.travel-images.com/az-reli.html>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- Svante, Cornell, Undeclared War: The Nagorny Karabakh War Reconsidered, unter: [http://www.pcr.uu.se/publications/cornell\\_pub/main\\_doc.pdf](http://www.pcr.uu.se/publications/cornell_pub/main_doc.pdf), zuletzt besucht am 11.04.07.
- Will Referendum Decide Karabakh’s Fate? Oskanian And Mammediarov, Resume of the Bilateral Meetings, in: AZG, Armenian Daily Nr. 002, 12/01/2005, unter: <http://www.azg.am/?lang=EN&num=%202005011201>, zuletzt besucht am 11.04.07.

## VI. Sonstige Internet-Quellen

- „Agenda for Peace“, (UN offizielle deutsche Übersetzung: „Agenda für den Frieden“, angefertigt vom UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali 1992 als Studie im Auftrag des Sicherheitsrates, UN doc. A/47/277 bzw. S/24111, 17. Juni 2002), unter:

- <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/UNO/agenda.html>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- A Stability Pact for the Caucasus (June 2000), Celac, Sergiu/Emerson, Michael/Tocci, Nathalie; A Stability Pact for the Caucasus in Theory and Practice – A Supplementary Note, CEPS Working Document No. 152, November 2000, Emerson, Michael/Tocci, Nathalie/Prokhorova, Elena; unter: <http://www.ceps.be/files/Caucasus.pdf>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- Beschluss des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 18. Juli 1988 bezüglich der Karabach-Frage, unter: <http://www.c-r.org/our-work/accord/nagorny-karabakh/keytexts2.php>, zuletzt besucht am 11.04.2007.
- Bishkek Protokolle vom 5. May 1994, unter: <http://www.c-r.org/our-work/accord/nagorny-karabakh/keytexts15.php>; Office of the Nagorny Karabakh in Washington DC, unter: [http://www.nkrusa.org/nk\\_conflict/documents.shtml#two](http://www.nkrusa.org/nk_conflict/documents.shtml#two), zuletzt besucht am 11.04.07.
- Declaration on respect to the sovereignty, territorial integrity and inviolability of borders of the participating states of the CIS vom 15. April 1994, unter: <http://www.un.int/azerbaijan/background.php>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- Deklaration und Empfehlung des EU-Aserbaidshianischen Parlamentarischen Kooperationskomitees vom 17.-18. November, 2004, unter: [http://www.europarl.eu.int/meetdocs/2004\\_2009/documents/dv/549/549862/549862en.pdf](http://www.europarl.eu.int/meetdocs/2004_2009/documents/dv/549/549862/549862en.pdf), zuletzt besucht am 11.04.07.
- Erklärung der außerordentlichen Tagung des WEU-Ministerrates und der Staaten Zentraleuropas zu Berg-Karabach, Tagung des Ministerrates der WEU am 19. Juni 1992, unter: <http://www.glasnost.de/militaer/weu/92weubonn.html>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- EU Relations with the South Caucasus, European Parliament Resolution on the Communication from the Commission to the Council and the European Parliament on the European Union's relations with the South Caucasus, under the partnership and cooperation agreements unter: <http://www.europarl.eu.int/meetdocs/delegations/caus/20020327/Gahrton%20resolutionen%20en.pdf>, zuletzt besucht am 17.02.2006.
- European Parliament, Working Document on the communication from the Commission to the Council and the European Parliament on the European Union's relations with countries in the southern Caucasus in the context of the partnership and cooperation agreements, 19. March 2001, unter: <http://www.europarl.eu.int/meetdocs/committees/afet/20010326/433603EN.doc>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- Final statement of the EU-Azerbaijan Parliamentary Cooperation Committee, unter: [http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2004\\_2009/documents/dv/498/498231/498231en.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2004_2009/documents/dv/498/498231/498231en.pdf), zuletzt besucht am 11.04.07.
- Final statement of the EU-Azerbaijan Parliamentary Cooperation Committee, 25.-26. February, 2002, unter: <http://www.azembassy.be/doc/PCC2002.pdf?PHPSESSID=4f499cf697a0a016082cb0d8c2d9270b>, zuletzt besucht am 11.04.07.



- Generalversammlung der Vereinten Nationen, Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der VN, A/RES/2625(XXV), 24. Oktober 1970. unter: <http://www.un.org/Depts/german/gv-early/ar2625.pdf>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- Kommunique des Nordatlantikrats auf Außenministerebene vom 10. Dezember 1996, unter: <http://www.nato.int/docu/pr/1996/p96-165d.htm>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- Lisbon Summit Declaration from 2.-3. December 1996. The Statement of the OSCE Chairman-in-Office, unter: [http://www.geocities.com/fanthom\\_2000/More\\_Information.html](http://www.geocities.com/fanthom_2000/More_Information.html), ebenfalls unter: <http://www.c-r.org/our-work/accord/nagorny-karabakh/keytexts17.php>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- Ministerial Meeting of the North Atlantic Council, North Atlantic Cooperation Council, Istanbul, Turkey, 9.-10. June 1994, unter: <http://www.nato.int/docu/comm/49-95/c940610b.htm>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- Ministerial Meeting of the North Atlantic Council/North Atlantic Cooperation Council, NATO Headquarters, Brussels, 10.-11. January 1994, unter: <http://www.nato.int/docu/comm/49-95/c940111a.htm>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- OSCE Budapest Summit, 5-6 December 1994. Decisions on Nagorny-Karabakh Conflict, unter: <http://www.c-r.org/our-work/accord/nagorny-karabakh/keytexts16.php>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- OSCE Minsk Group "Common State Deal", unter: <http://www.c-r.org/our-work/accord/nagorny-karabakh/keytexts20.php>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- OSCE Minsk Group, "Package Solution", unter: <http://www.c-r.org/our-work/accord/nagorny-karabakh/keytexts18.php>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- OSCE Minsk Group "Step by Step Solution", unter: <http://www.c-r.org/our-work/accord/nagorny-karabakh/keytexts19.php>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- Statement issued at the meeting of the North Atlantic Cooperation Council Ministerial Meeting of the North Atlantic Council, Athens, Greece, 10.-11. June 1993, unter: <http://www.nato.int/docu/comm/49-95/c930611a.htm>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- Vertrag zwischen dem Khan von Karabach und dem Russischen Imperator über den Übergang vom Fürstentum Karabach zu Russland, Text, unter: <http://www.geocities.com/Vienna/7124/treaty-intro.html>, zuletzt besucht am 10.11.2005.
- The law of the USSR of April 3., 1990 regarding the secession, unter: <http://www.c-r.org/our-work/accord/nagorny-karabakh/keytexts5.php>, zuletzt besucht am 11.04.07.
- United Nations High Commissioner for Human Rights, CCPR General Comment 23, The rights of minorities, (Article 27), (Fiftieth session, 1994), unter: [http://www.geocities.com/fanthom\\_2000/Gen-comment23.html](http://www.geocities.com/fanthom_2000/Gen-comment23.html), zuletzt besucht am 11.04.07.

Vertrag von Kars, in: Wikipedia, unter:

[http://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag\\_von\\_Kars](http://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag_von_Kars), zuletzt besucht am 11.04.07.

Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft, unter:

<http://www.politische-union.de/evgv/>, zuletzt besucht am 11.04.07.

Vienna Declaration and Programme of Action, as adopted by the World Conference on Human Rights on 25. June 1993, unter:

[http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/\(Symbol\)/A.CONF.157.23.En?OpenDocument](http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/(Symbol)/A.CONF.157.23.En?OpenDocument), zuletzt besucht am 11.04.07.

## **VII. Internet-Adressen internationaler Organisationen**

Europäische Union: <http://www.europa.eu.int/celex>, zuletzt besucht am 11.04.07.

UN: <http://www.un.org>, zuletzt besucht am 11.04.07.

UNO-Hauptorgane: <http://www.unric.org/html/german/organe.htm>, zuletzt besucht am 11.04.07.

OSZE: <http://www.osce.org>, zuletzt besucht am 11.04.07.

NATO: <http://www.nato.int>, zuletzt besucht am 11.04.07.